

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

XVII. Landtag 04.11.1872-02.04.1873

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

11

Protokolle

über die

Verhandlungen des XVII. Landtags

des

Großherzogthums Oldenburg.

Oldenburg, 1873.

Druck der Schulzeschen Buchdruckerei.
(C. Berndt & A. Schwarz.)



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Erste vorläufige Sitzung.

Oldenburg, den 4. November 1872. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Ahlhorn.

Der im Namen der Großherzoglichen Staatsregierung anwesende Geheime Ministerialrath Selkman eröffnete die Versammlung und forderte den Abgeordneten Ahlhorn auf, den Vorsitz als Alterspräsident zu übernehmen. Letzterer berief zu Schriftführern die Abgeordneten Tassen und Propping als die jüngsten Mitglieder der Versammlung.

Der Alterspräsident gedachte des verstorbenen Abgeordneten Oldejohnns und forderte die Versammlung auf, sich zum ehrenden Angedenken desselben zu erheben. Solches geschah.

Die Verlesung des durch den Geheimen Ministerialrath Selkman übergebenen Verzeichnisses der gewählten Abgeordneten (Anlage A.) ergab, daß die Abgeordneten:

Bünnemeyer, Löningen,
Eilks, Schortens,
Köhler, Herrstein,

Detken, Düse und
Wulff, Majensfelde,
nicht anwesend waren.

Die dann vom Alterspräsidenten gemäß §. 2 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung vorgenommene Loosung ergab die No. 1, welchem nach die 1ste Abtheilung durch die Wahlkreise 1, 2 und 3, die 2te Abtheilung durch die Wahlkreise 4 und 5, die 3te Abtheilung durch die Wahlkreise 6 und 7 und die 4te Abtheilung durch die Wahlkreise 8 und 9 gebildet wurden.

Nach Abgabe der Wahllisten an die zuständigen Abtheilungen, wurde die Sitzung vom Alterspräsidenten geschlossen.

Nächste Sitzung am 5. November, Vormittags 9 1/2 Uhr.

Tagesordnung: Wahlprüfungen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der zweiten vorläufigen Sitzung am 5. November 1872.

Ahlhorn.

Propping.

Anlage A.

Verzeichniß der Abgeordneten.

Hausmann Abels zu Schwarzenburg.
 Gutsbesitzer Abthorn zu Zaderaltendeich.
 Justizrath Barnstedt zu Delmenhorst.
 Canalauffseher Borgmann zu Osterhausen.
 Obervermessungs-Inspector Brockhaus zu Birkenfeld.
 Justizrath Bünnemeyer zu Lönningen.
 Gutsbesitzer Bunnemann zu Loy.
 Gerichtsactuar Cammann zu Jever.
 Gemeindevorsteher Eilks zu Schortens.
 Graf von Galen zu Burg Dinklage.
 Gemeindevorsteher Glüsing zu Bardenfleth.
 Justizrath Graepel zu Esfleth.
 Zeller von Hammel zu Nutteln.
 Fabrikant Hoyer zu Donnerschwee.
 Gemeindevorsteher Huchting zu Bockhorn.
 Bürgermeister Köhler zu Herrstein.

Gutsbesitzer Krahn zu Häven.
 Schöffe Lengler zu Birkenfeld.
 Gutsbesitzer Müller zu Rughorn.
 Dr. med. Nathan zu Eutin.
 Gemeindevorsteher Detken zu Düke.
 Fabrikant Propping zu Oldenburg.
 Gutsbesitzer Rüdibusch zu Huntlosen.
 Justizrath Russell zu Damme.
 Hausmann Schildt zu Nordermoor.
 Obergerichtsrath Schomann zu Oldenburg.
 Hausmann Strodthoff zu Westerstede.
 Gemeindevorsteher Stukenborg zu Langförden.
 Hausmann Tangen zu Hering.
 Hausmann Wilken zu Wehnen.
 Fabrikant Windmüller zu Zwischenahn.
 Erbpächter Wulff zu Majenfelde.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite vorläufige Sitzung.

Oldenburg, den 5. November 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Ahlhorn.

Nach Eröffnung der Versammlung wird das Protokoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer Propping verlesen. Dasselbe wird genehmigt.

Aus den den einzelnen Abtheilungen zugestellten Wahlacten berichteten:

1. über die Wahlen in den Wahlkreisen 1 und 2 der Abg. Huchting;
2. über die Wahl im Wahlkreise 3 der Abg. Cammann;
3. über die Wahlen in den Wahlkreisen 4 und 5 der Abg. Kuffell;
4. über die Wahlen in den Wahlkreisen 6 und 7 der Abg. Schomann;
5. über die Wahl im Wahlkreise 8 der Abg. Graepel; und

6. über die Wahl im Wahlkreise 9 der Abg. Barnstedt.

Der Abg. Schomann stellt für die Abtheilung 3 den Antrag: die Wahl des Abg. Grafen von Galen zu beanstanden.

Der Abg. Kuffell stellt den Antrag: die Wahl des Grafen von Galen zwar zu beanstanden, im Hinblick auf die Bestimmung des §. 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung aber zu beschließen, daß derselbe zu den Sitzungen und Verhandlungen zugelassen werde.

Beide Anträge werden angenommen. Von sämmtlichen übrigen Wahlen wurde keine beanstandet.

Hierauf verkündete der Geheime Ministerialrath Sellmann, daß der Landtag Mittags 12 Uhr eröffnet werden würde.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der zweiten ordentlichen Sitzung am 6. November 1872.

Graepel.

Tanzen.

Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Erste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 5. November 1872. Mittags 12 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Ahlhorn, dann Präsident Graepel.

Es erschien der Staatsminister von Rössing Excellenz, begleitet vom Gerichtsassessor Wesche, und eröffnete im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den 17. Landtag des Großherzogthums (Anlage A.).

Zum Präsidenten bis zum 21. December d. J. wurde der Abg. Graepel mit 25 Stimmen gewählt. Derselbe nahm den Vorsitz ein und verpflichtete sich auf seinen früheren Eid mittelst Handschlags in die Hand des Staatsministers von Rössing.

Die anwesenden neu eingetretenen Mitglieder des Landtags: Barnstedt, Borgmann, Bunnemann, Glüsing, Wilken und Windmüller leisteten den im Art. 130 §. 1 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid. Die übrigen anwesenden Mitglieder: Abels, Ahlhorn, Brochhaus, Cammann, Eilfs, von Hammel, Hoyer, Huchting, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Detken, Propping, Russell, Schildt, Schomann, Strodthoff, Stukenborg und Tangen verpflichteten sich mittelst Handschlags auf ihren früheren Eid in die Hand des Präsidenten.

Zum Vicepräsidenten bis zum 21. December d. J. wurde der Abg. Ahlhorn mit 21 Stimmen gewählt.

Sodann wurden zu Schriftführern für die Dauer des ganzen Landtags gewählt die Abgeordneten Propping mit 28 Stimmen, Tangen mit 27 Stimmen und Köhler mit 24 Stimmen.

Geh. Ministerialrath Selkman überreichte ein Verzeichniß der fertigen und ein Verzeichniß der zu erwartenden Vorlagen (Anlagen B. und C.), sowie zwei vertrauliche Vorlagen.

Die Wahl einer Deputation zur Begrüßung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde dem Präsidenten überlassen.

In das vom Präsidenten auf seine Königliche Hoheit den Großherzog ausgebrachte Hoch stimmte die Versammlung dreimal ein.

In den Geschäftsvertheilungsausschuß wurden gewählt die Abgeordneten Ahlhorn, Müller und Russell mit 26 St., Graepel mit 24 St., Hoyer und Huchting mit 23 St., Lengler und Tangen mit 22 St., Abels mit 20 St. und von Hammel mit 17 Stimmen.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 6. November, Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Geschäftsvertheilungsausschusses und Wahl der Ausschüsse.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der zweiten Sitzung am 6. November 1872.

Graepel.

Tangen.

Anlage A.

Meine Herren! Nach einer durchlebten großen Zeit, die Deutschland unter Gottes Hülfe mit großen Opfern auf die ihm gebührende Stufe gehoben, nach einer Zeit reich an welthistorischen, überwältigenden Ereignissen, die frisch in dem Gedächtnisse Aller leben, stehe ich vor Ihnen, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge mit dem ehrenvollen Auftrage betraut, Sie freundlichst willkommen zu heißen und Ihre Versammlung zu eröffnen.

Der Hauptzweck Ihrer Berufung ist Ihnen bekannt. Es ist der Staatshaushalt für die nächsten drei Jahre zu regeln. Das wird Ihnen nicht so schwer werden, als sonst, da die Finanzlage eine günstigere geworden ist. Die Mittel sind im Allgemeinen vorhanden, um — im Herzogthum auch bei geringerer Belastung des Einkommens — nicht allein die notwendigen Anforderungen zu befriedigen, sondern auch noch sonst das Gemeinwohl durch erhebliche Ausgaben zu fördern.

Von den Einnahmen mögen nur die aus der Eisenbahnverwaltung gewonnenen hervorgehoben werden. Sie haben in der laufenden Finanzperiode die Erwartungen weit übertroffen, und ist es daher für zulässig erachtet, die Ueberschüsse für die Jahre 1873/75 in einem erheblich höheren Betrage wie früher in den Voranschlag aufzunehmen. Um zu einem einheitlichen Bahnege zu gelangen, sind die Verhandlungen über den Bau der Eisenbahn von Irbhove nach Neuschanz fortgeführt und Verhandlungen rücksichtlich der Fortführung der Oldenburg-Quakenbrücker Bahn bis Döna-

brück eingeleitet. Die Staatsregierung erwartet das Ergebnis der Verhandlungen Ihnen, meine Herren, bald vorlegen zu können, und rechnet sie auf eine günstige Beurtheilung, und das um so mehr, da unsere Bahnen unverkennbar auf allen wirtschaftlichen Gebieten belebend gewirkt haben.

Nothwendige Mehrausgaben bringt der unverkennbar dauernd herabgesunkene Werth des Geldes mit sich, der Diejenigen schwer trifft, welche auf eine feste Baareinnahme angewiesen sind. Es wird daher nach dem Vorgange anderer Staaten eine Erhöhung der Beamtengehälter und der Besoldungen der Volksschullehrer beantragt werden. Daß Sie, meine Herren, dem unabweislichen Bedürfnis Rechnung getragen werden, glaubt die Staatsregierung mit Sicherheit annehmen zu können.

Auch sonstige wichtige Vorlagen werden ihnen zugehen, als namentlich eine revidirte Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg und sehr eingreifende Gesetze, betr. die Theilbarkeit und Vererbung des Grundbesitzes und das Güterrecht der Eheleute. Leider können diese letzteren Gesetze noch nicht sofort Ihnen vorgelegt werden, doch wird es hoffentlich recht bald möglich sein.

Und nun, meine Herren, darf ich bitten Ihre Arbeiten zu beginnen und erkläre ich im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag des Großherzogthums für eröffnet.

Anlage B.

Verzeichniß

der

Vorlagen für den XVII. Landtag des Großherzogthums Oldenburg.

Ordn.- No.	Datum.	Gegenstand.
1.	1872 August 6.	Abänderung der Regierungsbekanntmachung vom 22. April 1845, betr. Berechnung der für Dienststreifen den Aemtern zu leistenden Vergütung.
2.	" 6.	Berichtigung des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums in Betreff der Fuhr- und Tagegelde der Districtsärzte.
3.	" 6.	Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ablösbarkeit der an den Staat zu zahlenden ständigen Gefälle.

Ordn. Nö.	Datum.	Gegenstand.
	1872	
4.	August 6.	betr. die Berechnung der Dienstzeit des Volksschullehrers Kleine zu Vielstedt, Gemeinde Hude.
5.	" 6.	betr. die Anrechnung der für die Gewährung von Alterszulagen maßgebenden Dienstzeit der Volksschullehrer bei der Feststellung des Ruhegehalts im Falle einer Pensionirung.
6.	" 6.	betr. die Mitglieder des Staatsgerichtshofes.
7.	" 7.	betr. den Verkauf von Holz aus den Staatsforsten im Fürstenthum Birkenfeld und das Ersuchen des Landtags, in Erwägung zu ziehen, ob nicht statt des Verkaufs von Holz unter der Hand, alles geschlagene Holz auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe zu bringen sei.
8.	" 7.	betr. die unentgeltliche Abtretung einer zum Staatswalddistricte „Pfaffenwald“ gehörenden Parzelle an das Krongut.
9.	" 7.	betr. das Ersuchen des Landtags, „in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Verpachtung der Jagd für die Staatscasse ein höherer Reinertrag zu erzielen wäre.“
10.	" 7.	betr. den Betrieb und die Resultate des Geschäfts der Oldenburgischen Landesbank in den Verwaltungsjahren 1870 und 1871.
11.	" 8.	betr. die Wahlen zum Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck.
12.	" 8.	betr. die Veräußerung von Staatsgut im Herzogthum.
13.	" 8.	betr. den Verkauf einer Fläche von dem zu den Staatswäldungen des Fürstenthums Birkenfeld gehörigen Buchwalde auf dem Banne der Gemeinde Nohfelden an die Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft.
14.	" 8.	betr. neue Bestimmung zum Gesetze für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen vom 28. Juni 1858.
15.	" 8.	betr. die Einführung mehrerer das Ablösungswesen betreffender Gesetze in den durch das Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten Gebietstheilen.
16.	" 9.	betr. die Gesinde-Ordnung für das Fürstenthum Lübeck.
17.	" 9.	betr. das Ersuchen des Landtags, den Bezirksbaumeistern ihren Wohnsitz innerhalb ihres Bezirks anzuweisen.
18.	" 9.	betr. den Verkauf des Hauptzollamtsgebäudes zu Brake.
19.	" 9.	Gesegentwürfe für das Fürstenthum Lübeck: <ul style="list-style-type: none"> 1. betr. die Ermittlung der Größe und des Reinertrages der Grundstücke in den durch Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthume Lübeck incorporirten vormals holsteinischen Gebietstheilen; 2. betr. die anderweitige Regulirung der Grundsteuer in den durch Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten vormals holsteinischen Gebietstheilen.
20.	" 9.	betr. die Aufhebung der Verpflichtung für die Seeschiffe zur Führung eines Seepasses.
21.	" 21.	betr. die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben.
22.	" 23.	betr. die Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. (Art. 8. 18. 58. 62.)
23.	" 26.	Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Ausübung der Jagd.
24.	Sept. 12.	Gesetz für das Herzogthum, betr. einige Bestimmungen über Fortschreibungen und Umschreibungen.
25.	" 14.	betr. die Vorlegung des Haußgesetzes für das Großherzogliche Oldenburgische Haus vom 1. September 1872.
26.	" 23.	betr. die Ueberlassung des am Haarenthorsplazze hieselbst belegenen, von den Katholiken seither als Kirche benutzten staatlichen Gebäudes an die hiesige katholische Gemeinde zu deren freien Disposition.
27.	Octbr. 2.	betr. die Verordnungen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 8. April und 22. Juni 1871, betr. die Auktionator- und Bergantungs- oder Versteigerungs-Ordnung bezw. Abänderung derselben.

Ordn. Nö.	Datum.	Gegenstand.
	1872	
28.	Octbr. 2.	betr. die Verordnungen in Betreff der Uebergangs-Bestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und der Neuen Bestimmungen zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz.
29.	" 4.	betr. den Procentsatz der Grund- und Gebäudesteuer im Herzogthum Oldenburg.
30.	" 9.	betr. Abänderungen des Gesetzes vom 15. Juni 1861 wegen Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse.
31.	" 11.	betr. das Dienstinkommen der Volksschullehrer im Fürstenthum Birkenfeld.
32.	" 14.	betr. die Verschmelzung von Fonds oder milden Stiftungen in den cedirten vormalig Holsteinischen Gebietstheilen mit dem Landesarmenfonds des Fürstenthums Lübeck.
33.	" 16.	Gesetz für das Herzogthum, betr. den Wegfall der Gewerbsrecognition für Mühlen, Ziegeleien und Kalkbrennereien.
34.	" 17.	betr. Gehaltszulage für den Landtagsregistrator Schwenke.
35.	" 19.	betr. den Schutz nützlicher Vögel.
36.	" "	betr. Consolidation verschiedener Anleihen des Herzogthums Oldenburg.
37.	" 22.	betr. die Aufhebung der Mitwirkung der Preisermittlungs-Commission bei Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste.
38.	" "	betr. die Herstellung von Zuwegungen zu den Bahnhöfen Schwartau und Pansdorf der Gutin-Lübecker Eisenbahn.
39.	" "	Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Benützung der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Wechta.
40.	" "	betr. die Vorlage der Rechnungen ic. der Central-Casse des Großherzogthums für die Jahre 1867/69.
41.	" 24.	betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Finanzperiode 1873/75.
42.	" 25.	betr. die Vorlegung der Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke.
43.	" "	Gesetz für das Herzogthum, betr. Abänderungen des Gesetzes vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.
44.	" 26.	betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.
45.	" 28.	betr. Aufbesserung der Beamtengehälter.
46.	" "	betr. die außerordentlichen Unterstützungen für die zweite Veriefelungs-Genossenschaft an der Hunte von Schobusen bis Westerburg und für die Kanal-Genossenschaft im Sagterländischen Westmoore in der Gemeinde Strücklingen.
47.	" "	Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.
48.	" "	betr. die Verzeichnisse der vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts des Großherzogthums in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis 1. October 1872.
49.	" 30.	betr. den Zuschuß aus Staatsmitteln für die Ackerbauschulen im Herzogthum.
50.	" 31.	betr. die Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen im Fürstenthum Birkenfeld.
51.	Novbr. 1.	betr. neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg.
52.	" "	betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums für die Finanzperiode 1873/75.
53.	" 2.	betr. die Abtretung des Gnideichs im Amte Barel.
54.	" 4.	betr. die Ernennung von Regierungs-Commissarien.
55.	" "	betr. die Landescaffe-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1867, 1868 und 1869.

Anlage C.

Verzeichniß

der

noch in Aussicht stehenden Vorlagen für den XVII. Landtag des Großherzogthums Oldenburg.

Ordn.- No.	Datum.	Gegenstand.
1.		betr. das Erbrecht und das eheliche Güterrecht im Herzogthum.
2.		betr. das Unterrichtswesen im Fürstenthum Lübeck.
3.		betr. Veräußerung der alten Reitbahn bei der Infanterie-Caserne in Oldenburg.
4.		betr. Abänderung des Gebührengesetzes von 1858.
5.		betr. Vergütung für Wahrnehmung der Geschäfte des Anwalts der geistlichen Güter in Wechta.
6.		betr. Personal- und Besoldungsetat für die Eisenbahn-Verwaltung.
7.		betr. Vermehrung der Gendarmerie.
8.		betr. Erlassung einer Fischerei-Ordnung.
9.		betr. Herstellung einer Chausseeverbindung der Eisenbahnstation Pansdorf mit der Gutin-Lübecker Chaussee und Herstellung von Zuwegungen zum Bahnhofe Schwartzau.
10.		betr. Durchschlag nach den Oberahnsichen Feldern.
11.		betr. Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg.
12.		betr. Abänderung des Gesetzes vom 14. März 1870, betr. die Zwangs-Arbeitsanstalt zu Wechta.
13.		betr. Ausführung des s. g. Doppelbesteuerungsgesetzes vom 13. Mai 1870 und der in Folge desselben erlassenen Gesetze für die drei Provinzen des Großherzogthums wegen Abänderung der Einkommensteuer-Gesetze.
14.		betr. Erstreckung der Frist zur Stempelung von Vollmachten.
15.		betr. Krongutscasse-Rechnungen des Herzogthums für die Jahre 1867, 1868 und 1869.
16.		betr. Landes-casse-Rechnungen des Herzogthums für die Finanzperiode 1867/69.
17.		betr. Nachweisung über den Activbestand der Staatsgutscapitalien-Casse des Herzogthums für die Finanzperiode 1870/72, sowie Voranschlag derselben für die Finanzperiode 1873/75.
18.		betr. Abbruch des ehemals Freye'schen Hauses in der Mühlenstraße in Oldenburg.
19.		betr. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Landes-casse für das Fürstenthum Lübeck (Finanzperiode 1873/75).
20.		betr. die Landes-casse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck von den Jahren 1867, 1868 und 1869.
21.		betr. Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1867, 1868 und 1869.
22.		betr. Nachweisung über den Activbestand der Staatsgutscapitalien-Casse des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1870/72.
23.		betr. Umbau der Forstwärterwohnung zu Wüstenfelde.
24.		betr. Aufhebung der Gewerbsrecognitionen für Mühlen, Ziegeleien und Kalkbrennereien im Fürstenthum Lübeck.
25.		Gesetz für das Fürstenthum Lübeck über das Stempelpapier und die Halbprocentsteuer, auch Aenderungen des Gebührengesetzes vom 15. August 1861 u.
26.		betr. Einführung einer Jagdkartenabgabe für das Fürstenthum Lübeck.
27.		Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Gebühren in Verwaltungssachen.

Ordn.- No	Datum.	Gegenstand.
28.		betr. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1873/75.
29.		betr. Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1867, 1868 und 1869.
30.		betr. Nachweisung über den Activbestand der Staatsgutscapitalien-Casse des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1870/72.
31.		betr. Besteuerung der Gebäude im Fürstenthum Birkenfeld.
32.		betr. Voranschlag der Eisenbahnverwaltung pro 1873/75.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 6. November 1872. Vormittag 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Der Schriftführer Tangen verliest die Protokolle der zweiten vorläufigen und der ersten ordentlichen Sitzung. Dieselben wurden genehmigt.

Eingegangen waren:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. d. M., betreffend den Landes-Bevollmächtigten beim Bischöflichen Officialate in Bockta (an den Justizauschuß).
2. Schreiben des Abgeordneten Köhler zu Herrstein, betreffend Urlaubsgesuch.
3. Petition der Lehrer in der Gemeinde Apen, betreffend das Gehalt der Volksschullehrer (an den Petitionsauschuß).
4. Petition mehrerer Einwohner aus den Gemeinden Lettens und Middoge, betreffend Chausseeanlage (an den Finanzauschuß).

Der nachgesuchte Urlaub des Abgeordneten Köhler wurde bis zum 16. November d. J. bewilligt.

Die Abgeordneten Rüdibusch und Bünнемeyer verpflichteten sich auf ihren früheren Eid mittelst Handschlags in die Hand des Präsidenten.

Sämmtliche nicht beanstandete Wahlen wurden für gültig erklärt.

Die Zulassung des Abgeordneten von Galen zu den Sitzungen, trotz der Beanstandung seiner Wahl, wurde beschlossen.

Der Gerichtsassessor Wesche übergab die Acten, betr. die Neuwahl im 8ten Wahlkreise, welche zur Prüfung an die 1ste Abtheilung gingen. Nach geschעהner Prüfung und Berichterstattung seitens der Abtheilung wurde die Wahl des Abgeordneten Wulff zu Majensfelde für gültig erklärt.

Vom Präsidenten wurde mitgetheilt, daß unter den Schriftführern folgende Geschäftsvertheilung getroffen sei: Tangen führe die Aufsicht über das Rechnungswesen, Köhler habe die Registratur, Expedition und Redaction der Landtagsverhandlungen zu übernehmen und Propping führe die Correspondenz.

Ferner bezeichnete der Präsident folgende Vorlagen als solche, die nicht an die Ausschüsse zu verweisen seien:

1. N^o 6, betr. die Mitglieder des Staatsgerichtshofs;
2. N^o 7, betreffend den Verkauf von Holz aus den Staatsforsten im Fürstenthum Birkenfeld und das Ersuchen des Landtags, in Erwägung zu ziehen, ob nicht statt des Verkaufs von Holz unter der Hand, alles geschlagene Holz auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe zu bringen sei;
3. N^o 9, betr. das Ersuchen des Landtags, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Verpachtung der Jagd für die Staatscasse ein höherer Reinertrag zu erzielen wäre;
4. N^o 10, betr. den Betrieb und die Resultate der Oldenburgischen Landesbank in den Verwaltungsjahren 1870 und 1871;
5. N^o 17, betr. das Ersuchen des Landtags, den Bezirksbaumeistern ihren Wohnsitz innerhalb ihres Bezirks anzuweisen;
6. N^o 32, betr. die Verschmelzung der Fonds oder milden Stiftungen in den cedirten vormaligen Holsteinischen Gebietstheilen mit dem Landesarmenfondes des Fürstenthums Lübeck;
7. N^o 37, betr. die Aufhebung der Mitwirkung der Preisermittlungs-Commission bei Ausmitte-

lung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste;

8. No. 42, betr. die Vorlegung der Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke;

9. No. 54, betr. die Ernennung von Regierungs-Commissarien.

Tagesordnung:

Nach dem Vorschlage des Ausschusses über die Verteilung der Geschäfte sind zunächst 5 Ausschüsse zu wählen, womit der Landtag einverstanden ist.

Es wurden gewählt:

1. in den Finanzausschuß: die Abgeordneten Abels, Ahlhorn, Brockhaus, von Hammel, Müller, Detken, Propping, Russell mit je 30 Stimmen, Nathan mit 29 Stimmen;
2. in den Verwaltungsausschuß: die Abgeordneten Borg-

mann, Cammann, von Galen, Hoyer, Köhler, Krahn, Tangen mit je 30 Stimmen, Barnstedt und Huchting mit je 29 Stimmen;

3. in den Justizauschuß: die Abgeordneten Gläsing, Graepel, Lengler, Rübensch, Schildt, Schomann, Stukenborg, Windmüller mit je 30 Stimmen, Strodthoff mit 29 Stimmen;

4. in den Petitionsauschuß: die Abgeordneten Bunne-
mann, Silks, Krahn, Lengler, Russell,
Tangen, Wilken mit je 30 Stimmen, Bünne-
meyer und Huchting mit je 29 Stimmen;

5. in den Geschäftsordnungsausschuß: die Abgeordneten Ahlhorn, Cammann, Hoyer, Müller, Schomann mit je 30 Stimmen, Bünne-
meyer mit 29 Stimmen.

Die nächste Sitzung soll angefangen werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der dritten Sitzung am 13. November 1872.

Graepel.

Propping.

Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 13. November 1872. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Der Schriftführer Proping verliest das Protokoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1. Ministerialprotokoll über die Eröffnung des Landtags; bekannt gemacht. (Geht ad acta.)
2. Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums, betr. die Verwerthung der zur Gronenberger Forstwärter-Wohnung gehörigen Ländereien; an den Finanzausschuß.
3. Desgl., betr. Abänderung des Art. 5 §. 2 der Verordn. vom 17. December 1870 für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund; an den Justizauschuß.
4. Desgl., betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Einführung von Jagdkarten etc.; an den Verwaltungsausschuß.
5. Desgl., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Wegfalls der Gewerbesteuer für Mühlen etc.; an den Finanzausschuß.
6. Desgl., betr. die Landescaffe-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1867 bis 1869; an denselben Ausschuß.
7. Desgl., betr. die Landescaffe-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1867 bis 1869; an denselben Ausschuß.
8. Desgl., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, enthaltend Aenderungen des Gesetzes vom 11. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Bectia; an den Verwaltungsausschuß, mit der irrthümlich dem Finanzausschusse zugewiesenen Vorlage 39.
9. Desgl., betr. Verbesserung des Dienst Einkommens der Aufseher und Amtsdienner bei der Zollverwaltung; an den Finanzausschuß.
10. Desgl., betr. Aenderung des Art. 16 der Auctorisationsordnung vom 8. April 1871 für das Fürstenthum Birkenfeld; an den Justizauschuß.
11. Desgl., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Stempelabgaben etc.; an den Finanzausschuß.
12. Desgl., betr. Aenderung des Gesetzes wegen Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern und betr. die Erhöhung der Tagegelder der Landtagsabgeordneten; zunächst an den Finanzausschuß und von diesem mit seiner Erklärung an den Geschäftsordnungsausschuß abzugeben.
13. Eine an den Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck gerichtete Beschwerde des Kirchenraths zu Cutin, betr. die Anstellung eines dritten Predigers in Cutin, dem Landtage vorgelegt von dem Vorsitzenden des Provinzialrathes des Fürstenthums Lübeck; an den Petitionsausschuß.
14. Eine Eingabe des Vorsitzenden des Provinzialrathes des Fürstenthums Lübeck bei Vorlegung eines Antrages über Erlassung eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Wehrbarmachung der Scheidebefriedigungen gegen weidendes Vieh; an den Verwaltungsausschuß.
15. Desgl. bei Vorlegung eines Antrages, betr. die Einführung des Jagdgesetzes des alten Gebiets vor dem 1. September 1873 in den neuen Gebietstheilen etc.; an denselben Ausschuß.

16. Petition des Gemeinderaths zu Altenesch, betr. die Vertiefung der alten Weser resp. der Ochtum; an den Finanzausschuß.
17. Eingabe des Gemeinderaths zu Lohne, betr. die Beschlüsse des Amtraths zu Bechta ic. wegen des Beitrags-Verhältnisses zu den Kosten von Chaussée-Anlagen ic.; an den Petitionsausschuß.
18. Petition der Lehrer des Fürstenthums Birkenfeld um Abänderung resp. Erweiterung einiger Bestimmungen des Gesetzentwurfs, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer; an den Verwaltungsausschuß.
19. Petition der Volksschullehrer aus den Aemtern Ovelgönne, Brake und Elsfleth, betr. Erhöhung ihres Dienst Einkommens; an den Finanzausschuß; und
20. Petition der Volksschullehrer im Butjadingerlande, betr. desgl.; an denselben Ausschuß.

Der Präsident theilt mit, daß die an Seine Königliche Hoheit den Großherzog entsandte Deputation von dem Großherzoge huldvoll empfangen worden sei.

Sodann verpflichtete sich der Abg. Köhler in Gemäßheit des Art. 130 des Staatsgrundgesetzes mittelst Handschlags in die Hand des Präsidenten auf seinen früher geleisteten Eid.

Ferner theilt der Präsident mit, daß die Accessisten Ellerhorst und Bödeker mit der Berichterstattung beauftragt seien und daß die Berichte wie bisher unentgeltlich an die Aemter und Gemeindevorsteher versandt werden sollen.

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Ueberlassung des am Haarenthoröplage hieselbst belegenen, von den Katholiken seither als Kirche benutzten staatlichen Gebäudes an die hiesige katholische Gemeinde zu deren freier Disposition.

Der vom Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Ahlhorn, Namens des Ausschusses gestellte Antrag:

der Landtag wolle genehmigen, daß die jetzige katholische Kirche am Haarenthoröplage in Oldenburg der katholischen Gemeinde in Oldenburg zur freien Disposition überlassen werde,

wird angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Berechnung der Dienstzeit des Volksschullehrers Kleine zu Biestedt, Gemeinde Hude. Berichterstatter Abg. Ahlhorn.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle beschließen, daß den definitiven Dienstjahren des Lehrers Kleine zu Biestedt die von ihm im Hannoverschen zugebrachte Dienstzeit ausnahmsweise hinzugerechnet werde, und darnach bei Bewilligung von Alterszulagen und auch bei einer etwaigen Pensionirung die Dienstzeit des ic. Kleine berechnet werde,

wird angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anrechnung der für die Gewährung von Alterszulagen maßgebenden Dienstzeit der Volksschullehrer bei der Feststellung des Ruhegehalts im Falle einer Pensionirung. Berichterstatter Abg. Ahlhorn.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle genehmigen, daß denjenigen Lehrern, denen in Gemäßheit des Schreibens des Landtags an die Staatsregierung vom 29. März 1857 ein Theil ihrer Hilfslehrerthätigkeit als Dienstzeit angerechnet, und danach schon jetzt die Alterszulagen bemessen worden, auch bei Feststellung des Ruhegehalts bei einer etwaigen Pensionirung diejenige Dienstzeit in Anrechnung kommt, die bei Feststellung der Alterszulagen maßgebend gewesen ist,

wird angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Verkauf des Hauptzollamtsgebäudes zu Brake.

Der vom Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Ahlhorn, Namens des Ausschusses gestellte Antrag:

der Landtag wolle genehmigen, daß das zum Staatsgut gehörige Hauptzollamtsgebäude nebst dem vom Assistenten bewohnten Nebengebäude zu Brake zum öffentlichen Verkaufe gebracht werde,

wird angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum, betr. den Wegfall der Gewerbsrecognition für Mühlen, Ziegeleien und Kalkbrennereien. Berichterstatter Abg. Propping.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfes seine Zustimmung geben,

wird angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. den Wegfall der Gewerbsrecognition für Mühlen, Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Der vom Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Nathan, Namens des Ausschusses gestellte Antrag:

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Verkauf verschiedener Staatsgüter. Berichterstatter Abg. Russell.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle zur Veräußerung

1. der Ziegeleibesitzung zu Hundsmühlen,
2. des Martin Barns Röterei zu Zwieger Moor, richtiger zum schwarzen Moor,
3. des Batteriehammes zu Bleren mit dem dahin führenden Wege,



4. des Hausplatzes und Gartens der Cavallerie zu Jever,
5. des Weidelandes beim Pumpsiedel,
6. der Wiese zu Kronshörn,
7. der Astecker Wiese,
8. verschiedener Kirchenstände und Grabstellen, welche nicht als Pertinenzstücke zu bestimmten Staatsgütern gehören oder von diesen aus benutzt werden können, und

9. kleiner isolirt liegender Stücke unter 1 Hektar groß, seine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß mit dem Verkaufe in der Weise verfahren werde, daß der Zuschlag regelmäßig erst nach zweimaligem öffentlichem Auffage erfolgt und nur in einzelnen Fällen schon im ersten öffentlichen Auffage, wenn das Tarat überboten worden und ein höheres Gebot nicht zu erwarten ist, ertheilt wird, und daß von einem öffentlichen meistbietenden Verkaufe nur abgesehen werde, wenn wegen der besonderen Belegenheit des zu verkaufenden Objects ein öffentlicher Auffag von vorn herein als resultatlos erscheinen sollte,

wird angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Berichtigung des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums in Betreff der Fuhr- und Tagegelder der Districtsärzte. Berichterstatter Abg. Brockhaus.

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die sub III. 7 des Gehaltsregulativs sich findende Bemerkung: „Beziehen in Dienstangelegenheiten keine Fuhr- und Tagegelde“ wohl auf den Thierarzt, nicht aber auf die Districtsärzte mit zu beziehen ist, son-

dern daß diesen bei Dienstreisen, wie bisher, die vorschriftsmäßigen Fuhr- und Tagegelde beglichen, wird angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Verkauf einer Fläche von dem zu den Staatswäldungen des Fürstenthums Birkenfeld gehörigen Buchwalde auf dem Banne der Gemeinde Rohfelden an die Rhein-Nabe-Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Berichterstatter, Abg. Brockhaus, beantragt Namens des Ausschusses:

der Landtag wolle seine Zustimmung zu dem vorgelegten Kaufvertrage de dato Saarbrücken den 5. März 1872 und Birkenfeld den 16. März 1872 ertheilen; dieser Antrag wird angenommen.

Sodann stellt der Berichterstatter der IV. Abtheilung für Wahlprüfungen, Abg. Schomann, den Antrag:

der Landtag wolle die im 6. Wahlkreise auf den Grafen von Galen gefallene Wahl zum Abgeordneten für gültig erklären; dieser Antrag wird angenommen.

Ferner wurde der vom Abg. Nathan gestellte Antrag: der Landtag wolle beschließen, den dem Abg. Wulff durch den Präsidenten bis zum 10. d. M. gewährten Urlaub bis auf den 17. d. M. zu verlängern, angenommen.

Der Präsident bestimmt, daß Anträge für die zweite Lesung der heute verhandelten Gesetzentwürfe bis zum Sonnabend einzubringen sind.

Demnächst leistete der Abg. von Galen den im Art. 130 §. 1 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid.

Die nächste Sitzung wird angesagt werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung vom 19. November 1872.

Graepel.

Tanzen.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 19. November 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Das Protokoll über die vorige Sitzung wird vom Schriftführer Tanzen verlesen und nach Vornahme einer Berichtigung genehmigt.

Es waren eingegangen:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Normaletat des Landdragoner-Corps. Wird an den Finanzausschuß abgegeben.
2. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld. An den Finanzausschuß.
3. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. An den Verwaltungsausschuß.
4. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strassachen etc. An den Justizauschuß.
5. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. polizeiliche Bestimmungen zum Schutze der Fischerei in den öffentlichen Gewässern. An den Justizauschuß.
6. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Bewilligung von Geldern zu Prämien für die Tödtung von Fischottern. An den Finanzausschuß.
7. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Ankauf der Gräber der beerdigten französischen Soldaten auf dem Kirchhofe zu Oldenburg. An den Finanzausschuß.

8. Petition der Einwohner von Horumerfel und Umgegend, betr. den Nothstand der dortigen Volksschule etc. An den Finanzausschuß.
9. Petition des Gemeinderaths zu Eckwarden, betr. den Bau einer Chaussee von Mitteldeich nach Tossens und Eckwarden. An den Finanzausschuß.
10. Petition des Gemeinderaths zu Tossens, betr. den Bau einer Chaussee von Mitteldeich nach Tossens und Eckwarden. An den Finanzausschuß.
11. Petition des Vorstehers und Ausschusses des Ortes Westerstede, betr. Abänderung des Art. 116 S. 2 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, insbesondere der Bestimmung unter Ziffer 2 der Anlage I. zu derselben.

Wird einstweilen zurückgelegt, bis die angekündigte Vorlage, betr. den Entwurf einer Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg, eingegangen und hierzu ein besonderer Ausschuß bestellt sein wird.

Der Präsident theilt mit, daß er dem Abg. Krahn am 15. d. M. einen achttägigen Urlaub erteilt habe.

Der in die Versammlung eingetretene Abg. Wulff wird unter Hinweisung auf seinen früher geleisteten Eid mittelst Handschlags in die Hand des Präsidenten verpflichtet.

Tagesordnung:

I. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Einführung mehrerer das Ablösungswesen betreffender Gesetze in den durch Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten Gebietstheilen. (Berichterstatter Abg. Barnstedt)

Der Gesetzentwurf wird dem Antrage des Ausschusses entsprechend angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Gesetzentwürfe für das Fürstenthum Lübeck:

1. betr. die Ermittlung der Größe und des Reinertrages der Grundstücke in den durch Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten vormals Holsteinischen Gebietstheilen;
2. betr. die anderweitige Regulirung der Grundsteuer in dem durch Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten vormals Holsteinischen Gebietstheile.

Für den abwesenden Berichterstatter Krahn übernahm der Abg. Huchting die Berichterstattung.

Die Art. 1—17 des erstgenannten Gesetzentwurfes werden nach den Ausschufsanträgen No. 1, 2 und 3 angenommen.

Antrag No. 4 wird dahin abgeändert, daß statt der Worte: „aus dem Auslande“ die Worte: „nicht aus dem Fürstenthume“ zu setzen seien, und der Art. 18 mit dieser Aenderung angenommen.

Es werden sodann auch den Ausschufsanträgen No. 5—7 entsprechend die Artikel 19—35 des Gesetzentwurfes angenommen.

In Betreff des sub 2 genannten Gesetzentwurfes werden gleichfalls den vom Ausschusse sub 8 und 9 gestellten Anträgen entsprechend die Artikel 1—12 angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der Verpflichtung für die Seeschiffe zur Führung eines Seepasses. (Berichterstatter Abg. Schomann.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfes seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ablösbarkeit der an den Staat zu zahlenden ständigen Gefälle. (Berichterstatter Abg. Krahn.)

Der Gesetzentwurf wird dem Antrage des Ausschusses entsprechend angenommen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betr. Abänderung der Regierungsbesanntmachung vom 22. April 1845, betr. Berechnung der für Dienststreifen der Aemter zu leistenden Vergütung. (Berichterstatter Abg. Cammann.)

Der Ausschuf hatte Annahme der beiden Artikel des Entwurfes beantragt. Dieselben werden angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes, betr. eine dem Landtagsregistrator Schwencke zu gewährende Gehaltszulage. (Berichterstatter Abg. Tangen.)

Der Antrag des Gesamtvorstandes, dahin gehend:

der Landtag wolle sich mit der von Großherzoglicher Staateregierung für den Landtagsregistrator

Schwencke beantragten Gehaltserhöhung auf jährlich 700 \$ vom 1. Januar 1873 an einverstanden erklären, unter der Bedingung, daß der Landtagsregistrator Schwencke auch ferner verpflichtet bleibt, für die Zeit, in welcher Landtagsarbeiten nicht zu erledigen sind, diejenigen Geschäfte zu übernehmen, welche ihm vom Staatsministerium übertragen werden, und daß auf sein Gehalt diejenigen Vergütungen in Abzug gebracht werden, welche Schwencke für anderweitige Dienstverrichtungen beziehen wird,

wird angenommen.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderungen des Gesetzes vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Berichterstatter Abg. Cammann.)

Die Artikel 1 und 2 des Entwurfes werden in Gemäßheit der Ausschufsanträge angenommen.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. einige Bestimmungen über Fortschreibungen und Umschreibungen. (Berichterstatter Abg. Tangen.)

Artikel 1 bis 12 des Gesetzentwurfes werden angenommen.

Zu Artikel 13 wurde Antrag 2 vom Berichterstatter Namens des Ausschusses dahin geändert, daß im Art. 13 die eingeklammerten Worte „nicht aber für das Brandcassenregister“ zu streichen und hinter dem Worte „angesehen“ die Worte „und dort, wo die Verwaltungsämtler die Brandcassenregister führen, auch für letztere“, nachzufügen seien; und darauf Art. 13 mit dieser Aenderung angenommen. Artikel 14—20 werden den Anträgen No. 4 und 5 entsprechend angenommen.

Zu Art. 21 §. 1 hatte der Ausschuf den Antrag No. 6 gestellt. Derselbe erhält jetzt folgende Fassung:

Im Art. 21 §. 1 hinter „nachfordern darf“ zu setzen „und vom gegenwärtigen Eigenthümer nur aus der Zeit seines Besizes, im Uebrigen von dessen Vorgänger.“

Artikel 21 §. 1 wird mit diesem Zusatze angenommen, desgleichen die Art. 21 §. 2 bis Art. 24.

Zu Art. 25 wird der Ausschufsantrag No. 9 zurückgezogen und beantragt, Art. 25 des Gesetzentwurfes anzunehmen. Art. 25 wird darauf angenommen, desgleichen Art. 26 und 27.

Nächste Sitzung: Freitag, den 22. November, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Todeserklärungen von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 5. November d. J., betr. generelle Ermächtigung zur Veräußerung der zur Cronenberger Forstwärter-Wohnung gehörigen Ländereien.
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Landescaſſe-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1867/69.
4. Zweite Lesung des Gesegentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. den Wegfall der Gewerbsrecognition für Mühlen, Ziegeleien und Kalkbrennereien.
5. Zweite Lesung des Gesegentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aufhebung der Gewerbsrecognition für Mühlen, Ziegeleien und Kalkbrennereien.
6. Zweite Lesung des Gesegentwurfs für das Herzogthum

Oldenburg, betr. Abänderungen des Gesetzes vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

7. Zweite Lesung des Gesegentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Einführung mehrerer das Ablösungswesen betreffender Gesetze in den durch das Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten Gebietsheilen.
 8. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. den Schutz nützlicher Vögel.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesegentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.
- Anträge zur zweiten Lesung der in heutiger Sitzung durchgenommenen Gesetze sind spätestens bis Mittwoch, den 20. November, einzubringen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 22. November 1872.

Graepel.

Köhler.

Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 22. November 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten verlas der Schriftführer Köhler das Protokoll der vierten Sitzung, welches genehmigt wurde.

Eingegangen waren:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1873/75. (An den Finanzausschuß.)
2. Desgl., betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld pro 1873/75. (An den Finanzausschuß.)
3. Desgl. bei Vorlegung
 - a) der Krongutscaff- Rechnungen des Herzogthums pro 1867 und 1868;
 - b) der Hauptbücher wegen der Einnahmen und Ausgaben der Krongutscaff des Herzogthums pro 1869 und 1870;
 - c) der Krongutscaff- Rechnungen des Fürstenthums Lübeck pro 1867, 1868 und 1869;
 - d) der Krongutscaff- Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld pro 1867, 1868 und 1869. (An den Finanzausschuß.)
4. Desgl., betr. Erhöhung des Grundkapitals der Oldenburgischen Landesbank um weitere 500,000 \mathcal{F} . (An den Finanzausschuß.)
5. Desgl., betr. Ankauf der Köterei des J. W. Hoppe zu Inte zum Krongut. (An den Finanzausschuß.)

6. Desgl., betr. die stattgehabten technischen Untersuchungen des Durchschlags nach den Oberahnsichen Feldern. (An den Finanzausschuß.)

7. Petition des Gustav Harbers zu Westerstede, als Director der Mobilien-Feuerversicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit“ für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Art. 6 §. 2 des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren. (An den Petitionsausschuß.)

8. Desgl. der Gemeinden Kronweiler ic., betr. den Ausbau des Zufuhrweges zur Eisenbahnstation Kronweiler. (An den Finanzausschuß.)

9. Desgl. der Gemeinde Süsel, betr. Unterstützung der durch die Sturmfluth vom 13. November d. J. ihrer Häuser beraubten Einwohner zu Haffkrug und Gronenberg aus Staatsmitteln. (An den Finanzausschuß.)

Tagesordnung:

1. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Todeserklärungen von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben. Berichterstatter Abgeordneter Schomann.

Die Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs wurden angenommen.

Der Ausschusantrag, dem Artikel 3 den Satz nachzuführen:

„das Gericht ist bei der Würdigung des Beweisresultats an positive Beweisregeln nicht gebunden“,

wurde angenommen und dann Artikel 3 mit diesem Zusätze angenommen.

Der Artikel 4 des Gesetzentwurfs wurde angenommen.

Zu Artikel 5 wurden die Ausschufsanträge

N^o 6, hinter die Worte: „in öffentlicher Sitzung“ die Worte: „zu welcher der Antragsteller zu laden ist“ zu setzen;

N^o 7, hinter dem Worte: „bedarf“ das Punktum wegfällen zu lassen, statt dessen ein Semikolon zu setzen und den folgenden Satz hinzuzufügen:

„insbesondere ist im Fürstenthum Birkenfeld die im Art. 116 des Code civil vorgeschriebene Anhörung des Procurators (Staatsanwalts) nicht erforderlich“;

N^o 8, dem Artikel 5 folgenden Absatz hinzuzufügen: „das die Todeserklärung aussprechende Erkenntniß in dem Herzogthum in den Oldenburgischen Anzeigen, in den Fürstenthümern Birkenfeld und Lübeck in den dortigen Amtsblättern einmal zu veröffentlichen“;

angenommen und dann der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen. Der Artikel 6 des Gesetzentwurfs wurde angenommen.

Der Ausschufsantrag N^o 11, im Artikel 7 die Worte: „und Stempel“ zu streichen, wurde angenommen und der Artikel 7 mit dieser Aenderung angenommen.

Der Ausschufsantrag N^o 13, dem ersten Absätze des Artikels hinzuzufügen: „Auf die Convocation der Erben und etwaiger Gläubiger des Vermißten finden die Bestimmungen der B.P.O. Anwendung“, wurde angenommen und Artikel 8 mit diesem Zusätze angenommen.

Der Artikel 9 des Gesetzentwurfs wurde angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 5. November d. J., betr. generelle Ermächtigung zur Veräußerung der zur Gronenberger Forstwärter-Wohnung gehörigen Ländereien. Berichterstatter: Abgeordneter Nathan.

Der Ausschufsantrag:

„der Landtag wolle der Staatsregierung die generelle Ermächtigung zur Veräußerung der zur Forstwärter-Wohnung zu Gronenberg gehörigen Ländereien ertheilen,“

wurde angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Landescaße-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1867/69. Berichterstatter: Abgeordneter Nathan.

Der Ausschufsantrag:

„der Landtag wolle die Landescaße-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1867 bis 1869

als unbeanstandet an Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen lassen,“

wurde angenommen.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. den Wegfall der Gewerbsrecognition für Mühlen, Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Der Ausschufsantrag:

„Landtag wolle dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfs unverändert in zweiter Lesung annehmen,“

wurde angenommen.

5. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aufhebung der Gewerbsrecognition für Mühlen, Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Der Ausschufsantrag:

„Landtag wolle den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs unverändert in zweiter Lesung annehmen,“

wurde angenommen.

6. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderungen des Gesetzes vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

Der Ausschufsantrag:

„Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung unverändert annehmen,“

wurde angenommen.

7. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Einführung mehrerer das Ablösungswesen betreffender Gesetze in den durch das Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten Gebietstheilen.

Der Ausschufsantrag:

„Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung unverändert annehmen,“

wurde angenommen.

8. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. den Schutz nützlicher Vögel. Berichterstatter: Abgeordneter Rüdibusch.

Der Ausschufsantrag N^o 1:

dem Art. 1 folgenden Zusatz zu geben:

„In Betreff der jagdbaren Vögel kommen die Jagdgesetze zur Anwendung,“

wurde angenommen und Artikel 1 mit diesem Zusätze angenommen.

Die Artikel 2 bis 4 des Gesetzentwurfs wurden angenommen.

Der Ausschufsantrag N^o 4:

Im Artikel 5 Zeile 1 zwischen den Worten: „der“ und „Handel“ einzuschalten: „gewerbsmäßige“, wurde angenommen und Artikel 5 mit diesem Zusätze angenommen.

Artikel 6 §. 1 wurde in folgender vom Ausschusse beantragten Fassung:

„Wer den vorstehenden Verboten zuwider handelt, oder Kinder zum Zuwiderhandeln verleitet, oder Per-

sonen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Zuwiderhandeln gegen dieses Gesetz abzuhalten unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 M oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft,"

angenommen.

Artikel 6 §. 2 wurde in der Fassung des Gesetzentwurfs angenommen.

Zu Artikel 7 wurden die Ausschufsanträge **N^o 7:**

vor die Zahl: „200“ zu setzen: „mindestens“,

abgelehnt, dagegen **N^o 8:**

das Wort: „Schritte“ zu streichen und statt desselben „Meter“ zu setzen,

und **N^o 9:**

die eingeklammerten Worte: „Feld- oder verwilderte Ragen“ zu streichen,

angenommen und Artikel 7 mit diesen Aenderungen angenommen.

Die Artikel 8 und 9 des Gesetzentwurfs wurden angenommen.

Der Ausschufsantrag **N^o 12:** auf der Nebenanlage A. des Gesetzentwurfs die Worte: „Nebelkrähe (Winterfrye, Nebelrabe)“ zu streichen,

so wie der Antrag des Abgeordneten Russell: auf derselben Anlage die Worte „Corvus cornix L.“ zu streichen, wurden angenommen;

dagegen der Antrag desselben Abgeordneten: auf die Anlage auch das Wort: „Holzhäher“ zu setzen, abgelehnt.

Der Ausschufsantrag **N^o 13:**

„der Landtag beschliesse, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, bei Einführung des Gesetzes den Lehrern des Großherzogthums aufzugeben, ihren Schülern das Gesetz einzuschärfen und dieselben wiederholt vor Uebertretungen zu warnen,“

wurde angenommen.

9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. Berichterstatter: Abgeordneter Borgmann.

Die Artikel 1 bis 7 des Gesetzentwurfs wurden angenommen.

Die Ausschufsanträge:

N^o 2, Art. 8 a mit Weglassung der Worte „für kleine Leute“ anzunehmen,

N^o 3, den Art. 8 b in der folgenden Fassung anzunehmen:

„in Angelegenheiten der von Gemeinden errichteten Sparcassen, soweit sie lediglich gemeinnützige Zwecke verfolgen,“

N^o 4, den Art. 8 c, d, e, f, g, h unverändert anzunehmen,

N^o 5, die Artikel 9 bis 20 incl. nach dem Entwurfe anzunehmen,

wurden angenommen.

Der zu der dem Gesetzentwurfe für das Fürstenthum Lübeck, betr. Gebühren in Verwaltungssachen, beigefügten Gebührentare gestellte Ausschufsantrag:

„der Landtag wolle die vorgelegte Tare unverändert annehmen,“

wurde angenommen.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 26. November 1872, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung der Gesetzentwürfe für das Fürstenthum Lübeck:

1. betr. die Ermittlung der Größe und des Reinertrages der Grundstücke in den durch Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten vormals holsteinischen Gebietstheilen;

2. betr. die anderweitige Regulirung der Grundsteuer in den durch Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten vormals holsteinischen Gebietstheilen.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der Verpflichtung für die Seeschiffe zur Führung eines Seepasses.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ablösbarkeit der an den Staat zu zahlenden ständigen Gefälle.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 22. April 1845, betr. Berechnung der für Dienstreisen der Aemter zu leistenden Vergütung.

5. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. einige Bestimmungen über Fortschreibungen und Umschreibungen.

6. Bericht des Justizauschusses

1. über die Verordnungen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 8. April und 22. Juni 1871, betr. die Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungs-Ordnung, bezw. Abänderung derselben;

2. über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 8. November d. J., betr. Aenderung des Artikels 16 dieser Auktionator-Ordnung.

7. Mündlicher Bericht des Justizauschusses

1. über die Verordnungen in Betreff der Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und der neuen Bestimmungen zur Strafproceßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz;



- | | |
|---|--|
| <p>2. über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 7. November d. J., betr. Aenderung des Art. 5 §. 2 der Verordnung für das Großherzogthum vom 17. December 1870, betr. Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.</p> <p>8. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Normaletat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.</p> <p>9. Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf,</p> | <p>betr. Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1861, die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse betreffend.</p> <p>10. Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.</p> <p>11. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen für das Herzogthum Oldenburg.</p> |
|---|--|

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 26. November 1872.

Graepel.

Propping.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 26. November 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Der Schriftführer Propping verliest das Protokoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. Veräußerung des bei Cutin belegenen Mühlenetablissements, der sog. Neumühle.
Geht an den Finanzausschuß.
2. Schreiben der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Unterrichtswesen.
Geht an den Verwaltungsausschuß.
3. Petition des Comité für Erbauung einer Zweigbahn von Westerstede nach Dohlt um eine staatliche Subvention von 30,000 ₰.
Geht an den Finanzausschuß.
4. Petition des Obergerichtsanzwalts Frahm in Ahrenshöck um Bewilligung einer Staatshilfe zur Milderung der Noth der durch die Sturmfluthen geschädigten Einwohner des Fürstenthums Lübeck.
Desgleichen.
5. Petition des pensionirten Lehrers Joh. Chr. Müller zu Sillenstede um Erhöhung seiner Pension.
Desgleichen.
6. Petition der Delegirten = Versammlung sämtlicher Lehrer des Herzogthums Oldenburg, betr. das Dienst-einkommen der Volksschullehrer.
Geht an den Verwaltungsausschuß.
7. Petition des Lehrers G. Niemöller zu Cappeln, den Termin seiner definitiven Anstellung betreffend.
Geht an den Petitionsausschuß.
8. Petition von Gymnasiallehrern zu Cutin, Jever und Oldenburg, bei Neuberathung des Etats für die

Gymnasien des Großherzogthums den in Preußen durchgeführten Normaletat zu Grunde zu legen.

Geht an den Verwaltungsausschuß.

Vom Finanzausschuß ist der dringliche Antrag gestellt: der Landtag wolle die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Süsel mit dem Ersuchen der Großherzoglichen Staatsregierung übergeben, eine Vorlage wegen Unterstützung der durch die Sturmfluth vom 13. d. M. im Fürstenthum Lübeck Beschädigten, soweit erforderlich, möglichst bald dem Landtage zu machen, indem der Landtag seine Bereitwilligkeit ausdrückt, die dazu nothwendigen Mittel zu bewilligen.

Nachdem gemäß §. 85 der Geschäftsordnung die Dringlichkeitsfrage vom Landtage bejaht worden, wurde dieser Antrag einstimmig angenommen.

Der vom Abg. Wulff gestellte, genügend unterstützte selbständige Antrag:

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe möge veranlassen, daß den Einwohnern des Fürstenthums Lübeck, die durch die Sturmfluth am 13. d. M. ihre Gebäude oder sonstiges Vermögen verloren haben, durch Geldvorschüsse aus der Staatscasse auf einige Jahre zinsfrei, je nach dem Bedürfnisse, Unterstützungen gewährt werden, und der Landtag der Staatsregierung zu solchen Zwecken die Summe bis zu 20,000 ₰ aus der Staatscasse bewillige,

wurde vom Antragsteller zurückgenommen.

Ferner wurde von den Abgeordneten Nathan und Wulff der genügend unterstützte, selbständige Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staats-

regierung zu ersuchen, dem gegenwärtigen Landtage die von dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck im Jahre 1869 berathene Wasserordnung mit den etwa nöthig befundenen Aenderungen vorzulegen.

Nachdem gemäß §. 84 der Geschäftsordnung die Inbetrachtziehung dieses Antrages vom Landtage angenommen worden, zeigte der Präsident an, daß derselbe demnächst auf die Tagesordnung würde gesetzt werden.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung der Gesetzentwürfe für das Fürstenthum Lübeck:

1. betr. die Ermittlung der Größe und des Reinertrages der Grundstücke in den durch Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten vormals Holsteinischen Gebietsstheilen;
2. betr. die anderweitige Regulirung der Grundsteuer in den durch Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten vormals Holsteinischen Gebietsstheilen.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Wulff:

dem Art. 18 ist folgende Fassung zu geben:

Die Abschätzungskommission besteht aus einem von der Regierung zu berufenden Vermessungsbeamten und zweien vom Provinzialrathe zu wählenden Abschätzern, für welche in derselben Weise zwei Ersatzmänner zu berufen sind, welchen ein Hülfsgemeister und das sonst noch erforderliche Hülfspersonal beigegeben wird,

findet nicht die genügende Unterstützung.

Auch der Verbesserungsantrag der Abgeordneten Nathan und Wulff:

im Artikel 12, zweiter Absatz, werde in der dritten Zeile statt des Wortes: „Dreiviertel“ das Wort: „Dreifünftel“ gesetzt,

wird nicht genügend unterstützt.

Sodann werden beide Gesetzentwürfe, so wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen, angenommen.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der Verpflichtung für die Seeschiffe zur Führung eines Seepasses.

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle dem einzigen Artikel des Entwurfs seine Zustimmung ertheilen, wurde angenommen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ablösbarkeit der an den Staat zu zahlenden ständigen Gefälle.

Der Landtag nimmt den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung unverändert an.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aenderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 22. April 1845,

betr. Berechnung der für Dienstreisen der Aemter zu leistenden Vergütung.

Der Regierungscommissair Gerichtsassessor Wesche brachte den Verbesserungsantrag:

es wird beantragt, dem Art. 1 des rubricirten Gesetzesentwurfs folgende Fassung zu geben:

Ist die Dienstreise mit eigenem oder gemiethetem Fuhrwerk gemacht und die Rückreise nicht an demselben Tage erfolgt, so sind bei jedem außerhalb genommenen Nachtquartier neben der im §. 1 der Regierungs-Bekanntmachung bestimmten Vergütung, für jede Meile Wegentfernung des Nachtquartiers von dem Amtssitze 1 R 20 S zu vergüten.

Der Ausschusantrag:

dem Artikel 1 des Entwurfs hinzuzufügen:

„jedoch darf die Transportkosten-Vergütung den Betrag von vier Thalern täglich nicht übersteigen“, und mit diesem Zusage den Artikel 1 des Entwurfs anzunehmen,

wird angenommen, und ist damit der Antrag der Staatsregierung erledigt.

Sodann wurde der Artikel 2 des Entwurfs auch in zweiter Lesung unverändert angenommen.

5. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. einige Bestimmungen über Fortschreibungen und Umschreibungen.

In der Zusammenstellung der vom Landtage bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs gefaßten Beschlüsse war im Art. 21 §. 1 am Schlusse statt: „Vorgänger“ der Plural „Vorgängern“ angewandt.

Nachdem der Landtag diese Abänderung genehmigt, wurde der Gesetzentwurf im Uebrigen so, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung angenommen.

Der Vicepräsident Ahlhorn übernimmt den Vorsitz.

6. Bericht des Justizauschusses

1. über die Verordnungen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 8. April und 22. Juni 1871, betr. die Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungs-Ordnung, bezw. Abänderung derselben;

2. über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 8. November d. J., betr. Aenderung des Art. 16 dieser Auktionator-Ordnung.

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle der durch Verordnung vom 8. April 1871 für das Fürstenthum Birkenfeld erlassenen Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungs-Ordnung mit der durch die Verordnung vom 22. Juni 1871 getroffenen Abänderung derselben seine nachträgliche Zustimmung ertheilen,

wurde angenommen.

Ebenso wurde der Antrag 2 des Ausschusses:



der Landtag wolle seine verfassungsmäßige Zustimmung dazu geben, daß im Wege des Gesetzes der Art. 16 Ziffer 1 der gedachten Auktionator-Ordnung den Zusatz erhalte:

das zweite Mal jedoch nur im Auszuge, der den Namen des Versteigerers, die Bezeichnung des Bannes, auf dem die Güter belegen sind, und das Datum des Angabe- und Versteigerungstermins, unter Hinweisung auf die Nummer des Amtsblattes, worin das vollständige Proclam erfindlich, enthält,

angenommen.

Der Vicepräsident bestimmt die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung auf Sonnabend, Morgens 10 Uhr.

7. Mündlicher Bericht des Justizauschusses

1. über die Verordnungen in Betreff der Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und der neuen Bestimmungen zur Strafproceßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz;
2. über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 7. November d. J., betr. Aenderung des Art. 5 §. 2 der Verordnung für das Großherzogthum vom 17. December 1870, betr. Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.

Berichterstatter: Abg. Graepel.

Der Ausschufsantrag 1 wird angenommen.

Zum Ausschufsantrag 2 stellt der Regierungskommissair Gerichtsassessor W e s c h e den folgenden Verbesserungsantrag: Es wird beantragt, den Antrag 2 in folgender Fassung anzunehmen:

der Landtag wolle seine verfassungsmäßige Zustimmung dazu geben, daß im Wege des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zu Art 5 §. 2 der gedachten Verordnung der erste Satz aufgehoben und statt desselben gesetzt werde:

Die Verfolgung tritt in den Fällen Ziff. 1 lit. a. b. und c. und Ziff. 2 nur auf Antrag ein.

Nachdem der Berichterstatter des Ausschusses den Antrag 2 des Ausschusses zurückgezogen, wird der Antrag der Staatsregierung angenommen.

Sodann werden die Ausschufsanträge 3 bis 7 incl. angenommen.

Der Präsident Graepel übernimmt wieder den Vorsitz.
8. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Normaletat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle zur Erlassung des vorgelegten neuen Normaletats für die Gendarmerie, mit der Abänderung, daß bei der Zulage für den Commandeur hinter monatlich hinzugefügt werde: „die kein Recht auf Wartegeld und Pension gewährt“, seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen, und sodann werden die sämtlichen Positionen des Normaletats mit dieser Abänderung zur Position 1 angenommen.

9. Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1861, die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse betreffend.

Der Ausschufsantrag 1 auf Annahme des Artikels 1 wurde angenommen.

Zum Artikel 2 Absatz 2 beantragt der Ausschuf:

in dem beantragten Zusätze werde das Wort: „geschäftsführenden“ gestrichen und das Wort: „technischen“ eingeschaltet.

Dieser Antrag wird angenommen und darauf Artikel 2 mit dem so geänderten Zusätze zu Absatz 2 angenommen. Ferner wird der Antrag 4 auf Annahme des Artikels 3 mit 21 Stimmen angenommen und Antrag 5 auf Annahme der Artikel 4, 5, 6, 7 und 8 angenommen. Antrag 6 auf Annahme des Artikels 9 wird mit 19 Stimmen angenommen und endlich Antrag 7 auf Annahme der Artikel 10, 11, 12 und 13 angenommen.

Auf Antrag des Abg. Abhorn kommen die beiden letzten Gegenstände der Tagesordnung nicht mehr zur Verhandlung.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 27. November, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
2. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg.
3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Einführung von Jagdarten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung vom 27. November 1872.

Graepel.

Tanzen.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 27. November 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Das Protokoll über die vorige Sitzung wird vom Schriftführer Tange verlesen und sodann genehmigt:

Es waren eingegangen:

1. Ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Nachbewilligung zum §. 29 des Voranschlages des Herzogthums Oldenburg für 1872 zu den Arbeiten am Hunte-Ems-Canal.

Geht an den Finanzausschuß.

2. Petition des Rechnungstellers J. H. Janssen zu Abbehausen, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858.

Geht an den Petitionsausschuß.

3. Petition des Oldenburgischen landwirthschaftlichen Vereins, Abtheilung Burchave, betr. die Verkehrswege im Butsjadingerlande.

Geht an den Finanzausschuß.

4. Ein Antrag des Abg. Ahlhorn mit genügender Unterstützung zu Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes, dahin lautend:

dem Art. 29 werde Folgendes hinzugefügt:

hinter ergreifen, werde gesagt:

„mit welchem eine fortlaufende Remuneration verbunden ist. Diese Genehmigung darf einem Angestellten zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath, einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.“

Protokolle. XVII. Landtag.

Motive:

Die Stellung eines Staatsdieners wird durch den Eintritt in solche Stellen oft untergraben, indem das Staatsinteresse oft in Collision mit dem Interesse solcher Gesellschaften kommt.

Der Abgeordnete Ahlhorn schlägt vor, den Antrag dem Justizauschusse zu überweisen. Nachdem sich die Versammlung damit einverstanden erklärt hat, daß der Antrag in Betracht gezogen werde, wird derselbe dem Justizauschusse überwiesen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Berichterstatter Abg. Windmüller.

Zu Ziffer I. der Vorlage hatte der Ausschuß den Antrag gestellt:

der §. 3 des Artikel 8 wird aufgehoben, jedoch bleiben bei den bei Publikation dieses Gesetzes bereits im Dienste befindlichen Civilstaatsdienern die Bestimmungen desselben nach wie vor in Anwendung.

Dieser Antrag, sowie auch Antrag 2 des Ausschusses Ziffer I. zu Art. 8 in dieser Fassung anzunehmen, werden angenommen.

Sodann wurde auch Ziffer II. der Vorlage angenommen.

Zu Ziffer III. der Vorlage ist vom Ausschusse der Antrag gestellt:

hinter dem Worte „Nebengeschäfte“ einzufügen: „inner-

halb der Berufsthätigkeit des Civilstaatsdieners vorübergehend, jedoch“

Seitens der Staatsregierung war hierzu folgender Verbesserungsantrag gestellt:

im Art. 28 §. 1 werde der Bestimmung unter b. folgender Satz hinzugefügt: „Es ist indes eine besondere Vergütung nicht ausgeschlossen, falls die Thätigkeit durch Nebengeschäfte auf längere Zeit, aber doch vorübergehend und in einem erheblichen Grade in Anspruch genommen wird.“

Vom Abgeordneten Ahlhorn wird folgender Verbesserungsantrag gestellt:

dem Art. 28 des Civilstaatsdienergesetzes werde ad 1 unter Littr. b. folgender Satz hinzugefügt:

„Es ist jedoch ausnahmsweise eine besondere Vergütung nicht ausgeschlossen bei Interimsverwaltungen vacanter Stellen durch andere Staatsdiener, wozu auch Lehrervertretungen gerechnet werden.“

Besterer Antrag hatte die genügende Unterstützung gefunden. Derselbe wird zunächst zur Abstimmung gebracht und mit 18 Stimmen angenommen. Damit fallen die übrigen Anträge weg.

Zu IV. wird die Vorlage angenommen.

Zu V. wird der Antrag 7 des Ausschusses zu Art. 62 das Wort „Großherzogthums“ zu streichen, und an dessen Stelle „deutschen Reichs“ zu setzen, angenommen.

Zu Art. 62 des Civilstaatsdienergesetzes stellte die Staatsregierung sodann noch folgenden Antrag:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung wird ermächtigt, diejenigen Beträge, welche nach dem gegenwärtigen Entwürfe den Civilstaatsdienern nicht abzugewenden gewesen wären, indessen, und zwar seit dem Eintritt der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, also für die Zeit seit Anfang 1868 in Abzug gebracht worden sind, den Betreffenden auf deren Antrag erstattet werden.

Der Ausschuss stellte durch seinen Berichterstatter hierzu folgenden Antrag:

der Landtag wolle den Regierungsantrag zu № 22 der Vorlage, betr. Rückzahlung des seit Erlassung des Bundesgesetzes vom 1. November 1867, betr. Indigenat, zurückbehaltenen $\frac{1}{10}$ des Ruhegehalts ablehnen und der Staatsregierung anheimgeben, nur wenn Anträge dieserhalb an dieselbe gestellt werden, eine neue Vorlage an den Landtag gelangen zu lassen.

Besterer Antrag kam zunächst zur Abstimmung und wurde angenommen. Es fiel damit der Antrag der Staatsregierung.

Es wurde übergangen zum 2. Gegenstande der Tagesordnung.

Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag des Herzogthums Oldenburg über die Einnahmen für die Jahre 1873, 1874 und 1875. Berichterstatter Abgeordneter Ahlhorn.

Es werden zunächst die §§. 1—11 angenommen.

Zu §. 12 hatte der Ausschuss den Antrag gestellt:

das Ersuchen an die Staatsregierung zu stellen, dieselbe wolle dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf, betr. anderweitige Ordnung des Hypothekenwesens, vorlegen.

Derselbe wird angenommen. Desgleichen die §§. 12—16.

Zu §. 17 war vom Ausschusse der Antrag gestellt:

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auf den Oldenburgischen Staatsbahnen eine IV. Wagenklasse mit entsprechender Preisermäßigung baldmöglichst einzuführen sei.

Hierzu wurde vom Abgeordneten Russell folgender Zusatzantrag gestellt:

dem Ausschussantrage nachzuführen: „oder der Preis in der III. Wagenklasse herabgesetzt werden könne.“

Dieser Zusatzantrag wird angenommen, desgleichen Antrag 19 des Ausschusses mit diesem Zusatze.

Sodann werden die §§. 17—20 angenommen. Zu §. 21 und §. 22 sind vom Ausschusse die Anträge № 23, 24, 25 und 26 gestellt. Von denselben wird zunächst der Antrag der Minorität № 25 zur Abstimmung gebracht, nachdem Seitens der Staatsregierung die Erklärung abgegeben war:

daß die Staatsregierung sich dem Antrage der Mehrheit anschließe, und, falls derselbe angenommen werde, die darin gestellten Bedingungen acceptire.

Zu Antrag 25 war namentliche Abstimmung beantragt.

Es stimmen für den Antrag:

Abels, von Galen, Glüsing, Hoyer, Huchting, Müller, Rudebusch, Schildt, Strodtzoff, Tangen, Wilken und Wulff.

Es stimmen gegen den Antrag:

Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bünnemeyer, Bünemann, Cammann, Eilfs Graepel, von Hammel, Köhler, Krahn, Nathan, Detken, Propping, Russell, Schomann, Stukenborg und Windmüller.

Der Abg. Lengler war abwesend.

Antrag 24 wird darauf angenommen mit 21 Stimmen.

Antrag 23 fällt weg, nachdem Seitens der Staatsregierung der Antrag der betreffenden Vorlage № 29 zurückgezogen war, desgleichen Antrag 26 in Folge der von der Staatsregierung zum Antrag der Mehrheit (Antrag 24) abgegebenen Erklärung.

Die Beschlußfassung über §. 23 wird ausgesetzt, und sodann die §§. 24—32 angenommen.



3ter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Einführung von Jagdkarten, und die Ueberweisung der auf Grund der Jagdgesetze erkannten Geldstrafen an die Landescaße. Berichterstatler Abg. von Galen.

Nachdem auf eine Anfrage des Abg. Nathan Seitens der Staatsregierung die Erklärung abgegeben war, daß es nach den bestehenden Bestimmungen keinen Zweifel leide, daß die Ausgabe der Jagdkarten auch vom Stadtmagistrate in Eutin geschehen könne, wurden die Artikel 1—8 des Gesetzesentwurfs angenommen.

Desgleichen wurde auch der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle den Antrag des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck der Großherzoglichen Staatsregierung überweisen, angenommen.

Der Präsident bestimmte sodann, daß Anträge zur zweiten Lesung bis spätestens Sonnabend einzubringen seien:

1. zu dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 8. November d. J., betr. Aenderung des Art. 16 der Auktionator-Ordnung für das Fürstenthum Birkenfeld;
2. zu dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 7. November d. J., betr. Aenderung des Art. 5 §. 2 der Verordnung für das Herzogthum vom 17. December 1870, betr. Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund;
3. zum Normaletat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Bis Montag dagegen seien die Anträge zur zweiten Lesung einzubringen zu den Gesetzesentwürfen, betr.:

1. Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1861, die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse betreffend;
2. Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867;
3. Einführung von Jagdkarten für das Fürstenthum Lübeck.

Nächste Sitzung Freitag, den 29. November, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzesentwurfs, betr. Todeserklärungen von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 71 gegen Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben.
2. Zweite Lesung des Gesetzesentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. Anträge der Staatsregierung und des Ausschusses zu Art. 8 Litt. b. des Entwurfs.
3. Selbständiger Antrag der Abgeordneten Nathan und Wulff, betr. eine für das Fürstenthum Lübeck zu erlassende Wasserordnung.
4. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Centralcinnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Jahre 1873/75.
5. Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf einer Gefinde-Ordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 29. November 1872.

Graepel.

Köhler.

Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 29. November 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das vom Schriftführer Köhler verlesene Protokoll der 7. Sitzung genehmigt. Eingegangen waren:

1. Petition der Vergantungsprotokollisten des Amtsdistricts Cloppenburg um angemessene Erhöhung ihrer Vergütung für die Abhaltung öffentlicher Verkäufe.
(An den Petitionsauschuß.)

2. Petition des Hauptlehrers Fortmann in Cloppenburg und Consorten, betr. Gehaltserhöhung.
(An den Verwaltungsausschuß.)

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Todeserklärungen von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben.

Der Auschußantrag:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der aus der ersten Lesung hervorgegangenen Fassung auch in zweiter Lesung annehmen, wurde angenommen.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

Nachdem der Seitens der Großherzoglichen Staatsregierung gestellte Antrag:

dem Art. 8 b. des Gesetzentwurfs, wie solcher aus der ersten Lesung hervorgegangen, werde folgende Fassung gegeben:

in Angelegenheiten der von Gemeinden errichteten Ersparungscassen, sowie der Spar- und Leih-

casse für das Fürstenthum Lübeck zu Eutin, der Ahrensböcker Amts-, Spar- und Leihcasse, der Spar- und Leihcasse im Flecken Ahrensböck und der Spar- und Leihcasse zu Neufkirchen,

zurückgezogen worden, wurde der Auschußantrag:

im Artikel 8 b. hinter dem Worte: „Gemeinden“ die Worte: „und Genossenschaften“ einzuschließen und den Art. 8 b. in folgender Fassung anzunehmen:

in Angelegenheiten der von Gemeinden und Genossenschaften errichteten Sparcassen, soweit sie lediglich gemeinnützige Zwecke verfolgen,

angenommen und darauf der ganze Gesetzentwurf mit dieser Aenderung und der beigefügten Gebührentare, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung angenommen.

3. Selbständiger Antrag der Abgeordneten Nathan und Wulff, betr. eine für das Fürstenthum Lübeck zu erlassende Wasserordnung.

Der Antrag der Antragsteller:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem gegenwärtigen Landtage die von dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck im Jahre 1869 berathene Wasserordnung mit den etwa nöthig befundenen Aenderungen vorzulegen,

wurde angenommen.

4. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für 1873/75.

Berichterstatter Abg. Brockhaus.

I. Einnahmen.

Gemäß den Anträgen des Ausschusses wurden die §§. 1 bis 3 angenommen.

Zu §. 4 wurde der Ausschusantrag No. 5:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht dem Interesse des Großherzogthums entspricht, die Baulichkeiten und Grundstücke des alten Zeughausetablissemments zu Dierenburg zu veräußern, angenommen und dann die §§. 4 bis 7 angenommen.

II. Ausgaben.

Ueber §. 1 wurde die Berathung und Beschlussfassung ausgesetzt.

Den Ausschusanträgen gemäß wurden die §§. 2 bis 11 angenommen.

Zu §. 12 wurde der Ausschusantrag No. 19:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, für den Fall, daß die Volkszählung erst im December 1875 oder noch später stattfinden, dagegen eine während der Finanzperiode vorzunehmende Erhebung einer landwirthschaftlichen oder Gewerbe-Statistik von der Reichsregierung angeordnet werden sollte, hiezu die für die Volkszählung nicht erforderlichen Summen, soweit nöthig, zu verwenden, angenommen und dann der §. 12 angenommen.

§. 13 wurde ausgesetzt:

Die §§. 14 bis 16 wurden angenommen.

§. 17 wurde ausgesetzt.

Die §§. 18 und 19 wurden angenommen.

Schließlich wurde der Ausschusantrag No. 25:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Anmerkungen unter Ziffer 1, 2, 3 und 4, diejenige unter Ziffer 2 aber unter Wiederherstellung der früheren Fassung, dem Voranschlage nachgefügt werden, angenommen.

5. Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf einer Gesinde-Ordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Berichterstatter: Abg. Schomann.

Die Art. 1 und 2 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 3 wurde der Ausschusantrag No. 2:

im §. 2 des Art. 3 die Worte: „doch gilt“ bis „überlassen sei“ zu streichen und statt dessen zu setzen:

„die Wahl und Annahme, sowie die Kündigung und Entlassung der weiblichen Diensthöten steht jedoch auch der Frau des Hauses zu“,

angenommen und Art. 3 mit dieser Aenderung angenommen.

Die Art. 4 bis 12 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 13 wurde der Ausschusantrag No. 5:

„im Art. 13 unter Ziffer 1 die Worte: „außerhalb des Fürstenthums“ zu streichen und statt dessen zu setzen: „außerhalb des deutschen Reichs.“ Ferner

hinter: „beabsichtigt“ einen Punkt statt des Kommas zu setzen und an Stelle des Sages: „und“ bis „schaffen“ folgenden Satz aufzunehmen: „dasselbe Recht steht dem Gesinde zu, wenn die Herrschaft freilich nicht außerhalb des deutschen Reichs, aber doch außerhalb des Fürstenthums zu reisen oder dorthin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt und es nicht übernehmen will, das Gesinde auf ihre Kosten zurückzuschaffen“,

angenommen und Art. 13 mit dieser Aenderung angenommen. Die Art. 14 bis 24 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 25 wurde der Ausschusantrag No. 10:

im §. 3 des Art. 25 zwischen die Worte: „für“ und „solche“ zu setzen: „Angriffe auf den ehrlichen Namen und“,

angenommen und Art. 25 mit dieser Aenderung angenommen.

Die Art. 26 bis 29 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 30 wurde der Antrag des Abg. Wulff:

der Landtag beschließe, in dem Art. 30 wird der Schlusssatz von den Worten: „auch demselben“ bis zum Schluß gestrichen,

abgelehnt und Art. 30 in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu Art. 31 wurde der Ausschusantrag No. 12:

im §. 2 des Art. 31 hinter dem Worte: „Armenbehörden“ die Klammer zu schließen, angenommen und Artikel 31 mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 32 des Entwurfs wurde angenommen.

Zu Art. 33 wurde der Ausschusantrag No. 14:

unter Ziffer 2 des Art. 33 die Zahl: „32“ zu streichen und statt derselben die Zahl: „31“ zu setzen, angenommen und Artikel 33 mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 34 des Entwurfs wurde angenommen.

Art. 35 wurde gemäß des Ausschusantrags No. 17 gestrichen.

Zu Art. 36 wurde der Ausschusantrag No. 18:

im Art. 36 die Worte: „des Amts (Stadtmagistrats)“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters)“, angenommen und Artikel 36 mit dieser Aenderung angenommen.

Die Artikel 37 bis 43 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 44 wurde der Ausschusantrag No. 23:

im Art. 44 unter m. zwischen die Worte: „Biech“ und „mißhandeln“ das Wort: „erheblich“ und zwischen die Worte: „Rühe“ und „nicht“ die Worte: „wiederholter Verwarnungen ungeachtet“ zu setzen, angenommen und Artikel 44 mit dieser Aenderung angenommen.

Zu Art. 45 wurden die Ausschusanträge No. 25:

im §. 1 des Art. 45 unter c. zwischen die Worte: „strafbaren“ und „ungefitteten“ das Wort: „oder“ einzuschließen,

und N^o 26:

dem §. 2 des Art. 45 folgenden Satz hinzuzufügen: „das hiernach dem Gefinde zu Zahlende ist in monatlichen Raten praenumerando zu entrichten“, angenommen und Artikel 45 mit diesen Aenderungen angenommen.

Der Art. 46 des Entwurfs wurde angenommen.

Gemäß Ausschufsantrags N^o 28 wurde Art. 47 mit der redactionellen Aenderung, daß die Ueberschrift: „Verheirathung des Gefindes“ unter die Worte: „Artikel 47“ gesetzt werde, angenommen.

Zu Art. 48 wurde der Ausschufsantrag N^o 29:

im Art. 48 §. 1 am Ende zwischen die Worte: „Gefinde“ und „zu“ zu setzen: „nach Maßgabe des Artikels 45 §. 2“,

angenommen und Artikel 48 mit dieser Aenderung angenommen.

Zu Art. 49 wurde der Ausschufsantrag N^o 31:

im §. 1 des Art. 49 den Punkt hinter dem Worte: „zurückbringen“ wegfällen zu lassen, statt desselben ein Komma zu setzen und dann hinzuzufügen: „oder durch Androhung einer Geldstrafe bis zu 5 R oder einer Haft bis zu drei Tagen zum Wiedereintritt in den Dienst anzuhalten,“

angenommen und Artikel 49 mit dieser Aenderung angenommen.

Die Artikel 50 bis 55 des Entwurfs wurden angenommen.

Der Ausschufsantrag N^o 35:

dem Art. 55 folgenden neuen mit Art. 56 zu bezeichnenden Artikel nachzufügen:

„In den Fällen des Art. 53 Ziffer 3 und 4 und des Art. 55 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag der Herrschaft ein,

wurde angenommen.

Die Artikel 56 bis 58 des Entwurfs wurden angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. des §. 29 des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1872.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Nachdem mit Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung beschlossen war, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wurde der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle zum §. 29 des Voranschlags für das Herzogthum Oldenburg für 1872 zur Fortführung der Arbeiten am Hunte-Ems-Canal 2000 R nachträglich bewilligen,

angenommen.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 5. December, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung soll mitgetheilt werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 5. December 1872.

Graepel.

Propping.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 5. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer Propping verlesen und vom Landtage genehmigt.

Eingänge:

1. Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr.
 - a) die angekündigten Nachweisungen über den Activbestand der Staatsguts-capitalien-Cassen pro 1870/72,
 - b) den aufzustellenden Voranschlag der Staatsguts-capitalien-Casse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1873/75,
 - c) Verwendung von Staatsguts-capitalien des Fürstenthums Lübeck,
 - d) Bewilligung eines Credits für etwaige Ausgaben der Staatscapitalien-Casse des Fürstenthums Birkenfeld.

Geht an den Finanzausschuß.

2. Petition der Lehrer der höheren Bürgerschulen zu Brake, Elsfleth, Berne, Delmenhorst und Rodenkirchen, betr. Regulirung der Gehalte der Lehrerstellen an diesen Schulen im Wege der Gesetzgebung.

Geht an den Verwaltungsausschuß.

3. Petition des Th. Wiesing zu Hengelage, daß der unter der Hand verpachtete Wegbaum zu Hengelage zur öffentlichen Verpachtung kommen möge.

Geht an den Finanzausschuß.

4. Petition des Landmanns E. G. Strahl zu Roffhausen und Conf., wegen Verlegung der von Sander-

busch unmittelbar an der Eisenbahn entlang führenden Chaussee.

Desgleichen.

5. Petition der Nebenlehrer 2. Classe auf der Seest, H. Niemeyer zu Dythe und Conf., betr. Gehaltsverbesserung.

Geht an den Verwaltungsausschuß.

6. Petition des Landwirths A. Lauw zu Bockhorn, der Landtag möge Prämien für Pferde und Stiere aus Staatsmitteln ferner nicht bewilligen.

Geht an den Finanzausschuß.

7. Petition des pensionirten Lehrers Ribken zu Sage, betr. Erhöhung seiner Pension.

Desgleichen.

8. Petition der Beamten des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr. Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung über die Verpflichtung der bei den Magistraten der Städte I. Classe angestellten Beamten und Gemeindeviener zum Beitritt zur Beamten-Wittwen-Casse.

Geht an den Justizauschuß.

9. Petition der Wittwe Groskordt, verwittwete Wend und Genossen, betr. einige in das eheliche Güterrecht aufzunehmende Bestimmungen.

Ist bis dahin zurückzulegen, bis die betreffende Vorlage kommt und dafür ein Ausschuß gewählt ist.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Schuß nützlicher Vögel.

Der vom Ausschusse zum Art. 5 gestellte Antrag:

im §. 1 des Art. 45 unter e. zwischen die Worte: „strafbaren“ und „ungefitteten“ das Wort: „oder“ einzuschließen,

und No. 26:

dem §. 2 des Art. 45 folgenden Satz hinzuzufügen: „das hiernach dem Gesinde zu Zahlende ist in monatlichen Raten praenumerando zu entrichten“, angenommen und Artikel 45 mit diesen Aenderungen angenommen.

Der Art. 46 des Entwurfs wurde angenommen.

Gemäß Ausschufsantrags No. 28 wurde Art. 47 mit der redactionellen Aenderung, daß die Ueberschrift: „Verheirathung des Gesindes“ unter die Worte: „Artikel 47“ gesetzt werde, angenommen.

Zu Art. 48 wurde der Ausschufsantrag No. 29:

im Art. 48 §. 1 am Ende zwischen die Worte: „Gesinde“ und „zu“ zu setzen: „nach Maßgabe des Artikels 45 §. 2“,

angenommen und Artikel 48 mit dieser Aenderung angenommen.

Zu Art. 49 wurde der Ausschufsantrag No. 31:

im §. 1 des Art. 49 den Punkt hinter dem Worte: „zurückbringen“ wegfällen zu lassen, statt desselben ein Komma zu setzen und dann hinzuzufügen: „oder durch Androhung einer Geldstrafe bis zu 5 \mathfrak{S} oder einer Haft bis zu drei Tagen zum Wiedereintritt in den Dienst anzuhalten,“

angenommen und Artikel 49 mit dieser Aenderung angenommen.

Die Artikel 50 bis 55 des Entwurfs wurden angenommen.

Der Ausschufsantrag No. 35:

dem Art. 55 folgenden neuen mit Art. 56 zu bezeichnenden Artikel nachzufügen:

„In den Fällen des Art. 53 Ziffer 3 und 4 und des Art. 55 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag der Herrschaft ein,

wurde angenommen.

Die Artikel 56 bis 58 des Entwurfs wurden angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 29 des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1872.

Berichterstatter: Abg. Ruffell.

Nachdem mit Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung beschlossen war, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wurde der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle zum §. 29 des Voranschlags für das Herzogthum Oldenburg für 1872 zur Fortführung der Arbeiten am Hunte-Ems-Canal 2000 \mathfrak{S} nachträglich bewilligen,

angenommen.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 5. December, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung soll mitgetheilt werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 5. December 1872.

Graepel.

Propping.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 5. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer Propping verlesen und vom Landtage genehmigt.

Eingänge:

1. Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr.
 - a) die angekündigten Nachweisungen über den Activbestand der Staatsgutscapitalien-Cassen pro 1870/72,
 - b) den aufzustellenden Voranschlag der Staatsgutscapitalien-Casse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1873/75,
 - c) Verwendung von Staatsgutscapitalien des Fürstenthums Lüneburg,
 - d) Bewilligung eines Credits für etwaige Ausgaben der Staatscapitalien-Casse des Fürstenthums Birkenfeld.Geht an den Finanzausschuß.
2. Petition der Lehrer der höheren Bürgerschulen zu Brake, Esfleth, Berne, Delmenhorst und Rodenkirchen, betr. Regulirung der Gehalte der Lehrerstellen an diesen Schulen im Wege der Gesetzgebung.
Geht an den Verwaltungsausschuß.
3. Petition des Th. Miesing zu Hengelage, daß der unter der Hand verpachtete Wegbaum zu Hengelage zur öffentlichen Verpachtung kommen möge.
Geht an den Finanzausschuß.
4. Petition des Landmanns E. G. Strahl zu Hoffhausen und Cons., wegen Verlegung der von Sander-

busch unmittelbar an der Eisenbahn entlang führenden Chaussee.

Desgleichen.

5. Petition der Nebenlehrer 2. Classe auf der Seest, H. Niemeyer zu Dythe und Cons., betr. Gehaltsverbesserung.
Geht an den Verwaltungsausschuß.
 6. Petition des Landwirths A. Lauw zu Bockhorn, der Landtag möge Prämien für Pferde und Stiere aus Staatsmitteln ferner nicht bewilligen.
Geht an den Finanzausschuß.
 7. Petition des pensionirten Lehrers Ribken zu Sage, betr. Erhöhung seiner Pension.
Desgleichen.
 8. Petition der Beamten des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr. Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung über die Verpflichtung der bei den Magistraten der Städte I. Classe angestellten Beamten und Gemeindevdiener zum Beitritt zur Beamten-Wittwen-Casse.
Geht an den Justizauschuß.
 9. Petition der Wittwe Grosfordt, verwittwete Wend und Genossen, betr. einige in das eheliche Güterrecht aufzunehmende Bestimmungen.
Ist bis dahin zurückzulegen, bis die betreffende Vorlage kommt und dafür ein Ausschuß gewählt ist.
- Tagesordnung:
1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Schutz nützlicher Vögel.
Der vom Ausschusse zum Art. 5 gestellte Antrag:

zwischen den Worten: „Eiern“ und „ist verboten“ folgende Worte einzuschalten:

„insbesondere auch das Feilbieten und Verkaufen derselben auf Märkten und im Umherziehen“, wurde angenommen und darauf Art. 5 mit dieser Einschaltung angenommen.

Sodann wurde das ganze Gesetz mit der vorbemerkten Aenderung in zweiter Lesung angenommen.

2. Zweite Lesung des zu erlassenden Gesetzes, betr. Abänderung des Art. 5 §. 2 der Verordnung für das Großherzogthum vom 17. December 1870, betr. Uebergangsbestimmungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.

Das Gesetz wurde so wie es in erster Lesung beschlossen, auch in zweiter Lesung angenommen.

3. Zweite Lesung des zu erlassenden Gesetzes, betr. Aenderung des Art. 16 der Auctionator-Ordnung für das Fürstenthum Birkenfeld.

Auch dieses Gesetz wurde so wie es in erster Lesung beschlossen, in zweiter Lesung angenommen.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1861, die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse betreffend.

Der vom Abg. Ahlhorn zur zweiten Lesung gestellte Antrag:

der in erster Lesung angenommene Art. 3, daß das Pflichtquantum im Art. 15 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 erhöht werden soll, werde abgelehnt und damit der Art. 15 in der Fassung des Gesetzes wieder hergestellt,

wurde in namentlicher Abstimmung mit 21 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten: Barnstedt, Brockhaus, Bünnemeyer, Bunnemann, Cammann, v. Galen, Glüsing, Graepel, Hoyer, Köhler, Krahn, Lengler, Propping, Rüdibusch, Russell, Schildt, Schomann, Strodthoff, Stufenborg, Wilken und Windmüller.

Für denselben stimmen die Abgeordneten: Borgmann, Eilfs, von Hammel, Huchting, Müller, Nathan, Detken, Tangen, Wulff, Abels und Ahlhorn.

Ferner stellte der Abg. Ahlhorn zur zweiten Lesung den Antrag:

der Art. 17 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 werde wiederhergestellt und würde darnach die Rabattvergütung betragen 5% Procent.

Der Abg. Russell stellt den folgenden, genügend unterstützten Verbesserungsantrag zu diesem Antrage des Abg. Ahlhorn:

statt des Antrags werde hinter dem Worte: „erhöht“ im Art. 9 des Gesetzentwurfs gesagt:

„jedoch soll derselbe die Summe von 10,000 ₰ nicht übersteigen.“

Darauf stellt der Abg. Ahlhorn den genügend unterstützten event. Verbesserungsantrag zu Art. 9 des Gesetzentwurfs, betr. die Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse:

der Art. 9 erhalte folgende Fassung:

„hinter „erhöht“ werde gesetzt: „doch darf diese Rabattvergütung im Ganzen die Summe von 8000 ₰ nicht übersteigen.“

Nachdem der erste Antrag des Abg. Ahlhorn:

der Art. 17 des Gesetzes vom 15. Juni 1861 werde wiederhergestellt, und würde darnach die Rabattvergütung betragen 5% Procent,

gegen 11 Stimmen abgelehnt worden, wurde der event. Verbesserungsantrag des Abg. Ahlhorn mit 19 Stimmen angenommen, womit der Antrag des Abg. Russell wegfällig war.

Darauf wurde der Gesetzentwurf mit dem Zusatz zum Art. 9 und im Uebrigen so wie er aus erster Lesung hervorgegangen, in zweiter Lesung angenommen.

5. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Der Gesetzentwurf wurde auch in zweiter Lesung unverändert angenommen.

6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer im Fürstenthum Birkenfeld.

Ein vom Abg. Köhler gestellter Antrag, den vorliegenden Gegenstand von der Tagesordnung zu entfernen, wird abgelehnt. Zum Art. 4 §. 2 hatte der Ausschuss den Antrag **Nr. 5** gestellt:

dem §. 2 des Art. 4 folgende Fassung zu geben:

„die gesammte Alterszulage wird aus der Landescasse bezahlt, und ist die Bewilligung von der Regierung beim Staatsministerium zu beantragen.“

Der Abg. Schomann stellt den Antrag:

der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, zu erwägen, ob es sich für das Fürstenthum Birkenfeld nicht empfehlen würde, zum Zwecke besserer Vertheilung der Schullasten größere Schulverbände zu bilden.

Nachdem dieser Antrag mit 17 Stimmen angenommen, wird der Ausschusantrag **Nr. 5** zum Art. 4 §. 2 angenommen und darauf die Artikel des Entwurfs 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 angenommen.

Sodann wurde der Ausschusantrag **Nr. 8**:

der Landtag wolle über die vorliegende Petition der Lehrer aus dem Fürstenthum Birkenfeld, zur Tagesordnung übergehen,

angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Ankauf der Kötereirei des J. R. Hoppe zu Inte für das Krongut.

Berichterstatter Abg. Ahlhorn.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle seine Zustimmung zu dem Ankaufe der Hoppe'schen Köterei für den Kaufpreis von 1600 ₰ aus Krongutscapitalien und Umwandlung, derselben als Krongut, ertheilen.

wurde angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß vom Finanzausschuß der Bericht, betr. die Emission einer zweiten Serie Actien der Oldenburgischen Landesbank im Betrage von 2500 Stück à 200 ₰, zurückgezogen sei und damit dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung wegfalle.

8. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben, hier §. 1 der Ausgaben.

Gemäß Antrag N^o 7 des Ausschufberichts, wurde §. 1 der Ausgaben angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 11. November 1872, betr. die Tödtung von Fischeottern. Berichterstatter Abg. Ahlhorn.

Nachdem der Antrag der Staatsregierung zurückgezogen, wurde der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle an Prämien für Tödtung von Fischeottern für die Finanzperiode 1873/75 jährlich die Summe von 100 ₰ bewilligen,

angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 2. November 1872, betr. Anlegung eines Genossenschaftsweges von Hohenberge nach Neu-Wangerooze.

Der vom Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Ahlhorn, Namens des Ausschusses gestellte Antrag:

der Landtag wolle den unter Ziffer 1—12 in dem Schreiben vom 2. November 1872 erwähnten Propositionen, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilen,

wurde angenommen.

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 12. November 1872, betr. Ankauf der Gräber der in hiesigen Lazarethen gestorbenen Franzosen. Berichterstatter Abgeordneter Ahlhorn.

Der Antrag der Staatsregierung, 100 ₰ zum Ankauf dieser Gräber zu bewilligen, wurde angenommen und sodann der Ausschufsantrag:

ferner der Staatsregierung weitere 100 ₰ zur Verfügung zu stellen (welche aus dem §. 152 des Voranschlags für das Herzogthum zu entnehmen sind), um die Namen der Verstorbenen in den Denkstein, der von anderer Seite beschafft wird, eingraben zu lassen,

angenommen.

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. unentgeltliche Abtretung einer zum Staatswalddistrict Pfaffenwald, Bann von Oberstein, gehörigen Landfläche.

Der vom Berichterstatter Brockhaus Namens des Finanzausschusses gestellte Antrag:

der Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß die im Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 7. August d. J. näher bezeichnete, zum Staatswalddistrict Pfaffenwald, Bann von Oberstein, gehörige Fläche von 116 Ruthen 75 Fuß nach altem Maaße oder 16 Aren 46 □ Metern neuen Maaßes unentgeltlich an das Krongut abgetreten werde,

wurde angenommen.

13. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.

Nachdem gemäß §. 81 der Geschäftsordnung beschlossen war, daß auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nicht eingegangen werden solle, wurde der ganze Gesetzentwurf angenommen.

Wegen vorgerückter Tageszeit wird der Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1873/75 von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Der Präsident bestimmt, daß Anträge zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe, betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer im Fürstenthum Birkenfeld, und betr. die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld bis Mittwoch nächster Woche, und Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Gefindeordnung für das Fürstenthum Lübeck, bis zum Sonnabend dieser Woche einzubringen sind.

Nächste Sitzung: Freitag, den 6. December 1872, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1873/75.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung vom 6. December 1872.

Graepel.

Tanzen.

Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 6. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Das Protokoll über die neunte Sitzung wird vom Schriftführer Tanken vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

Eingegangen sind:

1. Ein Schreiben der Staatsregierung vom 30. November 1872 bei Ueberreichung der erledigten Rechnungen der Landescasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1867/69.

Wird an den Finanzausschuß abgegeben.

2. Ein Schreiben der Staatsregierung vom 3. December 1872 bei Ueberreichung des Voranschlags der Eisenbahn-Betriebscasse des Herzogthums für die Finanzperiode 1873/75.

Geht an den Finanzausschuß.

3. Ein selbständiger Antrag des Abg. Aylhorn:
der Landtag beschlicße, Großherzogliche Staatsregierung werde ersucht, im Bundesrath des deutschen Reichs dahin zu wirken, daß dem Abgeordneten zum Reichstage entsprechende Tagegelder aus der Reichscasse gewährt werden.

Motive.

In Erwägung, daß der Reichstag wiederholt beschlossen hat, daß seinen Mitgliedern Tagegelder gezahlt werden mögen, der Bundesrath dieses aber immer abgelehnt hat, in fernerer Erwägung, daß durch diese Maßregel das Wahlrecht sehr beschränkt wird, da hiernach nur wohlhabende Männer ein Mandat zum Reichstage annehmen können, so erscheint es gewiß gerechtfertigt, diesen Antrag zu stellen und die Staatsregierung zu ersuchen, wenn sol-

ches bisher nicht sollte geschehen sein, durch ihren Bevollmächtigten beim Bundesrath dahin wirken, und ihre Stimme dahin abgeben zu wollen, daß den Abgeordneten Tagegelder gezahlt werden. Der Staatsregierung kann es ferner auch nur erwünscht sein, daß die Landesvertretung sich über eine so wichtige Frage ausspreche und dadurch das Einverständnis hinsichtlich der Zahlung dieser Diäten constatirt werde.

Nachdem die Versammlung beschlossen hatte, diesen Antrag in Betracht zu ziehen, erklärte Präsident Graepel, daß er denselben nächstens auf die Tagesordnung setzen werde, indem ein Antrag auf Verweisung an einen Ausschuß nicht gestellt sei.

Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1873/75. Berichterstatter Abg. Russell.

Zu §. 1 wird die Abstimmung ausgesetzt, zu §. 2 der Antrag **N** 2 des Ausschusses dahin gehend:

der Landtag wolle an Geschäftskosten des Staatsministeriums für

1873 . . 15,450 ₰,

1874 . . 15,150 ₰ und für

1875 . . 15,150 ₰

bewilligen, jedoch darunter für jedes Jahr 400 ₰ als Remuneration für den Oberintendanten a. D. Meinardus nur unter der Bedingung, daß damit kein Recht auf Wartegeld oder Pension verbunden werde,

angenommen, darauf zu den §§. 3, 4 und 5 die Abstimmung ausgesetzt, nachdem Antrag № 6 des Ausschusses:

der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, wenn irgend thunlich auf die Reactivirung oder Pensionirung der auf Wartegeld stehenden Beamten Bedacht zu nehmen und die Civilstaatsdiener nur auf Wartegeld zu setzen, wenn es durchaus erforderlich erscheint, angenommen war.

Zu §. 6 stellte der Abg. Schomann folgenden hinreichend unterstützten Antrag:

der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, zu den Kosten der wieder ins Leben zu rufenden Zeitschriften „des Oldenburgischen Archivs“ und des „Magazins für Verwaltung“ je 100 ₰ jährlich den resp. Redactionen zur Verfügung zu stellen.

Derselbe wurde angenommen und die Abstimmung über §. 6 ausgesetzt.

Zu §. 7 der Vorlage sind vom Ausschusse 2 Anträge gestellt, № 7 und № 8. Es wird der Antrag der Minorität № 8:

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, baldigst den Sitz des Amtes Stollhamm von Ellwürden nach Stollhamm zu verlegen,

zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Ueber den Antrag No. 7, desgleichen zu den §§. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 wird die Abstimmung ausgesetzt. Zu §. 16 wird dann der Antrag No. 17 des Ausschusses:

der Landtag wolle für die Irenheilanstalt zu Wehnen als Zuschuß für 1873/75 jährlich 2524 ₰ bewilligen,

zur Abstimmung gebracht und angenommen, dagegen der Antrag der Staatsregierung in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Es stimmen mit ja:

Hoyer, Köhler, Propping, Schomann, Wilken, Barnstedt, Brockhaus, Bünнемeyer.

Mit nein stimmen:

Cammann, Eilfs, von Galen, Glüsing, Graepel, von Hammel, Huchting, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Deiken, Rüdibusch, Russell, Schildt, Strodthoff, Stuckenberg, Tangen, Windmüller, Wulff, Abels, Ahlhorn, Borgmann und Bünнемann.

Zu §. 17, desgleichen zu den §§. 18, 19, 20, 21 und 22 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 23 sind vom Ausschusse die Anträge № 24 und № 25 gestellt; letzterer Antrag, dahin gehend:

der Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß die von den Unternehmern der Ackerbauschulen in Neuenburg und Cloppenburg gemäß den contract-

lichen Bestimmungen, eingehenden Gewinnanteile am Ueberschuß der Anstalten auf die Melioration der den beiden Ackerbauschulen zugewiesenen Liegenschaften, und soweit nöthig auf die Erhöhung des Einkommens der an den Anstalten wirkenden Lehrer verwendet werden,

wird zur Abstimmung gebracht und angenommen. Die Abstimmung über Antrag № 24 dagegen ausgesetzt. Es wird sodann der Antrag № 26:

der Landtag wolle an Stipendien für Unbemittelte, welche landwirtschaftliche Lehranstalten besuchen wollen, für 1873/75 jährlich 150 ₰ bewilligen,

angenommen, wogegen der Antrag der Staatsregierung zu §. 24 der Vorlage abgelehnt wird.

Antrag 27 zu §. 25, dahin lautend:

der Landtag wolle zur Beförderung der Pferde- und Rindviehzucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten und Stiere für 1873/75 jährlich 5500 ₰ bewilligen,

wird angenommen, dagegen der Antrag der Staatsregierung zu §. 25 abgelehnt.

Der Berichterstatter Russell erklärt hierauf noch, daß mit dieser Abstimmung die Petition des Landwirths Lauw zu Boekhorn ihre Erledigung gefunden habe.

Zu §. 26 sind vom Ausschusse 3 Anträge gestellt.

Zu Antrag 29 wird vom Herrn Regierungs-Commissair die Erklärung abgegeben, daß von der Staatsregierung die gestellte Bedingung nicht acceptirt werden könne.

Antrag 29 wird darauf vom Ausschusse zurückgezogen. Antrag 28:

der Landtag wolle zur Beförderung von Drainirungen u. u. für 1873 1470 ₰, für 1874 1530 ₰ und für 1875 1590 ₰ bewilligen,

wird sodann angenommen, desgleichen Antrag № 30:

der Landtag wolle als Zuschuß für die II. Genossenschaft zum Ausbau von Rieselwiesen im Huntehal, Huntlosen-Westerburg, Sandhatten-Ströck für 1873/75 jährlich 2000 ₰ bewilligen.

Der Antrag der Staatsregierung wird dagegen in namentlicher Abstimmung mit 22 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Es stimmen mit ja:

Graepel, Hoyer, Köhler, Krahn, Rüdibusch, Wulff, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus und Bünнемeyer.

Mit nein stimmen:

Eilfs, von Galen, Glüsing, von Hammel, Huchting, Lengler, Müller, Nathan, Deiken, Propping, Russell, Schildt, Schomann, Strodthoff, Stuckenberg, Tangen, Wilken, Windmüller, Abels, Ahlhorn, Bünнемann und Cammann.

Zu §. 27, desgleichen zu §. 28 und 29 wird die Ab-

stimmung ausgesetzt, nachdem noch vom Berichterstatter Antrag No. 32 dahin berichtet war, daß nicht 20 \mathcal{F} sondern jährlich 40 \mathcal{F} beantragt werden.

Zu §. 30 wurde die Berathung ausgesetzt, desgleichen die Beschlussfassung zu den §§. 31, 32, 33 und 34, nachdem der Berichterstatter Russell den Antrag No. 37 dahin berichtet hatte, daß daselbst 10,670 \mathcal{F} pro 1875 beantragt würden.

Nachdem darauf noch die Abstimmung über die §§. 35,

36, 37, 38, 39, 40 und 41 ausgesetzt war, wurde vom Abg. Schomann Schluß der Sitzung beantragt.

Es wurden darauf alle Paragraphen und Ausschuß-Anträge, über welche die Abstimmung ausgesetzt worden war, zur Abstimmung gebracht und angenommen und die Sitzung geschlossen, nachdem die nächste Sitzung auf den 7. December d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und als Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen Berathung verkündet war.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 7. December 1872.

Graepel.

Köhler.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 7. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung verlas der Schriftführer Köhler das Protokoll der 10. Sitzung, welches genehmigt wurde.

Eingegangen waren:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Befoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung (an den Finanzausschuß).
2. Petition des Gefangenwärters Reimers zu Rohfelden, betr. Aufbesserung seines Gehalts (an den Finanzausschuß).

Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums pro 1873/75. Fortsetzung.

Berichterstatter: Abgeordnete Russell, Müller, Ahlhorn, Propping.

Zu §. 42 wurde der Ausschusantrag № 45:

der Landtag wolle zu Untersuchungen und Regulierungen in Betreff der Abwässerungs-Verhältnisse zu Unterstützungen an einzelne Gemeinden und zur Instandsetzung von Staatsgewässern für 1873 — 6900 ₰, für 1874 — 1000 ₰ und für 1875 — 1000 ₰ bewilligen,

angenommen.

Der Antrag der Abgeordneten Abels und Detken: der Landtag wolle beschließen, aus den im Berichte angeführten Gründen über den Antrag der Staatsregierung auf Unterstützung der Gemeinden Warden-

burg und Osternburg zur Entwässerung der Hunte und Lethe, zur Tagesordnung überzugehen, wurde abgelehnt.

Nachdem der Abgeordnete Russell erklärt, die Majorität des Ausschusses ziehe die dem Ausschusantrage № 46 angeknüpfte Bedingung zurück, wenn die Versammlung nichts einzuwenden hätte, daß nunmehr der Rest des Ausschusantrages nur noch zur Berathung stehe, wurde dieser Antrag № 46:

der Landtag wolle als Zuschuß für die Gemeinden Wardenburg und Osternburg zur Entwässerung der an der Hunte und Lethe belegenen Grundstücke für 1873/75 jährlich 2500 ₰ bewilligen,

angenommen.

Schließlich wurde der Antrag der Staatsregierung auf Bewilligung von 5000 ₰ jährlich pro 1873/75 in namentlicher Abstimmung mit 17 gegen 13 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten: Graepel, Hoyer, Köhler, Krahn, Propping, Rübensch, Schomann, Wilken, Windmüller, Wulff, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bunnemeier, Bunnemann, Cammann und v. Galen.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten: Glüsing, v. Hammel, Lengler, Müller, Nathan, Detken, Russell, Schildt, Stukenborg, Tangen, Abels, Ahlhorn und Gilks.

Beurlaubt waren die Abgeordneten Huchting und Strodthoff.

Ueber die §§. 43 bis 53 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

Ebenso über den §. 54, bei welchem die Petition des Gemeindevorstands zu Alteneßch, betr. die Correction der Dichtung, für erledigt erklärt wurde.

Ueber die §§. 55 bis 57 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

Zu §. 58 wurde der Ausschufsantrag N^o. 62:

der Landtag wolle zu der im Jahre 1872 gefchehenen Mehrverwendung von 15,000 R zur Chausseeanlage von Sengwarden nach Hookfiel seine nachträgliche

Genehmigung ertheilen,

angenommen und über den Paragraphen die Abstimmung ausgefetzt.

§. 59 wurde gemäß Ausschufsantrag N^o. 64:

der Landtag bewillige zu der Chausseeanlage zwischen Odewecht und Zwischenahn 13,600 R für 1874 und 20,000 R für 1875 unter der Bedingung, daß die beiden theilhaftigen Gemeinden ihrer Verpflichtung nachkommen werden,

angenommen.

Ueber §. 60 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 61 wurde gemäß Ausschufsantrag N^o. 66:

der Landtag bewillige zur Chausseeanlage von Ovelgönne durch Frieschenmoor, Schwei und Seefeld nach Stollhamm 35,000 R für 1873, 45,000 R für 1874 und 57,500 R für 1875,

angenommen und ist damit der Regierungs-Antrag erledigt.

Ueber die §§. 62 bis 64 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

Zu §. 65 wurde der Ausschufsantrag N^o. 71:

der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, bei denjenigen Gemeinden, welche von einer Chausseeanlage wenig oder gar keinen Nutzen haben und doch diese Kosten mit tragen müssen, die Härten, sofern solche vorhanden, bei der Vertheilung des Zuschusses auszugleichen,

angenommen und über den Paragraphen die Abstimmung ausgefetzt.

Zu §. 66 wurden die Ausschufsanträge N^o. 73:

der Landtag wolle die Petitionen des Gemeinderaths zu Toffens und des Gemeinderaths zu Eckwarden, betr. Chausseeanlage, der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben,

und N^o. 74:

der Landtag wolle die Petition aus den Gemeinden Oldorf, Lettens und Mibboze, betr. Chausseeanlage, der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung, übergeben,

angenommen und über den Paragraphen die Abstimmung ausgefetzt.

Ueber die §§. 67 bis 69 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 70 wurde entsprechend dem Ausschufsantrage N^o. 78: der Landtag wolle für Geschäftskosten der Commission zur Untersuchung der Dampfkesselanlagen jährlich 600 R für 1873/75 unter der Bedingung bewilligen, daß die dem Obermaschinenmeister gewährte Vergütung von 150 R jährlich, ihm bei einer etwaigen Pensionirung nicht als Gehalt angerechnet werden kann,

angenommen.

Ueber die §§. 71 bis 78 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 79 wurde gemäß Ausschufsantrag N^o. 86:

der Landtag wolle an Gehalten, Löhnen und Kleidgeldern für die Strafanstalt in Wechta für 1873 — 10,798 R 28 S — für 1874/75 jährlich 11,308 R 28 S bewilligen,

angenommen.

Ueber §. 80 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 81 wurde laut Ausschufsantrags N^o. 88:

der Landtag wolle für Gehalte, Löhne und Kleidgelde der Gefängnißanstalt zu Oldenburg für 1873 — 2140 R — für 1874 — 2160 R — und für 1875 — 2170 R bewilligen,

angenommen.

Ueber die §§. 82 bis 90 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 91 wurde gemäß dem Ausschufsantrage N^o. 99, nachdem derselbe Namens des Finanzausschusses dahin modificirt worden, daß hinter dem Worte: „ordentlichen“ gefetzt würde: „und außerordentlichen“, mithin folgende Fassung erhielt:

der Landtag wolle als Zuschuf zu den Kosten der höheren Bürgerschule (Realschule) in Oldenburg für die Finanzperiode 1873/75 jährlich 1500 R unter den vom letzten ordentlichen und außerordentlichen Landtage beschlossenen Bedingungen, bewilligen,

angenommen.

Die §§. 92 bis 95 wurden ganz ausgefetzt.

Ueber die §§. 96 und 97 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 98 wurde ganz ausgefetzt.

Ueber die §§. 99 bis 101 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 102 wurde ganz ausgefetzt.

Ueber die §§. 103 bis 110 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 111 wurde ganz ausgefetzt.

Ueber §. 112 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 113 wurde ganz ausgefetzt.

Ueber die §§. 114 bis 117 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 118 wurde, nachdem der gestellte Ausschufsantrag **N^o 122** zurückgezogen worden, gemäß dem neuen Ausschufsantrage:

der Landtag wolle zu Gehalten der Amts-Einnehmer 17,135 R für 1873 und 17,235 R jährlich pro 1874/75 bewilligen,

angenommen.

Zu §. 119 wurde der Antrag des Ausschufmitgliedes **Deitken N^o 124:**

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Entschädigung des für den Bezirk des früheren Amtes Burchave angestellten Amtseinhalters in Abbehausen für die Abgaben-Erhebung in Toffens bis dahin, daß der Sitz des Amtes nach Stollhamm verlegt werde, auf die Landescaffe zu übernehmen,

abgelehnt und über den Paragraphen die Abstimmung ausgefetzt.

Ueber die §§. 120 bis 125 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 120 wurde entsprechend dem Ausschufsantrage **N^o 130:**

der Landtag wolle an Gehalt für den Landes-Deconomie-Rath, dem Domainen-Inspector und andere Domainial-Beamte 2773 R 7 S für 1873 und 2873 R 7 S jährlich für 1874/75 bewilligen,

angenommen.

Zu §. 127 wurde der Ausschufsantrag **N^o 132:**

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, die zum Staatsgute gehörenden, in der Stadt Oldenburg belegenen beiden Baupläge neben der Bibliothek und neben dem Hause des Herrn Präsidenten Erdmann am Walde öffentlich zu verkaufen, angenommen und über den Paragraphen die Abstimmung ausgefetzt.

Ueber die §§. 128 bis 131 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 132 wurde, nachdem der Ausschufsantrag **N^o 137** zurückgezogen, gemäß dem neuen Ausschufsantrage:

der Landtag wolle für Neubauten 18,000 R für 1873, 10,500 R für 1874 und 6310 R für 1875 unter der Bedingung bewilligen, daß die Pächter von Staatsgütern die ihnen beschafften Neubauten mit jährlich 2 $\frac{1}{2}$ % verzinsen, und nach Ablauf der Pacht das Taxat um diesen Procentsatz erhöht werde,

angenommen.

Ueber die §§. 133 bis 144 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 145 wurde laut Ausschufsantrags **N^o 150:**

der Landtag wolle als Zuschuf zur Zoll- und Steuerstrafcaffe 1835 R jährlich für 1873/75 bewilligen und sich damit einverstanden erklären, daß ein über

die zu 1100 R jährlich aus Strafzeldern und Processen veranschlagten Einnahmen sich etwa ergebender Ueberschuf zur Hälfte zur Erhöhung der Gratificationen und zur Hälfte zur Verminderung des Zuschuffes aus der Landescaffe verwandt werde,

angenommen.

Zu §. 146 wurde der Ausschufsantrag **N^o 151:**

der Landtag wolle an Zuschuf zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung 15,900 R und 4500 R , zusammen 20,400 R jährlich für 1873/75 bewilligen,

angenommen.

Ferner wurde der Antrag des Abg. **Tenzen:**

im Ausschufsantrage **N^o 152** werde der Nachsatz: „wenn dem Herzogthum eine entsprechende Erhöhung u., gestrichen,

angenommen und dann der Ausschufsantrag **N^o 152** in der folgenden modificirten Fassung:

der Landtag wolle zur Aufbesserung des Dienstlohnens der Grenz- und Steueraufseher und Amtsdienner noch weitere 1300 R jährlich für 1873/75 bewilligen,

angenommen.

Ueber §. 147 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 148 wurde ganz ausgefetzt.

Ueber die §§. 149 bis 151 wurde die Abstimmung ausgefetzt.

§. 152 wurde gemäß dem Ausschufsantrage **N^o 157:**

zu §. 152 B. wolle der Landtag für außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben, soweit sie nicht Gehalte betreffen, 10,086 R 14 S für 1873, 9945 R 7 S für 1874 und 9510 R 2 S für 1875 vorbehaltlich der Abänderung zum Zwecke der Abrundung bewilligen,

angenommen.

Der Ausschufsantrag **N^o 158:**

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die dem Boranschlage hinzugefügten 6 Bemerkungen dem Etat beigedruckt werden, jedoch mit der Abänderung, daß in der Bemerkung 2 zwischen den Worten „welche“ und „Gehalte“ das Wort: „nur“ gestrichen werde,

wurde angenommen.

Der Herr Regierungs-Commissair Cammerath Heumann erklärte zu Protokoll, er constatire, daß der Landtag durch seinen letzten Beschluß sich einverstanden erkläre, daß es in Betreff der Bemerkung 2 bei der bisherigen Art und Weise verbleiben könne, wogegen sich kein Widerspruch erhob.

Schließlich wurden sämmtliche Paragraphen, über welche die Abstimmung ausgefetzt worden, angenommen.

Nächste Sitzung: Montag, den 9. December, Vormittags 10 Uhr.



Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg.
2. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Ausübung der Jagd.
3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzesentwurf, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck.
4. Zweite Lesung des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.
5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Beschwerde des Gemeinderaths der Gemeinde Lohne

über Beschlüsse des Amtraths zu Wechta und einen Bescheid des Großherzoglichen Staatsministeriums wegen Chausseeanlagen.

6. Desgl. über die Petition der Vergantungsprotokollisten im Amtsbezirk Cloppenburg, wegen Erhöhung ihrer Gebühren für Abhaltung öffentlicher Verkäufe.
7. Desgl. über die Petition des Gustav Harbers zu Westerstedde, als Directors der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit“, betr. Aenderung des Art. 6 §. 2 des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stempelgebühren.
8. Desgl. über die Petition des Rechnungstellers J. H. Janssen zu Abbehausen, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858.
9. Wahl eines Ersazrichters zum Staatsgerichtshofe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 9. December 1872.

Graepel.

Propping.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 9. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten verliest der Schriftführer Propping das Protokoll der ersten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen ist eine Petition des F. Dunker zu Sarkwig, Namens der Lehrerconferenz im Amte Schwartau, betr. eine provisorische Erhöhung des Gehalts der Lehrer um 20% bis zur Einführung des revidirten Schulgesetzes. (Geht an den Verwaltungsausschuß).

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg.

Der auf Annahme der Zusätze zum Art. 16 der §§. 1, 2, 3, 4 und 5 gerichtete Ausschufsantrag No. 1 wurde angenommen.

Zum Ausschufsantrag No. 7 stellt der Abgeordnete Ahlhorn den folgenden, genügend unterstützten, Verbesserungsantrag:

dem Antrag 7 des Ausschusses werde hinzugefügt:

„Auch ist das Oberschulcollegium ermächtigt, bei allen Schulstellen, die außer Garten nicht bis wenigstens 1½ Catasterjüde Landes haben, dessen Reinertrag mindestens mit 7½ \mathfrak{R} in den Catastern eingetragen ist, eine Erhöhung von 30–50 \mathfrak{R} ohne Belastung der Stelle, eintreten zu lassen.

Nachdem der Ausschufsantrag No. 4:

die Fassung der Vorlage ad 1 lautend:

der Mindestbetrag des Dienstehommens der Volks-

Protokolle. XVII. Landtag.

schullehrer wird festgesetzt, oder ist für die einzelnen Schulstellen vom Oberschulcollegium festzustellen wie folgt,

dahin zu ändern, daß es heiße:

der Mindestbetrag des Dienstehommens der Volksschullehrer ist, ein für allemal, für jede einzelne Schulstelle vom Oberschulcollegium festzustellen wie folgt,

abgelehnt worden, wird auch der Ausschufsantrag No. 2:

die Vorlage der Staatsregierung zu Art. 37 dahin abzuändern, daß unter 1 für die Hauptlehrer gesetzt werde:

zu a) statt „auf 200–250 \mathfrak{R} “ „auf 250 \mathfrak{R} “,

zu b) statt „auf 175–200 \mathfrak{R} “ „auf 200 \mathfrak{R} “,

zu c) statt „auf 150–175 \mathfrak{R} “ „auf 175 \mathfrak{R} “,

in namentlicher Abstimmung mit 17 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Es stimmen gegen den Antrag die Abgeordneten:

von Hammel, Köhler, Müller, Deiken, Russell, Schomann, Stukenborg, Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Bünneimeier, Bunnemann, Gammann, Gilks, v. Galen und Graepel.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Hoyer, Huchting, Krahn, Lengler, Nathan, Propping, Rübensch, Schildt, Strodthoff, Tangen, Wilken, Windmüller, Wulff, Brockhaus und Glüsing.

Darauf wurde der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Ahlhorn zum Ausschufsantrag No. 7 gegen 12 Stimmen abgelehnt und sodann der Ausschufsantrag No. 7:



die weitere Vorlage der Staatsregierung zu Art. 37 dahin zu ändern, daß es heiße

zu a) statt „auf 200—250 ₰“ auf „225—250 ₰“,

zu b) statt „auf 175—200 ₰“ auf „200—225 ₰“,

zu c) statt „auf 150—175 ₰“ auf „175—200 ₰“,

in namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 6 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Detken, Propping, Rüdibusch, Schildt, Schomann, Strodthoff, Tangen, Wilken, Windmüller, Wulff, Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Brochhaus, Bunnemann, Cammann, Gilks, Glüsing, Graepel, Hoyer und Huchting.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Russell, Stukenborg, Borgmann, Bünne-meyer, v. Galen und v. Hammel.

Die Ausschufsanträge 3, 5 und 6 sind damit erledigt.

Ein zu Art. 37 §. 2 vom Abgeordneten Propping gestellter, genügend unterstützter Verbesserungsantrag:

Im Art. 37 §. 2 werde zwischen die Worte: „und in den der Marsch“ und „benachbarten“ eingefügt: „und den Städten,“

wird angenommen und darauf Art. 37 §. 2 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Der Art. 37 der Vorlage wird sodann mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Der Ausschufsantrag No. 9:

die Vorlage der Staatsregierung zu: 3. Alterszulagen zu Art. 42 dahin abzuändern, daß es heiße:

„§. 2. Die Alterszulagen werden aus der Staats-casse bezahlt, und ist die Bewilligung vom Ober-schulcollegium beim Staatsministerium zu beantra-gen,“

wird angenommen und sodann die Vorlage der Staatsre-gierung:

3. Alterszulagen

mit der beschlossenen Aenderung zu Art. 42 angenommen.

Ferner wird gemäß den Ausschufsanträgen No. 11 und 12 die Vorlage der Staatsregierung zu Art. 61 und Art. 65 angenommen.

Die Berathung über den Antrag No. 13 des Aus-schusses:

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregie-rung zu ersuchen, ein ähnliches Gesetz, wie der Ge-sezentwurf für das Fürstenthum Lübeck, für das Unter-richts- und Erziehungs-wesen für das Herzogthum Oldenburg einführen zu wollen,

wurde ausgesetzt bis der betr. Geszentwurf für das Fürsten-thum Lübeck zur Berathung gelangt ist.

Bei der Berathung dieses Gegenstandes fanden die fol-genden Petitionen ihre Erledigung:

1. Petition von Delegirten von 440 Volksschul-lehrern des Herzogthums Oldenburg, betr. Gehalts-verbesserung.

2. Desgl. von Volksschullehrern aus Apen, Augustfehn, Nordloh und Godensholt um Stellenaufbesserung.

3. Desgl. von 64 Lehrern aus Sagterland und Mün-sterland um Aufbesserung der Hauptlehrers- und ins-besondere der Hülfslehrergehalte.

4. Desgl. von Lehrern aus Dythe, Lutten, Goldenstedt, Süblohne, Langförden, Brockdorf und Vakum, betr. Gehaltsverbesserung.

5. Desgl. von Lehrern der höheren Bürgerschulen zu Brake, Elsfleth, Berne, Delmenhorst und Roben-kirchen, betr. Regulirung der Gehalte der Lehrerstellen an den höheren Bürgerschulen.

2. Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, be-treffend die Ausübung der Jagd.

Der Ausschufsantrag No. 1:

den Geszentwurf abzulehnen, ohne vorher auf eine Berathung desselben einzugehen,

wurde in namentlicher Abstimmung mit 16 gegen 15 Stim-men abgelehnt.

Es stimmten gegen den Antrag die Abgeordneten:

Lengler, Müller, Detken, Rüdibusch, Rus-sell, Schomann, Windmüller, Abels, Barnstedt, Brochhaus, Bünne-meyer, Bunnemann, Cammann, Gilks, Graepel und Köhler.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Nathan, Propping, Schildt, Strodthoff, Stukenborg, Tangen, Wilken, Wulff, Borg-mann, von Galen, Glüsing, von Hammel, Hoyer, Huchting und Krahn.

Der Abgeordnete Ahlhorn fehlte.

Zum Antrag No. 2 des Ausschusses:

dem §. 1 des Art. 1 folgenden Zusatz zu geben:

jedoch unterliegt die Ausübung der Jagd den nachfolgenden Einschränkungen resp. Vorschriften,

stellt der Regierungs-Commissair, Geheimer Ministerialrath Sellmann den Verbesserungsantrag:

im Antrage No. 2 werden die Worte: „Einschrän-kungen resp.“ gestrichen.

Dieser Verbesserungsantrag wird angenommen und darauf Antrag No. 2 des Ausschusses mit der Aenderung angenommen.

Der Antrag No. 3 des Ausschusses:

den §. 3 des Art. 1 zu streichen,

wird angenommen und sodann Art. 1 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Die Art. 2—7 incl. werden angenommen.

Der Ausschufsantrag No. 7:

den §. 2 des Art. 8 zu streichen,



wird angenommen und ebenso der Ausschußantrag **Nr. 8:**
im §. 4 des Artikels 8 nach dem Worte: „geschieht“
einzuschalten: „durch den Schöffen, bezw. auf Antrag
des Gemeinderaths,“
angenommen.

Darauf wird der Art. 8 mit den beschlossenen Aende-
rungen angenommen.

Die Art. 9—19 des Entwurfs werden angenommen.

Der Antrag **Nr. 10** des Ausschusses:

im Artikel 20 §. 1 in Zeile 4 das Wort: „Bürger-
meister“ zu streichen und dafür das Wort: „Schöffe“
einzuschreiben,

wird mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen.

Ferner wird Antrag **Nr. 11** des Ausschusses:

den §. 3 des Art. 20 in folgender Fassung anzu-
nehmen:

Das in dieser Weise eingefangene oder erlegte
Wild gehört der betreffenden Gemeinde, auf
deren Bann es erlegt ist, und ist für dieselbe zu
verwerthen. Der Erlös ist vom Gemeinderath
nach Billigkeit unter die Beschädigten so weit
nöthig und verhältnißmäßig zu vertheilen,

angenommen und darauf Art. 20 mit den beschlossenen Aen-
derungen angenommen.

Die Art. 21—24 incl. werden angenommen.

Der Ausschußantrag **Nr. 14:**

der §. 3 im Art. 25 ist zu streichen und §. 4 daselbst
als §. 3 zu bezeichnen,

wird angenommen und Art. 25 mit der beschlossenen Aen-
derung angenommen.

Endlich werden die Art. 26—32 incl. angenommen.

Ein vom Abgeordneten Russell auf Schluß der heu-
tigen Sitzung gestellter Antrag wird angenommen.

Der Präsident bestimmt, daß Anträge zur zweiten Le-
sung des Gesetzentwurfs, betreffend neue Bestimmungen zum
Gesetze vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Er-
ziehungswesen im Herzogthum Oldenburg, und des Gesetz-
entwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Ausübung
der Jagd, bis Donnerstag einzubringen sind.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 10. December 1872,
Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetz-
entwurf, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des
Fürstenthums Lüneburg.
2. Zweite Lesung des Normalstatuts der Stärke und Ver-
pflanzung der Gendarmerie.
3. Wahl eines Ersagrichters zum Staatsgerichtshofe.
4. Selbständiger Antrag des Abg. Ahlhorn und Ge-
nossen, betr. die Tagegelder der Abgeordneten zum
Reichstage.
5. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag
der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums
Birkenfeld für die Finanzperiode 1873/75.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung vom 10. December 1872.

Graepel.

Tanzen.

Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 10. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Schriftführer Tangen verliest das Protokoll über die vorige Sitzung, das genehmigt wird, nachdem zuvor der Abg. Hoyer gegen dasselbe bemerkt hatte, daß die Petitionen für die Bürgerschulen zu Verne und zu Essteth noch nicht erledigt seien, wie im Protokolle bemerkt sei, sondern daß er sich ausdrücklich vorbehalten habe, weiter über dieselben zu referiren, und der Präsident verfügt hatte, daß diese Berichtigung in das heutige Sitzungsprotokoll aufzunehmen sei.

Eingegangen sind:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. Zustimmungserklärung derselben zu der vom Landtage beschlossenen Aenderung zu Art. 18 des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ermittlung der Größe und des Reinertrags der Grundstücke in den durch Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten vormals holsteinischen Gebietstheilen.
Geht ad acta.
2. Petition der Vertreter des Stadtgebiets Delmenhorst, betr. die Abänderung der Bestimmung des Art. 9 §. 6 Ziffer 4 der Gemeindeordnung.
(Wird zurückgelegt bis zur Berathung des zu erwartenden Gesetzentwurfs bezüglich der Gemeindeordnung.)
3. Petition des Gemeindevorstehers Wiese zu Vöningen, betr. die Anlegung einer Chaussee von Vöningen bis zur Amtsgrenze in der Richtung auf Menslage.
Geht an den Finanzausschuß.

4. Petition des C. Gohrbandt zu Woltersmühle, Amts Ahrensböck, betr. Unterstützung seiner Ackerbauschule.

An den Finanzausschuß.

5. Ein Antrag des Verwaltungsausschusses zum Gesetz vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg, dahin gehend:

„Der Landtag wolle genehmigen, daß im §. 3 des Art. 7 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 am Schlusse die Bestimmung hinzugefügt werde: Der erste Beamte des Amtes (Ziffer 1) kann sich in einzelnen Geschäften, welche nicht im Orte des Amtes sitzes vorgenommen werden, um Kosten zu ersparen, durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde, in welcher die Schule liegt, vertreten lassen.

Die Versammlung beschließt, daß dieser Antrag in Betracht zu ziehen sei und erklärt darauf der Präsident, daß er denselben nächstens auf die Tagesordnung setzen werde, indem ein Antrag auf Verweisung an einen Ausschuß nicht gestellt sei.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. Wahlen zum Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck.

(Berichterstatter Abg. Huchting.)

Art. 1 wurde angenommen, desgleichen Art. 2 mit der im Antrag 2:

im Art. 2 Ziffer 3 werden anstatt der Worte:

„der Flecken Ahrensböck . . . 1“,
die Worte:

„die Gemeinden Ahrensböck und Gniffau . . . 2“
gesetzt,

und der Ziffer 6 unter Streichung der vorhandenen Worte folgende Fassung gegeben:

„die Gemeinden Siblin, Süsel und Redingsdorf . . . 2“.

beantragten Aenderung.

Ebenso wurde Art. 3 mit der im Antrag 4:

im Art. 3 Ziff. 3 werde unter Streichung der Worte des Entwurfs gesetzt:

„die Gemeinderäthe der Gemeinden Ahrensböck und Gniffau“

und der Ziffer 6 folgende Fassung gegeben:

„die Gemeinderäthe der Gemeinden Siblin, Süsel und Redingsdorf,“

beantragten Aenderung angenommen.

Schließlich sind auch die Art. 4 und 5 angenommen.

2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Normal-Stats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie. (Berichterstatter Abg. Ruffell.)

Der Gesetzentwurf wird mit der zur ersten Lesung beschlossenen Aenderung in zweiter Lesung angenommen.

3. Wahl eines Ersagrichters zum Staatsgerichtshof.

Es wird gewählt mit 30 Stimmen: Obergerichtsrath Lenz zu Cutin; außer demselben hatten Stimmen erhalten: Oberappellationsrath Tappenbeck — 1 Stimme, und Obergerichtsdirector Ruhstrat zu Oldenburg — 1 Stimme.

Das Wahleresultat wurde vom Präsidenten verkündigt und darauf übergegangen

4. zu dem Antrag des Abg. Ahshorn:

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung werde ersucht, im Bundesrathe des deutschen Reichs dahin zu wirken, daß den Abgeordneten zum Reichstage entsprechende Tagegelde aus der Reichscasse gewährt werden.

Nachdem der Herr Staatsminister von Rössing, Excellenz, die Erklärung abgegeben, die Staatsregierung sei der Ansicht, daß die Zahlung von Diäten mit dem jetzigen Wahlgesetze nicht zu vereinbaren sei, wurde der Antrag zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

5. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1873/75.

(Berichterstatter Abg. Brockhaus.)

A. Einnahmen.

Ueber §. 1 wurde die Abstimmung ausgesetzt; jedoch Antrag 2:

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, bei den betr. Eisenbahn-Directionen darauf hinzuwirken, daß Export-Erleich-

terungen für Bau- und Brennholz durch Ermäßigung der Frachtpreise und Anbringung einer Holzwaage auf der Eisenbahn-Station Birkenfeld gewährt werden, sofort zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu §. 2 und §. 3 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 4 ist Antrag 5 gestellt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der nach Abzug des Pachtwerthes des Kronguts auf das Fürstenthum fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit jährlich 12,962 ₰ 19 ₰ von dem Ertrage des Staatsguts abgesetzt werde.

Derselbe wird angenommen und darauf die Abstimmung zu den §§. 5, 6 und 7 ausgesetzt.

§. 8 fällt aus, weil die Berichterstattung noch fehlt.

Nachdem sodann die Abstimmung über die §§. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 ausgesetzt war, werden sämtliche Paragraphen, über welche die Abstimmung ausgesetzt war, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

B. Ausgaben.

Die Abstimmung wird zu §. 1 ausgesetzt.

Zu §. 2 ist Antrag 20 gestellt:

der Landtag wolle an Wartegeldern, Pensionen und Unterstützungen jährlich 3487 ₰ 13¹/₂ ₰ pro 1873/75 bewilligen.

Derselbe wird angenommen, und die Abstimmung ausgesetzt über die §§. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.

Zu §. 13 ist der Bericht noch nicht erstattet; die Berathung über denselben wird daher ausgesetzt.

Zu §. 14 und §. 15 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 16 sind 2 Anträge gestellt, N^o 33 und N^o 34. Der erstere wird zurückgezogen und darauf N^o 34 dahin lautend:

der Landtag wolle zur Beförderung der Landwirtschaft pro 1873/75 jährlich 500 ₰, darunter 150 ₰ Remuneration für einen Wiesenbautechniker, bewilligen“, angenommen.

Zu den §§. 17, 18, 19, 20, 21 und 22 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Der zu §. 23 vom Ausschuss gestellte Antrag N^o 41:

der Landtag wolle an Gehalten und Hebungsgeldern beim Hebung- und Cassenwesen pro 1873/75 jährlich 3800 ₰, darunter 800 ₰ Gehalt für einen Amtseinnehmer außerhalb Regulativs, bewilligen,

wird angenommen.

Zu §. 24, §. 25 und §. 26 wird die Abstimmung ausgesetzt. Der zu §. 27 gestellte Antrag N^o 44 wird vom Ausschusse zurückgezogen und durch folgenden ersetzt:

der Landtag wolle an Gehalten der Forstbeamten 10,252 ₰ pro 1873 und je 10,352 ₰ pro 1874 und 1875 bewilligen.



Die Abstimmung darüber, sowie über die §§. 28, 29 und 30 wird ausgesetzt.

Zu §. 31 ist Antrag 48 gestellt:

der Landtag wolle zur Unterhaltung der Staatsgebäude jährlich 1500 R^th pro 1873/75 bewilligen.

Derselbe wird angenommen; der Antrag der Staatsregierung zu §. 31 dagegen abgelehnt.

Zu §. 32 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 33 wird Antrag 50:

der Landtag wolle an Gehalten beim Katasterwesen pro 1873/75 jährlich 4000 R^th , darunter 400 R^th für einen in Aussicht genommenen Katasterbüro-Affistenten außerhalb Regulativs bewilligen,

angenommen. §. 34 wird nicht zur Berathung gezogen, weil die Berichterstattung denselben noch nicht umfaßt. Zu §. 35, §. 36, §. 37 und §. 38 wird die Abstimmung ausgesetzt. Der zu §. 39 gestellte Antrag N^o 56:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, wenn und so lange nicht erhebliche Interessen des Dienstes entgegenstehen, die Geschäfte des Registrators und diejenigen des Copisten nur durch einen Beamten wahrnehmen zu lassen,

wird angenommen, die Abstimmung zu Antrag 55 jedoch ausgesetzt.

Seitens der Staatsregierung wird zu Antrag 56 die Erklärung abgegeben, daß die jetzige Einrichtung so lange beibehalten werden solle, als sie zu Unzuträglichkeiten nicht führe.

Zu §. 40 sind 2 Anträge gestellt: Antrag N^o 57 und N^o 58. Letzterer wird zurückgezogen, ersterer dahingehend: der Landtag wolle, unter Absetzung der für Schreibhülfe beim Hypothekenamte geforderten 100 R^th , an Geschäftskosten des Obergerichts jährlich 1550 R^th pro 1873–75 bewilligen,

dagegen angenommen. Es wird hierauf auch die Forderung der Staatsregierung zu §. 40 zur Abstimmung gebracht, aber abgelehnt. Die Abstimmung über die §§. 41, 42, 43 und 44 wird ausgesetzt. Vom Ausschusse sind zu §. 45 die Anträge N^o 63 und 64 gestellt. Der Antrag 63 wird von demselben, wie folgt, abgeändert:

der Landtag wolle zu Gratificationen an die Polizeianwälte jährlich 140 R^th pro 1873/75 bewilligen,

wogegen Antrag 64 vom Ausschusse zurückgezogen wird. Antrag N^o 63 wird angenommen.

Zu den §§. 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59 und 60 wird die Abstimmung ausgesetzt. Ueber §. 61 fehlt der Ausschussbericht; die Berathung über denselben wird daher ausgesetzt. Zu den §§. 62, 63 und 64 wird die Abstimmung gleichfalls ausgesetzt.

Antrag 82:

der Landtag wolle an außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgaben 1822 R^th 20^o R^th pro 1873, 1577 R^th 20^o R^th pro 1874 und 1625 R^th 20^o R^th pro 1875, vorbehältlich kleiner Aenderungen zum Zwecke der Abrundung, bewilligen,

zu §. 65 wird angenommen. Es werden sodann sämtliche Positionen und Anträge, über welche die Abstimmung ausgesetzt war, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Schließlich wird auch Antrag N^o 83:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Bemerkungen 1, 2 und 3 dem Voranschlage nachgefügt werden, mit der Abänderung jedoch, daß in der Bemerkung 3 zwischen den Wörtern „welche“ und „Gehalte“ das Wort „nur“ gestrichen werde, angenommen. Nachdem Letzteres geschehen war, erklärte Herr Regierungskommissair Heumann, er bitte zu Protokoll zu constatiren, daß der Landtag damit einverstanden sei, daß die Staatsregierung in Betreff der Behandlung der sogenannten gemischten Position in bisheriger Weise fortfahre.

Es wurde hierauf von einem Abgeordneten erklärt, er halte dafür, daß vorläufig nur für die nächste Finanzperiode in bisheriger Weise fortzufahren sei.

Der Präsident bemerkte, wenn sich hiernach keine Meinungsverschiedenheit herausstelle, so müsse er anheingeben, wenn die Staatsregierung das angenommene Einverständniß des Landtags constatiren lassen wolle, hierauf einen besondern Antrag zu richten.

Der Abgeordnete Schomann stellte hierauf folgenden Antrag:

der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Subalternbeamten des Fürstenthums Birkenfeld in Betreff des Gehalts den Subalternbeamten des Herzogthums gleichgestellt werden.

Derselbe wird abgelehnt.

Der Präsident theilt sodann Namens des Justizauschusses mit, daß von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge dem Landtage das Hausgesetz zur Kenntnissnahme mitgetheilt worden sei, und daß dasselbe an den Justizauschuss zur weiteren Veranlassung abgegeben sei. Der Ausschuss habe geglaubt, prüfen zu müssen, ob dasselbe mit dem Staatsgrundgesetz übereinstimme, oder ob etwa Bestimmungen darin enthalten seien, die an die Zustimmung des Landtags gebunden seien. Der Ausschuss habe aber nichts zu erinnern gefunden und würde das Hausgesetz, das jetzt noch im Vorzimmer des Sitzungs-Saales ausgelegt sei, wenn nicht etwa noch aus dem Landtage Anträge gestellt würden, im Archive zu reponiren sein.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung Mittwoch den 11. December 1872, Vorm. 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.
2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.
3. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderungen des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
4. Bericht des Justizauschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Ahlhorn und Genossen, betr. Ab-

änderung des Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

5. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs einer Gesindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die vom Vorsitzenden des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck eingebrachte Petition mehrerer Provinzialraths-Mitglieder, in Bezug auf die Wehrbarmachung der Scheidebefriedigungen gegen weidenbes Vieh.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 11. December 1872.

Graepel.

Röhler.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 11. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das vom Schriftführer Köhler verlesene Protokoll der dreizehnten Sitzung genehmigt.

Eingegangen waren:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. Einverständnis mit den zum Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. einige Bestimmungen über Fortschreibungen und Umschreibungen, getroffenen Aenderungen. (ad acta.)
2. Petition des H. F. Wulff und Genossen zu Holstendorf, zu bewirken, daß die politische Gemeinde Ahrensböck nicht eine Schulgemeinde werde. (An den Verwaltungsausschuß.)
3. Petition des Ziegeleibesizers J. Schwarting zu Borgstede, wegen Ermäßigung der Eisenbahnfracht für Ziegeleifabrikate. (An den Finanzausschuß.)
4. Petition des Rechnungstellers Jaussen zu Abbehausen, betr. Interpretation event. Abänderung des Stempelgebührengesetzes vom 9. October 1868. (An den Petitionsausschuß.)

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

Die Artikel 1 bis 3 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Artikel 4 wurden die Ausschufsanträge No. 2:

im Art. 4 §. 1 den zweiten Absatz zu streichen,

und No. 3:

im Art. 4 §. 4 statt: „der Bauervogt“ zu setzen: „ein Banervogt“,

angenommen und der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen, worauf der Präsident die heute eingegangene Petition des H. F. Wulff und Genossen für erledigt erklärte.

Zu Art. 5 wurde der Ausschufsantrag No. 5:

im Art. 5 §. 2 c. den dritten Absatz zu streichen, angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Die Art. 6 bis 10 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 11 wurde über den Antrag No. 7 der Minorität des Ausschusses, nachdem die letztere den §. 3 ihres Antrags zurückgezogen und dieser folgende Fassung bekommen:

§. 1 wie Art. 11 des Entwurfs unter Streichung des Wortes: „evangelisch“ im ersten Satz und des ganzen zweiten Satzes.

§. 2. Den in der Minderheit in der Gemeinde wohnenden Mitgliedern einer Confession steht es frei, sobald 25 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, durch eine von ihnen zu gründende Schule für die Bildung ihrer Kinder selbst zu sorgen, und hat in diesem Falle die politische Gemeinde die Schullasten zu tragen.

Machen dieselben von diesem Rechte keinen Gebrauch und sind sie verpflichtet, ihre Kinder an dem Unterricht in der Volksschule Theil nehmen zu lassen, so umschließt diese Pflicht nicht den Religionsunterricht.

in namentlicher Abstimmung abgestimmt.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:



Nathan, Deiken, Propping, Rüdewusch, Russell, Schomann, Stukenborg, Windmüller, Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Bünemeyer, Bünemann, von Galen, Graepel und von Hammel.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Müller, Schildt, Strodtzoff, Tangen, Wilken, Wulff, Abels, Brockhaus, Cammann, Gilks, Glüsing, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn und Lengler.

Da sich mithin Stimmgleichheit (16 für und 16 gegen) ergeben, ist die Abstimmung in nächster Sitzung zu wiederholen, und wurde demgemäß die Abstimmung über den zum Art. 11 gestellten Antrag N^o 8 der Majorität des Ausschusses:

im Art. 11 im ersten Satz das Wort: „evangelisch“ zu streichen und nach dem Punkt einen neuen Absatz zu machen,

sowie über den im Falle der Annahme dieses Antrags vom Abg. Ahlhorn eventuell gestellten Antrag, dem Artikel folgenden Satz nachzuführen:

Auch sind die Eltern von Kindern anderer Confessionen nicht verpflichtet, dieselben am Religionsunterrichte Theil nehmen zu lassen,

wie über den ganzen Artikel ausgesetzt.

Der Art. 12 wurde gemäß Ausschussantrag N^o 10 in folgender Fassung:

§. 1 wie im Entwurf,

§. 2 wie der erste Absatz des §. 2 im Entwurf,

§. 3 wie der zweite Absatz des §. 2 des Entwurfs,

§. 4. Bei Beschlüssen der Schulcommission über die Zahl der Schulen und über den Ort, wo dieselben zu errichten, treten der Schulcommission die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths hinzu.

§. 5 wie §. 3 des Entwurfs,

angenommen.

Die Artikel 13 bis 21 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 22 wurde der Ausschussantrag N^o 12:

im Art. 22 §. 2 statt: „drei Jahre“ zu setzen: „sechs Jahre,“

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Der Art. 23 des Entwurfs wurde angenommen.

Zu Art. 24 wurde der Antrag des Abg. Wulff:

den Artikel zu streichen,

abgelehnt, und damit der Artikel angenommen.

Zu Art. 25 wurde der Antrag des Abg. Schomann: hinter dem Worte: „erfolgt“ und dem Worte: „Schulinspectors“ je ein Komma zu setzen,

Protokolle. XVII. Landtag.

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Die Artikel 26 bis 31 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 32 wurde der Ausschussantrag N^o 15:

im Art. 32 §. 2 ist zwischen den Worten: „Lehrers“ und „Geltung“ das Wort: „hinaus“ einzuschieben,

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Die Artikel 33 bis 35 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 36 wurde der Ausschussantrag N^o 18:

§. 3 laute:

Die sämtlichen Alterszulagen werden aus der Landescaasse bezahlt,

angenommen und der Artikel mit der Aenderung angenommen.

Die Artikel 37 bis 39 des Entwurfs werden angenommen.

Zu Art. 40 wurde der Ausschussantrag N^o 21:

im Art. 40 §. 7 statt: „Gefängnißstrafe“ zu setzen: „Haft“,

angenommen und der Artikel mit der Aenderung angenommen.

Die Artikel 41 bis 49 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 50 wurde der Antrag des Abg. Wulff:

die §§. 2 und 3 zu streichen und folgende Bestimmungen aufzunehmen:

§. 2. Für jedes schulpflichtige (Art. 40) Kind der Schulgemeinde ohne Unterschied des Alters und der Schulklasse, welche das Kind besucht, ist ein gleiches Schulgeld zu erheben. Dieses Schulgeld wird durch Vereinigung aller bisher verschiedenen Schulgebühren zu einem Satze festgesetzt und darf in keiner Schulgemeinde unter dem Gesamtbetrage von jährlich 1 \mathfrak{M} bleiben.

§. 3. Die Bestimmung eines höheren Schulgeldes ist dem Gemeinderathe unter Beobachtung des Art. 86 des Staatsgrundgesetzes freigestellt, bedarf jedoch der Genehmigung der Regierung, welche Genehmigung zu der vom Gemeinderathe jeder Zeit zu beschließenden Herabsetzung des Schulgeldes bis auf 1 \mathfrak{M} nicht erforderlich ist.

§. 4. Der Gemeinderath soll zur Erleichterung minder vermöglicher Familien bei Geschwistern, welche von derselben Familie unterhalten werden und dieselbe Schule zu gleicher Zeit besuchen, eine Ermäßigung des Schulgeldes dahin bewilligen, daß für das zweite und jedes folgende



Kind nur 6 Sgr. entrichtet werden. Das Gesuch um Bewilligung einer solchen Ermäßigung ist vor Anfang des Schuljahres beim Gemeinderath einzubringen, widrigenfalls dasselbe unberücksichtigt bleibt,

angenommen und der Artikel mit der Aenderung angenommen.

Zu Art. 51 wurde der Antrag des Abg. Wulff:

die §§. 1 und 2 dieses Artikels zu streichen,

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Die Artikel 52 und 53 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 54 wurde der Ausschusantrag **N^o 21:**

im §. 2 nach dem Worte: „Moore“ statt des Kommas einen Punkt zu setzen, und die darauf folgenden Worte: „Seen und sogenannten Insterparcellen, imgleichen die zum Krongute gehörenden Seen und Insterparcellen“ zu streichen,

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Die Artikel 55 bis 61 des Entwurfs wurden angenommen.

2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

Die Artikel 1 bis 7 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 8 wurde der Ausschusantrag **N^o 2:**

im Artikel 8 sub c. die Worte: „und der Genossenschaften für Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen“ zu streichen und einen §. 2 mit folgendem Wortlaute dem Art. 8 zuzufügen:

§. 2. Frei von Gebühren und sonstigen Kosten (einschließlich der Diäten und Transportkosten), jedoch mit Ausnahme der Vermessungsgebühren, sind die Verhandlungen in Angelegenheiten der Genossenschaften für Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen,

und den übrigen Theil des Artikels als §. 1 zu bezeichnen,

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Die Artikel 9 bis 19 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu der beigefügten Gebührentare wurden die Positionen 1 bis 14 angenommen.

Zu Position 15 wurde der Ausschusantrag **N^o 5:**

Zu Pos. 15 d. den Zusatz zu machen:

Diese Gebühr ist zu theilen, wenn mehrere Ver-

kaufsacte an demselben Orte und an demselben Tage vorgenommen werden, angenommen und die Position mit dieser Aenderung angenommen.

Die Positionen 16 bis 28 wurden angenommen.

Der Ausschusantrag **N^o 6:**

zwischen Pos. 28 und 29 einzuschieben:

Oberbehörden.

Für die Verhandlung über ein Fris-
gesuch

a) Wenn der Betrag der Schuld
nicht über 25 fl ist

7 $\frac{1}{2}$ fl

b) wenn der Betrag der Schuld
mehr als 25 fl beträgt

15 fl

wurde angenommen.

Die Positionen 29 bis 33 wurden angenommen.

3. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderungen des Civilstaatsdienergesetzes vom 20. März 1867.

Zu dem vom Ausschusse zur zweiten Lesung gestellten Antrag **N^o 1**, betr. den Art. 28, wurde vom Abg. Cammann der Antrag gestellt:

zwischen den Worten: „dauert“ und „eine“ das Wort: „und“ zu streichen und dafür „oder“ zu setzen.

Der Antrag wurde angenommen, und dann der Artikel, im Uebrigen dem Ausschusantrage gemäß, in folgender Fassung:

Es ist indessen ausnahmsweise eine besondere Vergütung nicht ausgeschlossen bei Interimsverwaltungen vacanter Stellen und bei Vertretungen erkrankter oder sonst an der Wahrnehmung ihres Dienstes verhindert Staatsdiener, soweit diese Vertretung länger als 6 Wochen dauert oder eine erhebliche Geschäftszunehmung für den vertretenden Beamten mit sich bringt, angenommen.

Im Uebrigen wurde der Gesetzentwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung angenommen.

Der Ausschusantrag **N^o 2** wurde vom Berichterstatter Namens des Ausschusses modificirt und dann folgendermaßen angenommen:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß auf Antrag des Betreffenden diejenigen Beträge, welche nach dem gegenwärtigen Entwurfe nicht abziehen gewesen wären, unter besonderer Berücksichtigung der Dürftigkeitsverhältnisse vom 1. Januar 1868 zurückgezahlt werden.

4. Bericht des Justizauschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Alhorn und Genossen, betr. Abänderung

des Artikel 29 des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Der Ausschufantrag, dem Art. 29 folgende Bestimmung hinzuzufügen:

Diese Erlaubniß darf einem Angestellten zum Eintritt in den Vorstand, den Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, sofern die Stelle mit einer Remuneration verbunden ist, nicht ertheilt werden, es sei denn, daß der Eintritt des Angestellten im eigenen Interesse des Staats von einer staatlichen Ernennung abhängt.

wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen, und erklärte der anwesende Regierungs-Commissair, Herr Gerichtsassessor Wesche, Namens der Staatsregierung:

Die Großherzogliche Staatsregierung ist bereit, die für die Zukunft maßgebenden Grundsätze auch auf die bisher bereits ertheilten Genehmigungen anzuwenden, soweit eine Prüfung der fraglichen Fälle nicht die Anwendung als eine Härte erscheinen läßt.

5. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs einer Gesindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Der Berichterstatter Schomann erklärte, der Ausschuf habe nachträglich im Art. 13 die redactionelle Aenderung getroffen, daß nach dem Worte: „beabsichtigt“ ein Komma gesetzt und statt der Worte: „dasselbe Recht steht dem Gesinde zu“ das Wort: „sowie“ gesetzt werde.

Der Antrag des Abg. Nathan:

im Art. 25 §. 2 die Worte: „oder geringen Thätlichkeiten“ zu streichen,

wurde in namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Deitken, Propping, Rüdibusch, Schildt, Schomann, Stufenborg, Wilken, Windmüller, Wulff, Abels, Barnstedt, Borgmann, Brodhaus, Bunnemann, Cammann, Eilks, Glüsing, von Hammel, Köhler und Krahn.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Nathan, Russell, Strodthoff, Tangen, Ahhorn, Bunnemeyer, von Galen, Graepel, Hoyer, Huchting, Lengler und Müller.

Sodann wurden die Ausschufanträge No. 1:

im Art. 48 §. 1 zwischen den Worten: „zurückbringen“ und „durch“ das Wort: „oder“ zu streichen und statt dessen das Wort: „sowie“ zu setzen,

und No. 2:

im Uebrigen den Gesegentwurf so, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, mit den hervorgehobenen redactionellen Aenderungen auch in der zweiten Lesung anzunehmen,

angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die vom Vorsitzenden des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck eingebrachte Petition mehrerer Provinzialrathsmitglieder in Bezug auf die Wehrbarmachung der Scheidebefriedigungen gegen weidendes Vieh.

Nachdem der vom Regierungs-Commissair, Herrn Ober-Regierungsrath Hofmeister, gestellte Antrag:

die Petition der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben,

abgelehnt war, wurde der Ausschufantrag:

die Petition der Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, dieselbe wolle veranlassen, daß die Verpflichtung der Wehrbarmachung der Scheidebefriedigungen gegen weidendes Vieh im Fürstenthum Lübeck baldmöglichst gesetzlich geregelt werde,

angenommen.

Der Präsident bestimmte die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung zu den Gesegentwürfen, betr.

1. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck,
2. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck,
3. die Gebühren in Verwaltungssachen im Fürstenthum Birkenfeld,
4. die Abänderungen des Civilstaatsdienergesetzes,

bis Freitag Mittag.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 12. December, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Abstimmung über die Anträge zu §. 11 des Gesegentwurfs, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.
2. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Gesegentwurf wegen Aufbesserung der Beamtengehälte.
3. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1867, 1868, 1869 und 1870.
4. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderung des Gesetzes, betr. die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.
5. Bericht des Geschäftsordnungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.
6. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über die Petition der Bergantungsprotokollisten im Amtsbezirk Cloppenburg, wegen Erhöhung ihrer Gebühren für die Abhaltung öffentlicher Verkäufe.
7. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses, betr. die Beschwerde des Gemeinderaths der Gemeinde Lohne über Beschlüsse des Amtraths zu Bechta und einen



Bescheid des Großherzoglichen Staatsministeriums
wegen Chausseeanlagen.

8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die
Petition des G. Harbers zu Westerstede, als Di-
rectors der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft
„Gegenseitigkeit“, betr. Aenderung des Art. 6 §. 2

des Gesetzes vom 9. October 1868, betr. die Stem-
pelgebühren.

9. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die
Petition des Rechnungstellers J. H. Janßen zu
Abbehausen, betr. Abänderung des Gebührengesetzes
vom 28. Juni 1858.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 12. December 1872.

Graepel.

Propping.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 12. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vierzehnten Sitzung vom Schriftführer Propping verlesen; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. die Erbauung eines Torfschuppens bei den Infanterie-Casernen.

Geht an den Finanzausschuß.

2. Petition von 14 Besitzern der Schulcommünen Holstendorf, Schwochel und Lebag-Grebenhagen gegen die Vereinigung dieser Commünen mit dem Flecken Ahrensböck zu einer Schulgemeinde.

Wird im Vorzimmer zur etwaigen Einsicht ausgelegt werden; ist im Uebrigen als erledigt zu betrachten, weil die Frage bei der ersten Lesung des betr. Gesetzentwurfs bereits zur Verathung gelangt ist.

3. Petition des Lehrers C. Heckmann zu Wehta und Genossen, betr. zeitgemäße Erhöhung der Gehalte der Volksschullehrer.

Desgleichen.

4. Petition des Schulvorstandes der Bürgerschule zu Verne, betr. Erhöhung des aus der Staatscasse gewährten Zuschusses zu den Kosten der Schule.

Geht an den Finanzausschuß.

Tagesordnung:

1. Abstimmung über die Anträge zu Art. 11 des Gesetzentwurfs, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses (Antrag 7 des Berichts):

dem Art. 11 folgende Fassung zu geben:

§. 1 wie Art. 11 des Entwurfs unter Streichung des Wortes: „evangelisch“ im ersten Satz und des ganzen zweiten Satzes.

§. 2. Den in der Minderheit in der Gemeinde wohnenden Mitgliedern einer Confession steht es frei, sobald 25 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, durch eine von ihnen zu gründende Schule für die Bildung ihrer Kinder selbst zu sorgen, und hat in diesem Falle die politische Gemeinde die Schullasten zu tragen.

Machen dieselben von diesem Rechte keinen Gebrauch und sind sie verpflichtet, ihre Kinder an dem Unterricht in der Volksschule Theil nehmen zu lassen, so umschließt diese Pflicht nicht den Religionsunterricht, wurde in namentlicher Abstimmung mit 16 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten gegen den Antrag die Abgeordneten:

Schildt, Strodthoff, Tanzen, Wilken, Wulff, Abels, Brockhaus, Cammann, Eilks, Glüsing, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Lengler, und Müller.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Propping, Russell, Schomann, Stufenborg, Windmüller, Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Bünнемeyer, Bünнемann, von Galen, Graepel, von Hammel und Nathan.

Die Abgeordneten Detken und Rüdibusch waren abwesend.

Nachdem darauf der eventuelle Verbesserungsantrag des Abg. Ahlhorn:

Es ist dem Art. 11 folgender Satz nachzuführen:
auch sind die Eltern von Kindern anderer Con-
fessionen nicht verpflichtet, dieselben am Religions-
unterricht theilnehmen zu lassen,

angenommen worden, wurde der Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

im Art. 11 im ersten Satz das Wort: „evangelisch“
zu streichen und nach dem Punkt einen neuen Absatz
zu machen,

mit dem Verbesserungsantrag des Abg. Ahlhorn ange-
nommen.

Sodann wurde der Art. 11 der Vorlage mit den be-
schlossenen Aenderungen angenommen.

2. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Gesetzent-
wurf wegen Aufbesserung der Beamten-Gehalte.

Der vom Berichterstatter Abgeordneten Kussell modi-
ficirte Antrag des Ausschusses:

die Artikel 1 und 2 des Entwurfs zu streichen und
dafür als Art. 1 zu setzen:

Vom 1. Januar 1873 an wird zu dem Dienst-
einkommen sämmtlicher activer Civilstaatsdiener,
soweit dasselbe aus Geld oder Gebühren in Geld
besteht und im Falle der Pensionirung bei der
Ermittelung des Ruhegehalts in Anrechnung
kommt, ein Zuschlag ausbezahlt:

- a) von 20 Procent beim Dienst Einkommen unter
500 ₰
und
- b) von 15 Procent beim Dienst Einkommen von
500 ₰ und darüber.

Dieser Procentzuschlag ist als Gehalt aufzu-
fassen, und wird derselbe auch, wenn das Dienst-
einkommen ganz oder theilweise aus Gebühren
besteht, immer aus der Staatscasse bestritten,

wurde einstimmig angenommen.

Ferner wurde der zum Art. 3 gestellte Ausschussantrag
N^o 2:

der Landtag wolle beschließen:

1. daß anstatt „Art. 3“ „Art. 2“ zu setzen ist;
2. daß die Worte: „die Erhöhung bezw. der Zu-
schlag der Art. 1 und 2 kommen nicht in An-
wendung bei den“ zu streichen sind, und dafür
gesetzt werde:

der Procentzuschlag des Art. 1 kommt nicht
in Anwendung bei den Gehalten der“,
und

3. daß anstatt des zweiten Absatzes „die Erhöhung ic.“
bis „würde“ zu setzen ist:

Es kommt der Procentzuschlag ferner nicht
zur Geltung bei denjenigen Gehalten, welche

den Maximalsatz des Regulativs übersteigen,
hinsichtlich des Mehrertrags, der auch von
dem Procentzuschlag für das übrige regulativ-
mäßige Gehalt in Abzug zu bringen ist.

Diese Bestimmung findet aber keine An-
wendung auf Gehalte, welche außerhalb Regu-
lativs besonders vom Landtage bewilligt wor-
den sind.

angenommen und darauf Art. 3 mit den beschlossenen Aende-
rungen angenommen.

Der Ausschussantrag N^o 4:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf folgende Be-
stimmung als Art. 3 hinzufügen:

Sofern nicht der Landtag die Fortdauer dieses
Gesetzes beschließt, tritt dasselbe mit dem 1. Ja-
nuar 1879 außer Kraft, jedoch sollen dann die
Civilstaatsdiener den Procentzuschlag, auf den
sie bereits einen Anspruch auf Grund dieses Ge-
setzes erworben haben, als Gehalt neben den
regulativmäßigen Bezügen behalten,

wurde gleichfalls angenommen, und endlich der Ausschuss-
antrag N^o 5:

der Landtag wolle die Staatsregierung dringend er-
suchen, auf Verminderung der Beamten, soweit der
Staatsdienst es irgend gestattet, Bedacht nehmen zu
wollen,

angenommen.

3. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongut-
casse-Rechnungen des Herzogthums Oldenburg für die Jahre
1867, 1868, 1869 und 1870.

Der Ausschussantrag:

der Landtag wolle die Krongutcasse-Rechnungen für
die Jahre 1867, 1868, 1869 und 1870 als unbe-
anstandet an die Großherzogliche Staatsregierung zu-
rückgelangen lassen,

wurde angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungs-Aus-
schusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderung
des Gesetzes, betr. die Einrichtung der Provinzialräthe in
den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.

Der vom Berichterstatter Bünnemeyer Namens des
Ausschusses gestellte Antrag:

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf:
der im Art. 35 des Gesetzes vom 23. November
1852, betr. die Einrichtung der Provinzialräthe
in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld,
bestimmte Tagegelder-Satz von 1 $\frac{1}{2}$ ₰ wird auf
2 ₰ erhöht,

seine Zustimmung geben,

wurde angenommen.

Vizepräsident Ahlhorn übernimmt den Vorsitz.

5. Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Nachdem die im Entwurf sub 1, 2, 3 und 4 beantragten Aenderungen gemäß Ausschufsantrag N^o 1 angenommen worden, wurde der Ausschufsantrag N^o 3:

der Landtag wolle den beantragten Zusatz sub 5 ablehnen und beschließen, dem §. 69 der Geschäftsordnung nach dem Absatz 1 einen Zusatz dahin zu geben:

Handelt es sich um Anträge auf Bewilligung von Geldern, so ist der Antrag auf die geringere Summe zuerst zur Abstimmung zu bringen; wird dieser angenommen, so müssen die Anträge auf Bewilligung von höheren Summen ebenfalls noch soweit zur Abstimmung kommen, bis die folgende größere Summe abgelehnt wird. Wird jedoch die geringere Summe abgelehnt, so sind damit alle Anträge auf höhere Summen ebenfalls abgelehnt,

angenommen, wodurch der Antrag 2 des Ausschusses wegfällig wurde.

Ein vom Abgeordneten Tanzen zum §. 79 gestellter Verbesserungsantrag:

im §. 79 Abs. 2 werden die Worte: „ausnahmsweise, jedoch nicht bei Gesetzentwürfen“, gestrichen, wurde angenommen und damit der Ausschufsantrag N^o 4 wegfällig.

Sodann wurde der Ausschufsantrag N^o 5:

der Landtag wolle beschließen, daß im §. 81 hinter dem Worte: „Ausschußbericht“ eingefügt werde: „insoweit nicht von Ueberweisung des Gesetzentwurfs an einen Ausschuß abgesehen ist,“

angenommen.

Zum §. 108 der Geschäftsordnung stellt der Abgeordnete Wulff den genügend unterstützten Verbesserungsantrag:

der Landtag beschließe nach Annahme des Ausschufsantrages N^o 6 ad 7 wie folgt aufzunehmen:

7. im §. 108 wird anstatt „2 $\frac{1}{2}$ “ gesetzt „3“ und anstatt „1 $\frac{1}{4}$ “ gesetzt „1 $\frac{1}{2}$ “.

Nachdem der Ausschufsantrag N^o 6:

der Landtag wolle dem Antrag ad 7 seine Zustimmung versagen,

abgelehnt und der Ausschufsantrag N^o 7:

der Landtag wolle dem Antrag ad 7 seine Zustimmung erteilen,

angenommen worden, wurde der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Wulff abgelehnt.

Der Regierungscommissair, Geheimer Ministerialrath Selkmann, stellt darauf den Antrag:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die beschlossene Abänderung des bestehenden Diätengesetzes schon auf den gegenwärtig versammelten Landtag zur Anwendung komme.

Dieser Antrag wird gleichfalls angenommen.

Darauf wird der Ausschufsantrag N^o 8:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob die im §. 109 2 a der Geschäftsordnung gedachte Reisevergütung von 17 $\frac{1}{2}$ zu ermäßigen sei,

angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Vergantungsprotocollisten im Amtsbezirk Cloppenburg wegen Erhöhung ihrer Gebühren für die Abhaltung öffentlicher Verkäufe.

Berichterstatter: Abgeordneter Bünnemeyer.

Der Ausschufsantrag N^o 1:

der Landtag wolle den Uebergang zur Tagesordnung beschließen,

wurde angenommen; dagegen der Antrag N^o 2 des Ausschusses:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, eine Revision der Auctionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 vornehmen zu lassen,

abgelehnt.

7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Beschwerde des Gemeinderaths der Gemeinde Lohne über Beschlüsse des Amtraths zu Beckta und einen Bescheid des Großherzoglichen Staatsministeriums wegen Chausseeanlagen.

Berichterstatter Abg. Bünnemeyer.

Die Ausschufsanträge:

N^o 1.

der Landtag wolle über die Beschwerde des Gemeinderaths der Gemeinde Lohne zur Tagesordnung übergehen, und

N^o 2.

der Landtag wolle in Veranlassung der Petition Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, das Gesetz vom 27. Juli 1870, betr. Abänderung der Gemeindeordnung für das Herzogthum, Abschnitt XII. über die Amtsverbände einer Revision zu unterziehen, und dem Landtage eine Gesetzesvorlage zugehen zu lassen, nach welcher die Vertheilung der Lasten auf die einzelnen Gemeinden, namentlich bei Chausseebauten, der Billigkeit entspreche,

wurde angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des G. Harbers zu Westerstede, als Directors der Mobilien-Feuerversicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit“,



betr. Aenderung des Art. 6 §. 2 des Gesetzes vom 9. December 1868, betr. die Stempelgebühren.

Berichterstatter: Abgeordneter Bünnemeyer.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle beschließen, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

wurde angenommen.

Der Präsident Graepel übernimmt wieder den Vorsitz.

9. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Rechnungstellers J. H. Janßen zu Abbehausen, betr. Abänderung des Gebühren-Gesetzes vom 28. Juni 1858.

Berichterstatter: Abgeordneter Bünnemeyer.

Der Ausschufsantrag No. 1:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wurde angenommen; dagegen der Ausschufsantrag No. 2:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, die in Aussicht gestellte Revision des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858 baldthunlichst vornehmen zu lassen,

abgelehnt.

Mit Zustimmung des Landtags bestimmte der Präsident, daß die zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Aufbesserung der Beamtengehalte schon morgen auf die Tagesordnung gestellt werden solle und wurde vom Präsidenten weiter bestimmt, daß Anträge zur zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs bis heute Abend einzubringen seien.

Ferner beschloß der Landtag, daß der Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1873, 1874 und 1875 schon morgen auf die Tagesordnung ge-

stellt werde, obwohl die Vertheilung des Berichtes theilweise erst heute erfolgt sei.

Nächste Sitzung: Freitag, den 13. December 1872, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, wegen Aufbesserung der Beamtengehalte.
2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Dienst-einkommen der Volksschullehrer im Fürstenthum Birkenfeld.
3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.
4. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1873/75.
5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Emission einer 2. Serie Actien der Oldenburgischen Landesbank im Betrage von 2500 Stück à 200 *fl.*
6. Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betr. polizeiliche Bestimmungen zum Schutze der Fischerei.
7. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. neue Bestimmungen zum Gesetze für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Straffachen vom 28. Juni 1858.
8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Veräußerung der bei Gutin belegenen Neumühle.
9. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Lehrers G. Niesmüller zu Cappeln, den Termin seiner definitiven Anstellung betreffend.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung vom 13. December 1872.

Graepel.

Janßen.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 13. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Schriftführer Tanzen verliest das Protokoll über die vorige Sitzung, welches genehmigt wird.

Eingegangen sind:

1. Schreiben der Staatsregierung vom 10. Decbr. d. J., betr. Umrechnung der Grund- und Gebäudesteuer für das Herzogthum Oldenburg.

Geht an den Finanzausschuß.

2. Petition des Rechnungsführers Tönnes zu Ganderkesee, betr. Erlassung der von den Mitgliedern der Mobilien-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Ganderkesee jährlich zu zahlenden $1\frac{1}{2}$ fl Stempelsteuer.

Wird, da dieselbe Frage bereits in gestriger Sitzung verhandelt und erledigt ist, nach Mittheilung des Präsidenten zur Stellung etwaiger Anträge auf einige Tage im Vorzimmer offen gelegt und, falls Anträge nicht erfolgen, als erledigt anzusehen sein.

3. Schreiben des Regierungs-Commissairs Cammeraths Heumann, betr. einen Schreibfehler in dem Gesetzentwurf wegen Abänderung des Wittwenkasse-Gesetzes vom 15. Juni 1861.

Der Präsident erklärt, er werde den Schreibfehler „Herzogthum“ statt „Großherzogthum“, der sich in der Ueberschrift des Gesetzentwurfs vorfinde, br. m. corrigiren, falls der Landtag sich damit einverstanden erkläre. Von der Versammlung wurde hiergegen nichts erinnert.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Aufbesserung der Beamten-Gehalte.

Protokolle. XVII. Landtag.

Da der Bericht wegen Kürze der Zeit an die einzelnen Abgeordneten nicht hatte vertheilt werden können, so läßt der Präsident denselben vom Schriftführer Tanzen verlesen. Nachdem solches geschehen war, wird der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen war, unverändert auch in zweiter Lesung angenommen.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Dienst-einkommen der Volksschullehrer im Fürstenthum Birkenfeld. Hierzu war Seitens der Staatsregierung der Antrag gestellt:

den §. 2 des Art. 4 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen und so anzunehmen.

Derselbe wird abgelehnt und darauf, wie vom Ausschusse beantragt, der Entwurf in der Fassung angenommen, in welcher er aus der ersten Lesung hervorgegangen war.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Entwurf wurde in zweiter Lesung unverändert dem Ausschusantrag entsprechend angenommen.

4. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1873/75.

(Berichterstatter: Abg. Nathan.)

A. Einnahmen.

Zu §. 1, §. 2, §. 3, §. 4, §. 5, §. 6, §. 7, §. 8 und §. 9 waren vom Ausschusse keine Erinnerungen erhoben. Dieselben werden zusammen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu §. 10 war der Antrag **N^o 10** gestellt:

der Landtag wolle genehmigen, daß von vorstehenden Einnahmeposten jährlich für die Finanzperiode 1873/75 zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses 13,600 R^{th} 3 S^{gr} in Abzug gebracht werden.

Derselbe wird angenommen. Zu den §§. 11, 13 und 14 wird die Abstimmung ausgesetzt. Ueber §. 12 wird die Berathung ausgesetzt, weil der Bericht darüber noch fehlt.

Zu §. 15 stellt der Abg. Wulff folgenden genügend unterstützten Antrag:

der Landtag wolle an Grundsteuer aus dem alten Fürstenthum nach den Gesetzen vom 21. December 1854 und 19. April 1861 pro 1873 — 10,200 R^{th} genehmigen, und Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, sich mit dem Erlaß der Landsteuer aus den neuen Gebietstheilen pro 1873 als eine Entschädigung für die in den Jahren 1870/72 zu viel gezahlte Steuer einverstanden zu erklären.

Derselbe wird jedoch abgelehnt und der §. 15 nach der Vorlage angenommen.

Zu den §§. 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25 wird die Abstimmung im Einzelnen ausgesetzt und sodann über die ausgesetzten Paragraphen von 11 bis 25 abgestimmt. Dieselben werden angenommen, wobei bemerkt wird, daß die §§. 19 und 20 nach Maßgabe des Berichts außer Acht bleiben.

B. Ausgaben.

Zu den §§. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 wird die Abstimmung ausgesetzt. Zu §. 7 brachte der Abgeordnete Wulff folgenden genügend unterstützten Antrag ein:

der Landtag beschließe, die Staatsregierung zu ersuchen, die Gratificationen für die Gemeindediener zu erhöhen.

Derselbe wird angenommen. Desgleichen §. 7 der Vorlage.

Zu §. 8 ist folgender Antrag vom Ausschuss gestellt:

der Landtag wolle zu §. 8 a, Gehalte, pro 1873 — 10,708 R^{th} 9 S^{gr} , pro 1874 — 10,908 R^{th} 9 S^{gr} und pro 1875 — 11,058 R^{th} 9 S^{gr} sich zwar zustimmend erklären, jedoch das dringende Ersuchen an die Staatsregierung richten, den zweiten Gerichtsactuar in Schwartau und den zweiten Amtsboten im Amtsgericht Ahrensböck so bald thunlich anderweitig zu verwenden.

Derselbe wird angenommen. Ebenso wird der Antrag

N^o 31 zu §. 9 angenommen:

der Landtag wolle die Geschäftskosten pro 1873 mit 5501 R^{th} 3 S^{gr} und pro 1874/75 mit 5507 R^{th} 27 S^{gr} zwar genehmigen, jedoch die Staatsregierung ersuchen, die bezeichneten Gratificationen für die Folge wegfallen zu lassen.

Zu den §§. 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 18 stellt der Abgeordnete Wulff folgenden Antrag:

der Landtag wolle zur Beförderung der Landwirtschaft pro 1873/75 jährlich 500 R^{th} bewilligen und Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, sich mit der Erhöhung der hier fraglichen Ausgabenposition um jährlich 260 R^{th} einverstanden erklären.

Derselbe wird angenommen. Diese Position ist damit erledigt.

Zu den §§. 19, 20, 21, 22 und 23 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 24 ist Antrag **N^o 33** gestellt. Der Präsident erklärt, daß damit der Antrag der Staatsregierung in Anlage 38 für erledigt zu betrachten sei.

Der Abgeordnete Wulff stellt hierauf den Verbesserungsantrag:

der Landtag wolle die zu dieser Position geforderten 3072 R^{th} 21 S^{gr} mit der Bedingung bewilligen, daß die Staatsregierung über diese Sache ein Rechtsgutachten vom advocatus fisci einziehe und nach dessen Ausfall verfare.

Nachdem der Abg. Wulff die letzten Worte seines Antrags: „und nach dessen Ausfalle verfare“ gestrichen hatte, acceptirt der Ausschuss denselben und zog Antrag **N^o 33** zurück. Der Antrag wird darauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu den §§. 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 36 ist Antrag 44 gestellt:

der Landtag wolle an Gehalten der Forstverwaltungs- und Forstschug-Beamten für das Jahr 1873 — 7780 R^{th} 13 S^{gr} 6 S^{gr} , für 1874 — 7880 R^{th} 13 S^{gr} 6 S^{gr} und für das Jahr 1875 — 7930 R^{th} 13 S^{gr} 6 S^{gr} bewilligen, jedoch darunter die für einen Forstwärter jährlich in Aussicht genommenen 200 R^{th} unter der Bedingung, daß die Försterstelle in Riensfeld eingehe.

Derselbe wird angenommen.

Zu den §§. 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 wird die Abstimmung ausgesetzt. Zu §. 52 a. fehlt die Berichterstattung; die Berathung darüber fällt daher aus. Es werden sodann die Paragraphen, über welche die Abstimmung ausgesetzt war, zusammen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Schließlich wird Antrag **N^o 62**:

der Landtag wolle beschließen, daß die dem Vorschlage nachgefüigten Bemerkungen 1 und 2 in der vorliegenden Fassung angenommen werden, in der dritten jedoch das Wort „nur“ zwischen „welche“ und „Gehalte“ gestrichen werde,

zur Abstimmung gebracht und angenommen, worauf Regierungs-Commissair Heumann erklärte, daß die Staatsregie-



zung davon ausgehe, daß sie mit der Berechnung der gemischten Position wie bisher verfahren.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Emission einer zweiten Serie Actien der Oldenburgischen Landesbank im Betrage von 2500 Stück à 200 Mk .

(Berichterstatter: Abg. Nathan.)

Der Antrag des Ausschusses, dahin lautend:

der Landtag wolle dem im Schreiben der Staatsregierung vom 18. November gestellten Antrage in folgender veränderter Fassung:

daß das Grundcapital um weitere 500,000 Mk erhöht werde, welche ebenfalls durch 2500 auf den Namen lautende Actien à 200 Mk aufzunehmen seien, auf welche ebenfalls zunächst 40% eingezahlt werden sollen, und auf welche im Uebrigen alle für die ersten 2500 Actien geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben. Diese neuen Actien sollen den Inhabern der älteren Actien nach dem Verhältnisse ihres Besitzes an diesen zum Course von 106% zur Verfügung gestellt werden, und soll davon der Uebercours mit 4% in den Reservefond der Landesbank und 2% in die Landescasse des Herzogthums Oldenburg fließen;

seine Zustimmung unter der Bedingung erteilen, daß bis zum 1. Juli 1873 über die Emission der neuen Actien von den Actionären Beschluß gefaßt werde,

wird angenommen. Es ist damit der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

6. Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betr. polizeiliche Bestimmungen zum Schutze der Fischerei.

(Berichterstatter: Abg. Windmüller.)

Eine Verhandlung findet nicht statt, weil die Staatsregierung den Gesetzentwurf zurückzieht.

7. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Neue Bestimmungen zum Gesetze für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, vom 28. Juni 1858.

(Berichterstatter: Abg. Schomann.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen,

wird angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. das Schreiben des Staatsministeriums vom 23. November 1872 über die in Aussicht genommene Veräußerung der bei Cutin belegenen Neumühle.

(Berichterstatter: Abg. Nathan.)

Der Ausschuss beantragt:

der Landtag wolle zu der in Aussicht genommenen

Veräußerung der Neumühle seine Zustimmung erteilen.

Dieser Antrag wird angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Lehrers G. Niemöller zu Cappeln, den Termin seiner definitiven Anstellung betreffend.

(Berichterstatter: Abg. Bünnemeyer.)

Der Ausschussantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen, und ist damit die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident verkündigt sodann noch, es seien Anträge zur zweiten Lesung bis morgen Abend einzubringen zu folgenden Gesetzentwürfen:

1. betr. Aenderung des Gesetzes, betr. Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld;
2. betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags;
3. betr. neue Bestimmungen zum Gesetze für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, vom 28. Juni 1858.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung: Montag, den 16. December 1872, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck. Antrag des Abg. Wulff zu Art. 40 §. 1 und Anträge des Abg. Bunnemann zu Art. 5 §. 3, zu Art. 25 und eventuell zu Art. 25 §. 3.
2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg. Antrag des Abg. Bunnemann zu Art. 65 und Anträge der Staatsregierung zu Art. 37 §. 1 Ziff. 1 und zu Art. 42 §. 2.
3. Selbständiger Antrag des Verwaltungsausschusses, betr. einen Zusatz zum Art. 7 §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg.
4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Stempelabgaben und der Halbprocentsteuer.
5. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen.

- | | |
|--|--|
| <p>6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den
§. 30 der Ausgaben im Voranschlag des Herzogthums
pro 1873/75,
desgleichen
weiterer Bericht über die §§. 1, 7, 78, 92—95
daselbst.</p> | <p>7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den
Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr.
Besoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung.</p> <p>8. Bericht des Verwaltungsausschusses zum Gesetzent-
wurf über die Regulirung und Ablösung der Forst-
berechtigungen im Fürstenthum Birkenfeld.</p> |
|--|--|

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 16. December 1872.

Graepel.

Köhler.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 16. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das vom Schriftführer Köhler verlesene Protokoll der 16. Sitzung, nachdem der Abgeordnete Nathan Namens des Finanzausschusses erklärt hatte, daß in den zu No. 5 der vorigen Tagesordnung gefassten Beschluß sich ein Schreibfehler eingeschlichen, insofern es statt „Oldenburgischen Staatscasse“ heißen müsse „Landescasse des Herzogthums“, genehmigt.

Eingegangen waren:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. einen Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Vermessung der Schiffe. (An den Justizauschuß.)
2. Desgl., betr. den Voranschlag der Staatsgutscapitalienkasse pro 1873/75. (An den Finanzauschuß.)
3. Petition der Schulcommüne zu Groß-Steinrade, betr. Vereinigung mit anderen Schulcommünen. (Ist bereits durch das betr. Gesetz erledigt.)

Tagesordnung:

I. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum, betr. Besoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung.

Berichterstatter: Abgeordneter Ahlhorn.

Auf Wunsch der Großherzoglichen Staatsregierung wurde dieser Gegenstand zunächst in Berathung genommen.

Zu Art. 1 wurden dem Ausschusantrage No. 1 gemäß die Aenderungen:

unter I. statt 2 Mitglieder zu setzen: 1 Mitglied von 1200—1800 R ,
und

unter III. statt 1 Revisor von 360—800 R zu setzen: 1 Revisor von 400—900 R angenommen, und der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen.

Die Art. 2 und 3 des Entwurfs wurden angenommen.

Der Ausschusantrag No. 2:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, mit der Anstellung von Eisenbahnbeamten nicht weiter vorzugehen, als solches im Interesse des Dienstes dringend geboten ist,

wurde angenommen.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

Der Antrag des Abg. Bunnemann:

dem Art. 6 §. 3 folgenden Zusatz zu geben:

In den Fällen, wo der Pastor zu erscheinen verpflichtet ist, muß vorher eine Verständigung über die Zeit stattfinden,

fand nicht die genügende Unterstützung und kam nicht zur Berathung.

Der Antrag des Abg. Russell:

den Schlußsatz des Art. 11 folgendermaßen zu fassen:

Auch sind Eltern anderer Confession nicht verpflichtet, ihre Kinder am Religionsunterricht Theil nehmen zu lassen,

wurde angenommen.

Zum Ausschusantrage No. 1 wurden die Anträge des Abg. Schomann:



a) hinter dem Worte: „sobald“ die Worte: „und so lange“ und nach „eingerrichtet werden“ zu setzen: „beziehungsweise eingerichtet bleiben“,

b) nach dem Worte: „soll“ zu setzen: „auf Antrag der Majorität der gesetzlichen Vertreter der Kinder“
angenommen, und dann der Ausschufantrag in folgender Fassung:

dem Art. 11 ist folgende Bestimmung hinzuzufügen:

Sobald und solange die Zahl der zu einer Confession gehörenden Schulkinder, nach dem Durchschnitt der letztverflossenen 5 Jahre über 25 betragen hat, soll auf Antrag der Majorität der gesetzlichen Vertreter der Kinder für diese Confession eine Confessions-Schule eingerichtet werden, beziehungsweise eingerichtet bleiben, und hat die politische Gemeinde die Schullasten zu tragen,

angenommen.

Zu Art. 25 wurde der Antrag des Abg. Bunnemann: das Wort „Wahl“ in der Ueberschrift des Artikels zu streichen und dem §. 1 folgende Fassung zu geben:

Die Volksschullehrer werden von der Regierung ernannt. Es soll jedoch, wenn eine Lehrerstelle in einer Gemeinde definitiv zu besetzen ist, vorher die gutachtliche Erklärung der betr. Schulcommission eingezogen werden;

die §§. 2, 3, 4, 5 zu streichen,

nicht genügend unterstützt und kam nicht zur Berathung.

Dasselbe war bei dem eventuell gestellten Antrage desselben Abgeordneten:

im Art. 25 §. 3 die Worte: „nach vorhergegangener Probelection unter Leitung des Schulinspectors“ zu streichen,

der Fall.

Der Antrag der Staatsregierung:

den Art. 36 §. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen,

wurde abgelehnt.

Zu Art. 40 wurde der Antrag des Abg. Wulff:

im Art. 40 §. 1 die Worte: „mit der Confirmation d. i.“ zu streichen,

abgelehnt.

Zu Art. 50 §. 2 wurde der Ausschufantrag **N^o 2**:

zwischen „1 Rfl “ und „bleiben“ das Wort „jährlich“ einzuschalten,

angenommen:

Der Antrag der Staatsregierung:

den Art. 54 §. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen,

wurde abgelehnt.

Im Uebrigen wurde der Gesetzentwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung angenommen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg.

Der Antrag der Staatsregierung:

die Regierungsvorlage zu Art. 37 unter §. 1 Ziffer 1 (für die Hauptlehrer) und zu 3. Alterszulagen wiederherzustellen,

wurde abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn:

dem Art. 37 §. 2 hinzuzufügen:

Auch ist das Oberschulcollegium ermächtigt, bei allen Schulstellen, die außer freiem Garten nicht mit wenigstens so viel Land dotirt sind, daß dessen Reinertrag in den Katastern mit wenigstens 8 Rfl eingetragen ist, eine Erhöhung von 30–40 Rfl eintreten zu lassen,

wurde in namentlicher Abstimmung mit 30 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmten sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme von Huchting und Rübensch, welche beurlaubt waren.

Der Antrag der Staatsregierung:

die Regierungsvorlage zu Art. 42 §. 2 wiederherzustellen,

wurde abgelehnt.

Zu Art. 65 fand der Antrag des Abg. Bunnemann: den Art. 65 aufzuheben und an dessen Stelle folgende Bestimmungen zu setzen:

Wo eine Verbindung des Schuldienstes mit dem Organisten- und Küsterdienste besteht, soll das Einkommen aus dem Organisten- oder Küsterdienste nicht auf die Besoldung der Lehrer (Art. 37) eingerechnet werden. In denjenigen Gemeinden, in welchen der Unterricht durch den Küsterdienst bei Leichenbegleitungen erheblich beeinträchtigt wird, kann auf den Antrag des Schulvorstandes von dem Oberschulcollegium den Lehrern die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters für diese Functionen auferlegt werden,

nicht die genügende Unterstützung und kam nicht zur Berathung.

Im Uebrigen wurde der Gesetzentwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung angenommen, worauf der Präsident folgende Petitionen:

1. von 44 Lehrern aus den Aemtern Ovelgönne, Brake und Glöflich,

2. von Einwohnern aus Horumerfel und Umgegend,
3. von 34 Lehrern aus Butjadingen, betr. Gehaltserhöhungen u. für erledigt erklärte.

Schließlich wurde der Ausschufsantrag **N^o 13:**

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, ein ähnliches Gesetz wie der Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, für das Unterrichts- und Erziehungswesen für das Herzogthum Oldenburg einführen zu wollen,

über welchen bei erster Lesung die Abstimmung ausgefegt worden, angenommen.

4. Selbständiger Antrag des Verwaltungsausschusses, betr. einen Zusatz zum Art. 7 §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg.

Berichterstatter: Abg. Hoyer:

Der Ausschufsantrag:

dem Art. 7 §. 3 am Schlusse der Bestimmungen hinzuzufügen:

der erste Beamte des Amtes (Ziffer 1) kann sich in einzelnen Geschäften, welche nicht am Orte des Amtssitzes vorgenommen werden, um Kosten zu ersparen, durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde, in welcher die Schule liegt, vertreten lassen,

wurde angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Stempelabgaben und der Halbprocentsteuer.

Berichterstatter: Abg. Nathan.

Gemäß dem Ausschufsantrage wurden die Art. 1—3 des Entwurfs angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen.

Berichterstatter: Abg. Schomann.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf en bloc annehmen,

wurde angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend die §§. 1, 7, 30, 78, 92—95 der Ausgaben im Voranschlage des Herzogthums pro 1873/75.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Die Ausschufsanträge:

N^o 1: der Landtag wolle zu §. 1 der Ausgaben des Voranschlags für Gehalte beim Staatsmini-

sterium noch jährlich 200 M für 1873/75 bewilligen,

N^o 2: der Landtag wolle zu §. 7 des Voranschlags für Gehalte der Mitglieder der Aemter u. noch für 1873 und 1874 je 340 M und für 1875 — 315 M bewilligen, der Landtag wolle an Zuschuß zur Kanalbaucaffe (§. 30) für 1873 — 34,860 M , für 1874 — 28,255 M und für 1875 — 28,205 M bewilligen, und

N^o 3: der Landtag wolle zu §. 78 für Gehalte, Vergütungen und Geschäftskosten-Aufwand der Hypothekenämter noch jährlich 100 M für 1873/75 bewilligen,

wurden angenommen.

Der Vicepräsident Ahlhorn übernahm den Vorsitz.

Die Ausschufsanträge:

N^o 100: der Landtag wolle für die Rectorschule in Delmenhorst (§. 92a.) für die Finanzperiode 1873—75 jährlich 222 M 8 S bewilligen;

N^o 101: der Landtag wolle als Zuschuß für die Bürgerschule in Elsfleth (§. 93e.) für die Finanzperiode 1873—75 jährlich 200 M bewilligen;

N^o 102: der Landtag wolle als Zuschuß für die Bürgerschule in Brake (§. 94 f.) für die Finanzperiode 1873—75 jährlich 500 M bewilligen, und

N^o 103: der Landtag wolle als Zuschuß für die Bürgerschule in Berne (§. 95 g.) für die Finanzperiode 1873/75 jährlich 200 M bewilligen;

wurden angenommen.

Im Einverständnis mit der Großherzoglichen Staatsregierung wurde die Petition vom Vorstande der Bürgerschule in Berne, betreffend Erhöhung des Zuschusses, auf die Tagesordnung gestellt und der Ausschufsantrag (Berichterstatter: Abg. Ahlhorn):

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

angenommen.

Der Präsident Graepel übernahm den Vorsitz wieder.

8. Bericht des Verwaltungsausschusses zum Gesetzentwurf über die Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen im Fürstenthum Birkenfeld.

Berichterstatter: Abg. Barnstedt.

Die Art. 1 bis 3 wurden angenommen.

Zu Art. 4 wurde der Ausschufsantrag **N^o 2:**

im Art. 4 Ziff. 1 hinter dem Worte „verpflichtet“ den Zusatz einzuschalten: „sofern nicht nach Herkommen, Verträgen oder sonstigen Privatrechtstiteln ein Anderes gilt,“



angenommen, und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Die Art. 5 bis 45 wurden angenommen.

Zu Art. 46 wurden die Ausschusanträge:

N^o. 7: Zeile 3 die Ziffer 102 zu streichen;

N^o. 8: daselbst die Ziffer 168 zu streichen;

N^o. 9: daselbst hinter dem Worte „dieselben“ die Worte: „seit dem Erlaß des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich“ einzuschalten und die dann folgenden Worte: „bisher überhaupt“ zu streichen;

N^o. 10: Am Schlusse des Artikels nachzufügen:

An die Stelle der angedrohten Zuchthaus- und Gefängnißstrafe tritt überall Haftstrafe,

angenommen, und der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen.

Der Ausschusantrag N^o. 12:

dem Art. 46 folgen zu lassen:

Art. 46 a.

die Strafverfolgung verjährt in drei Monaten, wurde angenommen.

Die Art. 47 bis 70 wurden angenommen.

Zu Art. 71 wurde der Ausschusantrag N^o. 14:

im §. 1 Ziff. 1 „ordentlichen“ zu streichen,

angenommen, und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Die Art. 72 und 73 wurden angenommen.

Zu Art. 74 wurde der Ausschusantrag N^o. 17:

im §. 3 Ziff. 2 „steht“ statt „besteht“ zu setzen,

angenommen, und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Die Art. 75 bis 102 wurden angenommen.

Der Präsident bestimmte die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung folgender Gesetzentwürfe bis zum Abend des heutigen Tages:

1. betr. einen Zusatz zum Art. 7 §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1855;
2. betr. die Aufhebung der Stempelabgaben und der Halbprocentsteuer im Fürstenthum Lübeck;
3. betr. Aenderungen des Gesetzes vom 15. August 1861 für das Fürstenthum Lübeck;
4. betr. die Besoldungsverhältnisse der Eisenbahn-Verwaltung;
5. betr. Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen im Fürstenthum Birkenfeld.

Als inzwischen eingegangen wurde vom Präsidenten mitgetheilt:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. die Sturmfluth an den Ostseeküsten. (An den Finanzausschuß).
2. Desgl. betr. die Alterszulagen der Volksschullehrer. (An den Verwaltungsausschuß).

Nächste Sitzung: Dienstag, den 17. December 1872, Vorm. 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Ausübung der Jagd. Antrag des Abg. Huchting und Genossen. Anträge der Staatsregierung zu Art. 20 §. 1, 3. Art. 25 §. 3.
2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.
3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Stempelabgaben und der Halbprocentsteuer.
4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strassachen.
5. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Besoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung.
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, über den Voranschlag der Eisenbahnen, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Betriebscaffe der Oldenburg-Bremmer, Oldenburg-Wilhelmshavener, Oldenburg-Leerer, Sande-Jever und Hude-Braker Bahn.
7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalien-Casse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1873/75.
8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landescasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld von den Jahren 1867/69.
9. Desgl. betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck pro 1867/69.
10. Desgl. betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld pro 1867/69.
11. Desgl. über die Petition des Landwirthschaftslehrers Gohrbrandt zu Woltersmühle bei Ahrensböck.
12. Bericht des Finanzausschusses, betr. die §§. 13 u. 17

- des Voranschlags der Central-Einnahmen und Ausgaben.
- | | |
|---|--|
| 13. Desgl. betr. die §§. 23, 31 der Einnahmen und die §§. 98, 102, 111, 113 und 148 der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg. | 14. Desgl. betr. den §. 12 der Einnahmen und §. 52a. der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck. |
| | 15. Desgl. betr. den §. 8 der Einnahmen und die §§. 13, 34, 61, 64 der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld. |

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 17. December 1872.

Graepel.

Propping.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 17. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Das Protokoll der 17. Sitzung wird vom Schriftführer Propping verlesen und vom Landtag genehmigt.

Eingegangen ist eine Petition des Gemeinderaths zu Lohne, betr. die Erbauung der Oldenburger Südbahn von Oldenburg über Hude über Bechta nach Lemförde.

Geht an den Petitionsauschuß.

Tagesordnung.

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Ausübung der Jagd.

Die Anträge der Staatsregierung auf Herstellung des Art. 20 §. 1 und Art. 20 §. 3 in der von der Staatsregierung vorgelegten Fassung wurden abgelehnt, und wurde damit der Antrag der Staatsregierung zu Art. 25 §. 3 wegfällig.

Darauf wurde der Gesetzentwurf, so wie er aus erster Lesung hervorgegangen, in namentlicher Abstimmung mit 16 gegen 12 Stimmen angenommen.

Für die Annahme stimmten die Abgeordneten:

Propping, Russell, Schomann, Stukenborg, Abels, Barnstedt, Brockhaus, Bünemeyer, Bunnemann, Cammann, Gilts, Graepel, Köhler, Lengler, Müller und Detken.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Schildt, Strodthoff, Tangen, Wilken, Wulff, Borgmann, von Galen, Glüsing, Hoyer, Huchting, Krahn und Nathan.

Abwesend waren die Abgeordneten Müdebusch, Windmüller, Ahhorn und von Hammel.

Der von den Abgeordneten Huchting und Genossen zur zweiten Lesung gestellte Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs war damit erledigt.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. Der Gesetzentwurf wird so, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung angenommen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Stempelabgaben und der Halbprocentsteuer.

Desgleichen.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 15. Aug. 1861, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen.

Desgleichen.

5. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Besoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung.

Desgleichen.

Der Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Eisenbahnen, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Betriebskasse der Oldenburg-Bremer, Oldenburg-Wilhelms-havener, Oldenburg-Beerer, Sande-Jever und Hude-Braker Bahn, wurde auf Ersuchen des Regierungs-Commissairs Assessors Besche, von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staats-

guts-capitalien-casse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1873/75.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Sämmtliche Paragraphen der Einnahmen und Ausgaben des vorgelegten Voranschlags wurden angenommen und sodann die sub 1 und 2 beigefügten Bemerkungen angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landes-casse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld von den Jahren 1867—1869.

Der Ausschufsantrag *N^o 1:*

der Landtag wolle, dem Antrage der Großherzoglichen Staatsregierung in dem Schreiben vom 4. November d. J. entsprechend, zu der Ueberschreitung des Voranschlags für die Finanzperiode 1867/69 um 8961 $\text{R}.$ 24 $\text{S}.$ 5 *fr.* nachträglich seine Zustimmung ertheilen,

wurde angenommen und sodann der Ausschufsantrag *N^o 2:* der Landtag beschliesse, die Landes-casserechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1867/69 im Uebrigen zwar als unbeanstandet an Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen zu lassen, jedoch dabei das Ersuchen zu stellen, in Erwägung zu ziehen, ob es wegen der vorgekommenen erheblichen Einnahme-Rückstände und Nachlässe nicht veranlaßt sei, auf eine promptere und strengere Einforderung der Intraden der Landes-casse Bedacht zu nehmen, ebenfalls angenommen.

8. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Kronguts-casse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck pro 1867—1869.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle die Kronguts-casse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck pro 1867/69 als unbeanstandet an Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen lassen,

wurde angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Kronguts-casse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld pro 1867—1869.

Berichterstatter: Abg. Brockhaus.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Kronguts-casse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1867, 1868 und 1869 an Großherzogliche Staatsregierung als unbeanstandet zurückgesandt werden,

wurde angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Landwirthschaftslehrers Gohrbrandt zu Woltersmühle bei Ahrensböck.

Der vom Berichterstatter Abg. Alhorn Namens des Finanzausschusses gestellte Antrag:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung dringend empfehlen und zugleich das Ersuchen an dieselbe stellen, die erforderlichen Mittel noch bei diesem jetzt versammelten Landtage zu beantragen,

wurde angenommen.

11. Bericht des Finanzausschusses, betr. die §§. 13 und 17 des Voranschlags der Central-Einnahmen und Ausgaben.

Mit Zustimmung der Staatsregierung beschloß der Landtag, den Bericht des Finanzausschusses über den Einnahme-Paragraphen 4 und die Ausgabe-Paragraphen 1 und 19, welcher nicht auf die heutige Tagesordnung gestellt war, mit zu erledigen.

Der zu §. 4 der Einnahmen gestellte Ausschufsantrag: der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zur Erbauung eines Torfshuppens einschließlich der Kosten des Bauplatzes pro 1873 bis 3900 $\text{R}.$ verwendet und aus den Erträgnissen der früheren Militairgebäude entnommen, dagegen die zu erzielenden Kaufgelder für das zu Bauplatzen auszugebende Areal der alten Reitbahn im Anschlage von 4500 $\text{R}.$ pro 1873 unter den gedachten Erträgnissen wieder in Einnahme gestellt, demnach unter Hinzusetzung der überschüssigen 600 $\text{R}.$ die zu §. 4 pro 1873 bereits in Einnahme genehmigten 15,230 $\text{R}.$ in 15,830 $\text{R}.$ geändert werden,

wurde angenommen.

Ferner wurde der zu §. 1 der Ausgaben gestellte Ausschufsantrag:

der Landtag wolle genehmigen, daß die zu §. 1 bewilligten Beträge in 1800 $\text{R}.$ pro 1873, 900 $\text{R}.$ pro 1874 und 17,800 $\text{R}.$ pro 1875 geändert werden,

angenommen.

Der zu §. 13 der Ausgaben gestellte Ausschufsantrag: der Landtag wolle an gesetzlichem Zuschuß zur Wittwen-casse für 1873/75 jährlich 8000 $\text{R}.$ bewilligen,

wurde angenommen.

Zu §. 17 der Ausgaben beantragte der Ausschuf:

der Landtag wolle zu allgemeinen Gehaltsverbesserungen auf Grund desfülligen Gesetzes bezw. besonderer Bewilligung 3390 $\text{R}.$ pro 1873, 3405 $\text{R}.$ pro 1874 und 3420 $\text{R}.$ pro 1875 bewilligen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Der zu §. 19 der Ausgaben vom Ausschuffe unter 5. gestellte Antrag wurde vom Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Brockhaus, im Einverständnisse mit der Staatsregierung dahin abgeändert:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die zu §. 19 bewilligten Beträge in 7185 $\text{R}.$ pro 1873, 6760 $\text{R}.$ pro 1874 und 6595 $\text{R}.$ pro 1875 geändert werden.

Der Antrag wurde angenommen.

12. Bericht des Finanzausschusses, betr. die §§. 23, 31 der Einnahmen und die §§. 98, 102, 111, 113, 148 der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.

Mit Zustimmung der Staatsregierung beschloß der Landtag, daß der Bericht desselben Ausschusses über den §. 74 der Ausgaben, welcher nicht auf die Tagesordnung gestellt war, mit erledigt werden solle.

Die Ausschufsanträge zu §. 23 des Einnahme-Voranschlags:

N^o 1.

der Landtag wolle pro 1873 — 250,000 ₰, pro 1874 — 252,500 ₰, pro 1875 — 255,000 ₰ in Einnahme genehmigen,

und

N^o 2.

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, die Einkommensteuer pro 1874 und 1875 bis auf einen zwölfmonatlichen Betrag zu ermäßigen, wurden angenommen.

Sodann wurde der Antrag des Ausschusses zu §. 31 des Einnahme-Voranschlags:

der Landtag wolle aus Cassenüberschüssen pro 1873 485,000 ₰ in Einnahme genehmigen,

angenommen.

Zu §. 74 des Ausgabe-Voranschlags beantragte der Ausschuf:

der Landtag wolle an Gehalt beim Appellationsfenat des Oberappellationsgerichts für 1873/75 jährlich noch 100 ₰ bewilligen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Der vom Ausschuf zu §. 98 der Ausgaben gestellte Antrag *N^o 1:*

der Landtag wolle an Alterszulagen der evangelischen Volksschullehrer für die Finanzperiode 1873/75 jährlich 10,200 ₰ bewilligen,

wurde angenommen.

Ferner wurde der zu §. 102 der Ausgaben gestellte Ausschufsantrag *N^o 2:*

der Landtag wolle an Beihilfen für einzelne Schulgemeinden für die Finanzperiode 1873/75 jährlich 3000 ₰ bewilligen,

angenommen.

Ein vom Regierungs-Commissair Assessor Wesche zu diesem Paragraphen des Ausgabe-Voranschlags gestellter Antrag:

zu §. 102 des Voranschlags für Oldenburg 6000 ₰ zu bewilligen,

wurde abgelehnt.

Der zum §. 111 der Ausgaben gestellte Ausschufsantrag *N^o 3:*

der Landtag wolle an Alterszulagen der katholischen Volksschullehrer für die Finanzperiode 1873/75 jährlich 3700 ₰ bewilligen,

wurde angenommen.

Zum §. 113 des Ausgabe-Voranschlags stellte der Ausschuf den Antrag *N^o 4:*

der Landtag wolle an Beihilfen für einzelne Schulgemeinden für die Finanzperiode 1873/75 jährlich 1800 ₰ bewilligen.

Vom Regierungs-Commissair Assessor Wesche wurde zu diesem Paragraphen beantragt:

zu §. 113 des Voranschlags für Oldenburg 3300 ₰ zu bewilligen.

Nachdem der Ausschufsantrag *N^o 4* angenommen, wurde der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

Zum §. 141 der Ausgaben stellte der Ausschuf die Anträge *N^o 5:*

der Landtag wolle an Geschäftskosten pro 1873 noch 1000 ₰ und pro 1874/75 jährlich noch 1600 ₰ nachbewilligen,

und *N^o 6:*

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß bei der Umrechnung das Steuercapital sämtlicher Grundstücke um $6,0193825\%$ ermäßigt, mithin auf die Säge gebracht werde, welche die anliegende Tabelle für das Hectar jeder Bonitätsklasse angiebt, und daß von dem so ermäßigten Steuercapital 9% Grundsteuer vom 1. Januar 1876 an erhoben werden, jedoch unter der Bedingung, daß nach diesem Modus nicht mehr als 129 ₰ Grundsteuer mehr erhoben werden, als nach dem ersteren Modus, wo das Steuercapital von 3,072,941 ₰ maßgebend ist und davon $8\frac{1}{10}\%$ berechnet werden.

Beide Anträge werden angenommen.

Sodann wurde der zum §. 148 der Ausgaben des Herzogthums vom Finanzausschuf gestellte Antrag:

der Landtag wolle zu allgemeinen Gehaltsverbesserungen auf Grund desfälligen Gesetzes bezw. besonderer Bewilligung

46,557 ₰ 19 $\frac{1}{2}$ für 1873,

46,917 ₰ 19 $\frac{1}{2}$ für 1874,

47,379 ₰ 4 $\frac{1}{2}$ für 1875

bewilligen,

angenommen.

13. Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 12 der Einnahmen und §. 52 der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck.

Der Ausschufsantrag *N^o 1:*

der Landtag wolle zu §. 12 der Einnahmen an Sporteln jährlich pro 1873/75 — 14,700 ₰ in Einnahme stellen,

wurde angenommen.

Der Landtag war einverstanden, daß die §§. 19 und 20 in Folge der zu §. 12 der Einnahmen beschlossenen Position wegfällig werden.

Zu §. 52 stellt der Ausschuß den Antrag:

der Landtag wolle zu §. 52 der Ausgaben für Gehalts-Verbesserungen pro 1873 — 8623 ₰ 16^o 7^o, pro 1874 — 8673 ₰ 16^o 7^o und pro 1875 — 8725 ₰ 16^o 7^o in Ausgabe genehmigen.

Der Abg. Wulff stellte zu demselben Paragraphen den genügend unterstützten Antrag:

der Landtag wolle sich zwar zustimmend erklären, daß zu §. 52 der Ausgaben pro 1873 — 8623 ₰ 16^o 7^o, pro 1874 — 8673 ₰ 16^o 7^o und pro 1875 — 8725 ₰ 16^o 7^o in Ausgabe gestellt werden, jedoch die Staatsregierung dringend ersuchen, so bald wie möglich darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verwaltung des Fürstenthums Lübeck in einer billigeren und einfacheren Weise organisiert werde.

Nachdem dieser Antrag abgelehnt, wurde der Ausschußantrag angenommen.

14. Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 8 der Einnahmen und die §§. 13, 34, 61, 64 der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld.

Der Berichterstatter, Abg. Brockhaus, stellte folgende Anträge:

Antrag № 1:

der Landtag wolle an Grund- und Gebäudesteuer je 30,700 ₰ pro 1873 und 1874 und 32,200 ₰ pro 1875 in Einnahme genehmigen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Zu §. 13 der Ausgaben:

Antrag № 2:

der Landtag wolle an Zuschuß zum Generalarmenfondse jährlich 500 ₰ pro 1873/75 bewilligen.

Desgleichen.

Zu §. 34 der Ausgaben:

Antrag № 3:

der Landtag wolle an Geschäftskosten beim Katasterwesen 1750 ₰ pro 1873, 1330 ₰ pro 1874 und 950 ₰ pro 1875 bewilligen.

Desgleichen.

Zu §. 61 der Ausgaben:

Antrag № 4:

der Landtag wolle an Zuschuß zum Landschulwesen 7600 ₰ pro 1873, 7900 ₰ pro 1874 und 8000 ₰ pro 1875 bewilligen.

Desgleichen.

Zu §. 64 der Ausgaben den abgeänderten

Antrag № 5:

der Landtag wolle zu allgemeinen Gehaltsverbesserungen auf Grund des fölligen Gesetzes bezw. besonderer

Bewilligung 10,159 ₰ pro 1873, 10,214 ₰ pro 1874 und 10,261 ₰ pro 1875 bewilligen.

Desgleichen.

Der Präsident bestimmt, daß Anträge zur zweiten Lesung bis heute Abend 8 Uhr einzubringen sind:

1. zum Gesetzentwurf, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben,
2. zu den Gesetzentwürfen, betr. die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben
 - a. des Herzogthums Oldenburg,
 - b. des Fürstenthums Lübeck, und
 - c. des Fürstenthums Birkenfeld.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 13. December 1872, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Eisenbahnen, betr. die Einnahmen und Ausgaben der Betriebscaße.
2. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, enthaltend Aenderungen des Gesetzes vom 14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta, nebst nachträglichem Bericht über Zusätze zu diesem Gesetzentwurf.
3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta, nebst nachträglichem Bericht über Zusätze zu diesem Gesetzentwurf.
4. Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Messung der Schiffe.
5. Bericht des Justizauschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. Nov. d. J., betr. die Wahrnehmung der mit der Stelle eines Landesherlichen Bevollmächtigten beim Bischöflichen Officialate verbundenen Geschäfte eines Anwalts der geistlichen Güter durch einen richterlichen Beamten u.
6. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Wahlen zum Provinzialrath.
7. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aenderung des Gesetzes über die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.
8. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderungen der Geschäftsordnung des Landtags.
9. Zweite Lesung der auf Antrag des Abg. Ahlborn beschlossenen Abänderung des Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
10. Zweite Lesung des auf Antrag des Verwaltungsausschusses beschlossenen Zusages zum Art. 7 §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg.



- | | |
|--|---|
| <p>11. Bericht des Petitionsausschusses über die Beschwerde des Kirchenraths der Kirchengemeinde zu Gutin, betr. die Anstellung und Besoldung eines dritten Predigers daselbst.</p> <p>12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Theod. Nic sing zu Hengelage, betr. öffentliche Verpachtung einer Weggelder-Erhebungsstelle.</p> | <p>13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des pensionirten Lehrers Müller zu Hornmersiel.</p> <p>14. Desgl. über die Petition des pensionirten Lehrers Ribken zu Sage, betr. Erhöhung seines Ruhegehalts.</p> |
|--|---|

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung vom 18. December 1872.

Graepel.

Tanzen.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 18. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Der Schriftführer Tanzen verliest das über die 18. Sitzung aufgenommene Protokoll, welches genehmigt wird.

Es werden folgende Eingänge angezeigt:

1. Schreiben der Staatsregierung vom 16. December d. J., betr. Nachbewilligung von 1000 \mathfrak{R} zu §. 85 und von 500 \mathfrak{R} zu §. 105 des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg pro 1873/75.
(Geht an den Finanzausschuß.)

2. Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Decbr. d. J., betr. Anzeige, daß die zu Art. 8 des Gesetzentwurfes, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen für das Fürstenthum Lübeck beschlossenen Aenderungen die Zustimmung der Staatsregierung erhalten hätten
(Geht ad acta.)

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Betriebscaffe der Oldenburg-Bremer, Oldenburg-Wilhelmshavener, Oldenburg-Leerer, Sande-Jever und Hude-Braker Eisenbahnen für die Finanzperiode 1873/75.

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn.

Der Voranschlag wurde in den einzelnen Positionen zur Berathung gestellt und sodann mit den in Antrag 1 des Ausschusses, welcher laut t:

„Der Landtag wolle den vorgelegten Voranschlag mit folgenden Aenderungen genehmigen:

1. daß unter Ausgaben, §. 1 Gehalte der Eisenbahn-Direction statt „jährlich 8060 \mathfrak{R} “ gesetzt werde „jährlich 7160 \mathfrak{R} “,
2. daß der §. 57 um 900 \mathfrak{R} erhöht werde und diese 900 \mathfrak{R} mit dazu verwandt werden, um das Dienst-einkommen der Subalternbeamten zu erhöhen,
3. daß in der Anmerkung zum Voranschlag im ersten Absätze, in der 4. Zeile von oben, das Wort „nur“ gestrichen werde“,

beantragten Aenderungen angenommen.

Es wurden sodann ferner noch die Anträge No. 2 und 3 des Ausschusses angenommen, wovon No. 2 dahin geht: Ferner wolle der Landtag genehmigen, daß die Einnahmen für Erlaubnißkarten zum Betreten der Bahn in die Unterstützungscasse fließen,

und Antrag No. 3 lautet:

der Landtag wolle folgenden Ueberschreitungen des Voranschlags der Betriebscaffe pro 1870/72 seine nachträgliche Genehmigung ertheilen:

- a) daß zur Vergrößerung des Güterschuppens in Delmenhorst 1485 \mathfrak{R} 14 \mathfrak{g} vorab aus den Betriebsüberschüssen entnommen sind,
- b) daß die nicht zur Verwendung gekommenen Mittel zu §. 31 zur Summe von 8780 \mathfrak{R} 14 \mathfrak{g} 4 \mathfrak{S} zu §. 46 zur Ergänzung des Wagenbestandes mit verwandt sind.

Die fragliche Vorlage ist damit erledigt.

2. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, enthaltend Aen-



derungen des Gesetzes vom 14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta, nebst nachträglichem Berichte über Zusätze zu diesem Gesetzentwurfe.

Berichterstatter: Abg. Barnstedt.

Der Gesetzentwurf wird im Einzelnen zur Berathung gestellt und werden sodann die Art. 1—7 incl. angenommen.

Sodann wurden auch die nachträglich beantragten Zusätze nach Maßgabe der betreffenden Ausschußanträge angenommen und zwar

1. dem Art. 4 im Eingange die Bezeichnung „§. 1“ vorzusetzen,
2. demselben Artikel nachzuführen:

§. 2. Bei Personen, welche gemäß §. 1 Absatz 1 und 2 in die Zwangsarbeitsanstalt verwiesen gewesen sind und vor Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Entlassung in denselben Fehler, wegen dessen sie verwiesen waren, zurückfallen, genügt zur abermaligen Verweisung eine einmalige Verwarnung und Bedrohung gemäß Absatz 2 des §. 1 innerhalb jener 2 Jahre und der Rückfall vor Ablauf von 2 Jahren nach dieser Bedrohung;

ferner:

dem Art. 4, künftig Art. 4 §. 1 des Gesetzes für das Herzogthum vom 14. März 1870 als Ziff. 9 hinzuzufügen:

Personen, welche wegen einer strafbaren Handlung zur Untersuchung, jedoch wegen gestörter Geistesthätigkeit nicht zur Strafe gezogen sind, wenn sie von dem Gemeinderath und dem Verwaltungsamte (Stadtmagistrat) für das Gemeinwesen durch ihre polizeiliche oder ordnungswidrige Lebensweise gefährdend erklärt werden, auch der Gemeinderath mit der Verweisung einverstanden ist, und nicht von den gesetzlichen Vertretern innerhalb einer vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu bestimmenden Frist für ein anderes, angemessenes und das Gemeinwesen sicherndes Unterkommen gesorgt ist;

endlich:

3. zu Art. 10 des Gesetzes vom 14. März 1870,
 - a) im §. 1 nach den Worten: „des Art. 4“ einzuschalten: „§. 1 Ziff. 1—8 einschließlich,
 - b) statt des nach dem vorgelegten Gesetzentwurfe wegfällenden §. 2 folgende Bestimmung aufzunehmen: §. 2. Eine gemäß Art. 4 §. 1 Ziff. 9 verwiesene Person verbleibt so lange in der Anstalt, als der Zustand der Geistesstörung dauert. Sie muß jedoch entlassen werden, wenn von dem Gemeinderath, beziehentlich ihrem gesetzlichen Vertreter die Entlassung beantragt und nachgewiesen wird, daß ein anderes angemessenes und das Gemeinwesen sicherndes Unterkommen gefunden ist.“

3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta, nebst nachträglichem Berichte über Zusätze zu diesem Gesetzentwurfe.

Berichterstatter: Abg. Barnstedt

Da die Vorlage einen vollständigen Gesetzentwurf bildet, so werden die beantragten Zusätze an den betreffenden Stellen des Entwurfs sogleich mit zur Berathung gestellt.

Es werden die Art. 1 und 2 des Entwurfs angenommen, desgleichen die zu Art. 3 beantragte Abänderung:

1. dem Art. 3 im Eingange die Bezeichnung „§. 1“ vorzusetzen,
2. demselben Artikel nachzuführen:

§. 2. Bei Personen, welche gemäß §. 1 Absatz 1 und 2 in die Zwangsarbeitsanstalt verwiesen gewesen sind und vor Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Entlassung in denselben Fehler, wegen dessen sie verwiesen waren, zurückfallen, genügt zur abermaligen Verweisung eine einmalige Verwarnung und Bedrohung gemäß Absatz 2 des §. 1 innerhalb jener 2 Jahre und der Rückfall vor Ablauf von 2 Jahren nach dieser Bedrohung.

Sodann wird der fernere Zusatz:

dem Art. 3, künftig Art. 3 §. 1, des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum als Ziff. 8 hinzuzufügen:

Personen, welche wegen einer strafbaren Handlung zur Untersuchung, jedoch wegen gestörter Geistesthätigkeit nicht zur Strafe gezogen sind, wenn sie von dem Gemeinderathe und dem Verwaltungsamte (Stadtmagistrate) für das Gemeinwesen durch ihre polizeiliche oder ordnungswidrige Lebensweise gefährdend erklärt werden, auch der Gemeinderath mit der Verweisung einverstanden ist und nicht von den gesetzlichen Vertretern innerhalb einer, von der Regierung zu bestimmenden Frist für ein anderes angemessenes und das Gemeinwesen sicherndes Unterkommen gesorgt ist,“

angenommen, desgleichen Art. 3 mit den beschlossenen Aenderungen.

Sodann werden auch die Art. 4, 5, 6, 7 und 8 angenommen.

Der zu Art. 9 des Entwurfs beantragte Zusatz:

- a) im §. 1 nach den Worten: „des Art. 3“ einzuschalten: „§. 1 Ziff. 1—7 einschließlich,“
- b) als §. 2 eine gleiche Bestimmung wie zum Art. 10 des Oldenburgischen Gesetzes als §. 2 vorgeschlagen ist, aufzunehmen, und zwar mit den Worten: „§. 2. Eine gemäß Art. 3 §. 1 Ziff. 8 verwiesene Person u. s. w.,“
- c) den jetzigen §. 2 des Art. 9 als §. 3 zu bezeichnen, wird angenommen; desgleichen Art. 9 mit der soeben beschlossenen Aenderung.

Schließlich werden die Art. 10, 11, 12, 13 und 14 angenommen.

4. Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Messung der Schiffe.

Berichterstatter: Abg. Schomann.

Art. 1 und Art. 2 des Entwurfs werden angenommen.

Vizepräsident Ahlhorn übernimmt den Vorsitz.

5. Bericht des Justizauschusses über das Schreiben Großherzogl. Staatsregierung vom 4. Nov. d. J., betr. die Wahrnehmung der mit der Stelle eines Landesherrlichen Bevollmächtigten beim Bischöflichen Officialate verbundenen Geschäfte eines Anwalts der geistlichen Güter durch einen richterlichen Beamten.

Berichterstatter: Die Abg. Graepel und Schomann.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

der Landtag beschliesse:

in Erwägung:

1. daß nach Art. 105 des revidirten Staatsgrundgesetzes mit einem richterlichen Amte ein einträgliches, nicht richterliches Nebenamt nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung verbunden werden kann,
2. daß eine gesetzliche Bestimmung in Betreff der Verbindung der mit einem festen Gehalte von 500 $\text{R}.$ dotirten Stelle des Anwalts der geistlichen Güter bei dem Bischöflichen Officialate zu Wechta mit einem richterlichen Amte bis dahin nicht getroffen ist,
3. daß der von der Großherzoglichen Staatsregierung im Schreiben vom 4. Nov. 1872 gestellte Antrag:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die Wahrnehmung der mit der Stelle eines Landesherrlichen Bevollmächtigten beim Bischöflichen Officialate verbundenen Geschäfte eines Anwalts der geistlichen Güter aus dem von den kirchlichen Fonds dafür zu zahlenden Gehalte auch einem richterlichen Beamten eine die unter I. 9. des Gehaltsregulativs festgesetzte Functionszulage übersteigende Vergütung gegeben werden könne, der Vorschrift des Staatsgrundgesetzes nicht entsprechend ist,

über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen, wird zunächst zur Abstimmung gebracht und mit allen gegen nur eine Stimme angenommen.

Der Antrag der Minderheit ist damit erledigt.

Präsident Graepel übernimmt wieder den Vorsitz

VI. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Wahlen zum Provinzialrath.

Der Gesetzentwurf wird dem Ausschusantrage entspre-

chend in zweiter Lesung unverändert, wie er in erster Lesung beschlossen war, angenommen.

7. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aenderung des Gesetzes über die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.

Der Entwurf wird in zweiter Lesung unverändert angenommen.

8. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderungen der Geschäftsordnung des Landtags.

Der Entwurf wird, wie er aus erster Lesung hervorgegangen war, auch in zweiter Lesung angenommen.

9. Zweite Lesung der auf Antrag des Abg. Ahlhorn beschlossenen Abänderungen des Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Die fragliche Abänderung wird, wie sie in erster Lesung genehmigt war, auch in zweiter Lesung angenommen.

10. Zweite Lesung des auf Antrag des Verwaltungsausschusses beschlossenen Zusatzes zum Art. 7 §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1855, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg.

Der fragliche Zusatz zum Gesetze vom 3. April 1855 wird in zweiter Lesung unverändert angenommen.

11. Bericht des Petitionsauschusses über die Beschwerde des Kirchenraths der Kirchengemeinde zu Cutin, betr. die Anstellung und Befoldung eines dritten Predigers daselbst.

Berichterstatter: Abg. Bunnemann.

Der Abg. Wulff hatte hierzu folgenden Antrag eingebracht:

der Landtag beschliesse auf den Antrag des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck, betr. die Beschwerde des Kirchenraths der Kirchengemeinde Cutin einzugehen und denselben zur weiteren Berichterstattung an den Ausschuss zurückzugeben.

Derselbe kommt jedoch nicht weiter in Betracht, da ihm die nothwendige Unterstützung fehlt.

Es wird zunächst der Antrag der Minderheit zur Abstimmung gebracht. Derselbe lautet:

der Landtag wolle wegen Competenzmangels über die Beschwerde des Kirchenraths der Kirchengemeinde Cutin zur Tagesordnung übergehen,

und wird in namentlicher Abstimmung mit 15 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Russell, Schomann, Stukenborg, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bunnemann, Bunnemann, v. Galen, Graepel, von Hammel, Köhler, Krahn und Propping.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Schildt, Strodthoff, Tanzen, Wilken, Windmüller, Wulff, Abels, Ahlhorn, Gilke, Glüsing, Huchting, Lengler, Müller, Nathan, und Detken.



Ebenso wird darauf der Antrag der Majorität in namentlicher Abstimmung mit 15 gegen 14 Stimmen abgelehnt; derselbe lautet:

der Landtag beschließe über die Beschwerde des Kirchenraths der Kirchengemeinde Gutin, weil der Instanzenzug nicht innegehalten, zur Tagesordnung überzugehen.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Schildt, Strodthoff, Tansen, Wilken, Windmüller, Abels, Ahlhorn, Gilks, Gläsing, Graepel, Huchring, Lengler, Müller und Detken.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Schomann, Stufenborg, Wulff, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bünemeyer, Bunne-
mann, von Galen, von Hammel, Köhler, Krahn,
Nathan, Propping und Russell.

Bei beiden Abstimmungen fehlten die Abg. Rüdibusch, Gammann und Hoyer.

XII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Theod. Miesing zu Hengelage, betr. öffentliche Verpachtung einer Weggelds-Erhebungsstelle.

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn.

Der Ausschusantrag, welcher dahin ging:

in Erwägung,

daß vor der letzten Verpachtung eine öffentliche Verpachtung der Weggelds-Erhebungsstelle stattgefunden hat, damals aber gar keine Concurrenz stattgefunden hat, —

in fernerer Erwägung,

daß gedachter Miesing sich erst als Pächter einstellte, als gedachter Chausseebaum schon verpachtet war, und

in letzter Erwägung,

daß nach der Erklärung des Regierungs-Commissairs nach Ablauf der Pacht eine öffentliche Verpachtung stattfinden soll,

beantragt der Ausschuss:

der Landtag wolle über die Petition des Th. Miesing zu Hengelage zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen.

XIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des pensionirten Lehrers Müller zu Horumerfel.

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition des Lehrers Müller zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen.

XIV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des pensionirten Lehrers Ripken zu Sage, betr. Erhöhung seines Ruhegehalts.

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn.

Der Ausschusantrag lautet dahin:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Derselbe wird angenommen.

Der Präsident verkündet sodann noch, daß Anträge zur zweiten Lesung der verschiedenen Gesegentwürfe, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta bis zum 20. d. M., Mittags, einzubringen seien, dagegen seien Anträge zur zweiten Lesung zu dem Gesegentwurfe für das Herzogthum, betreffend Vermessung der Schiffe, bis heute Abend einzubringen.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung Donnerstag, den 19. December d. J., Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Voranschlags der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums pro 1873/75.
2. Zweite Lesung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1873/75.
Antrag des Abg. Rüdibusch zu §. 26 der Ausgaben.
Bericht des Ausschusses zu den §§. 85 und 105 der Ausgaben.
3. Zweite Lesung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld pro 1873/75.
Antrag des Abg. Brockhaus zu §. 16 der Ausgaben.
4. Zweite Lesung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1873/75.
Antrag des Abg. Nathan zu §. 18 der Ausgaben.
Anträge des Ausschusses zu §. 53 der Ausgaben.
5. Bericht des Finanzausschusses über die Landescafferechnungen des Herzogthums Oldenburg pro 1867/69.
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Centralcafferechnungen des Großherzogthums pro 1867/69.
7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Veränderungen im Bestande des Staats- und Kron-
guts.
8. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über das Schreiben Großherzogl. Staatsregierung vom 16. d. M., betr. die Gesegentwürfe für die 3 Provinzen über das Unterrichtswesen.
9. Zweite Lesung des Gesegentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen.
10. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition des Lehrers Dunker in Sackwitz, Namens der Lehrerconferenz im Amte Schwartau wegen Gehalts-
erhöhung.
11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Gymnasiallehrer zu Oldenburg, Jever

- und Gutin, um Erhöhung der Gehalte nach dem Preussischen Normaletat.
- | | |
|--|---|
| <p>12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gemeindevorstehers Wiese zu Löningen, betr. Bewilligung von höheren Zuschüssen zu einer Gemeinde-Chauffee.</p> <p>13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Joh. Schwarting zu Borgstede, betr. Frachtermäßigung für Ziegelfabrikate auf den Oldenburgischen Eisenbahnen.</p> | <p>14. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Vertreter der Gemeinden Kronweiler, Niederbrombach, Burbach u., betr. den Ausbau des Zufuhrweges zur Eisenbahnstation Kronweiler.</p> <p>15. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gefangenwärters Reimers zu Rohfelden, betr. Aufbesserung seines Gehalts.</p> <p>16. Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Einwohner von Horumerstel, betr. den Nothstand der Volksschule.</p> |
|--|---|

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 19. December 1872.

Graepel.

Röhler.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 19. December 1872. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung verlas der Schriftführer Köhler das Protokoll der 19. Sitzung, welches genehmigt wurde.

Eingegangen waren:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. Einverständniß mit dem seitens des Landtags zu dem Gesetze, betr. den Normaletat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie, beschlossenen Zusage. (ad acta.)
2. Desgl., betr. folgende Gesetzentwürfe:
 - a) das eheliche Güterrecht,
 - b) das Erbrecht,
 - c) die Theilbarkeit der Grundbesitzungen,
 - d) die Einführung dieser drei Gesetze.

(Gehet an einen noch besonders zu wählenden Ausschuß.)

Der Präsident constatirte sodann das Einverständniß des Landtags mit der Absicht der Großherzoglichen Staatsregierung, den Landtag bis zum 10. Februar 1873 zu vertagen.
Tagesordnung:

I. Zweite Lesung des Voranschlags der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums pro 1873/75.
Der Voranschlag wurde in zweiter Lesung angenommen.

II. Zweite Lesung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1873/75.
Bericht des Ausschusses zu den §§. 83 und 103 der Ausgaben.

Der Antrag des Abg. Rüdibusch:

der Landtag wolle an Zuschuß für die zweite Ge-

nossenschaft zum Ausbau von Nieselwiesen im Hunte-
thale, Huntlosen, Westerburg, Sandhatten, Streck
für 1873/75 jährlich 4000 R unter der Bedingung
bewilligen, daß weitere Anträge auf Unterstützung
jener Genossenschaft zum Ausbau von Nieselwiesen
aus der Staatscasse überall beim Landtage nicht ge-
stellt werden,

wurde in namentlicher Abstimmung mit 23 gegen 9 Stimmen
abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Tangen, Abels, Abhorn, Brockhaus, Bunne-
mann, Cammann, Eilks, von Galen, Glüsing,
Graepel, v. Hammel, Huchting, Köhler, Krahn,
Lengler, Müller, Nathan, Detken, Propping,
Russell, Schildt, Schomann und Stukenborg.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Wilken, Windmüller, Wulff, Barnstedt,
Borgmann, Bünнемeyer, Hoyer, Rüdibusch und
Strodthoff.

Auf Vorschlag des Ausschusses wurde im Einverständ-
niß mit der Staatsregierung und dem Landtage die Be-
rathung und Beschlußfassung über die §§. 83 und 103 der
Ausgaben vorläufig ausgesetzt, und sodann der Voranschlag
in zweiter Lesung angenommen.

III. Zweite Lesung des Voranschlags der Einnahmen
und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld pro 1873/75.

Der Antrag des Abg. Brockhaus:

der Landtag wolle zur Beförderung der Landwirth-
schaft pro 1873/75 jährlich 600 R , darunter 150 R

Remuneration für einen Wiesenbautechniker, bewilligen, und Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, sich mit der Erhöhung dieser Ausgabenposition um jährlich 100 R einverstanden zu erklären,

wurde abgelehnt.

Der Voranschlag wurde in zweiter Lesung angenommen.

IV. Zweite Lesung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1873/75.

Der Antrag des Abg. Nathan:

der Landtag wolle beschließen, zu §. 18 der Ausgaben werde anstatt 500 R die von der Staatsregierung beantragte Summe von 240 R wieder in Ausgabe gestellt,

wurde angenommen.

Die Ausschufsanträge N° 1:

der Landtag wolle beschließen, den zu §. 53 bereits bewilligten Betrag von 10,933 R 4 $\frac{1}{2}$ S auf 19,933 R 4 $\frac{1}{2}$ S zu erhöhen,

und N° 2:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, mit dem Hufner Kröger zu Niendorf wegen Aufhebung der Verpflichtung desselben zur Unterhaltung der Steindecke am Niendorfer Strande ein angemessenes Abkommen zu treffen,

wurden, nachdem der Antrag des Abg. Wulff:

der Landtag beschließe, die Anträge N° 1 und 2 des Finanzausschusses abzulehnen und die Staatsregierung zu ersuchen, über die geforderte nun erst vorgelegte Summe das Gutachten des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck nach Artikel 17 des Gesetzes, betr. die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld einzuziehen,

nicht unterstützt worden und nicht zur Berathung kam, angenommen.

Sodann wurde der Voranschlag mit den getroffenen Aenderungen in zweiter Lesung angenommen.

V. Erste Lesung des Finanzgesetzes für die Jahre 1873, 1874 und 1875.

Im Einverständniß mit der Großherzoglichen Staatsregierung wurde dieser Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Artikel 1:

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- A. für das Großherzogthum Oldenburg,
- B. für das Herzogthum Oldenburg,
- C. für das Fürstenthum Lübeck,
- D. für das Fürstenthum Birkenfeld,

wie solches die Anlagen ergeben, für die Jahre 1873, 1874 und 1875 festgestellt sind, so soll darnach verfahren werden,

und der Artikel 2:

Wegen Uebertragung der in den einzelnen Ausgabe-Rubriken festgestellten Summen von einem Jahre auf das andere, sowie wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgabe-Rubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Voranschläge getroffen worden, maßgebend,

wurden gemäß dem Ausschufsantrage angenommen.

VI. Bericht des Finanzausschusses über die Landescafferechnungen des Herzogthums Oldenburg pro 1867/69.

Berichterstatter: Abg. Abels.

Die Ausschufsanträge

N° 1:

der Landtag wolle zu der Ueberschreitung der Extraordinarien der Landescafferechnungen in der Finanzperiode 1867/69 im Betrage von 95,846 R 24 S 7 P , soweit erforderlich seine Zustimmung ertheilen,

und N° 2:

der Landtag wolle die Landescafferechnungen für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1867/69 als unbeanstandet an die Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen lassen,

wurden angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Centralcafferechnungen des Großherzogthums pro 1867/69.

Berichterstatter: Abg. Brockhaus.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle beschließen, die von Großherzoglicher Staatsregierung mit Schreiben vom 22. October d. J. vorgelegten Centralcafferechnungen des Großherzogthums für die Jahre 1867 und 1868, sowie das ebenfalls vorgelegte Generalconto über die Einnahmen und Ausgaben der Centralcafferechnungen des Großherzogthums für das Jahr 1869 mit den erwachsenen Revisionsverhandlungen etc. als unbeanstandet an Großherzogliche Staatsregierung zurück gelangen zu lassen,

wurde angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Die Ausschufsanträge

N° 1:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die Finanzperiode 1873/75 die Bestimmungen des Artikels 181 §. 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung komme,

und N° 2:

der Landtag wolle zu den in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis 1. October 1872 nach den vorgelegten Verzeichnissen im Bestande des Staats- und



Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, seine Zustimmung nachträglich ertheilen,

wurden angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. d. M., betr. die Gesetzentwürfe für die drei Provinzen über das Unterrichtswesen.

Berichterstatter: Abg. Hoyer:

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle seine in sechs Lesungen gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Alterszulagen aufrecht erhalten,

wurde angenommen, und war damit der Antrag der Staatsregierung:

der Landtag wolle beschließen, zum Gesetzentwurf, betr. das Oldenburger Schulgesetz, den Art. 42 §. 2, zum Gesetzentwurf betr. das Schulgesetz des Fürstenthums Lübeck den Art. 36 §. 3 und zum Schulgesetz des Fürstenthums Birkenfeld, den Art. 4 §. 2 nach der Regierungsvorlage wieder herzustellen,

abgelehnt.

X. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen.

Der Gesetzentwurf wurde, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung angenommen.

XI. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition des Lehrers Dunker in Sarkwiz, Namens der Lehrer-Conferenz im Amte Schwartau, wegen Gehaltserhöhung.

Berichterstatter: Abg. Krahn.

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wurde angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Gymnasiallehrer zu Oldenburg, Zeven und Cutin, um Erhöhung der Gehalte nach dem Preussischen Normal-Stat.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle beschließen: in Erwägung, daß bei Feststellung des Regulativs von 1870 die Gehalte der Gymnasiallehrer besonders aufgebessert worden, in Erwägung, daß diese Gehalte durch den beschlossenen Procentzuschlag erheblich erhöht wurden und in Erwägung, daß eine Revision des Regulativs sich

noch nicht empfiehlt, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen,

wurde angenommen.

XIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gemeindevorstehers Wiese zu Löningen, betr. Bewilligung von höheren Zuschüssen zu einer Gemeinde-Chaussée.

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn.

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergeben,

wurde angenommen.

XIV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Joh. Schwarting zu Borgstede, betr. Frachtermäßigung für Ziegelfabrikate auf den Oldenburgischen Eisenbahnen.

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn.

Nachdem der Ausschusantrag:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben,

zurückgezogen worden und der Landtag von einer Berathung desselben abgesehen hatte, wurde der Antrag des Abgeordneten Russell:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

angenommen.

XV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Vertreter der Gemeinden Kronweiler, Niederbrombach, Burbach u. c., betr. den Ausbau des Zufuhrweges zur Eisenbahnstation Kronweiler.

Berichterstatter: Abg. Brockhaus:

Der Ausschusantrag:

der Landtag beschliesse, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen mit der Anheimgabe, die zum Ausbau des fraglichen Zufuhrweges erforderlichen Mittel, soweit dieselben auf die Landescasse des Fürstenthums Birkenfeld zu übernehmen sein möchten, beim Wiedertreten des Landtags im Februar 1873 zur Bewilligung zu beantragen,

wurde angenommen.

XVI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gefangenwärters Reimers zu Nohfelden, betr. Aufbesserung seines Gehaltes.

Berichterstatter: Abg. Brockhaus.

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wurde angenommen.

XVII. Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Einwohner von Horumerfel, betr. den Nothstand der Volksschule.



Berichterstatter: Abg. Hoyer.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung dringend empfehlen, wurde angenommen.

Der Präsident bestimmte, daß Anträge zur zweiten Lesung des Finanzgesetzes im Laufe des Tages einzubringen seien.

Nächste Sitzung Freitag den 20. December 1872, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1873/75 mit dem darauf bezüglichen Schreiben des Landtags.
2. Berichte des Finanzausschusses, betr. die Staatsguts-Capitalienkasse des Fürstenthums Lübeck und des Fürstenthums Birkenfeld.
3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen im Für-

stenthum Birkenfeld. Antrag der Staatsregierung zu Art. 4.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Vermessung der Schiffe.
5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Eingefessenen zu Koffhausen, Langewerth, Schortens und Sande, betr. die Verlegung der Chaussee, welche von Sanderbusch zum sog. Koff führt.
6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition verschiedener Lehrer der höheren Bürgerschule zu Brake, Elsfleth, Berne, Delmenhorst und Rodenkirchen, betr. Regulirung der Gehalte.
7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Rechnungsstellers Janssen zu Abbehausen, betr. Interpretation event. Abänderung des Stempelgebührengesetzes vom 9. October 1868.
8. Event. Wahl von Ausschüssen für die nach der Vertagung zu beratenden Gesetzentwürfen.
9. Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 20. December 1872.

Graepel.

Propping.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 20. December 1872. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Der Schriftführer Propping verliest das Protokoll der 20. Sitzung; dasselbe wird vom Landtage genehmigt.

Gingänge:

1. Schreiben der Großherzogl. Staatsregierung, betr. die Wahl von Conferenzmitgliedern zur Ausgleichung der über die Schulgesetze der 3 Landestheile entstandenen Differenzen.

Der Präsident schlägt vor, die Wahl der Conferenzmitglieder nach Erledigung der Tagesordnung vorzunehmen; die Versammlung stimmt diesem Vorschlage zu.

2. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Zustimmung desselben zu der beschlossenen Aenderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. (Geht ad acta.)
3. Desgl., betr. Einverständniß desselben zu der beschlossenen Aenderung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung der Regierungsbekanntmachung vom 22. April 1845, betr. Berechnung der für Dienstreisen der Aemter zu leistenden Vergütung. (Geht ad acta.)
4. Desgl., betr. die Vorlage des Entwurfs einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Geht ad acta.)
5. Beschwerde des Directors der „Deutschen Volksbank“ zu Gütin, Carl Baurmeister in Gütin im Strafgefängniß, über das Obergericht zu Gütin, den Obergerichtsrath Esmarck und den Staatsanwalt von

Wedderkop, wegen Freiheitsberaubung und unerhörter Rechtskränkung.

Wird demnächst an den Petitionsauschuß abgegeben.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1873/75 mit dem darauf bezüglichen Schreiben des Landtags.

Der Landtag beschloß im Einverständniß mit der Staatsregierung, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

2. Berichte des Finanzausschusses, betr. die Staatsguts-capitalien-casse des Fürstenthums Lübeck und des Fürstenthums Birkenfeld.

Der die Staatsguts-capitalien-casse des Fürstenthums Lübeck betreffende Auschusantrag:

der Landtag wolle sich zustimmend erklären, daß die Staatsregierung gemäß Schreibens vom 27. Nov. 1872, Anl. 81, verfahren dürfe, wurde angenommen.

Ebenso wurde der Auschusantrag:

der Landtag wolle zu Erwerbungen von Staatsgut, namentlich Waldenclaven, sowie zu Ablösungen von auf Staatswäldungen haftenden Berechtigungen für die Finanzperiode 1873/75 die Summe von 2000 ^{fl.} zur Verwendung aus der Staatsguts-capitalien-casse des Fürstenthums Birkenfeld bewilligen, angenommen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen im Fürstenthum Birkenfeld.

Nachdem der Antrag der Staatsregierung:

der Art. 4 werde in der Fassung des Entwurfs der Staatsregierung wieder hergestellt,

abgelehnt worden, wurde der Gesetzentwurf, so wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung angenommen.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Vermessung der Schiffe.

Beide Artikel des Gesetzentwurfs werden auch in zweiter Lesung unverändert angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Eingewohnten zu Koffhausen, Langewerth, Schortens und Sande, betr. die Verlegung der Chauffee, welche von Sanderbusch zum f. g. Kolk führt.

Berichterstatter: Abg. Bunne mann.

Der Ausschuss beantragt:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Der Abg. Gammann stellte den Verbesserungsantrag: der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem im Februar k. J. wieder zusammentretenden Landtage über die, mit der Beseitigung des Verkehrshindernisses in der einen oder anderen geeigneten Weise verbundenen Kosten eine Vorlage zu machen.

Dieser Antrag wird angenommen, und ist damit der Ausschusantrag erledigt.

6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition verschiedener Lehrer der höheren Bürgerschulen zu Brake, Glöfledt, Berne, Delmenhorst und Rodenkirchen, betr. Regulirung der Gehalte.

Berichterstatter: Abg. Hoyer.

Der Ausschuss hatte den Antrag gestellt:

der Landtag beschließe, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Der Abg. Schomann stellte dazu den Verbesserungsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Nachdem dieser Antrag des Abg. Schomann abgelehnt, wurde der Ausschusantrag mit 16 gegen 10 Stimmen angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Rechnungstellers Janssen zu Abbehausen,

Protokolle. XVII. Landtag.

betr. Interpretation, event. Abänderung des Stempelgebührengesetzes vom 9. October 1868.

Der vom Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Bunne meyer, gestellte Antrag:

der Landtag wolle in Erwägung, daß die Staatsregierung eine Revision des Gebührengesetzes vom 9. October 1868 in Aussicht gestellt hat, beschließen, daß die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben sei, wurde angenommen.

8. Event. Wahl von Ausschüssen für die nach der Vertagung zu berathenden Gesetvorlagen.

Der Landtag beschloß, die Ausschüsse schon vor der Vertagung zu wählen und zwar für die vier Gesetzentwürfe, betr. eheliches Güterrecht, Grunderbrecht, Theilbarkeit der Grundbesitzungen und Einführung dieser Gesetze einen Ausschuss von 12 Personen und für den Gesetzentwurf, betr. Revision der Gemeindeordnung einen Ausschuss von 9 Personen. Ferner wurde auf Antrag des Abg. Krahn beschlossen, daß der beim Beginn der Session gebildete Geschäftsvertheilungsausschuss beauftragt sein solle, bis morgen Vorschläge für die Besetzung dieser Ausschüsse zu machen.

9. Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

Es wurden gewählt:

1. Zum Vorsitzenden der Abg. Ahlhorn mit 18 von 32 abgegebenen Stimmen.
2. Zu Mitgliedern die Abg. Huchting mit 29, Müller mit 28, Lengler mit 25, Nathan und Rusfell mit je 21 Stimmen.

Sodann wurde zur Wahl von 6 Conferenzmitgliedern zur Ausgleichung der über die Schulgesetze der 3 Landestheile entstandenen Differenzen geschritten.

Gewählt wurden:

1. der Abg. Graepel mit 15 von 26 abgegeb. Stimmen.
2. " " Hoyer " 19 " 32 " "
3. " " Huchting " 22 " 31 " "
4. " " Tangen " 17 " 29 " "
5. " " Nathan " 16 " 30 " "
6. " " Lengler " 24 " 29 " "

Nächste Sitzung: Sonnabend, den 21. Decbr. 1872, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht über das Ergebnis der heute stattfindenden Conferenzen.
2. Zweite Lesung des Finanzgesetzes mit dem darauf bezüglichen Schreiben des Landtags.
3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Benützung der Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta.
5. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über die Petition von städtischen Beamten der Stadt Olden-

burg, betr. die Theilnahme an der Beamten-Wittwen-casse.

6. Bericht des Geschäftsvertheilungsausschusses über die Besetzung der zu ernennenden Ausschüsse und Wahl der Mitglieder.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung vom 21. December 1872.

Graepel.

Tanzen.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 21. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Der Schriftführer Tangen verliest das Protokoll über die einundzwanzigste Sitzung, welches genehmigt wird.

Es sind eingegangen:

1. Schreiben des Staatsministeriums vom 20. December d. J., wonach die Staatsregierung zu den zu dem Gesetzentwurf wegen der Besoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung beschlossenen Aenderungen ihre Zustimmung erteilt.
2. Petition des Stadtmagistrats zu Wechta, betr. den Bau einer Eisenbahn über Wechta u. nach Lemförde. (Ist demnächst an den Finanzausschuß abzugeben.)

Der Präsident theilt sodann mit, daß in Betreff des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge erlassenen und dem Landtage zur Kenntnisaufnahme vorgelegten Hausgesetzes, welches nach dem in der 13. Sitzung erstatteten Berichte des Präsidiums seither zur Stellung etwaiger Anträge aus dem Landtage im Vorzimmer offen gelegen, bis jetzt keine Anträge eingegangen seien, und das genannte Hausgesetz daher jetzt im Archive zu reponiren sei.

Vizepräsident Ahlhorn übernimmt den Vorsitz.

Tagesordnung:

1. Bericht über das Ergebnis der am 20. December stattgehabten Conferenz zwischen den vom Landtage gewählten Abgeordneten und der Staatsregierung. (Berichterstatter: Abg. Graepel.)

Die vom Berichterstatter zur Annahme empfohlenen Compromißvorschläge werden einzeln zur Abstimmung gebracht und Antrag No. 1, dahin gehend:

der Artikel 42 §. 2 des Gesetzentwurfs, betr. Neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg, laute:

Die zweite, dritte und vierte Zulage wird aus der Landescasse bezahlt, und ist die Bewilligung vom Oberschulcollegium beim Staatsministerium zu beantragen,

in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 6 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Wilken, Windmüller, Wulff, Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Brockhaus, Cammann, Bunne-
mann, Glüsing, Graepel, Hoyer, Huchting,
Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Det-
ken, Propping, Rudebusch, Schildt, Schomann,
Strodthoff und Tangen.

Gegen denselben stimmen:

Borgmann, Bünnemeyer, von Galen, von
Hammel, Ruffell und Stukenborg.

Antrag No. 2:

der Art. 4 §. 2 des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Dienstverdienst der Volksschullehrer, laute:

Die zweite, dritte und vierte Zulage wird aus der Landescasse bezahlt, und ist diese Bewilligung von der Regierung beim Staatsministerium zu beantragen,

wird gleichfalls angenommen. Ebenso auch Antrag № 3:

der Art. 36 §. 3 des Gesetzentwurfs, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck, laute:

Die erste Zulage wird von der betreffenden Gemeinde, die zweite, dritte und vierte Zulage werden aus der Landescasse bezahlt.

Antrag №. 4, dahin lautend:

der Landtag ermächtige die Staatsregierung, zur theilweisen Bestreitung der Kosten des im Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld pro 1873/75 zu §. 18 der Ausgaben vorgesehenen Ausbaus der Idarthalstraße bis 6000 M anzuleihen,

wird sodann gleichfalls angenommen.

Präsident Graepel übernimmt den Vorsitz wieder, und wird zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung übergegangen.

2. Zweite Lesung des Finanzgesetzes mit dem darauf bezüglichen Schreiben des Landtags.

Das Finanzgesetz wird im Ganzen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Es wird darauf auch das Schreiben des Landtags, nachdem einige Berichtigungen in demselben vorgenommen waren, angenommen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta.

(Berichterstatter: Abg. Barnstedt.)

Der Gesetzentwurf wird, wie er in erster Lesung angenommen war, auch in zweiter Lesung angenommen.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Benützung der Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta.

Auch dieser Gesetzentwurf wird, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, unverändert angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über die Petition von städtischen Beamten der Stadt Oldenburg, betr. Theilnahme an der Beamten-Wittwenkasse.

(Berichterstatter: Abg. Strodthoff.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung empfehlen, wird angenommen.

6. Es wird sodann zur Wahl zweier Ausschüsse geschritten, und 1. in den Ausschuss zur Prüfung der Gesetzesentwürfe über das eheliche Güterrecht, das Erbrecht und die Theilbarkeit der Grundbesitzungen gewählt die Abgeordneten:

Tangen	mit 27 Stimmen,
Gammann	" 28 "
Müller	" 27 "
von Galen	" 26 "
Bünnemeyer	" 25 "
Schomann	" 27 "
Schildt	" 27 "
Graepel	" 28 "
Strodthoff	" 23 "
Russell	" 27 "
Wilken	" 25 "
Glüsing	" 27 "

in den Ausschuss zur Berathung der Gemeindeordnung werden gewählt:

Ahlhorn	mit 28 Stimmen,
Huchting	" 26 "
Abels	" 27 "
Hoyer	" 26 "
Borgmann	" 28 "
Stukenborg	" 27 "
Windmüller	" 28 "
Detken	" 26 "
Barnstedt	" 27 "

Der Abg. Huchting stellt hierauf den Antrag, da das Präsidium nur bis zum 21. December d. J. gewählt sei, sofort eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Versammlung tritt hierauf ein, indem auf Anfrage des Präsidenten Niemand widerspricht, und wird das seit-herige Präsidium durch Acclamation wiederum gewählt.

Nachdem der Präsident hierauf den Eingang eines Schreibens des Staatsministeriums vom 20. December d. J., wonach die Staatsregierung dem Gesetzentwurf wegen Verbesserung der Beamtengehälter ihre Zustimmung ertheilt, angezeigt hatte, theilt derselbe mit, daß die Abgeordneten aus den Fürstenthümern: Wulff, Krahn, Nathan, Köhler, Lengler und Brockhaus, für die Zeit nach der Vertagung um Bewilligung eines vierzehntägigen Urlaubs gebeten hätten.

Der Urlaub wird darauf bewilligt.

Nachdem der Präsident damit die Tagesordnung für erledigt erklärt, erhob sich Herr Staatsminister von Rössing, Excellenz, und theilte den Inhalt der anliegenden Großherzoglichen Verordnung vom 18. d. M. mit, wonach

der Landtag bis zum 15. März d. J. verlängert, gleichzeitig aber auch vom 22. d. M. bis zum 10. Februar f. J. vertagt wird.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Vorgelesen, festgestellt und unterzeichnet in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 21. December 1872, Abends 6 Uhr.

Graepel. Ahlhorn. Propping. Lanzen. Köhler.



Anlage

zum Protokoll der 22. Sitzung des Landtags am 21. December 1872.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen etc.

verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 15. März k. J. verlängert.

Zugleich wird der Landtag im Einverständniß mit demselben vom 22. d. M. bis zum 10. Februar k. J. vertagt.

Urkundlich unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. December 1872.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Verordnung,
betreffend die Verlängerung und Vertagung des Landtags.

von Buttell.

Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreißundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 10. Februar 1873. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten ergab der Namensaufruf die Anwesenheit von folgenden 24 Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Bünnemeyer, Bunnemann, Cammann, Gilke, von Galen, Graepel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Müller, Detken, Propping, Russell, Schildt, Schomann, Strodthoff, Stufenborg, Tangen, Wilken und Windmüller.

Beurlaubt waren die Abgeordneten Brockhaus, Köhler, Krahn, Lengler, Nathan und Wulff.

Abwesend die Abgeordneten Glüsing und Rüdibusch.

Im Einverständniß mit der Großherzoglichen Staatsregierung wurde beschlossen, die Sitzung als eine ordentliche zu betrachten.

Eingegangen waren:

1. Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. Ueberrechnung der im §. 113 des Voranschlags pro 1870/72 für Assistenzlehrer ausgeworfenen Summen von einem Jahr auf das andere, und betr. eine Abänderung zu §. 97 des Voranschlags des Herzogthums pro 1873/75.

An den Finanzausschuß.

2. Desgl., betr. die Entwürfe einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg und eines Gesetzes, betr. Einführung der revidirten Gemeindeordnung.

An den dafür gewählten Ausschuß.

Protokolle. XVII. Landtag.

3. Desgl., betr. die Berechnung der definitiven Dienstjahre des Lehrers C. A. F. Meyer zu Harrierwarp.

An den Finanzausschuß.

4. Desgl., betr. die Anstellung eines Hochbautechnikers.

An den Finanzausschuß.

5. Desgl., betr. die außerregulativmäßigen Vermessungsbeamten des Herzogthums und die Mittel zur Besoldung derselben.

An den Finanzausschuß.

6. Desgl., betr. Nachbewilligung zu Cap. I. §. 1 des Voranschlags der Ausgaben der Betriebskasse der Oldenburgischen Eisenbahnen pro 1873/75 zur Anstellung eines zweiten Mitgliedes der Eisenbahndirection bis 1400 \mathfrak{M} .

An den Finanzausschuß.

7. Desgl., betr. Uebernahme einer Zinsgarantie von $4\frac{1}{2}$ —5% für 30,000 \mathfrak{M} zur Förderung einer Eisenbahn von Westerstede nach Doholt.

8. Desgl., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Reorganisation der Jeverischen Ersparungskasse.

An den Verwaltungsausschuß.

9. Petition von 932 Grundbesitzern und 536 Pächtern Jeverlands, eingereicht durch den landwirthschaftlichen Verein daselbst, um Beibehaltung des Jeverischen Erbrechts auf Grund der Verordnung vom 20. Mai 1806.

An den Ausschuß für das Erbrecht.

10. Desgl. des Lehrers Böckmann zu Mühlen, Ge-

meinde Steinfeld, betr. die Berechnung seiner Dienstjahre.

An den Finanzausschuß.

11. Desgl. von Einwohnern zu Klein-Garnholt, Groß-Garnholt, Garnholterdamm, Wapeldorf, Lehe und Dringenburg, betr. Unterstützung aus der Staatscasse zur Anlegung einer Chaussee von Heubült über Wapeldorf, Lehe, Dringenburg ic. an die Zwischenahn-Westersteder Chaussee.

An den Finanzausschuß.

12. Desgl. des Th. Thiesing zu Hengelage, betr. Verpachtung des Weggeides zu Hengelage.

Ad acta.

13. Desgl. des Stadtmagistrats und Gemeinderaths zu Wildeshausen, betr. Ablehnung der zwischen Preußen und Oldenburg abgeschlossenen Convention wegen der Bahnlinie Duakenbrück-Osnabrück und Erbanung einer Bahn Hude-Lemsförde.

14. Desgl. der Gemeinde Pakens-Hooffiel, betr. die Zuziehung von Angehörigen anderer Confessionen zur kirchlichen Baulast, mit Bezug auf die Ministerialverordnung vom 14. Januar 1851 §. 10 und den Art. IV. 3 des Gesetzes der evangelisch-lutherischen Kirche vom 31. Januar 1865.

An den Petitionsausschuß.

Der Präsident theilt mit, daß von früheren Vorlagen noch unerledigt seien:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. die Consolidation verschiedener Anleihen des Herzogthums Oldenburg.
2. Desgl., betr. Verwendung der mit den Bauschsummen für die Verwaltung der Zölle aus der Reichscasse gewährten Aversionalsumme für die höheren Ausgaben an den Grenzen für das Jahr 1872 zur Verbesserung des Dienst Einkommens der Aufseher und Amtsdienner.

3. Desgl., betr. Bewilligung einer Bauschsumme zu §. 85 für die evangelische Kirche und zu §. 105 für die katholische Kirche zum Voranschlag des Herzogthums Oldenburg für 1873/75.

4. Petition eines Comités zu Westerstede, betr. Erbauung einer Zweigbahn Westerstede-Dholt.

5. Desgl. des Stadtmagistrats und Gemeinderaths zu Bechta, betr. eine Eisenbahn Bechta-Lemsförde.

6. Desgl. des Gemeinderaths zu Lohne, betr. eine Eisenbahn Bechta-Lemsförde.

Ein Urlaubgesuch des Abg. Rüdibusch wurde bis zum 24. Februar d. J. bewilligt.

Es wurde beschlossen:

1. in Betreff der zu erwartenden Vorlagen zu wählen:
 - a) einen Eisenbahnausschuß aus 9 Personen, dem die Eingänge N^o 7 und 13 zu übergeben sind und ebenso die noch nicht erledigten Petitionen N^o 4 bis 6, welche bis jetzt dem Finanzausschuße überwiesen waren,
 - b) einen Ausschuß aus 7 Personen für das Markengesetz.
2. den Ausschuß für das Güterrecht als Justizauschuß, den Ausschuß für die Gemeindeordnung als Verwaltungsausschuß zu betrachten, und wurde den Ausschüssen das Recht gegeben, bei die Fürstenthümer betreffenden Vorlagen ein Mitglied aus den Abgeordneten der Fürstenthümer mit beratender und beschließender Stimme zu cooptiren.

Nächste Sitzung: Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung:

Wahl der Ausschüsse für das Eisenbahnwesen und für das Markengesetz.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 4. März 1873.

Graepel.

Propping.

Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 10. Februar 1873. Mittags 12 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und theilt nachrichtlich mit, daß eingegangen sind:

1. Ein Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Ernennung des Appellationsraths Hullmann zum Regierungsbevollmächtigten.

Geht ad acta.

2. Desgl., betr. die Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung zu der vom Landtage beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer im Fürstenthum Birkenfeld.

Ad acta.

3. Desgl., betr. die Zustimmung Großherzoglicher Staatsregierung zu den vom Landtage beschlossenen Aenderungen des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

Ad acta.

4. Desgl., betr. die Zustimmung Großherzoglicher Staatsregierung zu den Aenderungen des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck.

Ad acta.

5. Desgl., betr. die Zustimmung Großherzoglicher Staatsregierung zu den Aenderungen des Entwurfs eines Gesetzes über die Regulirung und Ablösung der Forstberechtigungen im Fürstenthum Birkenfeld.

Ad acta.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 4. März 1873.

Graepel.

Tanzen.

6. Desgl., betr. die Zustimmung Großherzoglicher Staatsregierung zu den Abänderungen des Gesetzentwurfs, betr. die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben.

Ad acta.

7. Desgl., betr. die Zustimmung Großherzoglicher Staatsregierung zu den, nach den Landtagsbeschlüssen getroffenen Abänderungen der Geschäftsordnung des Landtags.

Ad acta.

Ferner theilt der Präsident mit, daß im Justizauschuß der Abg. Graepel und im Verwaltungsauschuß der Abg. Ahlhorn zu Vorsitzenden gewählt sind.

Die sodann vorgenommene Wahl ergab, daß in den Eisenbahnauschuß die Abgeordneten Ahlhorn, Eilks, Propping, Russell, Graepel und von Hammel mit je 23, die Abg. Huchting und Hoyer mit je 22 und der Abg. Windmüller mit 20 Stimmen gewählt wurden.

In den Markenauschuß wurden der Abg. Borgmann mit 24, die Abg. Strodthoff, Varnstedt, Bünne-meyer mit 23, die Abg. Rüdibusch und Stukenborg mit 22 und der Abg. Bunnemann mit 21 Stimmen gewählt.

Die nächste Sitzung wird angesagt werden.

Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 4. März 1873. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Schriftführer Propping verliest das Protokoll über die 23. Sitzung, desgleichen Schriftführer Tanzen das Protokoll über die 24. Sitzung. Beide Protokolle werden genehmigt.

Sodann verkündet der Präsident folgende Eingänge:

A. Absenden der Staatsregierung:

1. Zwei vertrauliche Schreiben vom 7. Februar d. J. in Betreff der projectirten Eisenbahnen von Irbhove nach Neuschanz und von Oldenburg nach Quakenbrück und nach Osnabrück.
Beide Vorlagen sind an den eigens zu deren Begutachtung gewählten Eisenbahnausschuß abgegeben.
2. Schreiben der Staatsregierung bei Vorlegung des Entwurfs eines Markengesetzes.
An den Markenausschuß abgegeben.
3. Schreiben vom 7. Febr. d. J., betr. die Anwendung des Artikels 3 Ziffer 4 der Vereinbarung vom 4. December 1867 mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes auf die Oldenburgischen Staatsangehörigen, deren Anstellung im Reichs-Post- und Telegraphendienste verfassungsmäßig dem Kaiser zusteht.
An den Finanzausschuß verwiesen.
4. Schreiben vom 10. Febr. d. J., betr. die Verschiebung des Ausbaues eines Zufuhrweges zur Eisenbahnstation Kronweiler.
Geht ad acta.
5. Schreiben, betr. Aufnahme eines Zuschusses von jährlich

700 \mathfrak{M} für die Bürgerschule zu Varel in den Voranschlag pro 1873/75.

Ist bereits an den Finanzausschuß abgegeben.

6. Desgl., betr. Bewilligung von jährlich 7000 \mathfrak{M} zur Anlegung einer Chauffee zwischen Elsleth und Brake, sowie eines Zuschusses von je 5000 \mathfrak{M} pro 1874 und 1875 zur Herstellung einer Kunststraße zu Hammelwardermoor und die Uebernahme der Kunststraße von Elsleth nach Vienen als Staatsweg.
An den Finanzausschuß.

7. Desgl., betr. einen Nachtragsetat der Staatsguts-Capitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für 1873/75.

An den Finanzausschuß.

8. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Wahrnehmung der Geschäfte des Registrators und des Copisten beim Obergerichte zu Birkenfeld durch einen Beamten.

Geht ad acta.

9. Desgl., die Ernennung des Oberbauraths Buresch zum Regierungs-Commissar betreffend.
Ad acta.
10. Desgl., betr. Bewilligung einer Gehaltszulage für den Hafenmeister Kloppenburg zu Elsleth.
Geht an den Finanzausschuß.
11. Desgl., betr. die Uebernahme der Kunststraße von Kopperhörn nach dem Bahnhofe zu Wilhelmshaven als Staatsweg.
An den Finanzausschuß.

12. Desgl., betr. die Erhöhung des Gehalts des dritten Lehrers am Progymnasium zu Birkenfeld.
An den Finanzausschuß.
13. Desgl., betr. Abtretung des beim Ziegelhof belegenen Theils der zum vorbehaltenen Krongut gehörigen vormals von Harten'schen Weiden an die Kirchengemeinde Oldenburg zur Anlegung eines neuen Kirchhofs.
An den Finanzausschuß.
14. Desgl., betr. Erbauung einer Arbeiterwohnung auf dem zum Staatsgut gehörenden Vorwerk Blerersand III. resp. Uebernahme einer solchen.
An den Finanzausschuß.
15. Desgl., betr. den Verkauf und Abbruch des ehemals Freye'schen Hauses an der Mühlenstraße in Oldenburg zur Durchführung einer Straße nach dem Posthause.
An den Finanzausschuß.
16. Desgl., betr. die Veräußerung des zum Staatsgut gehörigen Hausplatzes und Gartens der Cavillerei zu Zever.
Ist an den Finanzausschuß abgegeben.
17. Desgl., betr. Bewilligung einer Beihilfe von jährlich 1000 \mathfrak{R} für die von dem Director Gohrbrandt geleitete landwirthschaftliche Lehranstalt zu Woltersmühle im Fürstenthum Lübeck.
An den Finanzausschuß.
18. Desgl., betr. die Chaussee von Sande nach Ostern, soweit die Eisenbahn auf dem Chausseekörper liegt.
Geht mit der Petition des Gemeinderaths zu Schortens, welche denselben Gegenstand betrifft, zur etwaigen Berücksichtigung an den Petitionsausschuß.
19. Desgl., betr. Erhöhung der im §. 53 des Voranschlags für das Fürstenthum Birkenfeld ausgeworfenen Summe zu persönlichen Zulagen für die Geistlichen von 800 \mathfrak{R} auf 1600 \mathfrak{R} .
An den Finanzausschuß.
20. Desgl., betr. Ergänzung der Voranschläge der drei Landescaffen wegen der Alterszulagen der Volksschullehrer.
An den Finanzausschuß.
21. Desgl., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Einführung kürzerer Verjährungsfristen.
Soll zur Verhandlung im Plenum auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.
22. Desgl., betr. nachträgliche Aufnahme von 4000 \mathfrak{R} in den Voranschlag des Herzogthums behufs Herstellung einer Chaussee von Hammelwarden und Oldenbrot nach einer neu einzurichtenden Haltestelle der Eisenbahn zwischen Brake und Elsfleth.
An den Eisenbahnausschuß.
23. Desgl., betr. Bewilligung eines Zuschusses zur Fortführung und Vollendung des Grimm'schen deutschen Wörterbuches.
An den Finanzausschuß.
24. Desgl., betr. Bewilligung von 600 \mathfrak{R} zum §. 44 des Voranschlags des Herzogthums behufs Anstellung eines fünften Lehrers an der Navigationschule zu Elsfleth.
An den Finanzausschuß.
25. Desgl., betr. den Erwerb eines Grundstücks ic. für die Ackerbauschule zu Cloppenburg.
An den Finanzausschuß.
26. Desgl., betr. Zuschüsse zu Chausseebauten an einzelne Gemeinden im Amte Stollhamm im Betrage von 15,000 \mathfrak{R} jährlich für die Jahre 1873/75.
An den Finanzausschuß.
B. An Petitionen waren eingegangen:
27. Petition der Rechnungssteller in den Aemtern Verne, Elsfleth und Brake, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858.
Geht an den Petitionsausschuß.
28. Desgl. aus Wiarden, betr. die Vertheilung der Armenlast.
An den Verwaltungsausschuß.
29. Desgl. von Eingefessenen zu Fikensolt, Mansie und Lindern, betr. Zuschuß aus der Staatscasse zum Bau einer Chaussee von Westerstede nach Dohlt.
An den Eisenbahnausschuß.
30. Desgl. des Carl Baurmeister in Cutin, betr. Ergänzung von Beschwerdepunkten zu seiner Beschwerde vom 17. December v. J. über das Obergericht zu Cutin ic. wegen Freiheitsberaubung ic.
An den Petitionsausschuß.
31. Desgl. der pensionirten Beamten des Fürstenthums Birkenfeld, betr. Ausdehnung des Gesetzes über Erhöhung der Besoldung der Beamten auf den Ruhegehalt der dormaligen Pensionaire.
An den Finanzausschuß.
32. Desgl. des Lehrers Johanning zu Bakum, betr. Feststellung seiner definitiven Anstellung.
An den Finanzausschuß.
33. Desgl. des Magistrats und Gemeinderaths zu Elsfleth, betr. den Tarif für See-Transitgüter auf der Eisenbahn zwischen Brake, Elsfleth und Bremen.
An den Eisenbahnausschuß.
34. Fünf verschiedene Petitionen aus dem Fürstenthum Lübeck, betr. die Wehrbarmachung der Scheiden ländlicher Grundstücke, abseiten verschiedener Landbesitzer und des landwirthschaftlichen Vereins zu Ahrensböck.
Der Präsident theilt mit, daß in Folge einer Eingabe über diesen Gegenstand Seitens des Provinzialraths zu Cutin bereits in der Landtagsitzung vom

11. December v. J. über diesen Gegenstand verhandelt worden sei. Er schlägt daher vor, diese Petitionen der Staatsregierung zur Nachricht und etwaigen Berücksichtigung vorzulegen.
- Da Seitens des Abg. Wulff hiergegen Widerspruch erhoben war, so wird der Antrag des Prääsidenten zur Abstimmung gebracht und angenommen.
35. Petition des Vorstandes der Wegegenossenschaft zu Süderschwei, betr. Bewilligung eines Zuschusses aus der Landescasse zu den Kosten der Chaussee des Süderschweier Genossenschaftsweges.
Geht an den Finanzausschuß.
36. Desgl. des pensionirten Lehrers Winters zu Harriewurp, betr. Erhöhung seiner Pension.
An den Finanzausschuß.
37. Desgl. mehrerer Katenbesitzer zu Bosau und Hassendorf im Fürstenthum Lübeck, betr. baldige Erlassung eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck wegen Aufhebung der Genossenschaften im Grundbesitz.
An den Petitionsausschuß.
38. Desgl. der Bevollmächtigten für die Bauerschaften Ehren, Winkum, Köpke und Angelbeck, betr. Marfenangelegenheiten.
An den Petitionsausschuß.
39. Desgl. des Vorstandes des bürgerlichen Vereins zu Wildeshausen, betr. Ablehnung des Baues der Eisenbahnlinie Oldenburg = Osnabrück.
An den Eisenbahnausschuß.
40. Desgl. des Vorsitzenden des Amtraths zu Jever bei Mittheilung eines Protokollauszuges, betr. die Erklärung des Amtraths über die Reform des Grunderbrechts.
An den Justizausschuß.
41. Desgl. des Gastwirths Knop zu Haffkrug im Fürstenthum Lübeck, betr. Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen.
An den Petitionsausschuß.
42. Desgl. des Gemeinderaths der Gemeinde Damme, betr. die Richtung der zu erbauenden Eisenbahn von Oldenburg nach Osnabrück.
An den Eisenbahnausschuß.
43. Desgl. des Schmiedemeisters Steinfeldt zu Schwartau um Ueberlassung von 19 □ R. Land von dem Amtsgarten daselbst.
An den Finanzausschuß.
44. Desgl. des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr. den Gesekentwurf über die Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg.
An den Verwaltungsausschuß.
45. Petition der Vertreter der Gemeinde Wieselstede und der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg, betr. Staatszuschuß zum Bau einer Chaussee von Oldenburg nach Wieselstede.
An den Finanzausschuß.
46. Desgl. des Lehrers P. G. Kettels zu Haffkrug im Fürstenthum Lübeck, betr. Beihülfe, um seine an der Ostsee belegenen und von der Sturmfluth am 13. November v. J. ruinirte, zur Kuhweide und Heugewinnung dienende Wiese wieder in culturfähigen Stand setzen zu können.
An den Finanzausschuß.
47. Sieben Petitionen verschiedener Einwohner zu Haffkrug im Fürstenthum Lübeck um Bewilligung von Darlehen aus der Staatscasse gegen niedrigen Zinsfuß, um ihre durch die Sturmfluth vom 13. November v. J. zerstörten Wohnungen wieder herstellen zu können.
Dieselben werden an den Finanzausschuß verwiesen.
48. Petition der Parzellenbesitzer der Vorwerke Ahrensböck, Hohenhorst, Süsel und Gronenberg, betr. die Erlassung eines Gesetzes wegen anderweitiger Veranlagung der Grundsteuer in den neu erworbenen Gebiets-theilen des Fürstenthums Lübeck.
Wird wegen des Schlusspetitions an den Petitionsausschuß abgegeben.
49. Desgl. des Stadtmagistrats zu Barel, betr. den Entwurf der revidirten Gemeindeordnung.
Geht an den Verwaltungsausschuß.
50. Desgl. der Elementarlehrer der Stadt Birkenfeld, betr. Abänderung des Artikels 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1873, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer im Fürstenthum Birkenfeld.
An den Petitionsausschuß.
51. Desgl. des Erbpächters Maas zu Gniffau und Consorten, betr. Entschädigung für aufgehobene Realgerechtigkeiten.
An den Petitionsausschuß.
52. Desgl. des Gemeindevorstandes und Gemeinderaths der Gemeinde Jade, betr. Herstellung einer Chaussee von der Heubült = Süderschweiburger Chaussee bei Altendeich über Jaderbollenhagen und Kreuzmoor nach Jaderlangstraße und weiter gegen Großenmeer.
An den Finanzausschuß.
53. Desgl. des ic. Witte Namens mehrerer Comités, betr. die Erbauung einer Chaussee von Barel nach Linswege.
An den Finanzausschuß.
54. Desgl. mehrerer Schulachtgenossen zu Tettens, wegen Aenderung des Gesetzes vom 22./27. April 1858 behufs gerechterer Vertheilung der Schullasten.
An den Petitionsausschuß.

55. Desgl. des Gemeindevorstandes und Gemeinderaths zu Großenmeer, betr. eine Verbindung der Zader-Schweiburger Chaussee mit der Oldenburg-Braker Chaussee über Zaderlangstraße und Salzendeich.

An den Finanzausschuß.

56. Desgl. des Gemeinderaths zu Schortens, betr. die neben der Eisenbahn entlang führende Chaussee zwischen Sande und Ostiem.

An den Petitionsausschuß.

Der Präsident theilt sodann mit, daß der Eisenbahnausschuß den Abg. Huchting und der Markenausschuß den Abg. Bünnemeyer zum Vorsitzenden gewählt habe.

Tagesordnung:

I. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

(Berichterstatter: Abg. Tangen.)

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird angenommen, desgleichen Antrag No. 2 des Ausschusses:

im Art. 2 zwischen die Worte: „Einweisung“ und „bestehen“ die Worte: „die Stelle“ einzuschieben.

Sodann wird Art. 2 mit dieser Aenderung zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Desgleichen Art. 3 und Art. 4 der Vorlage.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Veräußerung des zum Staatsgut gehörigen Hausplatzes und Gartens der Cavillerei zu Feder.

(Berichterstatter: Abg. Ruffell.)

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle damit sich einverstanden erklären, daß die beiden Parzellen Flur 7, Parzellen 312 und 315, an die Stelle von 170 \mathfrak{R} Krongutscapitalien treten,

wird angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. einen Zuschuß für die Bürgerschule in Barel.

(Berichterstatter: Abg. Alhorn.)

Der Antrag des Ausschusses, welcher dahin geht:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß nachträglich in den Voranschlag pro 1873/75 jährlich 700 \mathfrak{R} als Zuschuß für die Bürgerschule in Barel unter nachfolgenden Bedingungen aufgenommen werden:

1. daß die Stadt Barel die Bürgerschule wirklich als ein städtisches Institut übernimmt,
2. daß aus städtischen Mitteln jährlich mindestens 1400 \mathfrak{R} für die Bürgerschule verwandt werden, und
3. daß das Schulgeld für Auswärtige nicht höher bestimmt werde, als für die Eingefessenen der Stadt Barel,

wird angenommen.

4. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Erhöhung der Bauschsummen für die evangelische und katholische Kirche. (Berichterstatter: Abg. Alhorn.)

Es wird Seitens der Staatsregierung folgender Antrag hierzu eingebracht:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die Finanzperiode 1873/75 zu §§. 85 und 105 des Voranschlags

a) für die evangelische Kirche des Herzogthums die Bauschsumme um 1000 \mathfrak{R} ,

b) für die katholische Kirche um 500 \mathfrak{R}

zur Bewilligung von Gehaltszuschlägen in der Weise, wie solche den Staatsdienern gewährt worden, erhöht werde, jedoch ad a. unter der Bedingung, daß von der Bauschsumme jährlich mindestens 1000 \mathfrak{R} für den Prediger-Pensionärsfond erspart und zurückgelegt werden.

Dieser Antrag wird angenommen und fallen damit die übrigen weg.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verbesserung des Dienst Einkommens der Steuerassessor und Amtsdienner.

(Berichterstatter: Abg. Propping.)

Nachdem sich der Herr Regierungs-Commissair mit dem Ausschufsantrage, welcher dahin geht:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die mit den Bauschsummen für die Verwaltung der Zölle ic. aus der Reichscaffe gewährte Aversionalsumme für die höheren Ausgaben an den Grenzen im Betrage von 3437 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{R} auch für das Jahr 1872 zur Verbesserung des Dienst Einkommens der Assessor und Amtsdienner verwandt werde,

einverstanden erklärt hatte, wird derselbe angenommen.

6. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anstellung von Vermessungsbeamten außerhalb des Regulativs.

(Berichterstatter: Abg. Ruffell.)

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle der Staatsregierung die Ermächtigung bis zum 1. Januar 1879 ertheilen, an die Stelle abgehender oder in regulativmäßige Stellen einrückender außerregulativmäßiger Vermessungsbeamten des Herzogthums neu Angestellte mit der Maßgabe eintreten zu lassen, daß diejenigen Mittel, welche vom Landtage für außerregulativmäßige Vermessungsbeamte bewilligt sind, auch für die neu eintretenden außerregulativmäßigen Beamten verwendet werden können,

wird angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 18. Februar 1873, betr. die Veräußerung von Krongut.

(Berichterstatter: Abg. Propping.)



Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle zu der in Frage stehenden Verkaufung des bei Oldenburg nördlich der Eisenbahn in der Nähe des Ziegelhofs belegenen Theils der zum vorbehaltenen Krongut gehörigen vormals von Harsten'schen Weiden, sowie eines schmalen Streifens

südlich der Eisenbahn derselben Weiden an die Kirchengemeinde Oldenburg zum Zwecke der Anlegung eines neuen Kirchhofes seine Zustimmung aussprechen, wird angenommen.

Darauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung wird angesetzt werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 11. März 1873.

Graepel.

Köhler.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 11. März 1873. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Der Schriftführer Köhler verliest das Protokoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1. Ein Schreiben der Staatsregierung, betr. den Neubau eines Gymnasialgebäudes zu Oldenburg und den Verkauf des Amtsgerichtsgebäudes daselbst.

Geht an den Finanzausschuß.

2. Mehrere Petitionen aus dem Fürstenthum Lübeck (des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Wolterskrug, der Vertreter der Bauerschaften Horsdorf u. s. w. und der Vertreter der Dorfschaften Havestoft, Holstendorf u. s. w.), betr. die Landbefriedigungen.

Sind der Staatsregierung zur Benachrichtigung und zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben.

3. Petition der Gemeindevertretungen zu Altenhutorf und Vardenfleth, betr. eine Revision des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

Geht an den Verwaltungsausschuß.

4. Desgl. des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr. Erhöhung des aus der Landescaße für die Finanzperiode 1873/75 bewilligten jährlichen Zuschusses für die Realschule zu Oldenburg von 1500 R auf 4000 R .

Geht an den Finanzausschuß.

Protokolle. XVII. Landtag.

5. Desgl. des Gemeinderaths der Gemeinde Ganderkesee, betr. den Entwurf der revidirten Gemeindeordnung.
Geht an den Verwaltungsausschuß.

6. Desgl. des Stadtmagistrats und Stadtraths zu Jever, betr. denselben Gegenstand.

Geht an den Verwaltungsausschuß.

7. Desgl. des Stadtmagistrats zu Brake, betr. Bewilligung eines Zuschusses von 40% der Baukosten der zum Anschluß an die künftige Staatschauffee Elsfluth-Hammelwarden-Brake im Bezirke der Stadt Brake herzustellenden Kunststraße.

Geht an den Finanzausschuß.

8. Mehrere Petitionen aus dem Amte Jever (des Gemeinderaths zu Neuende und des Stadtmagistrats zu Jever), betr. Beseitigung des Verkehrshindernisses auf der neben der Eisenbahn entlang führenden Chauffee zwischen Sande und Osiem.

Geht an den Petitionsausschuß.

9. Petition des Stadtmagistrats zu Barel, betr. Abänderung der Bestimmungen des Art. 84 des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung dahin, daß die Stadt Barel aus dem Amtsverbande entlassen werde.

Geht an den Verwaltungsausschuß.

10. Desgl. des Lehrers F. Meyer zu Hoppstädten, betr. Gehaltserhöhung der Volksschullehrer.

Geht an den Verwaltungsausschuß.



Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Einführung kürzerer Verjährungsfristen.

Eine Berichterstattung durch einen Ausschuss findet nicht statt. Der Präsident stellt die Anfrage, ob ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen gestellt werde. Da dieses nicht geschieht, wird zur Specialberatung übergegangen und Art. 1 des Entwurfs angenommen.

Zum Art. 2 o. stellt der Abg. Russell den genügend unterstützten Antrag:

der Landtag wolle beschließen:

den Schlußsatz:

desgleichen wegen Erstattung der zu viel gezahlten öffentlichen Abgaben und ständigen Leistungen,
zu streichen.

Dieser Antrag wird angenommen und darauf Art. 2 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Ferner werden die Art. 3—7 incl. angenommen.

Der Präsident bestimmt, daß Anträge zur zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs bis Freitag Abend einzubringen sind.

Sodann wird ein vom Abg. Ahlhorn gestellter, genügend unterstützter Antrag:

die Staatsregierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht wünschenswerth sei, auch für das Herzogthum auf kürzere Verjährungsfristen Bedacht zu nehmen,

angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Bau eines Arbeiter-Wohnhauses auf dem Vorwerke Blexersande III.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß unter den im Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 20. d. M. erwähnten Bedingungen dem Pächter des Vorwerks Blexersande III. die erbetene Zusicherung von Seiten des Staates wegen event. Uebernahme des zu erbauenden Arbeiter-Wohnhauses erteilt werde,

wurde angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die dem Director der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Woltersmühle, Gohrbandt, zu gewährende Unterstützung.

Berichterstatter: Abg. Nathan.

Der Antrag der Minorität des Ausschusses:

der Landtag wolle beschließen, den ständigen Landtagsausschuss gemäß Art. 173 §. 1 Z. 1 des Staatsgrundgesetzes zu beauftragen, über die von der Staatsregierung in dem rubricirten Schreiben für den Director Gohrbandt beantragte Unterstützung für die Finanzperiode 1873/75, nachdem der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck sich gutachtlich hierüber geäußert hat, das Weitere zu bestimmen,

wird in namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Bünnemeyer, Bunnemann, Eilks, von Galen, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Müller, Detken, Propping, Rüdibusch, Russell, Schildt, Schomann, Strodthoff, Stukenberg, Tangen, Wilken, Windmüller und Wulff.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Brockhaus, Lengler und Nathan.

Der Abg. Cammann ist beurlaubt.

Darauf wird der Antrag der Majorität:

der Landtag wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß dem Director der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Woltersmühle, Gohrbandt daselbst, unter angemessenen, von dem Staatsministerium festzustellenden Bedingungen eine jährliche Beihilfe von 1000 \mathfrak{M} zur Fortführung und Verbesserung dieser Anstalt für die Finanzperiode 1873/75 aus der Landescaße des Fürstenthums Lübeck bewilligt und bei dem §. 18 des Voranschlags der Ausgaben nachträglich berechnet werde,

angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Schmiedemeisters Steinfeldt zu Schwartau um Ueberlassung von circa 19 \square R. Land von dem Amtsgarten daselbst.

Der vom Berichterstatter des Ausschusses, Abgeordneten Nathan, gestellte Antrag:

der Landtag wolle beschließen, die Petition des Schmiedemeisters Steinfeldt zu Schwartau, betr. Ueberlassung von ca. 19 \square R. Land von dem Amtsgarten daselbst, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben,

wurde angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anstellung eines zweiten Mitgliedes der Eisenbahn-Direction.

Der Berichterstatter, Abg. Ahlhorn, stellt Namens des Ausschusses den Antrag:

der Landtag wolle zu Cap. 1 §. 1 des Voranschlags der Ausgaben der Betriebscaffe der Oldenburgischen Eisenbahnen pro 1873/75 zur Anstellung eines zweiten Mitgliedes der Eisenbahn-Direction außerhalb des Regulativs bis zu 1400 \mathcal{F} bewilligen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Vicepräsident Ahlhorn übernimmt den Vorsitz.

6. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über eine Petition des Magistrats und Gemeinderaths zu Esfleth, betr. die Benachtheiligung der Stadt Esfleth durch eine Beförderung der Großherzoglichen Eisenbahn-Direction, wonach für die Beförderung der See-Transit-Güter im Verkehr zwischen Brake und Esfleth einerseits und Bremen sowie Bremen-Neustadt andererseits nicht die in den Tarifstabellen angeführten normalen Tariffätze zur Anwendung kommen, sondern pro Centner eine Fracht von 1 Sgr. für die ganze Strecke zu berechnen ist, soweit die normalen Sätze sich nicht niedriger stellen.

Berichterstatter: Abg. Graepel.

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle beschließen, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben,

wird angenommen.

Präsident Graepel übernimmt wieder den Vorsitz.

7. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. die Uebernahme einer Zinsgarantie für 30,000 \mathcal{F} zur Förderung einer Eisenbahn von Westerstede nach Dohlt.

Zum Antrag 1 des Ausschusses stellt der Abg. Ahlhorn folgende genügend unterstützte Verbesserungsanträge:

1. Es werde im Antrage 1 unter 1 gesetzt statt $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen — 5% Zinsen,

2. im Antrag 1 unter 2 werde gesetzt:

daß, wenn eine Verzinsung der 15,000 \mathcal{F} Prioritäten mit 5%, der anderen 45,000 \mathcal{F} mit $4\frac{1}{2}\%$ eingetreten ist, der fernere Ueberschuß erst dazu verwandt werde, dem Staate das etwa in den ersten Jahren Zugeschossene zu ersetzen.

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses:

der Landtag wolle den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung, daß staatsseitig zur Förderung einer Eisenbahn von Westerstede nach Dohlt für 30,000 \mathcal{F}

eine Zinsgarantie von $4\frac{1}{2}\%$ bis 5% gewährt werde, ablehnen,

wird darauf in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Brockhaus, Bünemeyer, von Galen, Glüsing, v. Hammel, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Propping, Rüdibusch, Ruffell, Schildt, Schomann, Strodtzoff, Tanzen, Wilken und Wulff.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Borgmann, Bunnemann, Eilks, Graepel, Detken, Stufenborg und Windmüller.

Der Abg. Cammann ist beurlaubt.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Verbesserungsanträge des Abg. Ahlhorn werden angenommen, und wird sodann der Mehrheitsantrag, welcher mit den angenommenen Verbesserungsanträgen des Abg. Ahlhorn nunmehr lautet:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß staatsseitig zur Förderung des Baues einer Eisenbahn von Westerstede nach Dohlt für 30,000 \mathcal{F} eine Zinsgarantie von $4\frac{1}{2}\%$ gewährt werde, unter folgenden Bedingungen:

1. daß, wenn die Prioritätsactien 5% Zinsen erhalten haben, zunächst der Ueberschuß zum Ersatz der in Folge der Zinsgarantie geleisteten Zahlungen bestimmt werde, bevor die Stammactien in den Genuß von Zinsen treten,

2. daß, wenn eine Verzinsung der 15,000 \mathcal{F} Prioritäten mit 5%, der anderen 45,000 \mathcal{F} mit $4\frac{1}{2}\%$ eingetreten ist, der fernere Ueberschuß erst dazu verwandt werde, dem Staate das etwa in den ersten Jahren Zugeschossene zu ersetzen,

3. daß der Staat völlig sicher gestellt werde, daß die Bahn nach Anordnung und unter Aufsicht des Staats erbaut werde, und auch die nöthigen Betriebsmittel angeschafft werden, um den Betrieb nach Anweisung und unter Aufsicht des Staats oder von diesem auf Kosten des Comités oder der zu bildenden Actiengesellschaft fortführen zu können,

angenommen, womit der Antrag der Staatsregierung erledigt ist.

Bei der Berathung dieser Vorlage referirte der Abg. Ahlhorn über eine Petition verschiedener Eingefessenen aus



Vindern, Mansie, Torsholt und Westerloy, welche damit erledigt ist.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 13. März 1873, Nachmittags 3 Uhr.

Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf einer revidirten Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 13. März 1873.

Graepel.

Lanßen.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 13. März 1873. Nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten wurde das vom Schriftführer Tangen verlesene Protokoll der 26. Sitzung genehmigt.

Eingegangen waren:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, wegen Abänderung des Gesetzes vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen.

(Soll im Einverständniß mit der Großherzoglichen Staatsregierung in pleno berathen werden.)

2. Desgl., betr. Exporterleichterungen für Bau- und Brennholz auf der Eisenbahnstation Birkenfeld.

(ad acta.)

3. Desgl., betr. Nachbewilligung von 1000 \mathfrak{R} zu \mathfrak{S} . 132 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums zum Neubau der Vorwerksgebäude zu Mittelgarns.

(An den Finanzausschuß.)

4. Desgl. zu \mathfrak{S} . 53 des Ausgaben-Voranschlags des Fürstenthums Lübeck für 1873 zur Zahlung einer Entschädigung an die Mühlenbesitzer zu Eckhorst und Stockelsdorf.

(An den Finanzausschuß.)

5. Petition des Gemeinderaths zu Sande, betr. Beseitigung des Verkehrs-Hindernisses auf der neben der Eisenbahn entlang führenden Chaussee zwischen Sande und Ostern.

(An den Petitionsausschuß.)

6. Desgl. mehrerer in Ruhestand befindlicher Civilstaats-

diener zu Oldenburg um verhältnismäßige Erhöhung ihrer Pension.

(An den Finanzausschuß.)

Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Berichterstatter: Abg. Barnstedt.

Der Ausschusantrag \mathfrak{N}° 1:

auf die Berathung des Entwurfs im Einzelnen einzugehen,

war erledigt, da kein Antrag auf Ablehnung oder Annahmen bloe des Entwurfs gestellt wurde.

Zu Art. 1 wurde der Ausschusantrag \mathfrak{N}° 1 a.:

in dem \mathfrak{S} . 3 Zeile 8 und 12 „Ortsgenossenschaften“ statt „Ortsverbände“ zu setzen,

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 2 des Entwurfs wurde angenommen.

Nachdem der Antrag des Abg. Fropping:

Art. 3 \mathfrak{S} . 1 werde zwischen die Worte „Dienststandes“ und „alle“ gesetzt: „und der Nichtangehörigen des Deutschen Reiches“,

mit Zustimmung des Landtags zurückgezogen worden, wurde der Ausschusantrag \mathfrak{N}° 4:

Art. 3 \mathfrak{S} . 5 zwischen den Worten „dieselbe“ und „in“ einzuschalten: „falls eine Vereinbarung nicht stattgefunden hat“,



angenommen und der Artikel 3 mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 4 des Entwurfs wurde angenommen.

Zu Art. 5 wurden die Anträge des Abg. Russell: der Landtag wolle nach §. 2 folgende Bestimmung als §. 3 aufnehmen:

Die Hofbeamte, Civilstaatsdiener, Geistliche, Anwälte, Organisten, Küster, Schullehrer und sämtliche im Dienste der Gemeinde stehende Personen erwerben vermöge ihrer Anstellung das Gemeindebürgerrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz genommen haben,

und des Abg. Propping:

Art. 5 §. 3 werde in der fünften Zeile zwischen die Worte „sind“ und „durch“ gesetzt: „in den Stadtgemeinden durch den Vorstand, in den Landgemeinden“, abgelehnt und der Artikel in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Art. 6 des Entwurfs wurde angenommen.

Zu Artikel 7 wurden, nachdem der Ausschufsantrag *N^o 12*:

Art. 7 §. 3 Z. 7 statt „wird“ zu setzen: „kann“ und am Schlusse des §. 3 „werden“ nachzuführen, zurückgezogen worden, die Ausschufsanträge:

N^o 9: §. 2 Abs. 2 Z. 4 die Worte: „oder eines anderen unbefoldeten“ zu streichen,

N^o 10: daselbst Z. 5 statt „6 Jahre“ zu setzen: „4 Jahre“,

N^o 11: §. 2 Abs. 3 Z. 2 statt „schriftlich beim Vorstande einzubringen“ zu setzen: „beim Vorstande schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben“,

angenommen und der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen.

Art. 8 des Entwurfs wurde angenommen.

Zu Art. 9 wurde der Ausschufsantrag *N^o 15*:

Art. 9 §. 4 Z. 2 die Worte „das Bedürfnis der Gemeinde erfordert oder“ zu streichen, angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 10 des Entwurfs wurde angenommen.

Zu Art. 11 wurden die Ausschufsanträge

N^o 18: §. 1 Z. 5, 6 und 7 statt:

„2000 Einwohner aus 6,

in Gemeinden von 2000—3000 aus 9,

„ „ „ 3000—4000 „ 12“,

zu setzen:

„1000 Einwohner aus 6,

in Gemeinden von 1000—2000 aus 9,

„ „ „ 2000—4000 „ 12“,

und *N^o 19*: §. 1 Abs. 2 Z. 2 statt „6 Mal“ zu setzen: „4 Mal“,

angenommen und der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen.

Zu Art. 12 wurde der Antrag des Abg. Russell: Ziffer 1 statt „Behörden“ zu setzen: „Verwaltungsbehörden“,

und der Antrag der Minorität des Ausschusses *N^o 21*:

Art. 12 Ziffer 2 hinter „Gemeinden“ nachzuführen: „mit Ausnahme der Armenväter“,

angenommen und der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen.

Zu Art. 13 wurde der Antrag der Majorität des Ausschusses *N^o 26*:

die §§. 2 und 3 des Art. 13 zu streichen und dafür zu setzen:

§. 2. Bei jeder Wahl werden zugleich mitgewählt:

1. zum Ersatz der innerhalb einer Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder Ergänzungsmitglieder, die jedoch nur bis zum Ablauf der Zeit in Thätigkeit bleiben, auf welche der ausgeschiedene gewählt war,

2. für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten Mitglieder Ersatzmänner, und zwar in Gemeinden unter 2000 Einwohner 3, in Gemeinden über 2000 Einwohner 6, von denen in den zuerst gedachten Gemeinden 2, in den zuletzt gedachten 4 den nach Art. 10 qualifizierten Grundresp. Hausbesitzern angehören müssen.

Sowohl die ausgeschiedenen wirklichen Mitglieder, als auch die ausgeschiedenen Ersatzmänner können als Ersatzmänner wieder gewählt werden“,

abgelehnt, dagegen der Ausschufsantrag *N^o 24*:

§. 1 Z. 2 „auf 4 Jahre“ statt „auf 6 Jahre“ und „alle 2 Jahre“ statt „alle 3 Jahre“ zu setzen,

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 14 des Entwurfs wurde angenommen.

Zu Art. 15 wurde der Ausschufsantrag *N^o 29*:

im Art. 15 Z. 6 die Worte: „und zugleich anzugeben ist, wo und zu welcher Zeit am Wahltag oder vor demselben die Stimmzettel (Art. 15) in Empfang genommen werden können“, zu streichen,

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Zu Art. 16 wurden die Ausschufsanträge

N^o 31: im Art. 16 §. 1 Abs. 1 Z. 5 die Worte: „auf denen die Zahl der zu wählenden Personen und wie viele derselben den zu wählenden Grund- bezw. Hausbesitzern angehören müssen, zu bemerken ist“, zu streichen,



und No. 32: Art. 16 §. 1 am Ende nachzufügen: „Falls kein Protokollführer zur Hand ist und auch keinem Mitgliede der Versammlung die Protokollführung übertragen werden kann, hat der Vorsitzende dies im Protokoll zu bemerken und dann selbst das Protokoll zu führen“,

angenommen und der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen.

Zu Art. 17 wurde der Ausschufsantrag No. 34:

am Schlusse des Art. 17 §. 1 nachzufügen:

„Der Vorsitzende und die Urkundspersonen haben bei Abgabe der Stimmzettel die Wahlberechtigung jedes Abstimmenden durch Unterstreichen des Namens desselben in den Stimmlisten zu kontrolliren“,

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Die Art. 18, 19 und 20 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 21 wurde der Antrag des Abg. Proping:

im Artikel 21 die Worte: „überhaupt — ist“ zu streichen,

abgelehnt, der Artikel in der Fassung des Entwurfs angenommen und war damit der Antrag der Minorität des Ausschusses No. 37:

Art. 21 zu streichen,

erledigt.

Zu Artikel 22 wurde der Antrag des Abg. Proping:

§. 1 Ziffer 3 a. werde hinzugefügt: „(in den Städten I. Classe in Gemeinschaft mit dem Vorstande)“,

abgelehnt, dagegen der Ausschufsantrag No. 38:

Art. 22 §. 1 Z. 2 statt „über die“ zu setzen: „über alle“,

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 23 wurde dem Ausschufsantrag No. 39 gemäß in folgender Fassung angenommen:

„Artikel 23.

§. 1. In den Stadtgemeinden wählt die Gemeindevertretung ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst aus ihrer Mitte. In den Städten II. Classe kann die Gemeindevertretung zum Vorsitzenden auch den Vorsteher wählen.

§. 2. In den Landgemeinden führt der Vorsteher resp. dessen Stellvertreter den Vorsitz in der Gemeindevertretung.

§. 3. In den Stadtgemeinden sind die Mitglieder des Stadtmagistrats berechtigt und auf Verlangen der Gemeindevertretung verpflichtet, bei den

Berathungen der Gemeindevertretung anwesend zu sein und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben.“

Art. 24 des Entwurfs wurde angenommen.

Zu Art. 25 wurde der Ausschufsantrag No. 41:

Art. 25 §. 1 Abs. 3 zu streichen und dafür zu setzen:

„Bei Stimmengleichheit wird in der folgenden Sitzung die Berathung und Abstimmung wiederholt. Ergiebt sich dann nochmals Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden“,

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 26 des Entwurfs wurde angenommen.

Zu Art. 27 wurde der Ausschufsantrag No. 44:

Art. 27 Z. 6 statt „7 Tage“ zu setzen „14 Tage“,

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 28 und 29 des Entwurfs wurden angenommen.]

Zu Art. 30 wurden die Anträge der Majorität des Ausschusses

No. 49, nachdem er Namens der Majorität folgende Fassung bekommen:

Art. 30 §. 2 nachzufügen am Ende:

„Diejenigen, welche einen Kleinhandel, eine Gast- oder Schenkwirtschaft treiben, können nicht Bürgermeister sein“,

und No. 53: Art. 30 §. 4 Z. 6 „6 Jahre“ statt „12 Jahre“ und Z. 7 „3 Jahre“ statt „6 Jahre“ zu setzen,

angenommen und desgleichen die Ausschufsanträge

No. 56: Art. 30 §. 5 Abs. 3 Z. 3 die Worte: „Erhält auch diese die Bestätigung nicht u. s. w.“ bis zu Ende des Paragraphen zu streichen,

No. 58: Art. 30 §. 8 den zweiten Absatz: „Bei einer Wiederwahl bedarf es nur der Hinweisung auf den geleisteten Eid“ als §. 9 zu bezeichnen und demnach alle folgenden Paragraphen um eine Ziffer vorzurücken,

No. 60: Art. 30 §. 15 (im Entwurfe 14) Z. 6 hinter „Berathung“ zu setzen: „und Abstimmung“ und den letzten Satz: „Die Abstimmung bleibt eine gesonderte“ zu streichen,

und No. 61: Art. 30 §. 15 (im Entwurfe 14) am Ende zu streichen: „(Art. 23 §. 3)“,

worauf der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen wurde.

Zu Art. 31 wurde der Antrag der Majorität des Ausschusses No. 62:

Art. 31 §. 1 Abs. 2 Z. 4 statt „auf 12 Jahre“ zu setzen: „auf 6 Jahre“,

abgelehnt.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Russell:
im Ausschusantrag № 63 die Worte: „einen Klein-
handel“ zu streichen,
wurde angenommen und dann der Ausschusantrag № 63
in folgender Fassung:

Art. 31 §. 1 Abs. 3 statt „so wie Hilfsbeamte und
Diener der Gemeinde“ zu setzen: „Hilfsbeamte und
Diener der Gemeinde, sowie Diejenigen, welche eine
Gast- oder Schenkwirtschaft treiben“,
angenommen.

Endlich wurden die Ausschusanträge

№ 66: Art. 31 §. 2 Abs. 3 („Erhält auch diese
u. s. w.“) zu streichen,

und № 69: Art. 31 §. 5 am Schlusse nachzufügen:
„Auch können sie eine billige Vergütung
von dem Vorsteher verlangen, wenn der-
selbe ihnen einzelne größere Geschäfts-
zweige zur selbständigen Verwaltung über-
trägt“,

angenommen und dann der Art. 31 mit sämtlichen Aende-
rungen angenommen.

Nächste Sitzung: Sonnabend, den 15. März, Vormit-
tags 10 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 15. März 1873.

Graepel.

Propping.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 15. März 1873. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Schriftführer Propping verliest das Protokoll über die 27. Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen sind:

1. Ein Schreiben der Staatsregierung vom 13. März d. J., betr. Anzeige, daß der Regierungsassessor von Buttet zum Regierungs-Commissair ernannt sei. Geht ad acta.

2. Petition des Gastwirths Freese und Genossen zu Jever, wegen Revision des Gewerbegesetzes in Betreff der von den concessionirten Wirthschafts-Gewerben zu zahlenden Recognitionen.

Geht an den Finanzausschuß.

Der Präsident theilt sodann mit, daß nach Höchster Verordnung vom 12. März d. J. die Dauer des Landtags bis zum 5. April d. J. verlängert sei.

Hierauf Uebergang zur Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg.

(Berichterstatter: Abg. Barnstedt.)

Art. 32 des Entwurfs wird angenommen.

Der zu Art. 33 gestellte Antrag der Minorität:

Art. 33 Ziff. 8 Zeile 2 die Worte: „und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde“ zu streichen,

wird abgelehnt, Antrag 74 der Majorität:

Art. 33 Ziff. 8 Zeile 2 statt „die Schlichtung von“ zu setzen: „das Sühneverfahren bei“,

dagegen angenommen; desgleichen Art. 33 mit der beschlossenen Aenderung.

Protokolle. XVII. Landtag.

Zu Art. 35 stellte der Abg. Russell den Antrag: im §. 2 das Wort „präclusivischen“ zu streichen.

Dieser Antrag wird zur Abstimmung gebracht und angenommen, desgleichen sodann die Art. 34, 35 mit der beschlossenen Aenderung, 36, 37 und 38.

Zu Art. 39 sind die Anträge 76 a. und 77 vom Ausschuß gestellt. Zu Antrag 76 a. stellt der Abg. Ahlhorn den Verbesserungsantrag:

es werde gesetzt statt „Städten I. Classe vom Stadtmagistrate“: „in der Stadt Oldenburg vom Stadtmagistrate“.

Es wird derselbe abgelehnt und darauf Antrag 76 a.:

Art. 39 §. 1 Zeile 4 hinter „Gemeindevertretung“ zu setzen: „in den Städten I. Classe vom Stadtmagistrate“,

angenommen. Ebenso wird Antrag 77:

Art. 39 §. 1 Zeile 5 statt „6 Jahre“ zu setzen: „4 Jahre“,

angenommen; darauf gleichfalls Art. 39 mit den beschlossenen Aenderungen.

Es wird sodann Art. 40 zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu Art. 41 hatte der Ausschuß Antrag 80 gestellt:

Art. 41 §. 1 Zeile 6 statt „monatliche“ zu setzen: „dreimonatliche“.

Dieser Antrag wird angenommen, wie auch darauf der Art. 41 mit der beschlossenen Aenderung; desgleichen Art. 42 und Art. 43.

Zu Art. 44 ist der Antrag 83 gestellt:

Art. 44 Abs. 2 Z. 2 „sowie außerordentliche Abholzungen“ zu streichen.

Dieser Antrag wird angenommen, wie auch Art. 44 mit dieser Aenderung; desgleichen sodann die Artikel 45 und 46.

Die Majorität des Ausschusses hatte zu Art. 47 S. 1 folgenden Antrag gestellt:

Art. 47 S. 1 Ziff. 3 Zeile 4 zwischen „Gebäudesteuer“ und „angesezt“ einzuschalten: „und von ihren in der Gemeinde vorhandenen Grundstücken u. s. w. zur staatlichen Einkommensteuer“ und dann am Schlusse der Ziffer 3 nachzuführen: „oder zu letzterer nach dem Einkommensteuergesetze angesezt sein würden“.

Derselbe wird in namentlicher Abstimmung mit 16 gegen 14 Stimmen angenommen.

Mit „ja“ stimmen:

Eilfs, Glüsing, Huchting, Köhler, Krahn, Lengler, Detken, Rudebusch, Schildt, Strodthoff, Stukenborg, Tangen, Windmüller, Wulff, Abels, Barnstedt.

Mit „nein“ stimmen:

von Galen, Graepel, von Hammel, Hoyer, Müller, Nathan, Propping, Russell, Schomann, Wilken, Ahlhorn, Brockhaus, Bünne-meyer und Bunnemann.

Borgmann und Cammann sind beurlaubt.

§. 1 des Art. 47 wird sodann mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Zu §. 2 daselbst ist der Antrag 88 gestellt:

Art. 47 S. 2 ganz zu streichen und dafür zu setzen: „§. 2. Außer den staatsgrundgesetzlich festgestellten Ausnahmen sind auch alle Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohltätigkeit dienen, der Gemeindebesteuerung nicht unterworfen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- und Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe des Miethwertes dieser Wohnräume zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden“.

Derselbe wird in namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 1 Stimme angenommen.

Mit „ja“ stimmen:

von Galen, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Müller, Nathan, Detken, Propping, Rudebusch, Russell,

Schildt, Schomann, Strodthoff, Stukenborg, Tangen, Wilken, Windmüller, Wulff, Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Bünne-meyer, Bunnemann und Eilfs.

Mit „nein“ stimmt Brockhaus.

Die Abg. Borgmann und Cammann sind beurlaubt; Lengler fehlt.

Antrag 89:

Art. 47 S. 3 a. nachzuführen:

„wobei jedoch die Forensen (§. 1 Ziff. 3) von dem Einkommen ihrer in der Gemeinde vorhandenen Grundstücke nach dem Maße, nach welchem diese nach dem Einkommensteuergesetze angesezt sein werden, beitragspflichtig sind,“

wird mit 15 gegen 14 Stimmen angenommen, worauf Antrag 90:

Art. 47 S. 3 c. Z. 3 statt „Steuerfäge (Gesamtssteuer)“ zu setzen „directen Staatssteuern (Einkommen- und Grund- und Gebäudesteuer)“, zur Abstimmung gebracht und angenommen wird.

Sodann wird Antrag 91:

daselbst Z. 6 zwischen „derselben“ und „zum Grunde“ einzuschalten „oder einen besonderen Repartitionsmodus“,

angenommen, dagegen Antrag 91 c.:

Art. 47 S. 3 den Satz nachzuführen:

„Wo durch die bestehenden Gesetze bereits ein bestimmter Modus der Vereinbarung vorgeschrieben ist, behält es bei demselben sein Bewenden (z. B. in der Wegeordnung, Wasserordnung, dem Schulgesetze)“,

abgelehnt.

Darauf wird §. 3 mit den beschlossenen Aenderungen, wie auch §. 4 angenommen.

Zu Art. 48 ist Antrag 93 gestellt:

Art. 48 Zeile 6 statt der Worte: „sind zunächst die Beteiligten heranzuziehen“ zu setzen: „können zunächst die Beteiligten herangezogen werden“.

Derselbe wird angenommen; desgleichen Art. 48 mit der beschlossenen Aenderung.

Antrag 95, welcher dahin geht:

Art. 49 S. 1 Abs. 2 Z. 4 statt „7 Tage“ zu setzen „14 Tage“,

wird ebenfalls angenommen, desgleichen Art. 49 mit dieser Aenderung.

Nachdem sodann Art. 50 und Antrag 98:

Art. 50 S. 4 Z. 1 zwischen „kann“ und „zu“ einzuschalten „ausgenommen in Nothfällen“,

angenommen waren, geschieht solches auch in Betreff des Art. 51 mit der beschlossenen Aenderung und in Betreff der Art. 52, 53 und 54.

Der zu Art. 55 vom Ausschuss gestellte Antrag 101:

Art. 55 Z. 2 statt: „werden vom Vorstand auf Kosten der Säumigen beschafft“ zu setzen: „kann der Vorstand auf Kosten der Säumigen beschaffen lassen“, wird abgelehnt und Art. 55 unverändert angenommen. Das Gleiche geschieht in Betreff des Art. 56 des Entwurfs und des Ausschussantrags N^o 103, welcher lautet:

zu Art. 57 Abs. 1 Z. 7 statt „7 Tage“ zu setzen: „14 Tage“.

Es wird darauf Art. 57 mit dieser Aenderung, sowie die Art. 58, 59 und 60 des Entwurfs angenommen.

Zu Art. 61 ist der Antrag 105 gestellt:

Art. 61 §. 1 Z. 5 statt „2 Monate“ zu setzen „3 Monate“.

Derselbe wird zur Abstimmung gebracht und angenommen, ebenso Antrag 106:

Art. 61 §. 3 Z. 9 zwischen die Worte „Revision“ und „und“ die Worte: „durch einen oder mehrere von derselben gewählte Monenten“ und zwischen die Worte „und“ und „Feststellung“ das Wort „zur“ einzuschalten,

und Antrag 107:

Art. 61 §. 3 Z. 11 statt „6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres“ zu setzen „vor dem 31. Decbr. jeden Jahres“.

Darauf wird Art. 61 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen. Das Gleiche geschieht in Betreff der Art. 62 bis 67 incl.

Zu Art. 68 stellt Graf von Galen folgenden Antrag:

Nach den Schlussworten des Absatzes 1 „die gebildet wird“ zu setzen:

a) aus dem für den Gemeindebezirk angestellten Pfarrer, bezw. dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden. Derselbe leitet die Geschäfte unter Anwendung der für den Gemeinderath geltenden Geschäftsordnung, führt den Schriftwechsel und ertheilt die Anweisungen innerhalb des Voranschlages nach den Beschlüssen der Armen-Commission,

b) aus dem Vorsteher (Bürgermeister).

In den Städten sollen ic., wie im Entwurf,

c) wie im Entwurf ad b,

d) wie im Entwurf ad e.

Derselbe wird abgelehnt und darauf die 3 Ausschussanträge zu Art. 68:

Art. 68 c. Z. 3 hinter „Armenbezirke“ einzuschalten: „oder Zweige der Armenpflege“,

dasselbst Zeile 4 statt „6 Jahre“ zu setzen: „4 Jahre“,

Art. 68 d. Zeile 1 statt „und“ zu setzen: „beziehungsweise“,

angenommen, ebenso Art. 68 mit den fraglichen Aenderungen.

Art. 69 des Entwurfs wird unverändert angenommen, zu Art. 70 dagegen der Ausschussantrag N^o 115:

Art. 70 §. 2 dahin zu ändern, daß die erste Hälfte des Satzes („die Unterstützung ic. bis Begräbnisses“) wegfällt und es demnach heißt:

„§. 2. Die Unterstützung darf niemals über das Nothdürftige hinausgehen und kann“ ic. bis zu Ende,

angenommen, desgleichen Art. 70 mit dieser Aenderung.

Zu Art. 71 ist vom Ausschuss Antrag 117 gestellt:

Art. 71 §. 5 Abs. 3 statt des ersten Wortes „Hat“ zu setzen: „Hat“.

Nachdem derselbe angenommen ist, wird auch Art. 71 mit der beschlossenen Aenderung und sodann auch Art. 72 des Entwurfs angenommen.

Es werden darauf die zu Art. 73 gestellten Ausschussanträge 119 a. und 120, welche lauten:

Art. 73 Abs. 1 Z. 4 und 5 die Worte „unbeschadet der Sicherstellung seines Lebensunterhaltes“ zu streichen,

und Antrag 120:

Art. 73 Abs. 1 Z. 7 den Satz: „sofern keine Noth-erben vorhanden sind, und derselbe nicht überschuldet ist“ zu streichen,

zur Berathung gebracht und beide nacheinander angenommen, desgleichen darauf auch Art. 73 mit diesen Aenderungen.

Als sodann noch Antrag 122:

Art. 74 Z. 6 zu setzen „spätestens binnen 48 Stunden“ statt „sobald als möglich“, und Z. 7 „in dieser Frist“ statt „möglichst bald“,

zur Abstimmung gebracht und angenommen worden war, wird auch Art. 74 mit der beschlossenen Aenderung und die Art. 75 bis 82 unverändert angenommen.

Nachdem dann noch Antrag 127:

Art. 83 Abs. 1 Z. 5 zwischen „Verwaltungsbehörde“ und „und“ einzuschalten: „die Kirchenältesten (in den evangelischen Gemeinden)“,

und Art. 83 mit dieser Aenderung angenommen war, wurde die Sitzung wegen vorgerückter Tageszeit geschlossen.

Die Fortsetzung des heutigen Gegenstandes der Tagesordnung findet nächsten Dienstag, Vormittags 10 Uhr, statt. Nächste Sitzung jedoch Montag, den 17. März d. J., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Markenausschusses über den Entwurf eines Markengesetzes.
2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die außerregulativmäßige Erhöhung des Gehaltes des dritten Lehrers am Progymnasium zu Birkenfeld.
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die

Erhöhung der im §. 53 des Voranschlags der Ausgaben für das Fürstenthum Birkenfeld zu persönlichen Zulagen der Geistlichen vorgesehenen Mittel.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verwendung von 100 \mathcal{F} für Vollendung des Grimm'schen deutschen Wörterbuches.
5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. eine Gehaltszulage für den Hafenmeister Kloppenburg zu Elsfleth.
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anstellung eines fünften Lehrers an der Navigationsschule zu Elsfleth.
7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Erwerbung eines Grundstücks für die Ackerbauschule in Kloppenburg.
8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. mehrere Petitionen um Zuschüsse zu Chausseebauten.
9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die

Alterszulagen der Volksschullehrer in den drei Landestheilen.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die §§. 113 und 97 des Voranschlags des Herzogthums, betr. die Assistenzlehrer.
11. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Erbpächters und Gastwirths Maas zu Guiffau ic., betr. Entschädigung für aufgehobene Realgerechtsame.
12. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Elementarlehrer der Stadt Birkenfeld wegen Abänderung des Art. 7 des Gesetzes vom 10. Januar d. J., betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.
13. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Gastwirths Knoop zu Haffkrug, betr. Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 17. März 1873.

Graepel.

Köhler.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 17. März 1873. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel; zeitweilig Vicepräsident Ahlhorn.

Der Präsident macht die Mittheilung, daß der Abg. Cammann durch den Tod abberufen worden und fordert die Versammlung auf, sich zum ehrenden Andenken desselben zu erheben.

Die Versammlung erhebt sich.

Der Schriftführer Köhler verliest das Protokoll der letzten Sitzung, dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen ist eine Petition des Lehrers Alpers zu Lienen bei Glöfeth, betr. Anrechnung von Dienstjahren.

Geht an den Finanzausschuß.

Tagesordnung:

1. Bericht des Markenausschusses über den Entwurf eines Markengesetzes.

Auf Antrag der Staatsregierung wird dieser Gegenstand bis weiter von der Tagesordnung entfernt.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die außerregulativmäßige Erhöhung des Gehalts des dritten Lehrers am Progymnasium zu Birkenfeld.

Der Regierungskommissair, Ministerialassessor Wesche, zieht die Vorlage Namens der Staatsregierung zurück, womit dieser Gegenstand erledigt ist.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Erhöhung der im §. 53 des Voranschlags der Ausgaben für das Fürstenthum Birkenfeld zu persönlichen Zulagen der Geistlichen vorgesehenen Mittel.

Berichterstatter: Abg. Brodhäus.

Der Präsident erklärt, daß er zunächst den Antrag der Mehrheit des Ausschusses und darauf den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung bringen würde. Der Minderheits-

antrag würde, da er als Verbesserungsantrag nicht anzusehen sei, damit wegfällig werden.

Da aus der Versammlung Widerspruch gegen diese Fragestellung erhoben wird, veranlaßt der Präsident die Entscheidung des Landtags. Dieser tritt dem Vorschlage des Präsidenten bei.

Nachdem darauf der Antrag der Majorität des Ausschusses:

der Landtag wolle beschließen:

1. Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, über den in dem Schreiben vom 22. Februar d. J. gestellten Antrag auf Erhöhung der im §. 53 des Voranschlags der Ausgaben für das Fürstenthum Birkenfeld vorgesehenen Summe von 800 \mathcal{F} bis zu 1600 \mathcal{F} zunächst den Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld zu hören und dessen gutachtliche Erklärung an den ständigen Landtagsausschuß gelangen zu lassen;
2. den ständigen Landtagsausschuß auf Grund des Art. 173 §. 1 Ziff. 1 des Staatsgrundgesetzes zu beauftragen, über den hier in Frage stehenden Antrag, nach vorheriger Begutachtung desselben durch den Provinzialrath, statt des dann nicht versammelten Landtages Beschluß zu fassen, abgelehnt worden, wurde ebenfalls der Antrag der Staatsregierung:

in dem Voranschlag der Ausgaben für das Fürstenthum Birkenfeld zu persönlichen Zulagen für die Geistlichen aller Confessionen die im §. 53 ausge-

worfene Summe von 800 \mathcal{F} schon jetzt eventuell bis zu 1600 \mathcal{F} zu erhöhen,

abgelehnt.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verwendung von 100 \mathcal{F} für Vollendung des Grimm'schen Deutschen Wörterbuches.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle die Auszahlung von 100 \mathcal{F} aus den für außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben im Vorschlag der Centralcasse des Großherzogthums bestimmten Mitteln für 1873 an die Reichs-Hauptcasse in Berlin für die Vollendung des Grimm'schen Deutschen Wörterbuches nachträglich genehmigen,

wird angenommen.

Vizepräsident Ahhorn übernimmt den Vorsitz.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. eine Gehaltszulage für den Hafenmeister Kloppenburg zu Elsfleth.

Der Namens des Ausschusses vom Berichterstatter, Abg. Russell, gestellte Antrag:

der Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß dem Hafenmeister Kloppenburg zu Elsfleth eine weitere Zulage von 50 \mathcal{F} über das Regulativ aus der Elsflether Hafencasse bewilligt werde,

wird angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anstellung eines fünften Lehrers an der Navigationschule zu Elsfleth.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle den Antrag Großherzoglicher Staatsregierung, für einen fünften Lehrer an der Navigationschule zu Elsfleth bis 600 \mathcal{F} zum §. 84 des Vorschlags nachzubewilligen, ablehnen,

wird angenommen, und ist damit der Antrag der Staatsregierung erledigt.

Präsident Graepel übernimmt wieder den Vorsitz.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Erwerbung eines Grundstücks für die Ackerbauschule in Cloppenburg.

Der vom Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Russell, gestellte Antrag:

der Landtag wolle dazu seine Zustimmung ertheilen:

1. daß zur Erwerbung eines Grundstücks und der erforderlichen Baulichkeiten für die Ackerbauschule in Cloppenburg als Eigenthum des Staats eine Summe von 2000 \mathcal{F} aus der Landescaffe angewandt werden, jedoch unter der Bedingung, daß von dem für die Anstalt bewilligten Zuschusse der Landescaffe 80 \mathcal{F} als Zinsvergütung für jene

Summe im Jahre 1873 in Abzug gebracht werden;

2. daß mit den Gemeindeverbänden, welche Gelder zur Erwerbung und Einrichtung des Grundstücks hergeben, bei Einzahlung an das Curatorium die Vereinbarung getroffen werde, daß ihnen, im Falle die Ackerbauschule eingehe, das für die Benutzung derselben angeschaffte und eingerichtete Grundstück also nicht mehr seinem Zwecke entsprechend benutzt werden könnte, nach dem Verhältniß des Werthes, den dasselbe dann habe, ein Ertrag ihres Zuschusses zu Theil werden solle, wenn nicht etwas Anderes vereinbart würde, und demnach zuerst dem Staate, und wenn dieser es ablehnt, der Stadt Cloppenburg das Recht zustehen solle, das Grundstück nach dem Taxat zu übernehmen, wenn aber beide diese Uebnahme ablehnen würden, die Besizung zum öffentlichen Verkauf zu bringen und in beiden Fällen der so bestimmte Werth nach Verhältniß des geleisteten Zuschusses zu dem Erwerbe zwischen dem Staat und den Gemeindeverbänden zu vertheilen sei,

wird angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. mehrere Petitionen um Zuschüsse zu Chausseebauten.

Der Berichterstatter, Abg. Ahhorn, berichtet:

1. über eine Petition von dem Vorstande der Süderschweier Weggenossenschaft, welcher um einen Staatszuschuß zur Pflasterung dieses Genossenschaftsweges bittet.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen.

2. über eine Petition mehrerer Eingeseffenen zu Klein-Garnholt, Groß-Garnholt, Garnholterdamm, Wapeldorf, Lehe und Dringenburg um eine Unterstützung aus der Staatscaffe zur Anlegung einer Chaussee von Henbült über Wapeldorf, Lehe, Dringenburg, Garnholterdamm etc. an die Zwischenahn-Westerfieder Chaussee
3. über eine Petition des Gemeinderaths zu Jade, betr. die Erbauung einer Staatschauffee von Jaderaltendeich über Jadervollenhagen nach der Großenmeerer Gemeindegrenze etc.,
4. über eine Petition des Gemeinderaths zu Großenmeer, betr. den Bau einer Staatschauffee als Fortsetzung der unter 3 genannten nach Meerkirchen,
5. über eine Petition von dem Vorsizenden mehrerer Comitees zu Barel etc., um einen Staatszuschuß zu dem Bau einer Chaussee von Barel über Altjührden, Connesforde, Spohle und Petersfelde nach Einswege.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle beschließen, die Petitionen



2 bis 5 inclusive der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben, unter der Voraussetzung, daß von diesen Chausseen keine als Staatschaussee übernommen werde, wohl zum Bau derselben angemessene Staatszuschüsse in Aussicht gestellt werden,

wird angenommen.

6. über eine Petition von den Vertretern der Gemeinde Biefelstede und Stadt- und Landgemeinde Oldenburg, welche um einen Staatszuschuß zum Bau einer Chaussee von Oldenburg nach Biefelstede bitten.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen, wurde ebenfalls angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Alterszulagen der Volksschullehrer in den drei Landestheilen ic.

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn.

Die vom Ausschusse gestellten Anträge

N^o 1:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Position §. 98 des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg nachträglich für 1873 — 3100 RM und für 1874/75 jährlich 3350 RM hinzugesetzt werden,

N^o 2:

der Landtag wolle genehmigen, daß dem §. 111 desselben Voranschlags für 1873 — 1140 RM und für 1874/75 je 1200 RM hinzugesetzt werden,

N^o 3:

der Landtag wolle genehmigen, daß dem §. 27 des Voranschlags des Fürstenthums Lübeck für 1873 — 2120 RM , für 1874 — 2340 RM und für 1875 — 2460 RM hinzugesetzt werden,

N^o 4:

der Landtag wolle beschließen, daß dem §. 61 des Voranschlags des Fürstenthums Birkenfeld für 1873 — 1300 RM , für 1874 — 1550 RM und für 1875 — 1600 RM hinzugesetzt werden,

N^o 5:

der Landtag wolle genehmigen, daß dem §. 102 des Voranschlags des Herzogthums für 1873/75 nachträglich 3000 RM hinzugesetzt werden,

N^o 6:

der Landtag beschließe, daß dem §. 113 desselben Voranschlags nachträglich für 1873/75 jährlich 1500 RM hinzugesetzt werden,

N^o 7:

der Landtag beschließe, daß dem §. 27 des Voranschlags des Fürstenthums Lübeck für 1873 — 4655 RM und für 1874/75 jährlich 1405 RM hinzugesetzt werden,

werden angenommen.

Wegen vorgerückter Tageszeit hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 18. März 1873, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg.
2. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Reorganisation der Iverschen Ersparungscasse.
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die §§. 113 und 97 des Voranschlags des Herzogthums, betr. die Assistenzlehrer.
4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Erbpächters und Gastwirths Maas zu Gniffau ic., betr. Entschädigung für aufgehobene Realgerechtsame.
5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Elementarlehrer der Stadt Birkenfeld, wegen Abänderung des Art. 7 des Gesetzes vom 10. Januar d. J., betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.
6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Gastwirths Knoop zu Haffkrug, betr. Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 18. März 1873.

Graepel.

Tanzen.

Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 18. März 1873, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten verlas der Schriftführer Tangen das Protokoll der 29. Sitzung; welches genehmigt wurde.

Eingegangen war:

Eine Petition des H. Timme zum Grünenhof bei Friesoythe, betr. die Wege im Amte Friesoythe.

(An den Petitionsausschuß).

Der Reg.-Com. Assessor Wesche theilte mit, daß die Großherzogliche Staatsregierung die officielle Anzeige vom Tode des Abg. Cammann empfangen habe.

Tagesordnung:

I. Fortsetzung der Berathung des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Der Art. 84 des Entwurfs wurde angenommen.

Der Abg. Barnstedt berichtete hierbei über eine vom Stadtmagistrate in Barel eingegangene Petition, betr. den Wunsch der Stadt Barel, aus dem Amtsverbande entlassen zu werden.

Zu Art. 85 wurde der Ausschusantrag N^o 130:

Art. 85 N^o 6 Z. 2 „Sieche“ zu streichen, angenommen, und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Beim Art. 86 wurden zum §. 1 die Ausschusanträge N^o 133:

Z. 5 und 8 statt „1000“ jedesmal „600“ zu setzen.

N^o 132:

Nach den Worten: „der Amtrath besteht“ zu strei-

chen: „1. aus den Vorstehern der Gemeinden des Amtsverbandes, 2.“,

und N^o 134:

Z. 7 statt „aus seiner Mitte“ zu setzen: „aus den Gemeindebürgern“,

angenommen, und der §. 1 mit diesen Aenderungen angenommen.

Zum §. 2 wurden die Ausschusanträge:

N^o 135:

§. 2 Abs. 1 den zweiten Satz: „Jedes aus der Gemeindevertretung (Stadtrathe) ausscheidende Mitglied hört auf, Mitglied des Amtraths, bezw. Ersatzmann zu sein und muß dafür ein anderes gewählt werden“ zu streichen,

und N^o 136:

dasselbst Abs. 2 Z. 2 zwischen „Amts“ und „eines Abgeordneten“ einzuschalten „sowie Amtsdauer, Einführung und Verpflichtung“,

angenommen, und §. 2 mit diesen Aenderungen angenommen.

§. 3 wurde laut Ausschusantrags N^o 137 in folgender Fassung angenommen:

„§. 3. Der Amtrath wählt unter Leitung des Verwaltungsamts seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende des Amtrathes ist auf Ersuchen des Amtraths verpflichtet, bei den Berathungen des Amtraths anwesend zu sein, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und übernimmt dann die Leitung der Verhandlungen.“

§. 4 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.
Art. 87 des Entwurfs wurde angenommen.

Zum Art. 88 wurde der Ausschufsantrag
N^o. 140:

Art. 88 §. 1 am Schlusse hinzuzufügen:

Aus besonderen Gründen kann in einzelnen Fällen ein besonderer Repartitionsmodus mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschlossen werden,

angenommen.

Der Antrag des Abg. Russell:

der Landtag wolle den ersten Satz im §. 2 „Sofern — lassen“ streichen und an dessen Stelle setzen:

„Sofern es sich um Kosten für Einrichtungen und Anlagen handelt, welche in besonders geringem, oder besonders hervorragendem Maße einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes zu Gute kommen, und soweit die Unterhaltungslast dieser Einrichtungen und Anlagen in Betracht kommt, hat der Amtrath für diese Gemeinden eine der Billigkeit entsprechende, nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastung eintreten zu lassen“,

wurde zurückgezogen und dann der Antrag des Abgeordneten Tanzen:

Im Art. 88 werde statt „kann der Amtrath ic.“ bis „zu lassen“ gesetzt: „Hat der Amtrath für diese Gemeinden eine nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastung festzusetzen“,

angenommen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses N^o 140 b.:

Art. 88 §. 2 nach dem ersten Absätze, welcher mit „ersetzt werden“ schließt, einzufügen:

„Beschlüsse über allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln (Art. 85 §. 2) bedürfen einer Majorität von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Amtraths“,

wurde zugleich mit dem Antrage des Abg. Tanzen:

„diesen Zusatz im Art. 86 §. 4 dem Absätze 1 nachzufügen“

in namentlicher Abstimmung mit 19 gegen 11 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

von Hammel, Hoyer, Lengler, Propping, Russell, Schildt, Schomann, Stukenborg, Tanzen, Wilken, Windmüller, Abels, Ahlhorn, Borgmann, Bünнемeyer, Bünнемann, Eilfs, von Galen, Graepel.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Huchting, Krahn, Müller, Nathan, Detken, Rüdewusch, Strodthoff, Wulff, Barnstedt, Brockhaus und Glüsing.

Der Abgeordnete Köhler war abwesend.

Protokolle. XVII. Landtag.

Schließlich wurde der Art. 88 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Die Art. 89 bis 93 incl. des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 94 wurden die Ausschufsanträge:

N^o. 142:

Art. 94 §. 3 b. 3. 2 „und im öffentlichen Interesse nöthigen“ zu streichen,

N^o. 143:

Art. 94 §. 3 c. 3. 1 „oder das Staatswohl gefährdende“ zu streichen,

und N^o. 144:

Art. 94 am Schlusse nachzufügen:

„Ueber die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Competenz von den Gemeindeorganen getroffenen Maßregeln steht im Uebrigen bei Ausübung ihres Beaufsichtigungsrechtes den Aufsichtsbehörden eine Cognition nicht zu“,

angenommen, und der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen.

Art. 95 des Entwurfs wurde angenommen.

Zu Art. 96 wurde der Antrag des Abg. Propping: im Art. 96 den §. 1 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

„§. 1. Wenn in Communalangelegenheiten, wobei die Mitwirkung der Communalvertretung gesetzlich erforderlich ist, dieselbe ihre Mitwirkung verweigert oder der von Seiten der nächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde ergangenen Aufforderung ungeachtet in Unthätigkeit verharret, so geht die Entscheidung auf die Aufsichtsbehörde über“,

abgelehnt, dagegen der Ausschufsantrag N^o. 146 a:

Art. 96 §. 1 3. 3 zwischen „wird“ und „die Entscheidung“ einzuschalten: „und auch die nächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde eine Verständigung nicht hat erreichen können“, und dann Zeile 4 „nächst vorgesetzte“ zu streichen,

angenommen, und der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen.

Die Art. 97, 98 und 99 des Entwurfs wurden angenommen.

Der Art. 100 wurde gemäß Ausschufsantrag N^o. 149 gestrichen.

Die Abstimmung über den Antrag der Majorität des Ausschusses N^o. 150:

den Art. 101 zu streichen,

ergab Stimmgleichheit und ist die Abstimmung in nächster Sitzung zu wiederholen.

Zu Art. 102 wurde der Ausschufsantrag N^o. 151 a:

Art. 102 3. 1 statt „bleibt überlassen“ zu setzen: „haben“,

angenommen, und der Artikel mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 103 wurde, nachdem der Ausschufsantrag **N^o 152:**

Art. 103 Ziffer 4 Z. 2 zu streichen:

„und der Apotheker wegen Gewährung von Rabatt für Rechnungen, welche aus einer Armen-casse bezahlt werden“,

abgelehnt worden, in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Die Ausschufsanträge:

N^o 154:

die im Berichte aufgeführten Petitionen ad 1, 2, 4 und 5, und außerdem die Petitionen des Stadtmagistrats zu Jever, des Stadtmagistrats zu Barel, des Gemeinderaths zu Ganderfesse, über welche mündlich berichtet, durch die Anträge des Ausschusses als erledigt anzusehen,

und **N^o 155:**

über die Petition der Vertreter des Stadtgebiets zu Delmenhorst zur Tagesordnung überzugehen, wurden angenommen.

Zu dem Gesetze, betr. die Einführung der revidirten Gemeinde-Ordnung, wurde der Ausschufsantrag **N^o 156:**

Art. 1 als Tag den 1. Mai einzufügen und also den Art. anzunehmen,

angenommen.

Zum Art. 2 wurde der Antrag des Abg. Tangen:

im Art. 2 die Worte „für die Zeit ihrer Anstellung oder Wahl“ zu streichen und dafür zu setzen: „bis zum 1. Mai 1874, bis wohin Neuwahlen vorzunehmen sind“,

angenommen, und war damit der Ausschufsantrag **N^o 157:**

Art. 2 §. 1 dahin zu ändern:

„die Beamten, Hilfsbeamten und Diener der Gemeinden, Ortsgemeinden und Ortsverbände, mit Ausnahme der Ortsvorsteher, bleiben vom Tage ihrer Anstellung oder Wahl an während der in der revidirten Gemeindeordnung für ihr Amt vorgeschriebenen Zeit in ihren bisherigen Stellungen. Sind sie seit ihrer Anstellung oder Wahl schon über diese Zeit hinaus im Amte, so ist bald thunlichst und spätestens bis zum 1. Mai 1874 eine Neuwahl vorzunehmen“,

erledigt.

Der Ausschufsantrag:

N^o 158:

Art. 2 §. 2 zwischen „sind“ und „Neuwahlen“ zu setzen:

„spätestens bis zum 1. November 1873.“

wurde angenommen, und dann der Art. 2 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Die Art. 3, 4, 5 und 6 des Entwurfs wurden angenommen.

Der Präsident bestimmte die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung bis Sonntag Abend.

II. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Reorganisation der Jever'schen Ersparungscasse.

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen, wurde angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die §§. 113 und 97 des Voranschlags des Herzogthums, betr. die Assistenzlehrer.

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn.

Die Ausschufsanträge:

N^o 1:

der Landtag wolle genehmigen, daß die in §. 113 des Voranschlags pro 1870/72 ausgeworfenen Summen von einem Jahr auf das andere überrechnet werden dürfen;

und **N^o 2:**

der Landtag wolle genehmigen, daß es im §. 97 des Voranschlags pro 1873/75 nicht heiße für die beiden Assistenzlehrer, sondern allgemein, für Assistenzlehrer, wurden angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Erbpächters und Gastwirths Maas zu Gniffau ic., betr. Entschädigung für aufgehobene Realgerechtsame.

Berichterstatter: Abg. Bünnemeyer.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle beschließen, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben, wurde angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Elementarlehrer der Stadt Birkenfeld wegen Abänderung des Art. 7 des Gesetzes vom 10. Januar d. J., betr. das Diensteinkommen der Volksschullehrer.

Berichterstatter: Abg. Bünnemeyer.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen, wurde angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Gastwirths Knoop zu Haffkrug, betr. Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen.

Berichterstatter: Abg. Bünnemeyer.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle beschließen, die Petition der Groß-



herzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben, wurde angenommen.

Der Präsident bestimmt die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Reorganisation der Feverschen Ersparungscasse bis zum Mittwoch Abend.

Nächste Sitzung Donnerstag, den 20. März 1873, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung.

1. Wiederholung der Abstimmung über den Antrag 150 (Art. 101) des Berichts, betr. den Entwurf einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg.
2. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Erbrecht, sowie über die Uebergangsbestimmungen zu diesem Gesetzentwurf.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 20. März 1873.

Graepel.

Propping.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Einunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 20. März 1873. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Propping das Protokoll über die 30te Landtagsitzung; dasselbe wird für genehmigt erklärt.

Eingegangen war:

eine Petition der Gensdarmen des Fürstenthums Birkenfeld, betr. den Prozentzuschlag auf Services und Kleidgelder.

Geht an den Finanzausschuß.

Der Präsident theilt sodann mit, das Begräbniß des verstorbenen Abg. Cammann finde am nächsten Sonnabend statt, und dürfte es wohl angemessen erscheinen, eine Deputation des Landtags hierzu zu entsenden. Die Versammlung erklärt sich hiermit einverstanden und überläßt die Auswahl der Deputation dem Präsidenten.

Sodann Uebergang zur Tagesordnung:

I. Wiederholung der Abstimmung über den Antrag 150 (Art. 101) des Berichts, betr. den Entwurf einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Es ist namentliche Abstimmung beantragt, da über die Zulässigkeit derselben vom Abg. Russell Zweifel erhoben wird, so befragt der Präsident die Versammlung, welche letztere sich für die Zulässigkeit entscheidet.

Es wird darauf Art. 101 mit 17 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Es stimmen mit „ja“ die Abgeordneten:

Krahn, Propping, Rüdibusch, Russell, Schomann, Strodthoff, Wilken, Wulff, Brockhaus, Bünнемeyer, Glüsing, Hoyer und Huchting.

Mit „nein“ stimmen die Abgeordneten:

Röhler, Lengler, Müller, Nathan, Detken, Schildt, Stukenborg, Tangen, Windmüller, Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Bunne-
mann, Eilks, von Galen und Graepel.

II. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Erbrecht, sowie über die Uebergangsbestimmungen zu diesem Gesetzentwurf.

Berichterstätter: Abg. Schomann.

Art. 1 wird angenommen, desgleichen Antrag 2 des Ausschusses:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß folgende Bestimmung mit in das Gesetz aufgenommen werde:

„Erbverträge können nur in öffentlicher Urkunde abgeschlossen werden“,

nachdem Seitens der Staatsregierung deren Einverständnis mit diesem Zusatz erklärt war.

Zu Art. 2 §. 1 des Gesetzentwurfs wird Seitens der Staatsregierung folgender Abänderungsantrag eingebracht:

der §. 1 werde im ersten Absätze, wie folgt, gefaßt:

„An den Grunderbstellen (Art. 3) findet ein bevorzugtes Erbrecht eines Miterben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften — das Grunderbrecht — in Ermangelung anderer letztwilliger Verfügungen statt:

- a) unter den Abkömmlingen des Erblassers,
- b) wenn derselbe ohne Hinterlassung eines Ehe-

gatten verstorben ist, unter seinen Eltern und Voreltern, Voll- oder Halbgeschwistern, sowie den Kindern seiner Voll- oder Halbgeschwister."

Nachdem auf geschehene Anfrage von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister-Präsidenten von Rössing, die Erklärung abgegeben war, daß die Staatsregierung das Zustandekommen des Gesetzes von der Annahme dieses Antrages abhängig machen müsse, wurde zunächst der Antrag 3 der Majorität des Ausschusses:

der Landtag wolle im §. 1 die Worte "der Intestaterbfolge" bis "Halbgeschwistern" (incl.) streichen und statt derselben setzen:

"Ermangelung anderer letztwilliger Verfügungen unter den Abkömmlingen",

in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Mit „ja“ stimmen die Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn, Brockhaus, Eilks.

Mit „nein“ stimmen die Abgeordneten:

Lengler, Müller, Nathan, Detken, Propping, Radebusch, Russell, Schildt, Schomann, Strodthoff, Stukenborg, Tanzen, Wilken, Windmüller, Wulff, Barnstedt, Borgmann, Bünnemeyer, Bünnemann, von Galen, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Köhler und Krahn.

Da der Minoritätsantrag vor der Abstimmung zurückgezogen wurde, so kam nunmehr der oben angeführte Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung. Derselbe wurde in namentlicher Abstimmung mit 30 gegen 1 Stimme angenommen.

Mit „ja“ stimmen die Abgeordneten:

Müller, Nathan, Detken, Propping, Radebusch, Russell, Schildt, Schomann, Strodthoff, Stukenborg, Tanzen, Wilken, Windmüller, Wulff, Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bünnemeyer, Bünnemann, Eilks, von Galen, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn und Lengler.

Mit „nein“ stimmt der Abg. Abels.

Die Ausschußanträge 5 und 6, welche lauten:

dem §. 1 in einem besondern Absätze folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Zu den Abkömmlingen werden Adoptivkinder nicht gerechnet“,

im §. 2 die Worte: „An einem ideellen Theile einer Grunderbstelle“ zu streichen und statt derselben zu setzen:

„Wenn eine Grunderbstelle im ungetheilten Miteigenthum mehrerer Personen steht, so“,

werden darauf angenommen, desgleichen sodann auch Art. 2 mit den beschlossenen Aenderungen.

Zu Art. 3 sind vom Ausschusse die Anträge 8, 9 und 10 gestellt.

Antrag 8:

im §. 1 des Art. 3 in dem letzten Satze die Worte „vorübergehenden“ bis „verloren“ zu streichen und statt derselben zu setzen:

„eingetretenen Mangel einer Behausung die Eigenschaft einer Grunderbstelle nicht eher verloren, als bis der Besitzer die dauernde Absezung von der Gebädesteuer in den Katastern bei der zuständigen Behörde beantragt hat,“

wird angenommen, ebenso §. 1 mit dieser Aenderung.

Antrag 9, welcher lautet:

die Worte des §. 2 zu streichen und an deren Stelle folgende Bestimmung zu setzen:

„Die Bildung, Veränderung oder Auflösung einer Grunderbstelle erfolgt nur durch Verfügung des Eigentümers,“

wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen (mit 31 Stimmen).

Antrag 10:

den §. 3 als solchen zu streichen und den Inhalt desselben als Absatz dem §. 2 hinzuzufügen,

wird angenommen.

Die zu Art. 4 gestellten Ausschußanträge No. 12—18 werden sodann der Reihe nach gleichfalls angenommen. Dieselben lauten:

Antrag 12:

im §. 1 des Art. 4 statt „Art. 3 §. 3“ zu setzen: „Art. 3 §. 2“.

Antrag 13:

im §. 1 die Worte „Befugnisse“ und „ausgeübt“ zu ersetzen durch die Worte „Verfügungen“ und „gestroffen“.

Antrag 14:

das Wort „stückweise“ im §. 1 zu streichen.

Antrag 15:

im §. 1 hinter „Veräußerung“ einzuschalten „oder letztwillige Bestimmung“.

Antrag 16:

im ersten Satze des §. 2 das Wort „in“ zu streichen und statt desselben das Wort „zu“ zu setzen.

Antrag 17:

im §. 2 die Worte „dies hat zu geschehen“ u. s. w. bis „eingetragen ist“ (incl.) zu streichen.

Antrag 18:

Streichung des ganzen §. 3.

Endlich wird auch Art. 4 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Zu Art. 5 sind die Ausschußanträge 20—22 gestellt. Dieselben lauten:



Antrag 20:

dem §. 1 des Art. 5 folgende Fassung zu geben:

„dem Eigenthümer wird für alle Beziehungen dieses Gesetzes derjenige gleichgeachtet, welcher als Erbpächter, Grundheuermann u. s. w. ein erbliches Nutzungsrecht hat“.

Antrag 21:

im §. 2 statt des citirten §. 3 — §. 2 zu setzen.

Antrag 22:

die daselbst gebrauchten Worte: „Befugnisse“ — „ausüben“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „Verfügungen treffen“.

Sie werden nach einander zur Abstimmung gebracht und angenommen, desgleichen Art. 5 mit den beschlossenen Aenderungen.

Antrag 24:

im §. 3 des Art. 6 statt Art. 3 §. 3 zu setzen: Art. 3 §. 2,

wird angenommen, desgleichen auch Art. 6 mit dieser Aenderung. Art. 7 wird dagegen abgelehnt.

Nachdem sodann Antrag 27 des Ausschussberichts:

im §. 1 unter a. die Worte „Zeyer“ und „mit Ausnahme der Gemeinde Döllingen“ zu streichen,

desgleichen Antrag 28:

den §. 4 zu streichen,

angenommen sind, geschieht solches auch in Betreff des Art. 8 mit den beschlossenen Aenderungen, da Antrag 29

Streichung des letzten Satzes des §. 2 und des ganzen §. 3,

vom Ausschusse zurückgezogen ist.

Antrag 31

dem Art. 8 in einem besonderen Paragraphen nachfolgende Bestimmung hinzuzufügen: „Unter den zum Grunderbrecht Berufenen geht die eheliche Verwandtschaft der unehelichen vor“,

wird abgelehnt.

Es wird hierauf zu Art. 9 geschritten und Antrag 1 im nachträglichen Berichte dahingehend:

im Art. 9 §. 1 b. Ziff. 1 die Worte „ohne die Gemeinde Seefeld“ zu streichen,

angenommen.

Sodann wird der von den Abgeordneten Schildt und Tangen dahin abgeänderte Antrag:

im Art. 9 §. 1 b. unter Ziff. 1 statt: „zwanzig“ — „fünfzehn“ und unter Ziff. 2 statt „vierzig“ — „dreißig“ zu setzen.

soweit er Ziffer 1 berührt, zur Abstimmung gebracht und mit 22 gegen 9 Stimmen angenommen.

Mit „ja“ stimmen die Abgeordneten:

Detken, Propping, Rüdibusch, Schildt, Schomann, Strodthoff, Tangen, Wilken, Windmüller, Wulff, Abels, Ahlhorn, Borgmann,

Brockhaus, Gilks, Graepel, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Lengler und Nathan.

Es stimmen mit „nein“:

Russell, Stukenborg, Barnstedt, Bünнемeyer, Bunnemann, von Galen, Glüsing, von Hammel, und Müller.

Sodann wird der Antrag von Schildt und Tangen, soweit er Ziffer 2 berührt, zur Abstimmung gebracht und mit 21 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Mit „ja“ stimmen die Abgeordneten:

Schildt, Tangen, Windmüller, Abels, Ahlhorn, Brockhaus, Gilks, Huchting, Köhler und Detken.

Mit „nein“ stimmen:

Propping, Rüdibusch, Russell, Schomann, Strodthoff, Stukenborg, Wilken, Wulff, Barnstedt, Borgmann, Bünнемeyer, Bunnemann, von Galen, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Krahn, Lengler, Müller und Nathan.

Hierauf wird der Antrag des Abg. von Galen

im Art. 9 §. 1 b. unter Ziff. 2 statt „vierzig“ — „fünfzig“ zu setzen,

zur Abstimmung gebracht und mit 24 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Es stimmen mit „ja“ die Abgeordneten:

Rüdibusch, Russell, Strodthoff, Stukenborg, Wilken, von Galen und von Hammel.

Mit „nein“ stimmen:

Schildt, Schomann, Tangen, Windmüller, Wulff, Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bünнемeyer, Bunnemann, Gilks, Glüsing, Graepel, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Detken und Propping.

Nachdem nunmehr noch Art. 9 §. 1 mit den beschlossenen Aenderungen zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 5 Stimmen angenommen war, wird die Sitzung geschlossen.

Bei der letzten Abstimmung stimmten mit „ja“ die Abgeordneten:

Schildt, Schomann, Strodthoff, Tangen, Wilken, Windmüller, Wulff, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bünнемeyer, Bunnemann, v. Galen, Glüsing, Graepel, v. Hammel, Hoyer, Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Detken, Propping, Rüdibusch und Russell.

Mit „nein“ stimmten:

Stukenborg, Abels, Ahlhorn, Gilks und Huchting.

Der Präsident theilt sodann mit, daß der Abgeordnete Wulff um einen vierzehntägigen Urlaub gebeten habe, und

fragt die Versammlung, ob sie ihm einen solchen bewilligen wolle. Der Urlaub für Wulff wird bewilligt.

Nächste Sitzung: Freitag, den 21. März d. J., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Erbrecht, und die Uebergangsbestimmungen zu diesem Gesetzentwurf.
2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lüneburg, betr. die Einführung kürzerer Verjährungsfristen.
3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Reorganisation der Jeverischen Ersparungscasse.
4. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Parzellenbesitzer der Vorwerke Ahrensböck, Hohenhorst, Süsel und Gronenberg, betr. die Erlassung eines Gesetzes wegen anderweitiger Veranlagung der Grund-

steuer in den neu erworbenen Gebietstheilen des Fürstenthums Lüneburg.

5. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des H. F. Böhmer und Genossen zu Bosau und Hassendorf, betr. die Aufhebung der Genossenschaften im Grundbesitz.
6. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Carl Baurmeister zu Eutin, betr. Rechtsschutz.
7. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition der Bevollmächtigten für die Bauerschaften Ehren, Winkum, Nöpfe und Angelbeck, betr. Verzögerung einer Entscheidung in Markenangelegenheiten.
8. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition der Tettenser Schulachtsgenossen wegen Aenderung des Schulgesetzes behuf gerechterer Vertheilung der Schullasten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 21. März 1873.

Graepel.

Köhler.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweiunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 21. März 1873. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Der Präsident eröffnete die Sitzung, und wurde das vom Schriftführer Köhler verlesene Protokoll der 31. Sitzung genehmigt.

Eingegangen war eine Petition des Amtschließers J. D. Boedeker zu Delmenhorst, betr. Gehaltszuschlag.

An den Finanzausschuß.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Erbrecht, und die Uebergangbestimmungen zu diesem Gesetzentwurf.

Laut Ausschufsantrags No. 33 wurden die §§. 2 und 3 des Art. 9 angenommen.

Der Antrag des Abg. Russell:

im Ausschufsantrag der Majorität No. 6 des nachträglichen Berichts hinter dem Worte „Damme“ zu setzen: „Barel und den Städten Oldenburg und Barel“ und die übrigen Worte von „und — Schweiburg“ zu streichen,

wurde angenommen, nachdem der Antrag des Abg. Ahlhorn:

im Ausschufsantrag der Majorität No. 6 des nachträglichen Berichts hinter „Damme“ zu setzen: „Stadt und Amt Barel“,

zurückgezogen worden war.

Der fernere Antrag des Abg. Ahlhorn:

im Ausschufsantrag der Majorität No. 6 des nachträglichen Berichts werden die 3 letzten Zeilen: „mit Ausnahme der Stadt- und der Landgemeinde Barel und der Gemeinden Jade und Schweiburg“ gestrichen,

war durch die Annahme des Russell'schen Antrags erledigt.

Nachdem der Antrag des Abg. Barnstedt:

im Ausschufsantrag der Majorität No. 34 ist unter a. vor „Acker-, Haus- und Küchengeräth“ das Wort „dem“ zu streichen, desgleichen vor „Leinenzeug“ das Wort „dem“, desgleichen vor „Betten“ das Wort „den“,

angenommen worden, wurden die Ausschufsanträge der Majorität No. 34 und No. 6 des nachträglichen Berichts mit den getroffenen Aenderungen in folgender Fassung:

dem Art. 9 folgende Bestimmung als §. 4 hinzuzufügen:

In den Aemtern Westerstede, Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen, Friesoythe, Cloppenburg, Lönningen, Behta, Damme, Barel und den Städten Oldenburg und Barel kann der Grunderbe einer zur Landwirtschaft benutzten Stelle den Beschlagnahme derselben gegen den abzuschätzenden vollen Werth beanspruchen.

Dieser Beschlagnahme besteht:

- a) aus dem für die Bewirthschaftung der Stelle gehaltenen Vieh, dem dafür bestimmten Geschir, Acker-, Haus- und Küchengeräth, Leinenzeug und Betten,
- b) aus den vorhandenen Früchten und dem vorhandenen Dünger,

angenommen.

Die Ausschufsanträge:

N^o 35:

in einem besonderen Paragraphen Folgendes zu bestimmen:

„Die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Abschätzung gehört ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in erster Instanz zur Zuständigkeit des Amtsgerichts derjenigen Gemeinde, in deren Mutterrolle sich der Artikel der Grunderbstelle befindet“,

N^o 36:

folgenden fernerer Paragraphen aufzunehmen:

„Der Grunderbe muß den Miterben ihren Antheil vom schuldenfreien Werthe des von ihm gemäß §. 4 beanspruchten Beschlages nach halbjähriger Kündigung auszahlen und bis dahin vom Todestage des Erblassers an landesüblich verzinsen“,

wurden angenommen.

Zu Art. 10 war der eventuell gestellte Antrag der Minorität des Ausschusses N^o 37:

im vierten Absage des §. 1 die Worte: „und ebenso unter den Kindern desselben Bruders, sowie derselben Schwester“ zu streichen.

erledigt, da die Voraussetzung, daß das Grunderbrecht nur unter Abkürzungen stattfindet, nicht eingetroffen.

Dagegen wurde der Antrag der Majorität des Ausschusses N^o 41 in der von derselben im Antrag N^o 39 beantragten Fassung:

dem Art. 10 folgende Fassung zu geben:

„§. 1. Sind mehrere Grunderbstellen nachgelassen, so tritt das Grunderbrecht nur an einer dieser Stellen ein.“

„§. 2. Wenn jedoch die nachgelassenen Grunderbstellen theils dem Vorzuge der älteren Geburt, theils dem Vorzuge der jüngeren Geburt unterliegen, und nicht nach beiden Rechten derselbe Miterbe zum Grunderben berufen ist, so findet das Grunderbrecht an je einer Stelle aus beiden Rechtsgebieten statt, so daß der nach dem Vorzuge der älteren Geburt Berufene eine nach Majorat vererbende Stelle und der nach dem Vorzuge der jüngeren Geburt Berufene eine nach Minorat vererbende Stelle erhält.“

„§. 3. Wird ein Miterbe zum Grunderben in einem Rechtsgebiete berufen, in welchem mehrere zum Nachlaß gehörige Grunderbstellen vorhanden sind, so hat er die Stelle zu wählen, an welcher er das Grunderbrecht ausüben will. Das Alleineigenthum der erwählten Grunderb-

stelle wird erworben durch die Erklärung der Wahl.“

„§. 4. Werden in Gemäßheit des §. 2 zwei Grunderbstellen nach Grunderbrecht vererbt, so ist behufs Ermittlung ihres schuldenfreien Werthes (Art. 8 §. 3) der Betrag der nachgelassenen, aus dem übrigen Vermögen nicht gedeckten Schulden von dem abgeschätzten Werthe dieser Stellen nach Verhältniß desselben in Abzug zu bringen“,

in namentlicher Abstimmung mit 22 gegen 8 Stimmen angenommen.

Mit „ja“ stimmten die Abgeordneten:

Tanzen, Wilken, Wulff, Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Brochhaus, Gills, Glüsing, Graepel, Hoyer, Huchting, Köhler, Lengler, Nathan, Detken, Propping, Rübepusch, Schildt, Schomann und Strodtzoff.

Mit „nein“ stimmten die Abgeordneten:

Bünnemeyer, Bünnemann, von Galen, von Hammel, Krahn, Müller, Russell und Stukenborg.

Der Abg. Windmüller war abwesend.

Der Ausschufsantrag N^o 42:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die obervermündschaftlichen Behörden angewiesen werden, die Vormünder, welche in Gemäßheit des Art. 10 des Gesetzes, betr. das Erbrecht für ihre Pupillen eine Grunderbstelle zu wählen haben, zu veranlassen, daß sie diese Wahl sobald als möglich nach dem Eintritt des Erbfalles vornehmen,

wurde angenommen.

Die Art. 11 und 12 des Entwurfs wurden angenommen.

Der Art. 13 wurde gemäß Ausschufsantrags der Majorität N^o 44 in folgender Fassung:

„Wenn Grundbesitz auf Abkömmlinge, Ehegatten, Eltern oder Voreltern, Voll- oder Halbgeschwister oder Kinder von Voll- oder Halbgeschwistern des Erblassers zu Miteigenthum vererbt ist, so hat die Erbtheilung, wenn nicht eine andere Theilungsweise letztwillig angeordnet, oder von sämmtlichen Miterben vereinbart ist, in der Weise zu geschehen, daß der Grundbesitz nach vorgängiger Abschätzung des gegenwärtigen Werthes zunächst unter den Miterben aufgesetzt, und wenn mindestens die Schätzungssumme geboten ist, dem Höchstbietenden zugeschlagen, andernfalls aber zum öffentlichen Verkauf gebracht wird. Eine Grunderbstelle, sowie eine sonstige in demselben Artikel der Mutterrolle besetzte, behaufete Besizung ist



unter den Miterben ungetheilt für sich zum Auf-
sage zu bringen."

"Vormünder und Curatoren sind an vor-
stehende Bestimmungen nicht gebunden,"

angenommen, nachdem vorher der Antrag der Minorität des
Ausschusses № 45:

den Art. 13 in obiger Fassung nur bis zu den Wor-
ten "zu bringen" anzunehmen,

abgelehnt worden war.

Der Art. 14 des Entwurfs wurde angenommen.

Schließlich wurde der Ausschufsantrag № 47:

das Gesetz folgendermaßen zu systematisiren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

II. Von dem Grunderbrecht.

Artikel 2—11.

III. Von der Theilung des nicht nach Grund-
erbrecht vererbten Grundbesizes.

Artikel 12.

IV. Von der Form der Erbverträge.

Artikel 13.

V. Schlußbestimmungen.

Artikel 14.

angenommen.

Bei dem Entwurf, betr. die Uebergangsbestimmungen
zum Gesetze, betr. das Erbrecht, wurde zu Art. 12 der An-
trag der Großherzoglichen Staatsregierung:

im Art. 12 §. 2 statt "kann eine Stelle" zu setzen:

"kann eine Grunderbstele",

angenommen und der Artikel mit dieser Aenderung ange-
nommen.

Der Art. 13 des Entwurfs wurde angenommen.

Der Ausschufsantrag № 49:

"den Uebergangsbestimmungen noch folgende mit Art.
14 und 15 zu bezeichnende zwei Artikel hinzuzufügen:

Art. 14.

Im Verwaltungswege sind die geeigneten Ver-
fügungen zu treffen, um vor dem — (Tag des
Inkrafttretens des Gesetzes) — die Grundbesizer
auf das Inkrafttreten des Gesetzes besonders hin-
zuweisen und denselben zur etwaigen Abgabe ihrer
Willenserklärungen nach Art. 4 §. 1 des Gesetzes
Veranlassung zu geben. Zur Entgegennahme
dieser Willenserklärungen können auch besondere
Commissaire bestellt werden.

Für dieses Verfahren und die vor dem (Tag
des Inkrafttretens des Gesetzes) geschenehen Ein-
tragungen der Stellen sind Gebühren nicht zu
berechnen."

Art. 15.

"Eine bisher einem Grunderbrecht (Anerbrecht,
Sigerbrecht) unterliegende Stelle, welche am —

(Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) einem Pu-
pillen oder Curanden gehört, gilt vorbehaltlich
der Bestimmung des Art. 5 §. 2 des Gesetzes,
betr. das Erbrecht als eine Grunderbstele im
Sinne dieses Gesetzes bis zum Ablauf von drei
Monaten nach dem Tage, mit welchem sie in
das Eigenthum eines Dispositionsfähigen gekom-
men ist,"

wurde angenommen.

Der Präsident bestimmte die Frist zur Einbringung von
Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzes, betr. das Erbrecht,
wie desjenigen, betr. die Theilbarkeit des Grundbesizes, bis
zum Mittwoch Abend.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürsten-
thum Lübeck, betr. die Einführung kürzerer Verjährungsfristen.

Nachdem der Antrag der Großherzoglichen Staatsregie-
rung:

die Bestimmung des Art. 2 e des Entwurfs in der
Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen,
abgelehnt worden, wurde der Gesetzentwurf, wie er in erster
Lesung beschlossen, in zweiter Lesung angenommen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzog-
thum Oldenburg, betr. die Reorganisation der Zeverischen
Ersparungscasse.

Entsprechend dem Ausschufsantrag wurde der Gesetzent-
wurf in zweiter Lesung unverändert angenommen.

4. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition
der Parcellenbesizer der Vorwerke Ahrensböck, Hohenhorst,
Süsel und Gronenberg, betr. die Erlassung eines Gesetzes
wegen anderweitiger Veranlagung der Grundsteuer in den
neu erworbenen Gebietstheilen des Fürstenthums Lübeck.

Berichterstatter: Abg. Krahn.

Der Ausschufsantrag:

die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zu
übergeben, mit dem Ersuchen, dieselbe möge in Er-
wägung ziehen, ob nicht auch das Gesetz vom 8. April
1851, betr. Entschädigung für die aufgehobenen Frei-
heiten und Begünstigungen im Beitrage zu Staats-
und Gemeindelasten, in den durch das Gesetz vom
25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten
Gebietstheilen einzuführen sei; hinsichtlich der übrigen
Anträge der Petition jedoch zur Tagesordnung über-
zugehen,

wurde angenommen.

5. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die
Petition des H. F. Böhmcker und Genossen zu Bosau
und Hassendorf, betr. die Aufhebung der Genossenschaften im
Grundbesitz.

Berichterstatter: Abg. Tangen.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag beschliesse, Großherzogliche Staatsregie-
rung zur Erwägung anheim zu geben, ob es erfor-



derlich erscheint, die in der Petition hervorgehobenen Verhältnisse durch ein Gesetz zu regeln, im übrigen aber über die Petition zur Tagesordnung überzugehen,

wurde angenommen.

6. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Carl Baurmeister zu Entin, betr. Rechtsschutz.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergeben,

wurde angenommen.

7. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition der Bevollmächtigten für die Bauerschaften Ehren, Winkum, Röpke und Angelbeck, betr. Verzögerung einer Entscheidung in Markenangelegenheiten.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Der Ausschusantrag:

in Erwägung, daß nach Erklärung des Herrn Regierungs-Commissairs, welcher die Beschwerde wegen Verzögerung der Entscheidung als begründet anerkannte, die Petenten, wie sie angezeigt, mit ihren gegnerischen Markengenossen sich verglichen, wolle der Landtag beschließen, daß die Petition für erledigt zu erachten sei.

wurde angenommen.

8. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition der Tettenser Schulschögenossen wegen Aenderung des Schulgesetzes behuf gerechterer Vertheilung der Schullasten.

Berichterstatter: Abg. Bünnemeyer.

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle mit Bezugnahme auf den vom Landtage in der Sitzung am 16. December v. J. zum Lübecker Schulgesetze gefaßten Beschluß:

„die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, ein ähnliches Gesetz, wie der Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck für das Unterrichts- und Erziehungswesen für das Herzogthum Oldenburg einführen zu wollen,“

die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben, wurde angenommen.

Der Abg. Schomann berichtete:

- a) über eine Zustimmungserklärung des Amtraths zu Jever zu 20 Petitionen von Gemeinden Jeverlands,
- b) über eine Petition verschiedener Wittwen in Deichshausen,

sämmtlich das Erbrecht betreffend.

Es wurde beschlossen, die Petitionen durch die Berathung des betr. Gesetzentwurfs als erledigt anzusehen.

Ein Antrag des Abg. Abels um Gewährung eines 14tägigen Urlaubs wurde zurückgezogen.

Nächste Sitzung: Montag den 24. März d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Markenausschusses über den Entwurf eines Markgesetzes.
2. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Consolidation verschiedener Anleihen des Herzogthums Oldenburg.
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anlegung einer Chaussee von Elsfleth nach Brake und zu Hammelwardermoor.
4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Herstellung einer Chaussee zu der zwischen Elsfleth und Brake anzulegenden Eisenbahn-Haltestelle.
5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Bau von Chausseen im Amte Stollhamm.
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Uebernahme der Kunststraße von Kopperbörn nach dem Bahnhofe Wilhelmshaven ic. als Staatsweg.
7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. acht Petitionen aus dem Fürstenthum Lübeck um Anleihen aus der Landescaße zu einem niedrigen Zinsfuß zum Wiederaufbau ihrer durch die Sturmfluth vom 13. November v. J. zerstörten Häuser ic.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 24. März 1873.

Graepel.

Propping.

Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 24. März 1873. Nachmittags 4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Der Schriftführer Propping verliest das Protokoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

1. Petition des Amtsboten Heinen zu Friesoythe, betr. Bewilligung der den Subalternbeamten zuerkannten Eheuerungszulage von 20% und Anrechnung der Dauer seiner Militärdienstjahre als pensionsberechtigte Zeit.

Geht an den Finanzausschuß.

2. Desgl. des Gemeindevorstandes zu Holzwarden, Namens des Gemeinderaths daselbst, betr. Uebernahme der Holzwarder Chausseestrecken von Holzwarderwarp bis Holzwarden und von Holzwarden bis an die Brafer Grenze als Staatschauffee.

Desgleichen.

Der Präsident erklärt unter Zustimmung des Landtags, es erscheine angemessen, daß der Landtag Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin zu dem am 26. d. M. eintretenden Geburtstag seine Glückwünsche darbringen lasse, und schlägt vor, das Präsidium damit zu beauftragen.

Der Landtag tritt diesem Vorschlage bei.

Tagesordnung:

1. Bericht des Markenaussschusses über den Entwurf eines Markgesetzes.

Nachdem der Antrag des Abg. von Galen:

der Landtag wolle beschließen, auf den vorgelegten

Entwurf nicht einzutreten und das Gesetz abzulehnen,

abgelehnt worden, wurde der Ausschusantrag No. 2:

der Landtag wolle im Art. 1 §. 2 vor dem Schlusssatz: „treffen“ die Worte: „in bisheriger Weise“ einfügen,

angenommen und darauf Art. 1 des Entwurfs mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Art. 2 wird angenommen.

Zu Art. 3 stellte der Ausschuß den Antrag No. 5:

Streichung der Worte im §. 1: „zur freien Verfügung“.

Dieser Antrag wird angenommen und sodann Art. 3 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Der Ausschusantrag No. 7:

der Landtag wolle beschließen, den Art. 4 in folgender Fassung anzunehmen:

„So lange der dem Staat begleichende Antheil an der Mark nicht ausgeschieden ist, verbleibt es bezüglich der Benutzung der Mark, auch Seitens der Neubauer, bei dem Herkommen“.

wurde angenommen und damit der Art. 4 des Entwurfs beseitigt.

Zum Art. 5 beantragte der Reg.-Com. Ministerialrath Jansen Namens der Staatsregierung:

dem Art. 5 §. 2 folgenden Zusatz nachzuführen:

„Bei dieser Ausscheidung ist mit thunlichster Berücksichtigung der Interessen der Markgenossen zu verfahren.“

Berichterstatter Bünne Meyer stellt Namens des Ausschusses den Antrag:



im Ausschufsantrag *N* 8 zwischen den Worten „Markgenossen“ und „zu“ das Wort „wesentliche“ zu setzen.

Der Ausschufsantrag *N* 8:

der Landtag wolle im Art. 5 §. 2 hinter dem Worte: „Bodengattungen“ die Worte einfügen:

„in zweckmäßiger Weise, ohne das Interesse der Markgenossen zu verletzen.“

wird mit der vom Berichterstatter Bünnemeyer beantragten Abänderung angenommen, womit der Antrag der Staatsregierung abgelehnt ist. Sodann wird Art. 5 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Art. 6 wird angenommen.

Ferner wird der vom Ausschuf zu Art. 7 gestellte Antrag *N* 11:

der Landtag wolle den §. 2 als §. 1 voranstellen und den §. 1 als §. 2 nachfolgen lassen,

angenommen.

Der vom Reg.-Com. Ministerialrath Jansen gestellte Antrag:

der Antrag *N* 12 alinea 2 wird in folgender Fassung zur Annahme vorgeschlagen:

Alle aus dem Verkaufe von Markentheilen dem Staat zufließenden Einnahmen sind zunächst zur Hebung und Förderung der bereits vorhandenen oder noch zu begründenden Colonate (Anbauer, Neubauer u.) in deren wirtschaftlichen Entwicklung, und insoweit sie nicht dazu erforderlich sind, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Förderung der Colonisation, zur Arrondirung von Forsten, sowie zu allgemeinen landwirtschaftlichen Meliorationszwecken zu verwenden,

wird abgelehnt und darauf der Ausschufsantrag *N* 12:

der Landtag wolle dem §. 1 des Entwurfs als §. 2 folgende Fassung geben:

§ 2. Die nach §. 1 nicht zur Verwendung kommenden staatlichen Markenanteile können zur vorübergehenden Benutzung ausgegeben oder als nutzbares Staatsgut verwandt oder verkauft werden.

Alle aus den Markenanteilen dem Staat zufließenden Einnahmen sind zunächst zur Hebung und Förderung der bereits vorhandenen oder noch zu begründenden Colonate (Anbauer, Neubauer u.) in deren wirtschaftlichen Entwicklung, und insoweit sie hierzu nicht erforderlich sind, zu allgemeinen landwirtschaftlichen Meliorationszwecken zu verwenden,

angenommen und Art. 7 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Zum §. 1 des Art. 8 stellt der Abg. Russell den Verbesserungsantrag:

der Landtag wolle die Worte: „jedoch darf der Betrag derselben die Hälfte seines bei der Theilung der Mark zu erwartenden Antheils nicht übersteigen, streichen.

Dieser Antrag wird abgelehnt und darauf Art. 8 des Entwurfs angenommen.

Die Art. 9—12 incl. werden angenommen.

Ferner werden die zum Art. 13 gestellten Ausschufsanträge:

N 16:

der Landtag wolle im §. 1 die Worte: „auch gegen etwaige andere Bestimmungen derselben“ streichen,

N 17:

der Landtag wolle im §. 2 die Worte: „zwar“ und „jedoch kann anordnen“ streichen,

N 18:

dem §. 3 hinzuzufügen:

„widerigensfalls die Zustellung auf ihre Kosten erfolge“,

N 19:

und dem §. 4 den Zusatz geben:

„Wird der Anordnung der Theilungsbehörde nicht entsprochen, so kann diese den Betheiligten Bevollmächtigte bestellen, welche bis zur anderweitig beschafften Vertretung für legitimirt zu betrachten sind“,

N 20:

Streichung des §. 5,

angenommen und sodann Art. 13 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Zu Art. 14 wurde der Ausschufsantrag *N* 22:

Streichung der Worte im Artikel 14: „der Größe und“,

angenommen und Artikel 14 mit dieser Abänderung angenommen.

Endlich wurden die Art. 15—22 incl. angenommen.

Der Präsident bestimmt, daß Anträge zur zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs bis Donnerstag Abend einzubringen sind.

2. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Consolidation verschiedener Anleihen des Herzogthums Oldenburg.

Nachdem der Antrag der Minderheit des Ausschusses:

der Landtag beschließe, den Gesetzentwurf, betr. die Consolidation eines Theils der Schulden des Herzogthums Oldenburg, im Ganzen abzulehnen,

abgelehnt worden, werden die Art. 1, 2 und 3 des Entwurfs angenommen.



Zum Art. 4 hatte der Ausschuss den Antrag N^o 3: der Landtag beschließe, in dem Art. 4 den Anfangssatz bis „werden“ zu streichen und dafür zu setzen:

„Zur Tilgung der im Art. 1 aufgeführten Schulden sollen auch nach ihrer ganz oder theilweise erfolgten Consolidirung jährlich mindestens 30,000 \mathfrak{R} voranschlagsmäßig vorgesehen, und soll diese Summe zur Tilgung verwandt werden, wenn und so weit nicht der Landtag je nach der Finanzlage des Herzogthums ein Anderes beschließt.“

gestellt.

Der Regierungs-Commissair, Cammerrath Heumann, bringt dazu den Verbesserungsantrag:

statt des Anfangssatzes im Art. 4 bis zu dem Worte: „werden“ zu setzen:

„Zur Tilgung der im Art. 1 aufgeführten Schulden sollen auch nach ihrer ganz oder theilweise erfolgten Consolidirung jährlich mindestens 30,000 \mathfrak{R} von der Staatsregierung in den jedesmaligen Voranschlag der Ausgaben der Landescaße des Herzogthums aufgenommen, und soll diese Summe zur Tilgung verwandt werden, wenn und soweit nicht das jeweilige Finanzgesetz ein Anderes bestimmt“,

welcher angenommen wird, nachdem der Berichterstatter Brochhaus den Ausschußantrag N^o 3 zurückgezogen hatte.

Sodann wird Art. 4 mit der beschlossenen Aenderung und die Art. 5 und 6 angenommen.

Endlich wurde der Ausschußantrag N^o 6:

der Landtag beschließe, dem Gesetzentwurf als Art. 7 folgende Bestimmung nachzuführen:

„Sofern nicht der Landtag die Fortdauer dieses Gesetzes beschließt, tritt dasselbe mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit.“

angenommen.

Der Präsident bestimmt auch hier, daß Anträge zur zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs bis Donnerstag Abend einzubringen sind.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anlegung einer Chaussee von Elsleth nach Brake und zu Hammelwardermoor.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß

1. vom Staate eine Chaussee zwischen Elsleth und Brake mit einer von der Gemeinde Hammelwarden zu leistenden Beihilfe von 60% der Anlagekosten erbauet werde,

2. zur Herstellung einer Kunststraße zu Hammelwardermoor ein Zuschuß von 20% der wirklichen Anlagekosten, jedoch höchstens bis zu 10,000 \mathfrak{R} , aus der Staatscaße gezahlt werde,

3. in den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums für 1873/75 nachträglich aufzunehmen sei:

- a) als §. 61 a. zur Anlegung einer Chaussee zwischen Elsleth und Brake für 1875 — 7000 \mathfrak{R} ,
- b) als §. 65 a. Zuschuß zur Herstellung einer Kunststraße zu Hammelwardermoor für 1874 und 1875 je 5000 \mathfrak{R} ,

4. die von der Bauerschaft Lienen hergestellte Kunststraße von Elsleth nach Lienen zur ferneren Unterhaltung als Staatsweg übernommen werde,

wird angenommen, und ist damit der Antrag der Staatsregierung erledigt.

Der Berichterstatter Russell berichtet über eine Petition des Stadtmagistrats zu Brake, betr. einen Zuschuß von 40% der Baukosten der zum Anschluß an die künftige Staatschauffee Elsleth-Hammelwarden-Brake im Bezirk der Stadt Brake herzustellenden Kunststraße.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Herstellung einer Chaussee zu der zwischen Elsleth und Brake anzulegenden Eisenbahn-Haltestelle.

Der Berichterstatter, Abg. Russell, beantragte Namens des Ausschusses:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß als Zuschuß zu einer von den Gemeinden Hammelwarden und Oldendorf herzustellenden Chaussee mit 14füßiger Klinkerbahn, welche zur Verbindung der beiden in der Gemeinde Hammelwarden zu bauenden Chausseen dient und in der Strecke von Weserdeich bis an die anzulegende Eisenbahn-Haltestelle vom Staate, in der übrigen Strecke von der Gemeinde Hammelwarden zu unterhalten ist, in den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums für 1873/75 unter §. 65 b., und zwar für 1873 und 1874 je 4000 \mathfrak{R} aufgenommen werde.

Dieser Antrag, mit welchem die Staatsregierung sich einverstanden erklärt hatte, wird angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Bau von Chausseen im Amte Stollhamm.

Berichterstatter: Abg. Russell.



Der Ausschufsantrag N^o 1:

Der Landtag wolle unter den Bedingungen:

- a) daß der Ausbau des ganzen mitgetheilten Chausseebauplans für das Amt Stollhamm, mit Ausnahme der Chaussee in der Gemeinde Stollhamm, innerhalb 12 Jahren gesichert sei,
- b) daß der Bau und die demnächstige Unterhaltung der Chausseen unter Leitung und nach Anweisung der Großherzoglichen Staatsregierung ausgeführt werde, und
- c) daß die Großherzogliche Staatsregierung zu bestimmen habe, in welcher Reihenfolge die einzelnen Chausseestrecken gebaut werden sollen,

genehmigen:

1. daß den Gemeinden im Amte Stollhamm eine Beihilfe von 40% der wirklichen Baukosten, jedoch nicht mehr als 40% der Anschlagssumme von 439,000 \mathfrak{M} für sämtliche Chausseen, in der Weise zugesichert werde, daß für die Ausführung des Chausseebauplans im Ganzen alljährlich bis zur Vollendung nur 15,000 \mathfrak{M} als Zuschüsse zur Ausgabe kommen, und
2. daß zum §. 66 des Ausgaben-Voranschlags für 1873/75 zu diesen Zuschüssen für 1874 und 1875 je 15,000 \mathfrak{M} nachgetragen werden,

mit welchem die Staatsregierung sich einverstanden erklärte, wurde angenommen und sodann der Antrag 2 des Ausschusses:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, für die nächste Finanzperiode Staatszuschüsse für Chausseebauten insbesondere für die Landesheile in Aussicht zu nehmen, welche in dieser Finanzperiode wenige oder gar keine Berücksichtigung gefunden haben,

ebenfalls angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Uebernahme der Kunststraße von Kopperhörn nach dem Bahnhofe Wilhelmshaven *ic.* als Staatsweg.

Der vom Berichterstatter, Abg. Ahlhorn, Namens des Ausschusses gestellte Antrag:

der Landtag wolle diesen Antrag ablehnen, jedoch mit dem Ersuchen, der Wegegenossenschaft zu gestatten, das halbe Chausseegeld zu erheben,

wird angenommen, und ist damit der Antrag der Staatsregierung erledigt.

Der Abg. Müller stellt den dringlichen Antrag:

der Landtag beschließe:

Großherzogliche Staatsregierung zu ermächtigen,

aus den etwaigen Cassenüberschüssen dieser Finanzperiode zur Erbauung einer Gemeinde-Chaussee von der Eisenbahn-Haltestelle Gruppenbüren bis Harmenhausen und von Harmenhausen nach dem Bösch- und Ladeplatz Vardenfleth an der Weser einen Zuschuß von 40% zu gewähren, und zugleich die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle geeigneten Falls mit den betreffenden Gemeinden darüber Unterhandlungen einleiten.

Nachdem der Abg. Müller auf die Dringlichkeitsbezeichnung dieses Antrags verzichtet, beschließt der Landtag die Inbetrachtziehung desselben, und ferner, daß derselbe dem Finanzausschuß zum Bericht übergeben werden solle.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. 8 Petitionen aus dem Fürstenthum Lübeck um Anleihen aus der Landescaße zu einem niedrigen Zinsfuß zum Wiederaufbau von durch die Sturmfluth am 13. November v. J. zerstörten Häusern *ic.*

Der Berichterstatter, Abg. Nathan, berichtet über folgende Petitionen:

1. des Fischers und Eigenkätiners H. Schott zu Haffkrug um eine Anleihe von 200 \mathfrak{M} ,
2. des Fischers und Eigenkätiners W. Brandt daselbst,
3. des Eigenkätiners und Fischers A. H. Broockmann daselbst
um gleiche Anleihen,
4. des Eigenkätiners und Fischers E. H. Priefß daselbst um eine Anleihe von 800 \mathfrak{M} ,
5. des Hamelau zu Haffkrug-Gronenberg um eine Anleihe von 1000 \mathfrak{M} ,
6. des Eigenkätiners, Fischers und Strandvogts H. F. Broockmann zu Haffkrug und
7. des Arbeiters M. F. Töpfer zu Neustadt
um gleiche Anleihen, und
8. des Lehrers V. G. Ketels zu Haffkrug um eine jährliche Unterstützung von 30 \mathfrak{M} auf 4 Jahre zur Instandsetzung seiner durch die Sturmfluth mit Seegrass *ic.* überschwemmten Wiese.

Der Ausschufsantrag N^o 1:

der Landtag wolle beschließen, die unter 1 bis 7 genannten Petitionen der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben,

wird angenommen und sodann der Ausschufsantrag N^o 2:

der Landtag wolle beschließen, über die Petition des Lehrers Ketels zu Haffkrug zur Tagesordnung überzugehen,

ebenfalls angenommen.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 26. März d. J., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf
für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche
Güterrecht,

sowie

über den Gesetzentwurf wegen Einführung der Gesetze,
betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und
betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 26. März 1873.

Ahlhorn.

Tanzen.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 26. März 1873, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident Ahlhorn.

Schriftführer Tangen verliest das Protokoll über die 33. Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Tagesordnung:

Bericht des Justizauschusses über den Gesegentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht, sowie

über den Gesegentwurf wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

Berichterstatter: Abg. Graepel.

Der von der Minorität des Ausschusses gestellte Antrag 1:

daß auf die Berathung des vorgelegten Gesegentwurfs nicht einzutreten sei,

wird in namentlicher Abstimmung mit 23 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Mit „ja“ stimmen die Abgeordneten:

Borgmann, Bünнемeyer, von Hammel, Propping, Rudebusch und Stufenborg.

Mit „nein“ stimmen:

Wilken, Windmüller, Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Brockhaus, Bunnemann, Eilfs, von Galen, Graepel, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Detken, Russell, Schildt, Schomann, Strodthoff und Tangen.

Der Abg. Wulff ist beurlaubt. Glüsing fehlt.

Antrag 2 fällt damit als erledigt weg.

Es wird darauf in die Berathung des Gesegentwurfs

Protokolle. XVII. Landtag.

eingetreten, und zunächst Art. 1 angenommen, desgleichen Antrag 4:

im Art. 2 die Worte: „soweit nicht“ bis „bestimmt ist“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „vorbehältlich der Bestimmungen im Art. 21“.

Sodann wurde Art. 2 mit dieser Aenderung angenommen; desgleichen auch Art. 3.

Zu Art. 4 sind die Anträge No. 7 und 8 gestellt. Dieselben lauten:

im ersten Absatze des Art. 4 die Worte: „zur Führung des Haushalts“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „zum Bedarf des Haushalts innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises.“

Antrag No. 8:

im ersten Absatze des Art. 4 die Worte: „soweit nicht in denselben ein Anderes ausdrücklich bestimmt worden ist“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „soweit nicht mit dem Gläubiger ein Anderes vereinbart worden ist.“

Beide Anträge werden angenommen; desgleichen Art. 4 mit den beschlossenen Aenderungen.

Antrag No. 10:

den Art. 5 wie folgt zu fassen:

„dem Ehemanne steht an dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau das Recht des Nichtbrauchs und der Verwaltung zu,“

wird angenommen. Ebenso Art. 6 und die Anträge No. 12 und 13 des Ausschusses, welche lauten:

Antrag No. 12:

den §. 1 des Art. 7 anzunehmen,

Antrag No. 13:

den §. 2 des Art. 7 zu streichen.

Es werden sodann die Anträge No. 14, 15 und 16 angenommen.

Antrag 14:

im Art. 8 das Wort „hinsichtlich“ zu streichen und statt desselben zu setzen: „über Gegenstände“.

Antrag 15:

nach dem Worte „Ehemanns“ einzuschließen: „und nicht in gerechtfertigter Vertretung desselben.“

Antrag 16:

dem Art. 8 den Satz nachzuführen:

„die im Art. 3 §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betr. das Erbrecht, gedachten Verfügungen sind hiedurch nicht betroffen.“

Die Abtammung über Antrag 17 wird bis zur Erledigung des Antrages 43 ausgesetzt und darauf Art. 9 angenommen; desgleichen werden Antrag 19:

den Art. 10 wie folgt zu fassen:

„das Recht des Ehemannes auf den Nießbrauch an dem eingebrachten Vermögen kann zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht herangezogen werden.“

und Antrag 20:

den Art. 11 zu streichen,

angenommen. Ebenso die Anträge 21 und 22.

Antrag 21:

den Eingang des §. 2 des Art. 12 bis zu den Worten: „b. durch das Gericht“ zu streichen und statt dessen zu setzen:

§. 2. Die verfügten Maßregeln können durch das Gericht wieder aufgehoben werden:

a) in Folge Verzichts der Ehefrau,

b) auf Antrag“ u. s. w.

Antrag 22:

den Art. 12 mit dieser Aenderung anzunehmen,

Antrag 23:

den Art. 13 zu streichen,

wird angenommen; desgleichen Antrag 24:

im Art. 14 unter Litt. b. statt „über den Ehemann“ zu setzen: „über die Person des Ehemannes“ und die Worte „oder über das Vermögen des abwesenden Ehemannes“ zu streichen,

und darauf Art. 14 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Nachdem dann noch Antrag 26:

den Art. 15 zu streichen,

angenommen worden war, wird die Debatte über die Art. 16 und 17 des Geszentwurfs eröffnet. Es sind hierzu gestellt die Anträge 27 — 32. Zunächst wird Antrag No. 31

von dem Antragsteller zurückgezogen und darauf Art. 16 abgelehnt, die Anträge 28, 29, 30 und 32 dagegen angenommen. Dieselben lauten:

Antrag 28:

im Art. 17 §. 1 statt der Worte: „Im Uebrigen haftet der Ehemann“ zu setzen: „der Ehemann haftet,“

Antrag 29:

den Art. 17 §. 1 mit dieser Aenderung anzunehmen,

Antrag 30:

den Art. 17 §. 2 unter Streichung des Entwurfs wie folgt zu fassen:

„Dies gilt insbesondere auch von den eingebrachten Forderungen und Werthpapieren, sowie von den durch den Ehemann auf den Namen der Ehefrau belegten Capitalien. Wenn jedoch die Ehefrau zu dieser Belegung nicht eingewilligt oder ihre nachträgliche Genehmigung erteilt hat, so ist dieselbe bei Rückertattung des eingebrachten Vermögens befugt, solche Forderungen oder Werthpapiere zurückzuweisen und statt derselben den baaren Betrag zu fordern.“

Antrag 32:

dem Art. 17 als §. 3 nachzuführen:

„Für die eingebrachten beweglichen Sachen, welche bei Beerdigung der Rechte des Ehemannes nicht zurückgegeben werden können oder durch Abnutzung eine wesentliche Werthverminderung erlitten haben, ist die Ehefrau persönlich berechtigt, auch ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Ehemannes, Ersatz des Werthes bzw. der Werthverminderung zu fordern, jedoch kann sie diesen Anspruch im Concurs der Gläubiger des Ehemannes oder seines Nachlasses nicht geltend machen.“

Den Erben der Ehefrau gegenüber haftet der Ehemann auch wegen Rückertattung der eingebrachten beweglichen Sachen nur nach der Bestimmung des §. 1.“

Zu Art. 18 ist Antrag 33 gestellt:

im Art. 18 §. 1 die Worte „soweit dasselbe nicht in Grundbesitz besteht“ zu streichen und sodann dem §. 1 folgenden Absatz nachzuführen:

„Soweit das eingebrachte Vermögen in Grundbesitz besteht, findet diese Befugniß nicht statt. Wird der Grundbesitz veräußert, so kann die Ingressation zur Sicherung des Erlöses innerhalb eines Jahres, von der Veräußerung angerechnet, ohne Einwilligung des Ehemannes geschehen.“

Derselbe wird angenommen und darauf auch Art. 18 mit dieser Aenderung angenommen.

Hierauf werden die zu den Art. 19, 20 und 21 ge-



gestellten Anträge nach einander gleichfalls angenommen. Dieselben lauten

Antrag 35:

den Art. 19 des Entwurfs zu streichen und als solchen zu setzen:

„In dem Concurse der Gläubiger des Ehemannes kann die Ehefrau die Erstattung ihres eingebrachten Vermögens selbständig beanspruchen, unbeschadet jedoch der fortdauernden Rechte des Ehemannes an dem, was sie aus der Masse erhält, sofern ihm dieselben nicht gemäß Art. 12 §. 1 entzogen worden sind.“

Antrag 36:

den Art. 20 des Entwurfs zu streichen und als solchen zu setzen:

„Zu dem der Ehefrau zur eigenen Verwaltung vorbehaltenen Vermögen gehören alle Sachen, welche zur Bekleidung, zum Schmucke oder sonst zum Gebrauche bloß für ihre Person bestimmt sind.“

Antrag 37:

den Art. 21 zu streichen und als solchen zu setzen:

„§. 1. Die Ehefrau kann sich durch Vertrag gemäß der Art. 25 ff. Vermögen zur eigenen Verwaltung vorbehalten.

§. 2. Außerdem gehört zu dem vorbehaltenen Vermögen:

- a) was die Ehefrau sich mit dem vorbehaltenen Vermögen erwirbt;
- b) was sie unter Widerspruch des Ehemannes erwirbt;
- c) was sie während der Ehe u. wie §. 1 e. des Entwurfs.

Hierauf wird Antrag 38:

die Bezeichnung „§. 1“ und den §. 2 des Art. 22 zu streichen,

zur Abstimmung gebracht und angenommen; ebenso Art. 22 mit dieser Aenderung, Art. 23, Art. 24 und 25.

Nachdem dann Antrag N. 43:

dem Art. 8 als §. 2 hinzuzufügen: „Wenn eine Ehefrau mit Einwilligung des Ehemannes selbständig einen Erwerbszweig betreibt, so kann sie innerhalb desselben über ihr eingebrachtes Vermögen verfügen,“ angenommen war, wird auch der Art. 8 mit den getroffenen Aenderungen angenommen.

Antrag 44:

den Art. 26 des Entwurfs zu streichen und als solchen zu setzen:

„Vereinbarungen, welche den Vorschriften des Art. 8 §. 1, der Art. 9 und 24 zuwiderlaufen, sind nicht statthaft,“

wird zur Abstimmung gebracht und angenommen. Ebenso die Art. 27—30 des Entwurfs.

Zu Art. 31 sind die Anträge 46 und 47 gestellt:

Antrag 46:

im ersten Absätze des §. 2 des Art. 31 statt der Worte: „von jedem Theile die gerichtliche Aufhebung der Gemeinschaft beansprucht werden“ zu setzen: „auf Antrag eines jeden Theiles die Aufhebung der Gemeinschaft vom Gerichte erkannt werden.“

Antrag 47:

mit dieser Aenderung den Art. 31 anzunehmen.

Beide Anträge werden angenommen; desgleichen die zu Art. 32 gestellten Anträge N. 48 und 49, welche lauten:

Antrag 48:

den letzten Satz im §. 1 des Art. 32 zu streichen und statt desselben zu setzen:

„Dabei kommt der Art. 17 zur Anwendung.“

Antrag 49:

mit dieser Aenderung den Art. 32 anzunehmen.

Art. 33 wird angenommen. Ebenso

Antrag 51:

den §. 2 des Art. 34 zu streichen und den §. 3 als §. 2 zu bezeichnen,

und Antrag 52:

mit dieser Aenderung den Art. 34 anzunehmen.

Die zu Art. 35 gestellten Anträge 53—57 werden darauf nach einander angenommen. Dieselben lauten:

Antrag 53:

im §. 1 des Art. 35 statt der Worte „in das eherechtliche Register“ zu setzen: „in das bei jedem Amtsgerichte zu führende eherechtliche Register (Art. 58).“

Antrag 54:

im §. 2 Abs. 1 die Schlussworte: „und gemäß Art. 13 §. 1 bekannt gemacht werden“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „und mittelst einwöchigen Anschlags an dem für obrigkeitliche Bekanntmachungen bestimmten Orte in der Gemeinde, in welcher der Ehemann wohnt oder seinen letzten inländischen Wohnsitz gehabt hat, auch mittelst einmaliger Einrückung in die Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen.“

Antrag 55:

im §. 2 dem Absätze 3 nachzufügen:

„Reben die Eheleute von einander getrennt, so ist die Wiederholung der Eintragung erst binnen 6 Wochen nach ihrer Wiedervereinigung erforderlich.“

Antrag 56:

den §. 3 des Entwurfs zu streichen und als solchen zu setzen: „Die vertragmäßige oder gerichtliche Auflösung der Gemeinschaft ist in das eherechtliche Register einzutragen und gemäß §. 2 bekannt zu machen. Die Wirksamkeit derselben beginnt dritten Personen



gegenüber erst mit dem Zeitpunkte, in welchem die Eintragung und Bekanntmachung in vorgeschriebener Weise geschehen und der dritte Tag nach dem Datum der Oldenburgischen Anzeigen, in welchen die Eintragung erfolgte, verstrichen ist“.

Antrag 57:

den Art. 35 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Nachdem darauf noch Antrag No. 58 dahingehend:

den Art. 36 des Entwurfs zu streichen und als solchen zu setzen:

„Die Vorschriften der Art. 31, 33, 34 und 35 sind überhaupt maßgebend für alle Verträge, durch welche das eingebrachte Vermögen für die Verbindlichkeiten des Ehemannes haftbar gemacht wird.“

angenommen war, wird die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung Donnerstag den 27. März d. J., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht, sowie des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Gesetze,

betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anstellung eines Hochbautechnikers.
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr. die Erhöhung des Staatszuschusses für die Realschule daselbst.
4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Abbruch des ehemals Freye'schen Hauses in Oldenburg.
5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Bewilligung von 1000 R zu S. 132 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Entschädigung an die Mühlenbesitzer zu Eckhorst und Stockelsdorf im Fürstenthum Lüneburg.
7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der quiescirten Beamten des Fürstenthums Birkenfeld, betr. die Ausdehnung des Gesetzes über die Erhöhung der Beamten-Gehalte auf die Ruhegehälter der dormaligen Pensionäre.
8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition mehrerer in Ruhestand befindlicher Staatsdiener um Erhöhung ihrer Pension.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 27. März 1873.

Ahlhorn.

Köhler.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 27. März 1873. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten wurde das vom Schriftführer Köhler verlesene Protokoll der 34. Sitzung genehmigt.

Der Präsident theilte den Dank Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin für die Ihr seitens des Landtags zum Geburtstag dargebrachten Glückwünsche mit.

Eingegangen waren:

1. Ein Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. nachträgliche Bewilligung von 4200 ₰ zu §. 53 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck zur Wiederherstellung der durch die Sturmfluth vom 13. Nov. v. J. verursachten Beschädigungen an Bauwerken, Wegen etc.

An den Finanzausschuß.

2. Desgleichen, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, wegen weiterer Aenderung des Gesetzes vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strassachen.

Soll in pleno berathen werden.

3. Desgleichen, betr. den Abschluß eines Staatsvertrages mit Bremen wegen Abänderung des Vertrages vom 4. Januar 1854 wegen Hoheits- und Eigenthums-grenzen, sowie wegen der Strombauten und sonstigen Verhältnisse auf und an der Weser in der Strecke von der Moorlosen Kirche bis zur Ausmündung der Lesum. — An den Finanzausschuß.

4. Bericht des ständigen Landtagsausschusses über seine Thätigkeit während der Finanzperiode 1870/72.

Ad acta.

5. Selbständiger Antrag des Abg. Propping, betr. Staatszuschuß zu der Chaussee von Biefelstede nach Oldenburg.

An den Finanzausschuß.

Der Vicepräsident Ahlhorn übernahm den Vorsitz.

Tagesordnung:

- I. Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht, sowie

des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

Zu Art. 37 wurden die Ausschusanträge:

N^o. 59:

im §. 1 Abs. 2 des Art. 37 zwischen die Worte „hinaus“ und „freiwillig“ einzuschließen: „aus den Aufkünften,“

und N^o. 60:

den §. 2 des Entwurfs zu streichen und als solchen zu setzen:

„Wenn der Ehemann verarmt und sich selbst zu unterhalten nicht im Stande ist, so muß die Ehefrau auch mit dem Stamm ihres Vermögens zunächst des eingebrachten Vermögens, für seinen Unterhalt sorgen“,

angenommen und der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen.

Art. 38 des Entwurfs wurde angenommen.

Zu Art. 39 wurden die Ausschusanträge:



N^o 63:

den §. 1 des Art. 39 zu streichen,

N^o 64:

im §. 2 den Eingang: „§. 2 die Ehefrau ist“ zu streichen und statt dessen zu setzen:

„§. 1. Wird über den Ehemann oder über das Vermögen des abwesenden Ehemannes eine Curatel verhängt, so ist die Ehefrau“ etc.,

und N^o 65:

den Eingang des §. 3 bis zu dem Worte: „führt“ zu streichen und statt dessen zu setzen:

„Wenn der Ehefrau die Curatel über den Ehemann oder das Vermögen des abwesenden Ehemannes übertragen wird und dieselbe“ etc.,

nachdem der Berichterstatter, Abg. Graepel, mitgetheilt, daß im Abkatsch im Antrage N^o 65 die Worte „über den Ehemann oder“ irrtümlich ausgelassen seien, angenommen und der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen.

Zu Art. 40 wurden die Ausschufsanträge:

N^o 67:

im §. 1 des Art. 40 die Anführung: „Art. 7 §. 2“ zu streichen

und N^o 68:

im §. 1 zwischen die Worte „Bohnort“ und „zuständig“ einzuschalten: „ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in erster Instanz“,

angenommen und der Artikel mit diesen Aenderungen angenommen.

Zu Art. 41 wurde der Antrag der andern Minderheit N^o 71:

den §. 2 des Art. 41 zu streichen, abgelehnt;

dagegen der Antrag der Mehrheit N^o 72:

den Art. 41 anzunehmen,

angenommen und war dadurch der Antrag der einen Minderheit N^o 70:

den Art. 41 zu streichen, erledigt.

Der Art. 42 wurde in der im Ausschufsantrage N^o 73 beantragten Fassung:

§. 1. Durch die Verheirathung einer Minderjährigen hört das Erforderniß ihrer Bevormundung bezw. die natürliche Vormundschaft ihres Vaters nicht auf.

§. 2. Der Ehemann einer Minderjährigen erhält das Recht der Verwaltung ihres eingebrachten Vermögens, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, erst mit dem Eintritt ihrer Volljährigkeit und hat bis dahin nur die Aufkünfte desselben, soweit nicht ein Nießbrauch entgegensteht, zu beanspruchen,

angenommen.

Zu Art. 43 wurde der Antrag der Mehrheit des Ausschusses N^o 75:

den Satz des Entwurfs als §. 1 zu bezeichnen und als §. 2 nachzuführen:

„Veräußerungen von beweglichen Sachen, welche durch pacta constituti possessorii unter den Eheleuten vorgenommen werden, erlangen gegen einen Dritten erst dann rechtliche Kraft, wenn seit der Ingressation (§. 4 der Hypothekenordnung) zwei Jahre verfloßen sind“,

angenommen und war damit der Antrag der Minderheit des Ausschusses N^o 74:

den Art. 43 anzunehmen,

erledigt.

Zu Art. 44 wurden der Antrag des Abg. Bunne-
mann:

die Worte unter b. des §. 1 des Art. 44 zu streichen und an deren Stelle folgende Bestimmung zu setzen:

„beim Zusammentreffen mit Eltern, Voreltern, Voll- oder Halbgeschwistern oder Kindern von Voll- oder Halbgeschwistern oder entfernten Seitenverwandten bis zum sechsten Grade einschließlich den lebenslänglichen Nießbrauch. Bei Eingehung einer zweiten Ehe hört der Nießbrauch auf und erhält der überlebende Ehegatte den vierten Theil;“

und der eventuelle Antrag desselben Abgeordneten:

zu b. im §. 1 des Artikels 44 folgenden Zusatz zu treffen:

„insoweit jedoch der Nachlaß aus Grundstücken besteht, den lebenslänglichen Nießbrauch. Bei Eingehung einer zweiten Ehe hört der Nießbrauch auf und erhält der überlebende Ehegatte den vierten Theil des Werthes“,

abgelehnt.

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses N^o 76:

im §. 1 des Art. 44 die Sätze unter Litr. a., b. und c. zu streichen und dafür zu setzen:

- a) beim Zusammentreffen mit Abkömmlingen den vierten Theil, beim Zusammentreffen mit mehr als drei Abkömmlingen aber einen Kindesheil;
- b) beim Zusammentreffen mit Eltern, Voreltern, Voll- oder Halbgeschwistern oder Kindern von Voll- oder Halbgeschwistern den dritten Theil;
- c) beim Zusammentreffen mit sonstigen Verwandten bis zum sechsten Grade einschließlich die Hälfte;
- d) in allen andern Fällen das Ganze,

kam mit Zustimmung des Landtags getrennt zur namentlichen Abstimmung.

Der erste Theil bis Litr. a. einschließlich wurde mit 19 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Mit „nein“ stimmten die Abgeordneten:

Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bünnemeyer, von Galen, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Propping, Rüdebusch, Russell, Schomann, Stufenborg und Windmüller.

Mit „ja“ stimmten die Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn, Bunnemann, Gilks, Huchting, Nathan, Detken, Schildt, Strodthoff, Tangen und Wilken.

Der Abg. Wulff war beurlaubt.

Der zweite Theil, die Litr. b.—d., wurden mit 18 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Mit „nein“ stimmten die Abgeordneten:

Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bünnemeyer, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Propping, Rüdebusch, Schomann, Stufenborg, Windmüller und Ahlhorn.

Mit „ja“ stimmten die Abgeordneten:

Bunnemann, Gilks, von Galen, Huchting, Nathan, Detken, Russell, Schildt, Strodthoff, Tangen, Wilken und Abels.

Sodann wurde der Art. 44 des Entwurfs gemäß Antrag der Mehrheit des Ausschusses *N^o 78* angenommen.

Zu Art. 45 wurde der Antrag der Minderheit des Ausschusses *N^o 79*:

den §. 1 des Art. 45 zu streichen und als solchen zu setzen: „Der Pflichtheil des überlebenden Ehegatten besteht in der Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils“,

in namentlicher Abstimmung mit 19 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmten die Abgeordneten:

von Galen, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Propping, Rüdebusch, Russell, Schomann, Stufenborg, Windmüller, Barnstedt, Brockhaus und Bünnemeyer.

Für denselben stimmten die Abgeordneten:

Gilks, Huchting, Detken, Schildt, Strodthoff, Tangen, Wilken, Abels, Ahlhorn, Borgmann und Bunnemann.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses *N^o 81*:

den Art. 45 anzunehmen,

wurde angenommen.

Die Artikel 46 und 47 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu Art. 48 wurde der Antrag der Minderheit des Ausschusses *N^o 83*:

im §. 1 des Art. 48 das Wort: „minderjährigen“ zu streichen,

in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Mit „nein“ stimmen die Abgeordneten:

Glüsing, Graepel, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Lengler, Müller, Nathan, Detken, Propping, Rüdebusch, Schildt, Schomann, Strodthoff, Tangen, Wilken, Windmüller, Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bunnemann und Gilks.

Mit „ja“ stimmten die Abgeordneten:

von Galen, von Hammel, Russell, Stufenborg und Bünnemeyer.

Der Antrag derselben Minderheit *N^o 84*:

den §. 3 zu streichen und als solchen zu setzen:

„Der Nießbrauch endigt mit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten“,

wurde abgelehnt, dagegen der Antrag der Mehrheit, event. des ganzen Ausschusses *N^o 86*:

dem §. 3 des Entwurfs den Satz nachzuführen:

„Außerdem endigt der Nießbrauch der Wittve durch die Wiederverheirathung“,

angenommen, und der Art. 48 mit dieser Aenderung angenommen.

Nächste Sitzung: Nachmittags 4 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 28. März 1873.

Graepel.

Propping.

Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechsenddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 27. März 1873. Nachmittags 4 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident Alhorn.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verathung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht, sowie des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

Art. 49 des Entwurfs wird angenommen.

Zum Art. 50 hatte der Ausschuss die Anträge

N^o. 89:

im §. 1 des Art. 50 statt der Worte: „der obervormundschaftlichen Beaufsichtigung“ zu setzen: „der Aufsicht und den Anordnungen der Obervormundschaft“,

N^o. 90:

den §. 2 zu streichen,

N^o. 91:

im §. 3 die Worte: „durch die Umstände einer neuen Ehe“ zu streichen,

N^o. 92:

im §. 3 die Schlussworte des ersten Absatzes: „und kann ic.“, sowie den zweiten Absatz zu streichen und dafür zu setzen:

„und kann der Wittve auch die Stellung einer nießbräuchlichen Caution auferlegt und nöthigenfalls die Verwaltung des Vermögens entzogen werden. Im letzteren Falle sind ihr indeß die

Aufkünfte des Vermögens nach Abzug der Kosten der anderweitigen Verwaltung auszuführen“,

gestellt.

Diese Anträge wurden angenommen und sodann Art. 50 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Gemäß Ausschusßantrag N^o. 94 wurde der Art. 51 gestrichen.

Art. 52 wurde angenommen.

Der vom Ausschuss zum Art. 53 gestellte Antrag N^o. 96:

im Art. 53 statt der Worte: ins Herzogthum einziehen“ zu setzen: „im Herzogthum ihren Wohnsitz nehmen“,

wurde angenommen und darauf Art. 53 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Art. 54 wurde ebenfalls angenommen.

Zum Art. 55 stellte der Abg. Hoyer den genügend unterstützten Verbesserungsantrag:

der Landtag wolle beschließen, im Art. 55 §. 1 statt „6 Wochen“ „3 Monate“ zu setzen,

welcher angenommen wurde.

Der Ausschusßantrag N^o. 99:

im §. 1 des Art. 55 den Satz: „Hierbei müssen die Rechte, deren Erhaltung beansprucht wird, einzeln und bestimmt bezeichnet werden“ zu streichen,

wurde ebenfalls angenommen und Art. 55 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Ferner wurde der zum Art. 56 gestellte Ausschusßantrag N^o. 101:

im Art. 56 die Worte: „einer größeren Verhaftung,

als der Art. 11 bestimmt, unterworfen ist" zu streichen und dafür zu setzen: „verhaftet ist“,

angenommen und der Art. 56 mit dieser Aenderung angenommen.

Zum Art. 58 stellte der Abg. Barnstedt den Antrag: dem §. 2 folgenden Satz nachzufügen:

„Die Amtsgerichte können allgemein bestimmen, daß diese Bekanntmachungen außer in die Oldenburgischen Anzeigen auch noch in ein Lokalblatt eingerückt werden. In diesem Falle ist alljährlich im December bekannt zu machen, in welches Blatt solche Einrückung erfolgen soll.“

Derselbe wurde aber vom Antragsteller zurückgezogen und darauf die Art. 57 und 58 angenommen.

Sodann wurde zur Berathung des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen, übergegangen und Art. 1 des Entwurfs angenommen.

Zum Art. 2 wurde der Ausschufsantrag *N* 105:

den §. 4 des Art. 2 zu streichen,

angenommen und darauf der Antrag der Staatsregierung: im Art. 2 des Einführungsgesetzes nach §. 3 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

„Durch die Vorschrift des §. 1 werden ferner nicht berührt die Bestimmungen unter *N* 5 der Regierungsbekanntmachung vom 3. Mai/26. Juni 1817, betr. Auszug aus dem Territorial-Ausgleichs- und Cessionsverträge in Beziehung auf die gemischten Kirchspiele Damme, Neuenkirchen, Twistrigen und Goldenstedt.“

„Auf die dort bezeichneten, zu hiesigen Stellen gehörigen, in der Provinz Hannover belegenen Grundstücke finden die im Art. 1 besagten Gesetze Anwendung“,

ebenfalls angenommen und sodann Art. 2 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Die Art. 3—5 werden angenommen.

Zum Art. 6 wurde der Ausschufsantrag *N* 108:

den §. 1 des Art. 6 zu streichen und als solchen zu setzen:

„Vertragsmäßige Rechte der Ehegatten bleiben den bisherigen Rechten gemäß in Gültigkeit“,

und ferner im §. 2 die Worte: „unter der im §. 1 gedachten Beschränkung“ zu streichen,

angenommen und Art. 6 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Art. 7 wurde angenommen, Art. 8 gestrichen.

Der Ausschufsantrag *N* 112:

dem Art. 9 folgenden Absatz nachzufügen:

„Für diese Eintragung, sowie auch für das im Art. 6 §. 2 gedachte gerichtliche Verfahren sind Gebühren nicht zu berechnen“,

Protokolle. XVII. Landtag.

wurde angenommen und sodann Art. 9 mit dieser Aenderung angenommen.

Endlich wurde Art. 10 gestrichen und darauf Art. 11 angenommen.

Der Vicepräsident bestimmt, daß Anträge zur zweiten Lesung dieser Gesetzentwürfe bis Sonntag Abend beim Präsidenten einzureichen sind.

Präsident Graepel übernimmt den Vorsitz.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anstellung eines Hochbautechnikers.

Der vom Berichterstatter, Abg. Ahlhorn, gestellte Ausschufsantrag:

der Landtag wolle sich mit der Anstellung eines Hochbautechnikers außerhalb des Regulativs und der für diesen Zweck beabsichtigten Verwendung des vacant werdenden Gehalts des abgehenden Hilfsbeamten der Hochbaudirection einverstanden erklären,

wurde angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr. die Erhöhung des Staatszuschusses für die Realschule daselbst.

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn und Abg. Proping.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses:

der Landtag wolle beschließen, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zu übergeben und in Veranlassung der Petition die Großherzogliche Staatsregierung zu ermächtigen, die an die Bewilligung des Staatszuschusses von 1500 R geknüpften Bedingungen dahin abzuändern, daß

zu 3 a. statt „bis zu 6 R “ gesetzt werde: „bis zu 12 R “,

und

zu 3 b. statt „um einen Beitrag bis zu 3 R jährlich erhöht werden darf“ gesetzt werde: „um einen Beitrag bis zu 9 R jährlich erhöht werden darf“,

im Uebrigen aber die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Petition unberücksichtigt zu lassen, wurde angenommen, womit der Antrag der Minorität:

der Landtag wolle beschließen, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zu übergeben und in Veranlassung der Petition die Großherzogliche Staatsregierung zu ermächtigen, den Zuschuß für die Realschule um jährlich 1500 R zu erhöhen, unter der Bedingung, daß die unter 3 a. und b. der Bestimmungen zu §. 91 der Ausgaben des Herzogthums eingeräumte Befugniß zur Erhebung eines höheren Schulgeldes für auswärtige Schüler in Wegfall komme,

abgelehnt war.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Abbruch des ehemals Freye'schen Hauses zu Oldenburg.

Berichterstatter: Abg. Propping.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der aus dem Abbruch des ehemals Freye'schen Hauses zu erzielende Erlös, sowie eine aus der Staatsguts-capitalien-casse zu entnehmende Summe von 1500 RM zur Durchführung einer Straße von der Mühlenstraße nach dem Posthause verwendet werde, wurde angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung von 1000 RM zu §. 132 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg in Betreff der Vorwerksgebäude zu Mittelgarm's.

Der vom Berichterstatter Propping Namens des Ausschusses gestellte Antrag:

der Landtag wolle beschließen, zum §. 132 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums an Baukosten 1000 RM , und zwar 500 RM pro 1873 und 500 RM pro 1874, nachzubewilligen in der Voraussetzung, daß diese mehrbewilligten 1000 RM von den Pächtern gleichfalls mit $2\frac{1}{2}\%$ jährlich verzinst werden, wurde angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Entschädigung an die Mühlenbesitzer zu Eckhorst und Stockelsdorf im Fürstenthum Lübeck.

Berichterstatter: Abg. Nathan.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle beschließen, in Erwägung, daß die vorliegende Frage zweifelhafter Natur ist und der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck sich gutachtlich noch nicht geäußert hat, die zur Zahlung einer Entschädigung an die Mühlenbesitzer zu Eckhorst und Stockelsdorf zu §. 53 des Ausgaben-Voranschlags des Fürstenthums Lübeck für 1873 beantragten 2000 RM zur Zeit nicht zu genehmigen,

wurde angenommen, und ward damit der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der quiescirten Beamten des Fürstenthums Birkenfeld, betr. die Ausdehnung des Gesetzes über die Erhöhung der Beamten-Gehalte auf die Ruhegehälter der dormaligen Pensionaire.

Berichterstatter: Abg. Brockhaus.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wurde angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition mehrerer in Ruhestand befindlicher Staatsdiener um Erhöhung ihrer Pension.

Der Berichterstatter, Abg. Russell, beantragt Namens des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Nächste Sitzung: Freitag, den 28. März 1873, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg, mit den Anträgen des Ausschusses, der Großherzoglichen Staatsregierung, des Abg. Propping und des Abg. Ahlhorn.

2. Erste Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen, und

der mündliche Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Rechnungssteller in den Aemtern Berne, Elsfleth und Brake, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 28. März 1873.

Graepel.

Tanzen.

Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 28. März 1873. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Der Schriftführer Propping verliest das Protokoll über die 35. Sitzung, desgleichen Schriftführer Tansen das Protokoll über die 36. Sitzung. Beide Protokolle werden genehmigt.

An Eingängen werden angezeigt:

1. eine Petition des Vorstandes und Ausschusses der höheren Volksschule zu Rodenkirchen um Erhöhung des Zuschusses des Staats für diese Schule.

Wird an den Finanzausschuß abgegeben.

2. folgender Antrag des Abgeordneten Borgmann:
„der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ermächtigen, zu einer Chaussee von Ebewecht über Altenoythe, Friesoythe, Neuscharrel, Ramsloh, Strücklingen, Barßel, in Apen an die Eisenbahn anschließend, einen Staatszuschuß bis zu 50% aus etwaigen Kassenüberschüssen dieser Finanzperiode zu verwenden“.

Motive.

Die jämmerlichen, ja stellenweise lebensgefährlichen Verkehrsverhältnisse im Amte Friesoythe sind notorisch. Abhülfe ist dringend Noth und kann eine solche in radikaler Weise nur durch die bezeichnete Chausseeanlage geschaffen werden, die einerseits sämmtliche Gemeinden unter sich, andererseits den Amtsbezirk in Apen und Zwischenahn mit der Oldenburg-Leerer Eisenbahn und somit mit der übrigen Welt in Verbindung bringt.

Ebenso notorisch als die schlechten Verkehrsverhältnisse ist die Armuth des Amtes Friesoythe und ist deshalb ein außergewöhnlich hoher Staatszuschuß umsomehr gerechtfertigt,

als das Amt Friesoythe zu allen bisher auf Staatskosten oder mit Staats-Zuschuß gebauten Chausseen beigetragen hat, selbst aber immer leer ausgegangen ist.

Die Versammlung beschließt die Inbetrachtung dieses Antrages und verweist denselben an den Finanzausschuß.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg, mit den Anträgen des Ausschusses, der Großherzoglichen Staatsregierung, des Abgeordneten Propping und des Abgeordneten Ahlhorn.

Berichterstatter: Abgeordneter Barnstedt.

Der Antrag Nr. 2 des Ausschusses:

Artikel 3 §. 5 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Wird in Folge einer Veränderung von Gemeindebezirken eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden nothwendig, so ist dieselbe nach vorgängiger Anhörung und versuchter Verständigung im Verwaltungswege zu bewirken“.

wird angenommen, desgleichen der darauf zur Abstimmung gebrachte Antrag der Staatsregierung zu Artikel 9 des Entwurfs:

den Artikel 9 §. 4 in folgender Fassung anzunehmen:
„die Gemeinden sind zu allen Leistungen und Einrichtungen verpflichtet, welche zur Erreichung der Gemeindezwecke erforderlich sind oder ihnen nach Gesetz und Herkommen obliegen und können zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtungen im

Verwaltungswege angehalten werden, unbeschadet des Art. 48 des Staatsgrundgesetzes."

Sodann werden die Anträge 3, 4, 5, 6 und 7 des Ausschusses nacheinander angenommen, dieselben lauten:

Antrag 3:

Art. 30 §. 2 am Ende in dem in erster Lesung dem Entwurfe hinzugefügten Satze der Worte: „einen Kleinhandel“ wieder zu streichen,

Antrag 4:

Art. 30 §. 4 Zeile 6 statt der Worte: „12 Jahre“, welche in der ersten Lesung in „6 Jahre“ verändert sind, zu setzen: „8 Jahre“ und daselbst Zeile 7 statt der Worte: „6 Jahre“, welche in der ersten Lesung in „3 Jahre“ verändert sind, zu setzen: „4 Jahre“,

Antrag 5:

Art. 31 §. 1 Abs. 2 Zeile 4 statt der Worte: „12 Jahre“ zu setzen: „8 Jahre“,

Antrag 6:

Art. 31 §. 5 am Schlusse in dem in erster Lesung dem Entwurfe hinzugefügten Satze zwischen „billige“ und „Vergütung“ einzuschalten: „von der Gemeindevertretung festzusetzende“,

Antrag 7:

Art. 44 den zweiten Absatz, wie folgt, zu fassen:
„Außerordentliche Benutzungen des Gemeindevermögens, welche die Substanz selbst angreifen, insbesondere auch außerforstmäßige Abholungen größerer Forsten bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern“.

Es folgt hierauf in namentlicher Abstimmung die Annahme des zweiten Antrags der Staatsregierung mit 24 gegen 6 Stimmen. Dieser Antrag lautet:

1. den Art. 47 §. 1 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen; ebenso
2. den Art. 47 §. 2 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen unter folgender Abänderung der Bestimmung sub Ziffer 2:

„die zum Staatsgut gehörigen Forsten, ferner Inseln und noch nicht in den Besitz von Privaten oder an das eigentliche Domanium übergegangene uncultivirte Flächen (Gemeinheiten, Marken, Moore etc.), es sei denn für Gemeindeumlagen zur Deckung von Ausgaben, deren Verwendung als auch ihnen zum Vortheil gereichend, vom Staatsministerium, Departement des Innern, anerkannt ist“,

3. den Art. 47 §. 3 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen mit folgender Abänderung sub e:

„e. Bei den für die übrigen Gemeindeausgaben aufzubringenden Gemeindesteuern nach dem Gesamtbetrage der sämtlichen directen Staats-

steuern (Einkommen- und Grund- und Gebäudesteuer): es bleibt jedoch auch für die Vertheilung dieser Steuern gestattet, statt der sämtlichen Steuersätze (Gesamtsteuer) einzelne derselben oder einen besonderen Repartitionsmodus zum Grunde zu legen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen und der desfällige Beschluß der Gemeindevertretung die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erhalten hat.“

Es stimmen mit „ja“ die Abgeordneten:

von Hammel, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Müller, Nathan, Detken, Propping, Rübensch, Russell, Schomann, Stufenborg, Wilken, Abels, Ahlhorn, Varnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bünnemeyer, Bünemann, von Galen, Glüsing und Graepel.

Mit „nein“ stimmen:

Lengler, Schildt, Strodtzoff, Tangen, Windmüller und Giffé.

Darauf wird Antrag 8 des Ausschusses:

Art. 55 Abs. 1, wie folgt, zu fassen:

„Gemeindeleistungen, welche nicht rechtzeitig oder ordnungsmäßig erfolgen, läßt der Vorstand auf Kosten des Säumigen beschaffen“,

gleichfalls angenommen.

Zu Art. 86 des Gesetzentwurfs sind zwei Anträge gestellt: Antrag 3 der Staatsregierung und Antrag 9 des Ausschusses.

Ersterer lautet:

den Art. 86 §. 4 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen;

letzterer lautet:

den zweiten Absatz des Art. 86 §. 4 („die Berufung erfolgt“ u. s. w. bis zu Ende „des Amtsraths verlangt wird“) dem ersten Absätze als §. 4 voranzusetzen und den ersten Absatz als §. 5 in folgender Fassung nachfolgen zu lassen:

„§. 5. Der Amtsrath verhandelt nach den in diesem Gesetze für die Geschäftsbehandlung der Gemeindevertretung enthaltenen Bestimmungen.“

Die Beschlüsse desselben über allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln (Art. 85 Ziff. 2) müssen zugleich über den Repartitionsmodus für die dazu erforderlichen Ausgaben und die etwaige Mehr- oder Minderbelastung der einzelnen Gemeinden (Art. 88 §. 2) das Erforderliche feststellen und mit diesen Ausgaben nach Vorschrift des Art. 27 öffentlich ausgesetzt werden.“

Beide Anträge werden angenommen.



Zu Art. 88 §. 2 bringt der Abg. Ahlhorn zu dem Ausschufsantrage No. 10 folgenden Verbesserungsantrag ein: daselbst zu setzen anstatt: „kann der Amtrath“ — „muß der Amtrath“.

Der Abg. Schomann bringt hierzu folgenden Verbesserungsantrag ein:

die Worte: „kann der Amtrath beschließen“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „so ist der Amtrath verpflichtet.“

Nachdem der Ahlhorn'sche Antrag zu Gunsten des letztern Antrags zurückgezogen war, wird dieser angenommen. Zu Art. 94 ist Seitens der Staatsregierung der Antrag gestellt:

den Art. 94 §. 3 c. in der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Hierzu wird von dem Berichterstatter Namens des Ausschusses folgender Verbesserungsantrag eingebracht:

dem Art. 94 am Schlusse nachzufügen:

„Ueber die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Competenz von den Gemeindeorganen getroffenen Maßregeln steht im Uebrigen bei Ausübung ihres Beanstandungsrechts den Aufsichtsbehörden eine Cognition nicht zu.“

Derselbe wird angenommen, desgleichen der Antrag der Staatsregierung mit der beschlossenen Modification.

Der von den Abg. Propping und Hoyer zu Art. 96 gestellte Antrag:

im Art. 96 werde nach den Worten: „zu handeln hat“ eingeschaltet: „(Art. 5 §. 4, Art. 40 §. 1, Art. 50, Art. 51 §. 1, Art. 61 §. 2)“,

wird abgelehnt.

Nachdem hierauf noch Antrag No. 5 der Staatsregierung:

den Art. 101 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen,

angenommen war, kam der vom Abg. Ahlhorn Namens der Ausschuf-Majorität zu Art. 103 gestellte Antrag zur Verhandlung. Derselbe geht dahin:

Art. 103 Ziffer 4 Zeile 2 die Worte zu streichen: „und der Apotheker wegen Gewährung von Rabatt für Rechnungen, welche aus einer Armenkasse bezahlt werden“,

und wird in namentlicher Abstimmung mit 16 gegen 14 Stimmen angenommen.

Mit „ja“ stimmen die Abgeordneten:

Müller, Detken, Schildt, Stufenborg, Langen, Wilken, Windmüller, Abels, Ahlhorn, Borgmann, Bunnemann, Gilks, Glüsing, Graepel, von Hammel und Huchting.

Mit „nein“ stimmen:

Köhler, Krahn, Lengler, Nathan, Propping, Rüdibusch, Russell, Schomann, Strodt-

hoff, Varnstedt, Brockhaus, Bünнемeyer, von Galen und Hoyer.

Nachdem darauf noch die Ausschufsanträge No. 11 und 13, welche lauten:

Antrag 11:

im Einführungsgesetze Art. 2 §. 2 Zeile 2 zwischen „die“ und „Mitglieder“ das Wort: „gewählten“ zu streichen.

Antrag 13:

die jetzigen Artikel 101, 102, 103 als Artikel 100, 101 und 102 zu bezeichnen,

angenommen waren, werden die beiden Gesetzentwürfe (die Gemeindeordnung und das Einführungsgesetz) in der Form, in welcher sie aus erster resp. aus zweiter Lesung hervorgegangen sind, in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 6 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit „ja“ die Abgeordneten:

Lengler, Müller, Nathan, Propping, Rüdibusch, Russell, Schomann, Strodthoff, Stufenborg, Wilken, Windmüller, Abels, Ahlhorn, Varnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bünнемeyer, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Köhler und Krahn.

Mit „nein“ stimmen:

Detken, Schildt, Langen, Bunnemann, Gilks und von Galen.

Der Abgeordnete Bulff ist beurlaubt.

Darauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung: Sonntagabend, den 29. März d. J., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen
und
der mündliche Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Rechnungssteller in den Aemtern Berne, Glöflich und Brake, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858.
2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Consolidation verschiedener Anleihen des Herzogthums Oldenburg.
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Amtsboten Heinen zu Friesoythe, betr. Gehaltsaufbesserung und Anrechnung seiner Militärdienstjahre als pensionsberechtigter Dienstzeit.
4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Amtschließers Bodeker zu Delmenhorst, betr. Zuschlag zu seinem Gehalte.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition einiger Gendarmen des Fürstenthums Birkenfeld, betr. den Procentzuschlag auf Service- und Kleidgelder.
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gastwirths Freese und Genossen in Zeven um Aufhebung der Recognition für das Wirthschaftsgewerbe.
7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeindevorstandes zu Solzwarden um

Uebernahme der Solzwarder Gemeinde-Chausséestrecken als Staatschauffeen.

8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Kaufmanns H. Timme zum Grünenhof bei Friesoythe, betr. Anlegung eines Fußweges an den Hauptwegen im Amte Friesoythe, namentlich an dem s. g. Edewechter Damm.
9. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Theilnahme der vom Kaiser verfassungsmäßig anzustellenden Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten an der Oldenburgischen Beamten-Wittven-Casse.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 29. März 1873.

Graepel.

Köhler.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 29. März 1873, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten verlas der Schriftführer Köhler das Protokoll der 37ten Sitzung, welches genehmigt wurde.

Eingegangen war ein Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. Abänderung des am 4. Januar 1854 mit Bremen abgeschlossenen Vertrags wegen der Hoheits- und Eigenthumsgrenzen, sowie wegen der Strombauten und sonstigen Verhältnisse auf und an der Weser in der Strecke von der Moorlosen Kirche bis zur Ausmündung der Lesum und die Mittheilung des Vertragsentwurfs.

An den Finanzausschuß.

Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strassachen,

und

der mündliche Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Rechnungsteller in den Aemtern Berne, Elsfeth und Brake, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858.

Die Aenderung des Art. 40 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu Ziffer 71 wurde der Antrag des Abgeordneten Schomann:

1. der Bestimmung unter b. folgende Fassung zu geben:
„im Falle des nicht contradictorischen Verfahrens, insbesondere auch im Concurs- und Vertheilungs-

verfahren für die Angabe, wenn nicht darüber contradictorisch verhandelt wird, die Hälfte der Gebühr unter a;“

2. unter c. die Worte: „noch einmal berechnet“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

„je nach der Schwierigkeit oder Weitläufigkeit des Falls um die Hälfte bis zum vollen Satz erhöht“,

angenommen und die Ziffer mit dieser Aenderung angenommen.

Ziffer 72 des Entwurfs wurde angenommen.

Zu Ziffer 74 wurde seitens des Reg.-Com., Ministerial-Assessors Wesche, bemerkt, daß sich im Abklatsch ein Druckfehler befinde, indem es in der zehnten Werthklasse „12 ₰“ statt „11 ₰“ heißen müsse, und wurde die Ziffer sodann angenommen.

Die Ziffern 75, 76, 78 und 79 des Entwurfs wurden angenommen.

Zu der Uebergangsbestimmung unter III. wurde der Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung:

hinter dem Worte: „Processe“ einzuschreiben: „und Concurse,“

nachdem der Reg.-Com., Ministerial-Assessor Wesche, zu Protokoll erklärt hatte, daß nach Ansicht der Großherzoglichen Staatsregierung die Arrha bei bereits zur Zeit der Publikation des Gesetzes anhängigen Processen nach der bisherigen Tare zu berechnen sei, angenommen und die Uebergangsbestimmung mit dieser Aenderung angenommen.

Der Antrag des Abg. Barnstedt:

unter III., Gebühren der Bevollmächtigten und Vertreter, die Sätze unter Ziffer 81 und 82 wie folgt zu ändern:

81, für die Führung einer freitigen Rechtsache:
in der ersten Werthklasse 12 $\frac{1}{2}$ fl ,
in der zweiten " 22 $\frac{1}{2}$ fl ,
in der dritten und einer höhern Werthklasse
1 fl ,

82, für Termine:

a) mit contradictorischer Verhandlung:
in der ersten Werthklasse 10 fl ,
in der zweiten Werthklasse 12 $\frac{1}{2}$ fl ,
in der dritten und einer höhern Werthklasse
15 fl ,

b) ohne contradictorische Verhandlung:
die Hälfte der Gebühren unter a, "

wurde angenommen.

Zu Ziffer 85 wurde der Antrag des Abgeordneten Barnstedt:

den Satz unter 85 a. wie folgt zu ändern:

"85, für Curatelen in Concursen, für vacante Nachlasse, Abwesende u. dgl.:

a) für die Curatelführung, nach Bestimmung des Gerichts — 2 bis 5 fl ."

Im Zusammenhang hiermit den zweiten Satz des Artikels 50 des Gesetzes wie folgt zu ändern:

"In Concursen, welche zur Zuständigkeit des Obergerichts gehören, kann die Gebühr unter 85 a. der Tare bis auf 20 fl erhöht werden."

angenommen, und die Ziffer mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Ziffer 86 des Entwurfs wurde angenommen.

Schließlich wurde noch die Bestimmung:

"die neuen Sätze unter Ziffer 85 finden auch auf die bereits anhängigen Concursen Anwendung, insofern der Anspruch auf die Gebühr erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entsteht",

und der Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung:

die sämtlichen Bestimmungen in Ein Gesetz zusammenzufassen,

angenommen.

Der Antrag des Abg. Schomann:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die heute beschlossene Erhöhung der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strassachen, auch für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld Geltung erhalte, und zu dem Zwecke nach vorheriger Anhörung der resp. Provinzialräthe bei Dringlichkeit der Sache auf Grund

des Art. 137 des Staats-Grund-Gesetzes dem ständigen Landtagsausschusse baldmöglichst eine entsprechende Vorlage machen,

wurde abgelehnt.

Nachdem die Petition der Rechnungssteller in den Kantonen Berne, Glaroth und Brake, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858 und der desfällige Antrag des Petitionsausschusses durch die Berathung des Gesetzes für erledigt erklärt worden, bestimmte der Präsident die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzes bis Sonntag Abend.

2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Consolidation verschiedener Anleihen des Herzogthums Oldenburg.

Nachdem der Antrag der Ausschuss-Mehrheit:

dem Art. 7 folgende Fassung zu geben:

"Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit",

angenommen worden, wurde der Gesetzentwurf im Uebrigen wie in erster Lesung beschlossen in zweiter Lesung angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Amtsboten Heinen zu Friesoythe, betr. Gehaltsaufbesserung und Anrechnung seiner Militärdienstjahre als pensionsberechtigte Dienstzeit.

Berichterstatter: Abg. Brockhäus.

Der Ausschussantrag:

der Landtag beschliesse, die Petition, soweit sich dieselbe auf Gehaltsaufbesserung bezieht, der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben, im Uebrigen aber über die Petition zur Tagesordnung überzugehen,

wurde angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Amtschließers Bödeker zu Delmenhorst, betr. Zuschlag zu seinem Gehalte.

Berichterstatter: Abg. Brockhaus.

Der Ausschussantrag:

der Landtag beschliesse, die Petition, soweit allgemein eine Aufbesserung des Dienststeinkommens des Petenten in Frage kommen könnte, der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben, soweit es sich aber um Bewilligung des gesetzlichen Procentzuschlags handelt, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen,

wurde angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition einiger Gendarmen des Fürstenthums Birkenfeld, betr. den Procentzuschlag auf Service- und Kleidgelder.

Berichterstatter: Abg. Brockhaus.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag beschließe, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen zu übergeben, die Service- und Kleidgelder, welche die Gendarmen des Fürstenthums Birkenfeld zur Zeit beziehen, in Beziehung auf ihre Zulänglichkeit einer Prüfung und, wenn erforderlich, einer anderweiten Festsetzung nach Maßgabe des wirklichen Bedarfs zu unterwerfen,

wurde angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gastwirths Freese und Genossen in Zever um Aufhebung der Recognition für das Wirthschaftsgewerbe.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wurde angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeindevorstandes zu Golzwarden um Uebernahme der Golzwarder Gemeinde-Chauffeestrecken als Staats-Chauffeen.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wurde angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Kaufmanns H. Timme zum Grünenhof bei Friesoythe, betr. Anlegung eines Fußweges an den Hauptwegen im Amte Friesoythe, namentlich an dem sog. Edewechter Damm.

Berichterstatter: Abg. Bünnemeyer.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben,

wurde angenommen.

9. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Theilnahme der vom Kaiser verfassungsmäßig anzustellenden Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten an der Oldenburgischen Beamten-Wittwen-Casse.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Der anwesende Staatsminister von Berg zog den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zurück und stellte Namens derselben folgenden neuen Antrag:

der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, mit dem Präsidium des Bundes eine Vereinbarung dahin abzuschließen, daß der Art. 3 Ziff. 4 der Ver-

Protokolle. XVII. Landtag.

einbarung vom 4. December 1867 auch auf die Oldenburgischen Staatsangehörigen Anwendung finden soll, deren Anstellung im Reichs-Post- und Telegraphendienste verfassungsmäßig dem Kaiser zusteht.

Nachdem gleichfalls der Ausschufsantrag zurückgezogen, wurde der vom Abg. Russell Namens der Majorität des Ausschusses neu gestellte Antrag:

der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, den Oldenburgischen Staatsangehörigen, welche vom Kaiser auf Grund der Bundesverfassung (Art. 50) im Reichs-Post- und Telegraphendienste angestellt werden, zu gestatten, an der hiesigen Beamten-Wittwen-Casse Theil zu nehmen,

angenommen, und war damit der Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung erledigt.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 1. April d. J., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Entwurfs eines Markgesetzes.
2. Zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. einen Nachtragsetat zur Staatguts-capitalien-casse des Herzogthums Oldenburg für 1873/75.
4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. das neue Gymnasialgebäude zu Oldenburg.
5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petitionen der Volksschullehrer Böckmann, Alpers, Johanning und Winters und über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums in Betreff der definitiven Dienstjahre des Lehrers Meyer zu Harrierwurp.
6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition des Lehrers Mayer zu Hoppstädten im Fürstenthum Birkenfeld.
7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition der Gemeinderäthe zu Altenhüntorf und Bardenfleth um Abänderung einiger Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.
8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung zum §. 53 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck zur Wiederherstellung der durch die Sturmfluth vom 13. November v. J. verursachten Beschädigungen an Bauwerken, Wegen u. s. w.
9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die selbständigen Anträge der Abgeordneten Müller,

Propping und Borgmann, betr. Zuschüsse des Staats zu Chausséebauten.

10. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Kirchenraths ic. zu Pakens-Hookfiel, betr. die Zuziehung von Angehörigen anderer Con- fessionen zur kirchlichen Baulast ic.

11. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petitionen des Stadtmagistrats zu Jever und der Gemeinderäthe zu Neuende, Sande und Schortens, betr. die Verlegung der Chaussée, welche vom s. g. Kolk nach Sanderbusch führt, event. Einstellung der Sandzüge.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 1. April 1873.

Graepel.

Propping.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neununddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 1. April 1873. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Das vom Schriftführer Propping verlesene Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

Eingänge:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. die Publication des Gesetzes wegen Beseitigung des Handels mit Negerclaven.

Ad acta.

2. Eingabe des H. Timme zum Grünenhof bei Friesoythe zu der Petition desselben, betr. die Anlegung von Fußwegen an den Hauptwegen im Amte Friesoythe.

Ist der betreffenden Petition, über welche bereits beschlossen ist, beizufügen.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Entwurfs eines Markgesetzes.

Der zum Art. 5 S. 2 vom Ausschuss gestellte Antrag: der Landtag wolle im Art. 5 den S. 2 des Entwurfs wiederherstellen und demselben folgenden Zusatz geben:

„Diese Auscheidung hat in zweckmäßiger Weise zu erfolgen, ohne das Interesse der Markengenossen bezüglich der ihnen verbleibenden Markensflächen wesentlich zu verletzen,“

wurde angenommen.

Nachdem sodann der Regierungs-Commissair, Ministerialrath Jansen, Namens der Staatsregierung eine Erklärung dahin abgegeben hatte, daß es in der Absicht liege, auch in dem Falle, wenn zur Förderung der Colonisation erworbene Grundstücke wieder zum Verkauf gelangen sollten, die dafür

erzielten Erlöse für die im S. 2 Abs. 2 bezeichneten Zwecke zu verwenden, wurde der Ausschussantrag N. 2:

der Landtag wolle die beschlossene Fassung des S. 2 des Art. 7 — Antrag 12 — dahin ergänzen: daß zwischen den Worten „Alle“ und „aus“ einzuschließen sei: „auf die Weise“, sowie, daß zwischen den Worten: „erforderlich sind“ und „zu“ einzuschließen sei: „zur Erwerbung von Grundstücken behufs Förderung der Colonisation und“,

ebenfalls angenommen, und darauf der Gesetzentwurf im Ganzen, so wie er aus erster und zweiter Lesung hervorgegangen ist, angenommen.

2. Zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.

Auf Vorschlag des Präsidenten erklärte der Landtag sich damit einverstanden, daß es dem Vorstande überlassen bleiben solle in dem Gesetzentwürfe einige Umstellungen vorzunehmen.

Der Antrag der Staatsregierung:

zu Ziff. 71 unter e. die Regierungsvorlage wieder herzustellen,

wird angenommen, dagegen der zweite Antrag der Staatsregierung:

die Beschlüsse erster Lesung, betr. eine Abänderung der Sätze unter Ziffer 81 und 82 der Tare wieder aufzuheben,

abgelehnt.

Sodann wird der Gesetzentwurf, so wie er aus beiden Lesungen hervorgegangen ist, angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. einen Nachtragsetat zur Staatsgutscapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für 1873/75.

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn.

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle den Nachtrag zum Voranschlage der Staatsgutscapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1873/75 mit einer Ausgabe von 20450 M , dem an Einnahmen ebenfalls 20450 M gegenüberstehen, mit der Aenderung genehmigen, daß die Staatsregierung ermächtigt werde, zur Anlegung eines Weges von der Colonie Nordermenghausen nach Jade und zur Verlängerung des Abwässerungsgrabens im Zwieger Moor in der Richtung nach Loyerberg, Gelder aus der Staatsgutscapitalienkasse zu verwenden,

wird angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. das neue Gymnasialgebäude zu Oldenburg.

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn.

Der Abg. Propping stellt den Verbesserungsantrag: im Antrage der Minderheit unter 1 b. die Worte: „auf 75 bis 80 Mark“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „angemessen“.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses: der Landtag wolle

1. mit dem Neubau eines Gymnasiums zu Oldenburg sich einverstanden erklären,
2. die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, für den Neubau die Schulcapitalien bis zu 57000 M zu verwenden, unter der Bedingung, daß eine Dienstwohnung für den Director des Gymnasiums im Gebäude nicht eingerichtet werde;
3. den dringenden Wunsch aussprechen:
 - a) daß das Gymnasialgebäude nicht auf dem dafür in Aussicht genommenen Bauplatze hergestellt, sondern für dasselbe wenn irgend möglich ein anderer Platz, etwa der Reitplatz beim Landtagsgebäude oder derjenige in der Nähe des jetzigen Gymnasiums an der neu anzulegenden Durchbruchstraße auserwählt werde,
 - b) daß eine angemessene Erhöhung des Schulgeldes eintrete;
4. seine Zustimmung dazu ertheilen, daß das jetzige Amtsgerichtsgebäude verkauft und der Erlös theilweise, soweit erforderlich, zur Einrichtung des jetzigen Gymnasialgebäudes für das Amtsgericht und Hypothekenamt verwandt, der Ueberschuß

aber in die Staatsgutscapitalienkasse eingezahlt werde;

5. genehmigen, daß die Ausgabeposition §. 89 im Voranschlage des Herzogthums für 1873/75 bis zu 2335 M erhöht werde, unter der Bedingung, daß davon die durch etwaige Erhöhung des Schulgeldes erzielten Mehreinnahmen in Abzug gebracht werden und daß von dieser Summe nicht mehr zur Ausgabe kommt, als durch die Verwendung der Schulcapitalien an Zinsen verloren geht,

wurde in namentlicher Abstimmung mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Köhler, Krahn, Engler, Müller, Nathan, Detken, Stufenborg, Tanzen, Windmüller, Ahlhorn, Borgmann, Brockhaus, Bunnemann, Eilke und Huchting.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten:

Propping, Rüdibusch, Russell, Schildt, Schomann, Wilken, Barnstedt, Bünнемeyer, von Galen, Glüsing, Graepel, von Hammel und Hoyer.

Die Abgeordneten Strodthoff, Wulff und Abels sind beurlaubt.

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses:

der Landtag wolle:

1. mit dem Neubau eines Gymnasiums zu Oldenburg sich einverstanden erklären unter den Bedingungen:
 - a) daß die Kosten dafür die Summe von 65000 M nicht übersteigen und
 - b) daß das jährliche Schulgeld für die Gymnasialisten auf 75 bis 80 Mark vom 1. Juli d. J. an erhöht werde;
2. die Staatsregierung ermächtigen, zur Deckung der Kosten bis 65000 M die Schulcapitalien und soweit erforderlich den Erlös für das zu verkaufende hiesige Amtsgerichts-Gebäude zu verwenden und den Ueberschuß dieses Erlöses zur Einrichtung des jetzigen Gymnasialgebäudes für das Amtsgericht und Hypothekenamt nach Bedarf zu verausgaben;
3. den dringenden Wunsch aussprechen, daß das neue Gymnasial-Gebäude nicht auf dem dafür in Aussicht genommenen Platze, sondern an einer andern Stelle, etwa in der Nähe des jetzigen Gymnasiums an der neu anzulegenden Straße oder auf dem Reitplatze bei dem Landtagsgebäude erbauet werde;
4. die Ausgabeposition §. 89 im Voranschlage für 1873/75 bis zu 2335 M unter der Bedingung erhöhen, daß davon der Betrag der Einnahmen

vom erhöhten Schulgelde in Abzug kommt und nicht mehr verausgabt werde, als durch die Verwendung der Schulcapitalien für den Neubau an Zinsen verloren geht,

sowie der Verbesserungsantrag des Abg. Propping und ebenso der Antrag der Staatsregierung wurden damit wegfällig.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petitionen der Volksschullehrer Bökmann, Alpers, Johanning und Winters und über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums in Betreff der definitiven Dienstjahre des Lehrers Meyer zu Harrierwurz.

Die vom Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Ahlhorn, gestellten Anträge:

N^o 1:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß den definitiven Dienstjahren des Lehrers C. A. F. Meyer zu Harrierwurz 3 Jahre von der im hannoverschen Schuldienste zugebrachten Dienstzeit hinzugerechnet und darnach die Bewilligung von Alterszulagen und folgeweise demnächst bei einer etwaigen Pensionirung die Dienstzeit des Meyer berechnet werde.

N^o 2:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Petitionen der Volksschullehrer Bökmann zu Mühlen und Alpers zu Kienen der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben werden, ferner, daß die Staatsregierung ermächtigt werde, in Hinsicht dieser Petitionen speciell, sonst aber generell, in den Fällen, wo sie es für angemessen erachtet und es ohne Belastung der Schulacht geschehen kann, Lehrern die im Auslande zugebrachten Dienstjahre ganz oder theilweise als definitive anzurechnen und darnach die Bewilligung von Alterszulagen zu bemessen und bei einer etwaigen Pensionirung derselben solche auch mit in Berechnung zu ziehen.

N^o 3:

der Landtag wolle die Petition des Lehrers Johanning zu Bakum der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben und dieselbe zugleich ermächtigen, dem Lehrer Johanning einige von den Dienstjahren, die derselbe zur Aushülfe bei seinem verstorbenen Vater im Schuldienste und später als selbständiger Lehrer der Oberklasse der Schule zu Bakum zugebracht hat, bei einer etwaigen Pensionirung desselben mit in Anrechnung zu bringen.

N^o 4:

der Landtag wolle über die Petition des pensionirten Lehrers Winters zu Deichshausen um Erhöhung seiner Pension, zur Tagesordnung übergehen, wurden angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition des Lehrers Mayer zu Hoppstädten im Fürstenthum Birkenfeld.

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wurde angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. eine Petition der Gemeinderäthe zu Altenhuntrorf und Bardenfleth um Abänderung einiger Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

Der Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Ahlhorn, stellte den Antrag:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.

Dieser Antrag wurde angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung zum §. 53 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck zur Wiederherstellung der durch die Sturmfluth vom 13. November v. J. verursachten Beschädigungen an Bauwerken, Wegen etc.

Berichterstatter: Abg. Nathan.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle sich zustimmend erklären, daß zur Wiederherstellung der durch die Sturmfluth am 13. November v. J. verursachten Beschädigungen an Bauwerken, Wegen etc. nachträglich ferner die Summe von 4200 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ bewilligt und dem §. 53 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Lübeck hinzugesetzt werde, und daß die Staatsregierung diese Summe durch eine aufzunehmende Anleihe decke, falls nicht durch Ersparungen an den veranschlagten Ausgaben und durch Vermehrung der Einnahmen das entstehende Deficit des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben sollte ausgeglichen werden,

wurde angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die selbständigen Anträge der Abgeordneten Müller, Propping und Borgmann, betr. Zuschüsse des Staats zu Chausseebauten.

Berichterstatter: Abg. Russell.

Der Abg. Ahlhorn stellte den Antrag:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, zur Gemeinde-Chaussee in der Gemeinde Stollhamm zu der verlängerten Linie 40% bis zu 10,000 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ zu verwenden, wenn der Amtsrath ebenfalls 40% verwendet und die Gemeinde ebenfalls 20% aufwendet.

Nachdem dieser Antrag vom Antragsteller zurückgezogen war, beantragte derselbe:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregie-

zung ermächtigen, für die Gemeinde-Chaussée in der Gemeinde Stollhamm zu der verlängerten Linie 40% der Anlage-Kosten in der nächsten Finanzperiode aus der Landescasse zu verwenden.

Der Abg. Russell stellt zu diesem Antrage den Verbesserungsantrag:

dem obigen Antrage nachzuführen:

„wenn es durch das Interesse des Staatsgutes geboten ist.“

Nachdem der Antrag des Abg. Russell angenommen, wird der Antrag des Abg. Ahlhorn mit dem durch den Abg. Russell beantragten Zusatz angenommen.

Sodann wurden die Ausschußanträge:

N^o 1:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ermächtigen, den Gemeinden, welche in dieser Finanzperiode Gemeinde-Chaussées bauen und für die im Voranschlage eine Beihilfe aus der Staatscasse nicht in Aussicht genommen worden ist, aus den etwaigen Cassen-Ueberschüssen angemessene Zuschüsse bis zu 40 Procent der Anlagekosten bewilligen zu können, und

N^o 2:

der Landtag wolle durch diesen Beschluß die obigen Anträge für erledigt erachten,

mit diesem Zusätze angenommen, wodurch die drei selbständigen Anträge der Abgeordneten Müller, Propping und Borgmann erledigt waren.

Vizepräsident Ahlhorn übernimmt den Vorsitz.

10. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Kirchenraths zc. zu Pakens-Hookfiel, betr. die Zuziehung von Angehörigen anderer Confessionen zur kirchlichen Baulast zc.

Berichterstatter: Abg. Bünnemeyer.

Der Abg. Graepel stellt den genügend unterstützten Antrag:

der Landtag wolle beschließen, der Großherzoglichen Staatsregierung die Petition zu übergeben mit dem Ersuchen, der nächsten Versammlung des Landtags die Gründe mitzutheilen, aus welchen sie die unterm 14. Januar 1851 erlassene Verordnung, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander, ohne Zustimmung des Landtags erlassen zu können geglaubt habe und dieselbe für rechtsbeständig erachte, event. zur weiteren Beordnung der fraglichen Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung dem Landtage eine Vorlage zu machen.

Dieser Antrag wird angenommen, womit der Ausschußantrag:

der Landtag wolle in Erwägung:

a) daß die Verordnung vom 14. Januar 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse ver-

schiedener Religionsgesellschaften zur Ausführung der Artikel 73, 75, 76, 77 und 79 des StGG. erlassen ist und zwar vor Revision des StGG. und seither von keinem Landtage beanstandet worden ist;

b) daß diese Verordnung dem StGG. gemäß im §. 10 bestimmt:

daß zur Tragung kirchlicher Genossenschafts-abgaben — Umlagen — die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen einer anderen Confession nicht zugezogen werden können,

daß diese Bestimmung im Artikel 4 Ziff. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 1865, betr. Aufbringung der kirchlichen Lasten, in den einzelnen evangelischen Gemeinden Ausdruck gefunden hat, indem daselbst bestimmt worden,

daß zu den über den Grundbesitz zu vertheilenden Kirchenlasten die Zinsen von anderen Confessionsgenossen der Besteuerung entzogen sein sollen;

c) daß dieses Gesetz für evangelische Kirchengemeinden, daher auch für Pakens-Hookfiel, unzweifelhaft volle Rechtsgültigkeit hat und im Principe mit dem StGG. übereinstimmt, auch dieses Princip in der Verordnung vom 14. Januar 1851 Anerkennung findet, endlich

d) daß der Ausschuß das Princip, wornach Niemand zu einer anderen kirchlichen Genossenschaft zu zahlen verpflichtet ist als zu derjenigen, welcher er angehört, für gerechtfertigt hält, —

beschließen, über die Petition zur motivirten Tagesordnung überzugehen,

beseitigt wird.

Präsident Graepel übernimmt wieder den Vorsitz.

11. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petitionen des Stadtmagistrats zu Zeven und der Gemeinderäthe zu Neuende, Sande und Schörtens, betr. die Verlesung der Chaussée, welche vom sog. Kolk nach Sanderbusch führt, event. Einstellung der Sandzüge.

Der vom Berichterstatter, Abg. Bunnemann, gestellte Antrag:

der Landtag beschließe:

„die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung vorzulegen mit dem Ersuchen, die Sandzüge auf bestimmte Stunden zu beschränken, oder, wenn dies nicht thunlich, auf Herstellung eines Landweges Betacht zu nehmen, wodurch der von den Petenten hervorgehobene Uebelstand beseitigt wird“,

wurde in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Beurlaubt waren die Abgeordneten Strodtzoff, Bulff und Abels.

Der Abg. Barnstedt erklärte sodann Namens des Verwaltungsausschusses, um Mißverständnissen vorzubeugen: der Ausschuß hat den Art. 2 §. 1 des Einführungsgesetzes zur Gemeindeordnung so verstanden, daß die lebenslänglich angestellten Beamten nicht unter diese Bestimmung fallen.

Der Regierungs-Commissair, Ministerialassessor Wesche, erklärte darauf Namens der Staatsregierung, daß die Staatsregierung diese Auffassung des Ausschusses theile.

Der Präsident theilte mit, daß nach Schluß der nächsten Sitzung der Landtag würde geschlossen werden.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 2. April d. J., Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.
2. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Erbrecht und Ueber-

gangsbestimmungen zu diesem Gesetzentwurfe Abschnitt III. des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

3. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht und

des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Abänderung des Vertrages mit Bremen vom 4. Janr. 1854 wegen der Hoheits- und Eigenthumsgrenzen ic. an der Weser in der Strecke von der Moorlosen Kirche bis zur Ausmündung der Lesum.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Vorstandes und Ausschusses der höheren Volksschule zu Rodenkirchen, betr. die Bewilligung eines Zuschusses des Staats für diese Schule.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 2. April 1873.

Graepel.

Tanzen.



Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Bierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 2. April 1873, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Schriftführer Tangen verliest das Protokoll über die 39. Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

Berichterstatter: Abg. Tangen.

Von dem Abg. Borgmann sind hierzu zwei Anträge gestellt:

1. im Art. 1 in der letzten Zeile die Worte: „vorbehältlich“ bis „im Artikel 2“ und Artikel 2 ganz zu streichen.
2. Für den Fall, daß der Landtag der Streichung des Art. 2 nicht seine Zustimmung giebt, diesem Artikel folgende Fassung zu geben:

„Die Zerstückelung einer aus uncoltivirten Staatsgründen eingewiesenen Anbauerstelle oder die Abtrennung eines Theils von derselben, sowie die Veräußerung von Grundstücken, welche aus uncoltivirten Staatsgründen als Cultur- oder Anschußplacken zu solchen Anbauerstellen eingewiesen sind, ist in den ersten 30 Jahren nach der Einweisung der Stelle in der Regel nicht zu gestatten. Liegen jedoch besondere wirthschaftliche Gründe vor, so können Ausnahmen zugelassen und die Erlaubniß zur Zerstückelung der Stelle oder Veräußerung der Cultur- und Anschußplacken ertheilt werden.“

Derselbe zieht jedoch den ersteren Antrag wieder zurück,

desgleichen auch den zweiten, nachdem Seitens des Regierungs-Commissairs, Appellationsrath Hullmann, Namens der Staatsregierung folgender Verbesserungsantrag eingebracht war:

den Art. 2 des Gesetzentwurfs, betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen, wie folgt zu fassen:

„Die Zerstückelung einer aus uncoltivirten Staatsgründen eingewiesenen Anbauerstelle, sowie die Abtrennung eines Theiles derselben oder eines aus uncoltivirten Staatsländereien zu einer solchen Stelle eingewiesenen Cultur- oder Anschußplackens kann während der ersten 30 Jahre nach erfolgter Einweisung der Stelle nur unter vorgängiger oberlicher Genehmigung stattfinden. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise aus überwiegenden besonderen Gründen ertheilt werden, wobei namentlich auf den Umfang der bisherigen Cultivirung, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Stelle, die Belegenheit des abzutretenden Theils und den etwa dafür mittelst gleichzeitigen Erwerbs eines anderen Grundstückes beabsichtigten Ersatz Rücksicht zu nehmen ist.“

Die Entscheidung über die bezüglichen Anträge steht den Verwaltungssämtern zu.“

Letzterer Antrag wird darauf angenommen.

Sodann wurde der ganze Gesetzentwurf, wie er aus erster Lesung hervorging, mit der heute beschlossenen Abänderung angenommen.

2. Zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Erbrecht.

Berichterstatter: Abg. Schomann.

Nachdem zunächst eine Berichtigung des Ausschussberichts Seitens des Berichterstatters gemacht worden, theilt der Regierungs-Commissair mit, daß im Art. 2 §. 1 b. des Entwurfs statt „und“ zu setzen sei „oder“.

Die Versammlung acceptirt diese Correctur.

Es wird hierauf Antrag 1 der Minderheit:

den §. 1 des Art. 2 so zu fassen, wie bei der ersten Lesung im Antrag No 4 beantragt ist, abgelehnt und werden darauf nacheinander die Anträge 2, 3 und 4 angenommen, welche lauten:

Antrag 2:

dem Art. 7 §. 1 a. folgende Fassung zu geben:

„durch den Vorzug der älteren Geburt in den Aemtern Barel, Westerstede, Wildeshausen, Vehta, Damme, Cloppenburg, Vöningen, Friesoythe, in dem Amte Oldenburg mit Ausnahme der Gemeinde Holle, sowie in den Stadtgemeinden Oldenburg und Barel.“

Antrag 3:

den Art. 8 §. 1 b. Ziff. 1 folgendermaßen zu fassen:

„in den Aemtern Jever, Stollhamm und Landwörden, der Stadtgemeinde Jever und den Gemeinden Esenshamm, Rodenkirchen, Dvelgönne, Holzwarden 15 Procente“.

Antrag 4:

den Eingang des §. 4 des Art. 8 folgendermaßen zu fassen:

„In den Aemtern Barel, Westerstede, Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen, Vehta, Damme, Cloppenburg, Vöningen, Friesoythe und den Stadtgemeinden Oldenburg und Barel kann der Grunderbe ic.“

Zu Antrag 5, welcher lautet:

den §. 4 des Art. 8 unter Ziffer a. und b. folgendermaßen zu fassen:

a) aus dem auf der Stelle gehaltenen Vieh, dem dafür bestimmten Geschirr, dem Acker-, Haus- und Küchengeräth, dem Leinzeug und den Betten, soweit diese Gegenstände zur Bewirthschafung der Stelle erforderlich sind;

b) aus den vorhandenen Früchten, einschließlich Heu und Stroh, und dem vorhandenen Dünger“.

bringt der Abgeordnete Schomann folgenden Verbesserungsantrag ein:

den §. 4 des Art. 8 unter Ziff. a. folgendermaßen zu fassen:

„a) aus dem Vieh, dem Geschirr, dem Acker-, Haus- und Küchengeräth, dem Leinzeug und den Bet-

ten, soweit diese Gegenstände zur Bewirthschafung der Stelle erforderlich sind“,

welcher, nachdem der Regierungs-Commissair sich mit demselben einverstanden erklärt hatte, angenommen wird.

Nachdem darauf Antrag 6, welcher lautet:

den Art. 9 zu fassen wie folgt:

„§. 1. Sind mehrere Grunderbstellen nachgelassen, so tritt das Grunderbrecht nur an einer dieser Stellen ein. Der Grunderbe hat die Stelle zu wählen, an welcher er das Grunderbrecht ausüben will. Er erwirbt das Alleineigenthum derselben durch die Erklärung der Wahl.“

§. 2. Wenn die nachgelassenen Stellen theils nach dem Vorzugsrechte der älteren Geburt, theils nach dem Vorzugsrechte der jüngeren Geburt vererben, und nicht nach beiden Rechten derselbe Miterbe zum Grunderben berufen ist, so tritt das Grunderbrecht an einer dem ersteren Rechte und an einer dem letzteren Rechte unterworfenen Stelle ein. Alsdann ist behufs Ermittlung ihres schuldenfreien Werthes (Art. 8 §. 3) der Betrag der nachgelassenen, aus dem übrigen Vermögen nicht gedeckten Schulden von dem abgeschätzten Werthe dieser Stellen nach Verhältnis desselben in Abzug zu bringen“.

angenommen und damit Antrag 7 des Ausschusses wegfällig geworden war, wird der Gesetzentwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, mit den heutigen Abänderungen angenommen.

3. Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht.

Zunächst theilt der Präsident mit, daß in der Zusammenstellung zur zweiten Lesung aus Versehen der in erster Lesung angenommene Ausschussantrag No 16 weggelassen und daher nachzutragen sei.

Es werden darauf die Ausschussanträge No 1, No 2 und No 3 nacheinander angenommen.

Dieselben lauten:

Antrag No 1:

zu Art. 8 §. 2 die Worte: „über ihr eingebrachtes Vermögen“ zu streichen und dafür zu setzen: „über Gegenstände des eingebrachten Vermögens“.

Antrag No 2:

dem Art. 13 §. 3 statt der obigen Redaction folgende Fassung zu geben:

„§. 3. Für die eingebrachten beweglichen Sachen, welche nicht zurückgegeben werden können, oder durch Abnutzung eine wesentliche Werthverminderung erlitten haben, ist die Ehefrau berechtigt, auch ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Ehemannes, Ersatz des Werthes bezw. der Werth-

verminderung zu fordern. Jedoch kann dieser Anspruch, soweit er nicht schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen und den Vorschriften des § 1 begründet ist, im Concurse der Gläubiger des Ehemannes oder seines Nachlasses nicht geltend gemacht werden und steht ebenso den Erben der Ehefrau nicht zu."

Antrag No. 3:

den Art. 16 und den Art. 17 §. 1 der obigen Redaction in der Weise umzustellen, daß sie lauten:

"Artikel 16.

Die Ehefrau kann sich durch Vertrag gemäß der Art. 21 ff. Vermögen zur eigenen Verwaltung vorbehalten."

"Artikel 17 §. 1.

Zu dem der Ehefrau zur eigenen Verwaltung vorbehaltenen Vermögen gehören alle Sachen, welche zur Bekleidung, zum Schmuck oder sonst zum Gebrauche bloß für ihre Person bestimmt sind."

Seitens der Staatsregierung ist zu Art. 21 und zu Art. 22 des Entwurfs der Antrag gestellt:

den Art. 21 §. 2 und den Art. 22 §. 2 des Entwurfs zu den Art. 17 bezw. 18 der Zusammenstellung wieder herzustellen.

Es wird jedoch, nachdem der Antrag ad Art. 21 abgelehnt war, derselbe zu Art. 22 zurückgezogen.

Vom Abg. Barnstedt war zu Art. 35 des Entwurfs (Art. 31 der Zusammenstellung) folgender Antrag gestellt:

im §. 2 dem ersten Absätze, also nach den Worten: „auch mittelst einmaliger Einrückung in die Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen“ den Satz nachzuführen:

„Die Amtsgerichte können allgemein bestimmen, daß diese Bekanntmachungen außerdem in ein Lokalblatt eingerückt werden sollen. In diesem Falle ist alljährlich im December bekannt zu machen, in welches Blatt solche Einrückung erfolgen soll.“

Der Antragsteller zieht denselben jedoch zurück, nachdem Seitens des Regierungs-Commissairs, Appellationsrath Hullmann, folgender Verbesserungsantrag gestellt war:

zum Art. 53 §. 7 folgenden Satz nachzuführen:

„In Betreff der Bekanntmachungen soll, wo dies für einzelne Amtsgerichte angemessen erscheint, angeordnet werden, daß dieselben auch in ein zu bezeichnendes Lokalblatt einzurücken sind; solche Anordnungen sind in den Oldenburgischen Anzeigen zu veröffentlichen.“

Letzterer Antrag wird indessen abgelehnt und hierauf der Antrag der Ausschlußminorität Langen und Schildt:

No. 4:

zu Art. 40 (Art. 44 der Vorlage) die Sätze unter lit. a, b und c. zu streichen und dafür zu setzen:

- „a) beim Zusammentreffen mit Abkömmlingen den vierten Theil, beim Zusammentreffen mit mehr als drei Abkömmlingen aber einen Kindesheil;
- b) beim Zusammentreffen mit Eltern, Voreltern, Vollen oder Halbgeschwistern oder Kindern von Vollen oder Halbgeschwistern den dritten Theil;
- c) beim Zusammentreffen mit sonstigen Verwandten bis zum sechsten Grade einschließlich die Hälfte;
- d) in allen anderen Fällen das Ganze“,

von den Antragstellern zurückgezogen; dagegen wird der Antrag No. 5:

zu demselben Artikel lit. h. nachzuführen:

„insoweit aber der Nachlaß aus Grundstücken besteht, den lebenslänglichen Nießbrauch; bei Eingehung einer zweiten Ehe hört der Nießbrauch auf und erhält der überlebende Ehegatte den vierten Theil des Wertes der Grundstücke,“

abgelehnt.

Antrag No. 6:

zu Art. 41 (Art. 45 der Vorlage) den §. 1 zu streichen und als solchen zu setzen:

„Der Pflichtheil des überlebenden Ehegatten besteht in der Hälfte seines gesetzlichen Erbtheils (Art. 40)“,

wird angenommen.

Nachdem sodann noch der Seitens der Staatsregierung zu Art. 48 §. 3 (jetzt Art. 44) gestellte Antrag:

den hierzu beschlossenen Zusatz: „Uebrigens endigt der Nießbrauch der Wittve durch die Wiederverheirathung“ zu streichen,

abgelehnt war, wird der Gesetzentwurf mit den beschlossenen Aenderungen im Ganzen angenommen.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

Der Gesetzentwurf wird im Ganzen so angenommen, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist.

5. Bericht des Finanzausschusses, betr. Abänderung des am 4. Januar 1854 mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrages wegen der Hoheits- und Eigenthumsgrenzen, sowie wegen der Strombauten und sonstiger Verhältnisse auf und an der Weser in der Strecke von der Moorlosen Kirche bis zur Ausmündung der Lesum.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle dem im Entwurfe abschriftlich vorgelegten Vertrage mit der von Großherzoglicher Staatsregierung im Schreiben vom 31. v. M. vorgeschlagenen Abänderung seine Zustimmung ertheilen, wird angenommen.



6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Vorstandes und Ausschusses der höheren Volksschule zu Rodenkirchen, betr. die Bewilligung eines Zuschusses des Staats für diese Schule.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die gedachte Petition zur Tagesordnung übergehen, wird angenommen und darauf die Sitzung auf eine halbe Stunde ausgesetzt.

Als nach Ablauf dieser Zeit die Sitzung wieder eröffnet war, erschien Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident

von Rössing in Begleitung des Ministerialassessors W e s c h e und verlas anliegende Anrede, durch welche der Schluß des Landtags ausgesprochen ist.

Schließlich hob der Präsident in einer Ansprache hervor, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog ihm gestern in Gegenwart des Landtags-Büreaux seine höchste Anerkennung über die diesmalige Thätigkeit des Landtags ausgesprochen und ihn ermächtigt habe, solches zur Kenntniß des Landtags zu bringen. Die Ansprache endete mit einem dreimaligen Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog, und wurde darauf die Sitzung geschlossen.

Vorgelesen, festgestellt und unterschrieben in der Sitzung des Gesamt-Vorstandes am 2. April 1873, Abends 6 Uhr.

Graepel. Ahlhorn. Köhler. Propping. Tanzen.



Umlage

zum Protokolle der 40. Sitzung des Landtags am 2. April 1873.

Meine Herren!

Nachdem der Landtag des Großherzogthums seine Geschäfte beendigt hat, habe ich im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag zu schließen.

Werfen wir einen Blick auf die Resultate Ihrer Thätigkeit, so kann dies mit ganz besonderer Befriedigung geschehen.

Der Staatshaushalt ist für drei Jahre neu geregelt, und es haben dabei, abgesehen von den nothwendigen Ausgaben, bedeutende Mittel für gemeinnützige Zwecke, als namentlich Zuschüsse zu Chausseebauten, bewilligt werden können. Auch ist das unabweisliche Bedürfnis nach Aufbesserung der Beamtengehälte befriedigt worden, sowie die finanziellen Verhältnisse der Volksschullehrer erheblich verbessert sind. Zum weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes ist der Grund gelegt, nachdem langjährige Verhandlungen durch Staatsverträge ihren Abschluß gefunden hatten. Hoffentlich werden auch die noch vorhandenen Anstände in Betreff der Weiterführung der Bahn nach Westen ihre Erledigung finden.

Von den wichtigen Gesetzen, welche mit dem geehrten Landtage vereinbart worden, sind besonders hervorzuheben die Revision der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg, das Schulgesetz für das Fürstenthum Lüneburg, sowie die Gesetze für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht, das Erbrecht und die Theilbarkeit der Grundbestimmungen. Es wird durch diese Gesetze, insbesondere durch das Gesetz, betr. das eheliche Güterrecht, ein tiefer Schnitt in die bestehenden Rechtsverhältnisse gemacht, den aber die Staatsregierung um so weniger bedenklich hält, da sie sich des Einverständnisses der überwiegenden Mehrheit des Landtags erfreut.

Dies Alles hätte nicht vollbracht werden können, wenn nicht Sie, meine Herren, mit Bereitwilligkeit und aufopfernder Thätigkeit den Anträgen der Staatsregierung entgegengekommen wären. Seine Königliche Hoheit der Großherzog lassen Ihnen Seinen warmen Dank dafür ausdrücken und geben Sie der Hoffnung hin, daß der Segen des Höchsten zu dem, was geschehen, nicht ausbleiben werde.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den Landtag des Großherzogthums für geschlossen.

